



Linw. 442

3040

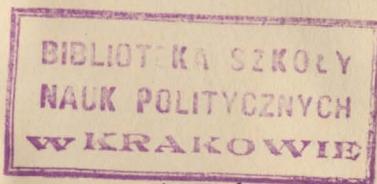
# GRUNDLAGEN DES VÖLKERRECHTS.

VERGANGENHEIT,  
GEGENWART, ZUKUNFT.

VON

**DR. JOSEF KOHLER**

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat,  
auswärtigem oder korrespondierendem Mitglied verschiedener Institute  
und Gesellschaften.



Wydz. Bibl. Prawnicza



1806141676

STUTT GART.  
VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1918.

A. g. XIII.

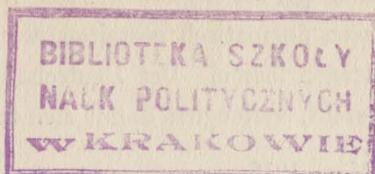
244 1111

01118

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Copyright 1918 by Ferdinand Enke, Publisher, Stuttgart.  
(Gesetzliche Formel für den Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.)

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.



## Vorwort.

---

Das schon längst angelegte Werk ist in den Stürmen des Krieges ausgearbeitet worden unter dem Herandrängen so vieler völkerrechtlicher Probleme und unter den ständigen Bildern, welche die unerhörten Ereignisse vor die Seele führten, unter all den Bedrängnissen der Gegenwart und unter den Gefühlen für eine große Zukunft, an der ich keinen Augenblick gezweifelt habe. Hier wird das Völkerrecht eine neue und große Entwicklung nehmen, allerdings nicht im stillen Gewässer des Pazifismus, sondern auf rauher See, wo Recht und Kraft zusammen das Steuer lenken. Täglich trat die Überzeugung mehr an mich heran, daß jede positivistische Grundlegung des Völkerrechts und sein Aufbau auf die völkerrechtlichen Verträge und Kongreßbeschlüsse verfehlt ist; das Völkerrecht muß aus der reichen Quelle des modernen Naturrechts hervorgehen, es muß sich mit ethischem Gehalt erfüllen und darf nicht ein Gebräu bilden, wie es der englische Despotismus und die französische Rhetorik uns etwa gern aufdrängen möchten.

Ebenso notwendig erscheint es, aus dem Gewirre der völkerrechtlichen Erscheinungen seit dem Westfälischen Frieden heraus auf die früheren Zeiten zurückzugreifen, in denen noch tiefere rechtliche Ideale die Welt erfaßten, auf die Zeit der Postglossatoren und der spanischen Naturrechtslehrer, als noch das Naturrecht in vollen Zügen die Welt erfüllte und es noch nicht unter den Nachfolgern von Hugo Grotius erstarrt war.

Hätte ein echt historischer Zug das Völkerrecht erfaßt, man wäre nie dazu gekommen, die kläglichen Ergebnisse der Haager Friedenskonferenzen als eine große Tat zu erfassen, und Deutschland wäre niemals so sehr unter die Macht der wissenschaftslosen englisch-französischen Jurisprudenz geraten, und niemals hätte man bei dem Aufbau des Völkerrechts die Grundsätze der deutschen historisch-dogmatischen

Methode so sehr vernachlässigt, wie es geschehen ist. Wir müssen historisch vorgehen und wir müssen dogmatisch gestalten, wir müssen uns dabei von den Kulturideen tragen lassen. Der Deutsche, der sich unter das Diktat der Engländer stellt, verleugnet damit sich selbst.

Berlin, den 9. März 1918.

JOSEF KOHLER

Josef Kohler.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erstes Buch.

### Völkerrecht und Völkerrechtswissenschaft.

	Seite
I. Wesen und Quellen . . . . .	3
II. Grundlagen des Systems . . . . .	9
III. Sanktion . . . . .	10
1. Allgemeines . . . . .	10
2. Versuche prozessualischen Ausgleichs . . . . .	12
IV. Geschichte des Völkerrechts . . . . .	16
1. Einleitung . . . . .	16
2. Ägypten, Hettiterland . . . . .	17
3. Babylon, Assyrien . . . . .	20
4. Israeliten . . . . .	21
5. Inder . . . . .	23
6. Perser . . . . .	24
7. Griechen . . . . .	24
8. Karthager . . . . .	27
9. Römer . . . . .	27
10. Islam . . . . .	29
11. Mittelalterlich-ohristlich-germanisches Recht . . . . .	31
1. Kapitel. Allgemeines . . . . .	31
2. Kapitel. Besonderheiten . . . . .	32
a) Staatspolitische Akte . . . . .	32
b) Handelspolitische Akte . . . . .	35
12. Neuzeit . . . . .	36
V. Zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft . . . . .	40

## Zweites Buch.

### Die völkerrechtlichen Persönlichkeiten.

A. Die völkerrechtlichen Persönlichkeiten als Rechtssubjekte . . . . .	49
I. Mögliche Rechtssubjekte . . . . .	49
II. Rechtsfähigkeit . . . . .	53
B. Die völkerrechtlichen Persönlichkeiten als Subjekte des Rechtsverkehrs. Geschäftsfähigkeit, Protektorat . . . . .	55
C. Völkerrechtliche Stellung der Völkerrechtspersonlichkeiten . . . . .	57

	Seite
D. Träger des Völkerrechts . . . . .	58
I. Allgemeines und Geschichte . . . . .	58
II. Gesandte . . . . .	59
1. Allgemeines. Immunität . . . . .	59
2. Etikette . . . . .	64
III. Konsuln . . . . .	66

## Drittes Buch.

## Staat und Staatsgelände.

I. Staatsgelände . . . . .	71
II. Interessensphäre . . . . .	73
III. Gebietshoheit im besonderen . . . . .	74
1. Kapitel. Vollständige Gebietshoheit . . . . .	74
a) Einfache Gebietshoheit . . . . .	74
b) Doppelte Gebietshoheit . . . . .	75
c) Angliederungen . . . . .	76
d) Erstrecktes Staatsgebiet . . . . .	77
2. Kapitel. Geminderte Hoheitsrechte . . . . .	79
a) Staatsservituten . . . . .	79
α) Allgemeines . . . . .	79
β) Kapitulationsverhältnisse . . . . .	80
γ) Eigentliche Staatsservituten . . . . .	83
b) Pfandrecht . . . . .	84
c) Besetztes Gebiet . . . . .	85
d) Seesperre und Blockade . . . . .	90
α) Seesperre . . . . .	90
β) Blockade . . . . .	91
3. Kapitel. Erwerb und Verlust . . . . .	93
a) Erwerb . . . . .	93
b) Verlust . . . . .	100
IV. Gebiete beschränkter Herrschaft . . . . .	100
a) Staatenlose Gebiete . . . . .	100
b) Verkehrswege . . . . .	101
α) Ozean . . . . .	101
β) Küsten- und Binnengewässer . . . . .	105
γ) Ströme . . . . .	108
δ) Luft . . . . .	109

## Viertes Buch.

## Staat und Staatsangehörigkeit.

I. Allgemeines . . . . .	113
II. Erwerb und Verlust . . . . .	114
III. Der Fremde im Staat . . . . .	115

## Fünftes Buch.

## Rechtsverkehr.

A. Allgemeines . . . . .	125
B. Rechtsgeschäfte . . . . .	128

	Seite
I. Einseitige Rechtsgeschäfte . . . . .	128
II. Verträge . . . . .	129
1. Kapitel. Allgemeines . . . . .	129
2. Kapitel. Gegenstand der Verträge . . . . .	134
a) Personenrechtliche Verträge . . . . .	134
b) Dingliche und schuldrechtliche Verträge . . . . .	139
α) Allgemeines . . . . .	139
β) Schuldrechtliche Verträge . . . . .	139
3. Kapitel. Inhalt der Verträge . . . . .	143
a) Allgemeines . . . . .	143
b) Besonderes . . . . .	144
α) Politische Verträge . . . . .	144
β) Gemischte Verträge . . . . .	146
γ) Wirtschaftliche Verträge . . . . .	150
δ) Rechts- und Gerichtsverträge . . . . .	152

Sechstes Buch.

**Unrechtsverkehr.**

I. Allgemeines . . . . .	157
II. Delikte der Staaten . . . . .	157
III. Delikte der Privaten . . . . .	165

Siebttes Buch.

**Jenseits von Recht und Unrecht. Kriegsverkehr.**

I. Abschnitt. Regelgrundsätze . . . . .	171
1. Kapitel. Einleitung . . . . .	171
2. Kapitel. Der Krieg als Verhältnis von Staat zu Staat . . . . .	177
3. Kapitel. Beginn und Ende des Krieges . . . . .	182
a) Beginn . . . . .	182
b) Beendigung . . . . .	184
4. Kapitel. Kriegsschauplatz und Nichtkriegsschauplatz . . . . .	187
a) Allgemeines . . . . .	187
b) Bannwaren . . . . .	189
c) Unterstützung durch Menschen und Frachtraum . . . . .	193
d) Bannwarenkontrolle, Durchsuchung, Geleite . . . . .	194
5. Kapitel. Organe der kriegführenden Staaten . . . . .	195
a) Wehrleute . . . . .	195
α) Allgemeines . . . . .	195
β) Kriegsgefangene . . . . .	200
b) Geiseln . . . . .	205
6. Kapitel. Kriegsmittel . . . . .	208
Allgemeines . . . . .	208
a) Grundsatz der kriegerischen Mittel . . . . .	208
b) Grundsatz der Zweckmittel . . . . .	212
c) Grundsatz der Humanität . . . . .	216
II. Abschnitt. Seeerbeutung . . . . .	218
A. Kaperei . . . . .	218

	Seite
B. Militärisches Seebenterecht . . . . .	219
1. Geschichte . . . . .	219
2. Geltendes Recht . . . . .	222
a) Allgemeines . . . . .	222
b) Jus angariae . . . . .	225
III. Abschnitt. Kriegführende und nichtkriegführende Staaten. Neutralität	226
A. Begriff . . . . .	226
B. Rechte und Pflichten . . . . .	227
1. Allgemeines . . . . .	227
2. Pflichten der Neutralen . . . . .	228
3. Pflichten der Kriegführenden . . . . .	234
Exkurs I . . . . .	236
Exkurs II . . . . .	238
Exkurs III . . . . .	241
Exkurs IV . . . . .	243
Exkurs V . . . . .	244
Alphabetisches Register . . . . .	245

Anmerkung: Die Zeitschrift für Völkerrecht wird mit Z. zitiert.

Erstes Buch.

Völkerrecht und Völkerrechtswissenschaft.





## I. Wesen und Quellen.

### § 1.

I. Das Völkerrecht beruht nicht auf dem Gedanken, daß über den Staaten ein Überstaat, eine *civitas maxima* herrsche, auch nicht auf dem Gedanken, daß etwa die Kulturstaaten sich zu einem Bundesstaat vereinigten, so daß, wie ein Preuße zu gleicher Zeit Deutscher ist, so ein jeder Deutscher zu gleicher Zeit Weltbürger wäre; vielmehr setzt das Völkerrecht die volle Souveränität der Einzelstaaten voraus; sie haben einander nichts zu sagen und einander keine Vorschriften zu machen, weder der eine dem anderen, noch eine Gruppe von Staaten dem einzelnen. Das Völkerrecht beruht vollständig auf der Bodinusschen Idee der Souveränität, und jede Abweichung davon würde das Völkerrecht aus seinem Stande rücken.

Es beruht vielmehr auf dem Grundgedanken: die Kultur der Menschheit erfordert es, daß im Verkehr zwischen den einzelnen Staaten eine Ordnung und Regel herrscht, und der Herold dieser Kultur ist das **K u l t u r r e c h t**, d. h. die moderne Gestaltung des **N a t u r r e c h t s**. Die Kultur verlangt eine solche Ordnung, mithin muß sich eine solche Ordnung bilden, und die Ordnung muß so gestaltet sein, daß sie den Anforderungen der Kultur entspricht; ein diesen Anforderungen entsprechendes Recht ist eben das Kulturrecht, das wir im weiteren als modernes **N a t u r r e c h t** bezeichnen wollen<sup>1)</sup>.

II. Das alte Naturrecht hat sich im Laufe des 18. Jahrhunderts ausgelebt; es war ein Naturrecht entarteter Sorte, ein Naturrecht, das sich als ewiges Recht der ganzen Welt gebärdete und völlig den Grundgedanken eines jeden Rechts, nämlich Kulturelement zu sein, verleugnete. Das Recht gehört zur Kultur; Kultur und Recht sind wechselnd, und das Vorgeben, ein allgemeines Naturrecht zu schaffen, das jeder geschichtlichen Grundlage entbehrt, war eine Verkehrtheit und eine Unnatur. So war das Naturrecht der Scholastiker, des **T h o m a s v o n A q u i n** und seiner Nachfolger, nicht gewesen. Zwar fühlten sich auch diese an gewisse ethische Vorschriften gebunden: der Dekalog und die christlichen Heilswerte galten als unwiderstreitige Norm, als *jus divinum*, an dem nichts zu ändern sei, denn es sei im Wesen der Gottheit begründet. Vor allem hatte

<sup>1)</sup> Vgl. Z. IX S. 5 (Das neue Völkerrecht).

die Thomistische Vorstellung vom Intellektualismus in der Gottheit zur Ansicht geführt, daß in der Gottheit gewisse Wesensbedingungen wären, über die auch Gott nicht hinauskommen könne, so daß Gott nicht das Unsittliche als sittlich zu erklären imstande wäre. Allein innerhalb dieser Schranken hat sich das scholastische Naturrecht der Spanier, eines *Suarez*, *Molina*, *Soto* sehr frei bewegt. Sie erklärten, daß, wenn sich das göttliche Recht in der Welt offenbare, es mit der Welt und den Erscheinungen der Welt in Verbindung zu treten habe und daß dadurch ein unendlicher Wechsel entstehe: nicht das Naturrecht ändere sich hierbei, wohl aber seine Verwirklichungsform; und auf diese Weise kam das alte Naturrecht der Spanier zu dem Satze, daß das Recht mit der Zeit wandeln und wechseln könne. Dies gilt namentlich in folgender Richtung: gewisse Gebote seien ewig und unabänderlich, aber das aus diesen Geboten hervorgehende subjektive Recht könne sich in der verschiedenen Weise gestalten; Freiheit könne zur Sklaverei, Ungebundenheit zur Gebundenheit werden<sup>1)</sup>.

III. Diese ganze großartige naturrechtliche Entwicklung hat einen tödlichen Stoß erfahren durch die holländischen Calvinisten, namentlich durch *Hugo Grotius*. Das Naturrecht verlor seine Beweglichkeit, es erstarrte; und so entstand die Entartung, an welcher die Menschheit im 17. und 18. Jahrhundert krankte, bis *Hegel* durch seine Lehre von der Entwicklung des Alls einer jeden derartigen Vorstellung vom ewigen Rechte den Todesstoß versetzte. Doch auch die Hegelsche Lehre ist rationalistisch: auch hier ist es durchaus nicht die Willkür, welche auf dem Thron der Weltregierung sitzt, sondern es sind die Vernunftgesetze, welche den ständigen Motor der Weltentwicklung bilden, allerdings Vernunftgesetze, welche vielfach durch alogische Elemente gehemmt und zurückgehalten werden, aber schließlich doch zum Ziele gelangen.

Aus diesem Intellektualismus der Hegelschen Lehre ergibt sich von selbst der Satz, daß es ein Naturrecht geben müsse, aber allerdings nicht ein Naturrecht für alle Zeiten, sondern ein Naturrecht nach Maßgabe der modernen Kultur. Die moderne Kultur in Verbindung mit allen Verhältnissen, welche uns umgeben, stellt ihre Anforderungen an das Recht, und diese Anforderungen müssen erfüllt werden, wenn das Recht ein Kulturrecht sein will, wenn es den Aufgaben gerecht werden soll, welchen das Recht jeweils in der Menschheit zu entsprechen hat.

IV. Es fragt sich, ob das Naturrecht sich in die Praxis zu versetzen und so ausgeprägte Rechtssätze zu geben vermag, daß sie den Erfordernissen des Kulturlebens genügen können, oder ob dieses Naturrecht

<sup>1)</sup> Dies wurde bis jetzt völlig verkannt. Neuerdings habe ich es dargelegt im Arch. f. Rechtsphilos. X S. 235 f.: Die spanischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts.

sich nicht auf gewisse Präliminarien beschränken muß, aus denen heraus die praktische Gestaltungskraft des bildenden Geistes erst ein brauchbares Recht zu schaffen vermag. Nun wäre es möglich, daß das Naturrecht nur gewisse Leitsätze und unbestimmte Andeutungen gäbe, die erst näher auszugestalten wären; außerdem läßt es sich denken, daß das Naturrecht eine Auswahl von drei oder vier Rechtsbehandlungen gleichen Ranges zu Gebote stellte, unter denen mit einer gewissen Willkür zu wählen wäre. Sollte in solchen Fällen nicht neben dem Naturrecht noch eine schaffende Macht erforderlich sein, welche diese Schlußbetätigung vollzöge? Und sollte diese schaffende Macht nicht notwendig auf einer Übergewalt beruhen, die über den Staaten schwebt, ihnen die Richtlinien zuweist und ihnen so die Rechtsgebote in die Hand drückt? Das ist die Frage über das Verhältnis zwischen Naturrecht und dem positiven Rechte.

V. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ist das Naturrecht nicht in der Lage, sämtliche Probleme zu lösen, weil das bürgerliche Leben eine solche Menge von Alternativregulierungen zuläßt, die das Naturrecht zur Wahl stellt, und weil Zeit und Umstände oft so wechselnd und schwankend sind und so sehr von augenblicklichen Verhältnissen abhängen, daß es unmöglich ist, die Sache rechtlich so zu durchdringen, daß eine rationelle Festlegung die Sache erledigt. Ja, wenn wir noch von festen religiösen Prinzipien erfaßt wären, dann könnte die Religion zu Hilfe kommen, um dem Recht auch in dieser Beziehung eine feste Richtung zu geben; aber wo dieses fehlt, da fehlt es oftmals an der entscheidenden Kraft, welche den Kompaß ganz bestimmt nach der einen oder anderen Seite hin lenkt. Deswegen wird das Naturrecht im Gebiete des bürgerlichen Gesetzes nicht über gewisse mehr oder minder entwickelte Postulate hinauskommen, und es wird unmöglich sein, hieraus allein einen Kodex zu gestalten, auch dann, wenn es uns gelingt, uns in alle Umstände zu versenken, welche für die Rechtsgestaltung maßgebend sind<sup>1)</sup>.

Anders im Völkerrecht. Das Völkerrecht schreibt in großen Zügen, es ist ein Recht *al fresco*, ein Recht, bei dem Postulate und Ausführungen sich so ziemlich decken und bei dem die Umstände so suggestiv sind, daß wir wenig Zweifel empfinden können; vorausgesetzt, daß man die Sache richtig juristisch anfaßt, daß man ohne Vorurteile an das Studium herantritt und die großen Ziele fest ins Auge faßt. Ein Völkerrecht in diesem Sinne suchten die alten Völkerrechtslehrer zu gestalten, ein *Victoria* wie ein *Molina*, und auch *Hugo Grotius* ist hierher zu zählen, obgleich bei ihm das Naturrecht sich bereits arg im Erstarren befindet und er den Fluß seiner Darstellung durch einen unerträglichen Zitatenwust verdirbt. Ein derartiges Völkerrecht müssen wir schaffen, und die Ideen hierzu sollen in diesem Werke gegeben werden.

<sup>1)</sup> Arch. f. Rechtsphilos. VIII S. 43.

VI. Keine Ausnahme von dem obigen Prinzip ist es, wenn das Naturrecht nicht in der Lage ist, entscheidende Bestimmungen über Lebensformen zu geben, in welchen sich der völkerrechtliche Verkehr gestaltet. Verkehrsformen sind Lebensäußerungen, die dem Brauche entstammen und mit ebenso großer Willkür wie die menschliche Sprache aus dem natürlichen Umgang entspringen. Daß sie sich an Rechtsbildungen des Kulturrechts anlehnen, ist begreiflich; allein sie gehören nur den Vorhallen des Rechts, nicht dem Rechte selbst an. Sie waren ursprünglich sakraler Art und entsprangen dem geistlichen Leben; jetzt haben sie diesen Halt verloren und werden nur festgehalten durch Gewohnheit und die Notwendigkeit des Verkehrs.

VII. Eine zweite scheinbare Ausnahme vom Naturrecht ist folgende: Manche Völker vergnügen sich in Tätigkeitsformen, die dem rationalen Völkerrecht zuwiderlaufen, oder sie behalten alte Grundsätze bei, welche das moderne Kulturrecht schon längst verlassen hat; sie verhärten sich so sehr in diesen naturrechtswidrigen Sätzen, daß es für andere Völker verhängnisvoll und verderblich wäre, wenn sie bei den Erfordernissen des Naturrechts verharren wollten. Auf diese Weise muß sich eine Art von Repressalienrecht bilden. Aber es leuchtet ein, daß auch dieses im Naturrecht begründet ist, sofern man es eben als ein der Kulturentwicklung entsprechendes Kulturrecht auffaßt; denn es ist ein Gebot des Naturrechts, daß kein Volk seine Wesenheit und sein Interesse aufgeben darf und daß es ihm daher nicht erlaubt ist, seine Ideale zu verwirklichen, wo auf der anderen Seite durch unvernünftiges Walten ihm Tod und Verderben drohte. So verhält es sich beispielsweise im Seerecht. So lange England den Pirateriegedanken im Seerecht aufrechterhält, können wir ihn nicht aufgeben, auch wenn wir ihn für naturrechtswidrig halten; denn wir können nicht unser eigenes Wesen verleugnen und uns bedingungslos der brutalen Macht preisgeben. Auf solche Weise bildet sich neben dem rationellen Völkerrecht ein irrationelles, beruhend auf dem Repressaliengedanken, allerdings auch insofern rationell, als die Repressalie selbst rationell ist.

So kam es, daß die alten Rechtslehrer neben das *jus gentium naturale* ein *jus gentium positivum* setzten.

Treffend sagt schon *Baldus Cons. III 439*:

*Est consuetudo forma rei et quasi jus alterum naturale, ut consueta transmutari non possunt (vgl. auch fr. 13 § 1 de pollic.: esse tolerabilia, quae vetus consuetudo comprobata).*

## § 2.

I. Von vielen Völkerrechtslehrern wird das Völkerrecht auf andere Grundlagen gestellt. Soweit man auf eine *civitas maxima* baut und die völkerrechtlichen Beschlüsse als bindende Gesetze behandelt, ist bereits oben das Nötige gesagt worden. Vgl. auch unten S. 42.

II. Soweit man aber das Völkerrecht auf Vertrag stützt, begeht man denselben Fehler wie jenes veraltete Naturrecht, welches das ganze Staats- und Völkergelbe auf Vertrag gründete. Vertrag war der Popanz, das geheime Zaubermittel, mit dem man alles herbeizulocken wähnte, ganz ähnlich wie die Naturvölker durch gewisse Berührungen oder gewisse Akte in die Luft hinein ungeheure Einwirkungen auf das materielle und seelische Leben erzielen zu können vermeinen. Der Vertrag ist ein Gelbe des Rechts und kann in seinen Wirkungen, insbesondere in seiner bindenden Kraft, nur durch das Recht bestimmt werden; die Rechtsordnung hat zu erklären, wann und wie weit ein Vertrag bindend ist, und ihre Rücksichten sind es, welche uns in dem Gebiete des Vertragslebens allein zu leiten vermögen. Die Staatsverträge setzen daher ein Völkerrecht voraus, sie können es nicht begründen. Besteht ein Völkerrecht, dann wird allerdings der Vertrag als Rechtsgeschäft bedeutsam sein; abgesehen davon kann eine Völkerübereinkunft nur als Äußerung der Rechtsüberzeugung die naturrechtlichen Gedanken zum Ausdruck bringen, ganz ähnlich wie die Urkundensammlungen des bürgerlichen Rechts; oder sie kann Brauch und Etikette festsetzen, wie dies soeben bemerkt wurde.

III. Viele haben sich sodann auch auf die Staatenpraxis bezogen und diese als das allein wichtige Rechtsmotiv erklärt, gleichsam als die Wünschelrute, die uns das Völkerrecht kundgibt. Allein auch dieses Element ist irreführend; es kann nur insofern bedeutsam sein, als sich darin die naturrechtlichen Ideen kundgeben; und wenn die Praxis davon abirrt, so muß sie von uns einfach beiseitegesetzt werden. Im Völkerrecht noch weniger als sonst kann uns der Präjudizienkult zum Heile gereichen; dies um so weniger, als die Praxis der verschiedenen Staaten sehr verschieden sein wird und es eine Überhebung ist, wenn beispielsweise die englisch-amerikanische Praxis auf vielen Gebieten die Welt beherrschen zu dürfen meint. Insbesondere haben die Engländer das Seevölkerrecht so gestaltet, wie es der englischen Piraterie am gedeihlichsten erschien, und was der englische Richter Stowell, der Begründer der jetzigen englischen Seepaxis geschaffen hat, ist nichts anderes als eine Summe von Hilfsmitteln, um den Engländern mehr und mehr die Seeherrschaft in die Hände zu spielen. Aus einer solchen Staffel von Engländerensätzen ist das englische Völkerrecht hervorgegangen, das man der Welt als Rechtsgrundlage darbot. Und daß die Nachäffer Englands in Amerika in Verehrung dieser Afterweisheit noch England überboten haben, ist begreiflich, wenn man den ganz beschränkten Standpunkt betrachtet, welchen die dortige Welt in der Geschichts- und Lebensbetrachtung einnimmt.

IV. Die Staatenpraxis ist notwendig einseitig; sie ist vielfach von feindseligen Gedanken durchdrungen. Ja, wenn, wie ehemals, eine Macht wie die katholische Kirche die Wagschale der Weltmoral in Händen

hielte, wäre eine andere Betrachtungsweise möglich. In unserem Purgatorio der Weltgeschichte aber, wo jedes Volk dem anderen den Vorrang abzugewinnen sucht und unsere Feinde nach nichts sehnlicher streben, als uns zu verkleinern und in unserer großen Kulturarbeit zu hemmen, da werden wir auf diese Staatenpraxis keinen allzu großen Wert legen können, jedenfalls sie nicht als Muster für die Zukunft betrachten. In der Tat hat auch die englische Völkerrechtspraxis in diesem Kriege solche Blüten gezeugt, daß wir gern schweigend vorübergingen, wenn es nicht unsere Aufgabe wäre, uns durch Repressalien zu helfen.

Wenn je ein schreckliches Schicksal es wollte, daß England obsiegt und seine Grundsätze die Welt eroberten, so wäre ein völliger Zusammenbruch des Völkerrechts zu erwarten; dann würde aber überhaupt Idealität und Moral untergehen und der englische Cant die Menschheit in gleicher Weise entstellen, wie seinerzeit Heuchelei und Puritanismus den großen Shakespeare aus England vertrieben und die musikalische Gestaltungskraft, die noch zur Zeit der Elisabeth in England blühte, vernichtet hat. Davon kann aber keine Rede sein; das große Deutschland wird sich für ein Völkerrecht von Englands Gnaden bestens bedanken. Das moderne Kulturrecht und nur dieses ist die Quelle des Völkerrechts.

V. In der Geschichte des Völkerrechts wird noch weiter über diese Punkte zu handeln sein.

### § 3.

I. Das Völkerrecht beruht so wenig auf einer Unterordnung der Staaten unter einen Gesamtstaat, daß es gerade überall da ausgeschlossen ist, wo ein Staat in seiner Souveränität beschränkt und einem Gesamtstaate untergeordnet wird. Überall, wo dies zutrifft, ist die Beziehung keine völkerrechtliche mehr, sondern eine staatsrechtliche, und die hier auftauchenden Fragen gehören dem Staatsrechte an und verlangen eine staatsrechtliche Erledigung. So ist namentlich das Verhältnis zwischen einem Bundesstaat und seinen Einzelstaaten niemals ein völkerrechtliches, sondern immer ein staatsrechtliches: hier steht eine geminderte Souveränität einer überwiegenden Souveränität gegenüber, und dies schließt unter ihnen alle völkerrechtlichen Akte aus. Dagegen können die Einzelstaaten eines Bundesstaates gegeneinander in völkerrechtliche Beziehung treten und völkerrechtliche Verträge untereinander abschließen, natürlich in dem Kreise völkerrechtlicher Betätigung, der ihnen überhaupt überlassen ist. Ebenso ist das Verhältnis zwischen dem Mutterstaat und einem Provinzstaat ein staatsrechtliches, kein völkerrechtliches; dagegen können zwei Provinzstaaten untereinander insofern völkerrechtliche Verträge eingehen, als ihnen überhaupt ein völkerrechtliches Tun gestattet ist (S. 54).

Folgeweise kann auch niemals von einem Kriege zwischen einem Bundesstaat und dem Einzelstaat die Rede sein, sondern immer nur von einer Bundesexekution gegenüber einem widerspenstigen Einzelstaat. Hierüber ist später (S. 172, 236) zu handeln<sup>1)</sup>.

II. Das Verhältnis von Staatenbünden, namentlich auch von Staatenbünden mit Realunion dagegen ist ein vollkommen völkerrechtliches, z. B. das zwischen Ungarn und Österreich oder das, welches früher zwischen Norwegen und Schweden bestanden hat; was allerdings nicht ausschließt, daß solche Vergesellschaftungen einheitliche Organe und eine einheitliche Wirksamkeit haben. Zwischen solchen Staaten können völkerrechtliche Akte vorkommen, selbst ein Krieg zwischen ihnen ist (prinzipiell) nicht ausgeschlossen (S. 56).

## II. Grundlagen des Systems.

### § 4.

I. Wie das ganze Rechtsgebiet, so wird auch das Völkerrecht von zwei großen Rechtskreisen umspannt. Maßgebend ist einmal das objektive Recht, d. h. die Rechtsordnung, maßgebend ist sodann das subjektive Recht oder vielmehr die Fülle der subjektiven Rechte<sup>2)</sup>.

II. Vom objektiven Rechte ist bereits die Rede gewesen. Im übrigen muß auch im Völkerrecht die Rechtsordnung sich in der Art gestalten, daß jeder Rechtspersönlichkeit ein gewisser Kreis von Befugnissen eingeräumt wird, innerhalb welcher ihr die ausschließliche Betätigung zusteht. Nur auf diese Weise kann das in der Persönlichkeit enthaltene Kapital geistiger Kraft vollständig entwickelt werden und kann sich Recht und Freiheit gestalten. Diese subjektiven Rechte des Völkerrechts haben mit denen des Privatrechtes gewisse Ähnlichkeiten: auch das Völkerrecht kennt Rechte gegenüber der vernunftlosen Natur, es kennt Rechte gegenüber vernünftigen Wesen, es kennt insbesondere Rechte von der Art, daß eine völkerrechtliche Persönlichkeit der anderen gegenüber verpflichtet ist (S. 71 f., 125 f.).

III. Das subjektive Recht ist nicht ein für alle Zeiten starres; es ist, der stets fließenden Kultur entsprechend, in ständigem Wechsel und Wandel begriffen. Bei dem Wechsel und Wandel waltet die allgewaltige Kultur, zusammen mit den in der Kultur wirkenden und kraft Gestattung der Kultur tätigen Personen: man spricht hier von Rechtsverkehr, und dieser Rechtsverkehr wird durch Rechtshandlungen (Rechtsgeschäfte und einfache Rechtsakte) in Bewegung gehalten (S. 125 f.).

<sup>1)</sup> Auch hier zeigt sich, daß die Konstruktionen mit dazu beitragen, Fragen zu lösen, die aus den Rechtsquellen nicht zu beantworten sind.

<sup>2)</sup> Lehrb. d. Rechtsphilos. S. 96 f.

Der Verkehr kann auch ein Unrechtsverkehr sein, kraft eines nicht den Wünschen der Kultur entsprechenden Tuns der Personen; er kann auch ein Verkehr sein, der jenseits von Recht und Unrecht liegt, also weder im Kreise des Rechtsverkehrs noch des Unrechtsverkehrs liegt.

IV. Aus dem völkerrechtlichen Verkehr können sich Rechte und Rechtsverhältnisse entwickeln, auch solche Verhältnisse, die jenseits von Recht und Unrecht liegen, deren wichtigstes der Krieg ist.

### III. Sanktion.

#### 1. Allgemeines.

##### § 5.

I. Man hat behauptet, daß dem Völkerrecht die Sanktion fehle, und hat ihm vielfach sogar den Charakter des Rechts abzustreiten versucht, da das Recht eine Zwangsordnung der Menschen sei und hier von einem Zwang nicht die Rede sein könne.

Doch dies beruht auf einem völligen Mißverständnis. Richtig ist, daß im heutigen Privatrecht der Zwang regelmäßig nicht mehr privater Selbsthilfezwang ist, daß der Zwang vielmehr der staatlichen Macht überlassen werden muß. Allein, es zeugt von einem vollkommenen Verkennen der Rechtsgeschichte, wenn man übersieht, daß auch in jenen Zeiten ein Recht herrschte, als der Rechtszwang noch ein Zwang durch Selbsthilfe und durch unterstützende Tätigkeit von Privaten war; denn auch hier mußte jeder Verständige mit sich zu Rate gehen, wohin das Recht ziele und ob gegenüber der feindseligen Wirkung Dritter die eine oder andere Bestrebung des Rechts Schutz verdiene<sup>1)</sup>. Die Menschen sind durchaus nicht als Diebe und Räuber angelegt, und wer sich der Selbsthilfe bedient, der wird es regelmäßig tun, weil er sich im Rechte fühlt; danach wird sich die Frage, ob Selbsthilfe oder nicht, und vor allem auch die wichtige Frage, ob man im Fall eines Streites dem einen oder anderen Unterstützung bieten soll, entscheiden müssen. Die Ansicht, als ob das Recht erst durch die staatliche Gerichtstätigkeit geworden wäre, ist eine ganz ungeschichtliche Meinung und beruht zudem auf völliger Verkennung der menschlichen Seele. Es wäre sehr traurig, wenn das Recht nur in der Hilfe des Staates, nicht auch in der Brust des Menschen seinen Sitz hätte.

II. Da über den Völkern keine *civitas maxima* herrscht, welche als Polizei- und Gerichtsmacht gegen die Staaten wirken könnte, so beruht allerdings die Hilfe des Rechts großenteils auf den Mitteln der Selbsthilfe und der Beihilfetätigkeit anderer. Solcher Mittel gibt es verschiedene; so die Retorsion, d. h. die prinzipielle Erniedrigung eines fremden Staates, seiner Angehörigen und ihrer Rechtsnachfolger durch

<sup>1)</sup> Vgl. meinen Aufsatz im Arch. f. Rechtsphilos. X S. 386 f., XI 145 f.

die staatliche Gesetzgebung zu dem Zwecke, um den Staat zu nötigen, eine völkerrechtswidrige Unbill wieder gützumachen. Sodann die Repressalien, d. h. Einzeleingriffe in das Recht des Staates oder seiner Angehörigen zu dem Zwecke, um den anderen Staat zum völkerrechtlichen Handeln zu nötigen; Repressalien sind Einzeleingriffe, sie sind nicht, wie die Retorsion, gesetzgeberische Normen, sondern besondere verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Akte, deren schärfstes Beispiel die ehemals gebräuchliche Androlepsia, die Haftnahme fremder Staatsangehöriger, war. Ein weiteres Mittel ist der gewaltsame Eintritt in fremdes Gebiet, um inländische Interessen zu schützen, ein weiteres endlich die Friedensblockade, und das äußerste ist der Krieg. Daß der Krieg als völkerrechtliches Verhältnis nicht durch die Gerechtigkeit der Kriegsursache bedingt ist (S. 174), spricht in keiner Weise gegen diese ganze Gedankengruppe; denn wie eine Gruppe rechtlich denkender Menschen eine Selbsthilfe nur in der Rechtsüberzeugung unternehmen wird, so wird ein Volk, das gerecht ist, nur einen gerechten Krieg führen wollen, und hier ist die Frage nach Völkerrecht und Völkerunrecht von wesentlicher Bedeutung. Es ist eben die Eigenart der Selbsthilfe, daß die Entscheidung, ob Recht oder Unrecht, sich in der inneren Seele des Menschen vollzieht.

III. Wie sehr das Völkerrecht im Herzen der Menschen begründet ist, zeigt sich auch darin, daß selbst das Unrecht sich in den Schein des Rechtes hüllt und der frechste Rechtsbruch sich mit dem Mantel des Rechts zu umkleiden sucht. Ist die Heuchelei auch an sich verwerflich, so ist sie eben doch eine Huldigung gegenüber der Tugend: sie ist ein Zeichen, daß das Laster hassenswert und die Verletzung des Völkerrechts ein Makel ist, den kein Volk an sich tragen will. Auch wer den ungerechtesten Krieg beginnt, wird sich die Maske des Rechts umbinden, weshalb auch Wolff sagt, daß ein Kriegsbeginn ohne jede auch Scheinrechtfertigung *contra modum humanum sei* (S. 176).

IV. Aber auch auf dem Gebiete der Beihilfetätigkeit zeigt sich die Bedeutung des Rechts. Zwar wird bei Allianzen und Kriegsverträgen vielfach die reine Habsucht und der materielle Gewinn die Staaten leiten, und Italien ist es vorbehalten geblieben, den *sacro egoismo* in der verabscheuenswerthesten Weise als ein Völkerideal darzustellen, dem Freundschaft, Treue und Glaube geopfert werden dürfe; allein, glücklicherweise sind derartige Fälle doch im Leben der Völker nicht ausschließlich: vielfach wird der Sinn der Menschen durch Gerechtigkeit geleitet werden, und hier wird man sowohl im Frieden als auch im Kriege denjenigen zurückstoßen, der sich schwer gegen das Völkerrecht vergeht<sup>1)</sup>. Man darf aus den Wirrsalen unserer Tage, aus dieser Zeit der ruchlosesten Verleumdung, aus diesem Gischt der verbrecherischen Völkerleidenschaften

<sup>1)</sup> Hugo Grotius, Proleg. 18: *populus jura naturae gentiumque violans suae quoque tranquillitatis in posterum rescindit munimentum.*

unserer Feinde nicht auf die Menschheit überhaupt schließen: es gibt eben Zeiten, wo auch die Menschheit von pathologischen Verbrechertrieben erfüllt wird und Völker banditenmäßig Recht und Ordnung mit Füßen treten; allein, in normalen Zeiten wird bei der Völkerrechtshilfe auch der Gedanke der Gerechtigkeit ein ausschlaggebender Faktor sein.

## 2. Versuche prozessualischen Ausgleichs.

### § 6.

I. Wenn manche geglaubt haben, daß eine Art von Völkerrechtspolizei und völkerrechtlicher Vollstreckung angestrebt werden könne, so beruht dies auf Illusionen, und zwar auf Illusionen recht gefährlicher Art. Kein schlimmeres Mittel gäbe es, als auf solche Weise eine jede völkerrechtliche Meinungsverschiedenheit zum Weltkrieg zu erweitern und die Fackel des Krieges in alle Völker zu werfen. Eine gewisse Weltpolizei ist nur möglich auf unpolitischen Gebieten: in der Politik führt sie zur Entfesselung kriegerischer Leidenschaften oder zur unerträglichen Tyrannei der Großen gegen die Kleinen.

II. Man hat derartige Vorschläge gemacht, nicht vom Standpunkte einer *civitas maxima*, sondern vom Standpunkt einer Völkergemeinschaft aus, indem die Völker eine Vereinigung bildeten und durch gemeinschaftliche Beschlüsse eine gewisse organische Tätigkeit ausübten, die dem Wirken einer *civitas maxima* entspräche; allein die Vergesellschaftung kann nur in beschränktem Maße zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen führen, das gewissermaßen der Tätigkeit einer *civitas maxima* entspräche, in keiner Weise aber die Funktionen dieser übernehmen. Es fehlt ihr an der straffen Zusammenfassung, die allein ein solches Überwesen zu einer gedeihlichen Wirksamkeit kräftigen könnte.

III. Ist darum eine gemeinsame völkerrechtliche Zwangsvollstreckung nicht möglich, so hat man doch angenommen, daß bei Meinungsverschiedenheiten eine völkerrechtliche Entscheidung eingeholt werden könne, die zu einem Urteil führte. Ein solches Urteil hätte dann den Charakter eines Feststellungsurteils, da die Vollstreckung fehlte; aber doch immerhin wäre eine solche Feststellung von großer Bedeutung, denn regelmäßig würden sich ihr die beteiligten Staaten unterwerfen, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß jeder Staat, der sich einigermaßen achtet, vor einem direkten Völkerrechtsbruch zurückschrecken wird.

IV. Solche Entscheidungen sind wünschenswert, sofern es sich um Einzelfragen handelt, wegen deren es nicht erforderlich ist, die höchsten Gewalten des Völkerrechts zu entfesseln: es sind dies Meinungsverschiedenheiten über Punkte, welche nicht an die Ehre und Lebensbedingungen des Staates hinanreichen. Wenn es sich darum handelt, ob ein kleineres Gebiet dem einen oder dem anderen Staate gehört, ob ein weniger

wichtiges Staatsservitut, etwa eine Fischereigerechtigkeit besteht, wenn es sich darum handelt, ob ein Verbrecher ausgeliefert werden soll oder nicht, wenn über Art und Höhe einer Entschädigung Streitigkeiten ausbrechen, in diesen und anderen nicht eben hochpolitischen Fällen wird es geraten sein, es nicht zum Äußersten kommen zu lassen; auch ist es bedeutsam, daß kleinere Staaten auf solche Weise in ihren Rechten gegenüber größeren Mächten einen gewissen Schutz finden. Von jeher sind auftauchende Schwierigkeiten namentlich in Grenzfragen auf solche Weise gelöst worden: bei Grenzstreitigkeiten gehen sehr häufig Recht und Zweckmäßigkeit Hand in Hand, indem das Recht nicht immer zum Ziele führt und dann gewisse Erwägungen der Zweckdienlichkeit aushelfen müssen. Derartige Lösungen haben sich im Leben der Völker in Gestalt von Schiedsverträgen entwickelt: bei diesen gibt der Staat die Entwirrung des Knotens in die Hand eines Schiedsrichters; er läßt die Fäden des Streites seiner Hand entfallen und ordnet sich zum voraus demjenigen unter, was der Schiedsrichter als Recht erkennen wird. Aber er gibt damit ebensowenig, wie bei einem Vergleiche, seine Souveränität preis, er stellt sich nicht unter eine civitas maxima, und der Schiedsrichter entscheidet nicht kraft einer übergeordneten überstaatlichen Gewalt, sondern er entscheidet kraft des Willens der Parteien; nur daß, während beim Vergleich die Parteien von Anfang bis zu Ende Herren der Sache sind, sie sich hier der Herrschaft über die einzelnen Punkte begeben.

V. Werden aber solche Schiedsverträge nicht als Schiedsverträge des einzelnen Falles, sondern als Kompromisse für künftige Zeiten und für alle dereinst auftauchenden Fragen abgeschlossen, so ist die schiefe Ebene gegeben, auf der die Schiedsgerichte allmählich aufhören, Schiedsgerichte zu sein, und zu wahren, dem Belieben der Parteien entrückten, bindenden Gerichten werden.

VI. Diese Entwicklung wollte man in der letzten Zeit befördern, und man hoffte, hierdurch im Völkerrecht eine Umwandlung herbeizuführen und die Schiedsgerichte zu förmlichen Gerichten zu gestalten, so daß sie nicht mehr kraft einer jeweiligen besonderen Unterwerfung des Staates im einzelnen Falle, sondern kraft der ihnen ein für allemal überkommenen allgemeinen Rechtsmacht entschieden. Den geschichtlichen Verlauf glaubte man auf die Weise erwarten zu können, daß die Völker sich zum voraus für alle Streitsachen einem Schiedsgericht unterwürfen. Dies wäre dann eine Entwicklung gewesen, ähnlich wie sich ehemals die bürgerlichen Gerichte aus den Schiedsgerichten gestalteten und wie noch späterhin die sogenannten Austrägalgerichte zu wirklichen Gerichten wurden. Allein, schon das heutige bürgerliche Recht ist in dieser Beziehung zurückhaltend geworden und hat erklärt, daß die Privaten sich nicht in der Weise schiedsgerichtlich binden dürfen, daß sie alle und jede künftige Streitsache, unbestimmt welche, den Schiedsrichtern unterwürfen; es

bestimmt, daß die Schiedsverträge sich nur auf bestimmte Rechtsverhältnisse und die daraus hervorgehenden Streitigkeiten beziehen dürfen.

In gleicher Weise muß auch das Völkerrecht mit Rückhaltung und Vorsicht verfahren. Wer sich unbedingt für die Zukunft schiedsgerichtlicher Entscheidung unterwirft, der gibt seine eigenen Lebensinteressen preis, er wird zum Sklaven der auf solche Weise geschaffenen Verhältnisse; und wehe, wenn dann die Schiedsgerichte nicht das volle Vertrauen verdienen, vor allem, wenn politische Fragen hineinspielen, bei denen nicht etwa böser Wille, wohl aber politische Voreingenommenheit und politische Leidenschaften die Richter mißleiten können!

VII. Die Entwicklung von Schiedsgerichten zu wirklichen Gerichten, die dann nicht etwa kraft der *civitas maxima*, sondern auf Grund der Vergesellschaftung der Völker tätig wären, ist eine Sache recht ferner Zukunft. Wenn man daher unter einander Schiedsverträge abschließt, so soll man sie nur abschließen bezüglich bestimmter Punkte. In dieser Beziehung gibt das bürgerliche Recht uns selbst einen vorzüglichen Fingerzeig; jedenfalls aber darf kein Staat, der sich selbst liebhat, seine Lebensinteressen oder seine Ehre zum voraus in die Hände von Schiedsgerichten gleiten lassen.

VIII. Die Haager Friedenskonferenz, und zwar die erste, noch mehr die zweite, wollte, als Organ dieser Bestrebungen, eine solche Umwandlung der Schiedsgerichte in wirkliche Gerichte anbahnen.

In der Tat hat hier eine Annäherung stattgefunden,

1. dadurch, daß der von ihr geschaffene Schiedshof eine ständige Einrichtung darstellt mit einem Bureau und bureaumäßiger Organisation.

2. Allerdings hat man es nicht gewagt, feste Senate mit bestimmter Besetzung zu bilden, man hat vielmehr Mitglieder in loser Zahl aufgestellt, unter denen im einzelnen Falle die Richter auszuwählen sind. Dies entspricht nicht der Weise der sonstigen Gerichte, widerstrebt aber dem gerichtlichen Charakter nicht; denn auch bei sonstigen Gerichten ist es möglich, daß die Parteien bei der Bildung der Senate ein Wort mitreden dürfen.

3. Der Art eines wirklichen Gerichts entspricht es, daß, wenn die Sache an den Schiedshof gelangt ist, dieser in gewissem Maße seine Zuständigkeit bestimmen, und insbesondere in maßgebender Weise erklären kann, daß der eine oder andere auftauchende Punkt seiner Entscheidung unterliege (2. Haag I 73). Eine derartige Zuständigkeitsprüfung kommt dem Schiedsrichter als Schiedsrichter nicht zu: als Schiedsrichter kann er nur über die Punkte entscheiden, die ihm unterstellt worden sind, und hat er irrtümlich über Punkte mit entschieden, die nicht darunter fielen, so ist seine Entscheidung unwirksam, worüber in bürgerlichen Sachen die bürgerlichen Gerichte zu erkennen haben: was der Schiedsrichter als Schiedsrichter darüber meint, ist nicht maßgebend. Wenn nun Art. 73

sagt, daß in solchem Fall die Erklärung des Schiedsgerichts (ob richtig oder nicht) maßgebend wirkt, so ist insofern der Schiedshof nicht als Schiedsgericht, sondern als Gericht tätig: nur ein von der Willkür der Parteien unabhängiges Gericht kann solches. Doch gilt all dieses nur in beschränktem Maße, nämlich nur, wenn die gesamte Sache sicher dem Schiedsgericht unterstellt ist und es sich nur um einzelne zweifelhafte Punkte handelt; in sonstigen Fällen kommt trotz des vorhergehenden Kompromisses der Schiedshof nur dann zu einer wirksamen Tätigkeit, wenn die Parteien darin übereinstimmen, daß der Fall sich zur schiedsgerichtlichen Entscheidung eignet (2. Haag I 53). Sehr klar ist dies alles nicht gedacht. Juristisch steht die Sache so: der Schiedshof ist ein Gericht, das aber nur unter bestimmten Bedingungen wirksam werden kann.

IX. 1. Der Prozeß vor dem Schiedshof<sup>1)</sup> ist als Parteiprozeß gedacht, in dem die beiden Staaten als Kläger und Beklagter einander gegenüberstehen. Er ist ein Prozeß des öffentlichen Rechts, und deswegen gilt, wie im Verwaltungsstreitverfahren, das Offizialsystem: nicht nur kann der Schiedshof alle wünschenswerte Auskunft verlangen, sondern er kann auch Tatsachen, die ihm von anderwärts genügend bekannt sind, berücksichtigen und Beweise erheben, die sich im Prozesse als bedeutsam herausstellen, auch wenn sie von den Parteien nicht vorgeschlagen sind. Dies ist zwar nicht deutlich gesagt, geht aber aus dem ganzen Zusammenhang hervor.

2. Das Verfahren ist mündlich mit schriftlicher Vorbereitung. Eine Öffentlichkeit des Verfahrens ist nicht die Regel und kann nicht die Regel sein, denn es handelt sich oftmals um Angelegenheiten, die den Geheimnissen des Völkerverkehrs angehören. Es ist nur dann öffentlich, wenn die Parteien übereinstimmen und das Gericht keine Bedenken findet.

3. Eine feste Gliederung des Verfahrens und namentlich eine Spaltung in tatsächliches und Beweisverfahren mit förmlichem Beweisbeschluß ist nicht vorgesehen, vielmehr ist alles dem individuellen gerichtlichen Ermessen anheimgestellt; auch von einer Eventualmaxime ist nicht die Rede: das Verfahren bleibt flüssig von Anfang bis zu Ende. Auch eine strenge Ausscheidung der Prozeßwendungen und Prozeßeinreden gegenüber dem materiellen Erkenntnisverfahren ist nicht angeordnet. Es ist Sache des Gerichts, nach seinem Ermessen den Schluß des Verfahrens zu bestimmen, worauf nichts weiteres vorgebracht werden darf.

4. Rechtsmittel gibt es keine, nur eine Restitution, die unrichtig als Revision bezeichnet ist, auf Grund neuer Tatsachen; sie ist aber nur zulässig, wenn sie im Schiedsvertrag vorgesehen ist.

5. Das Urteil wird mündlich verkündet und besteht zu Recht mit der Verkündung. Es gilt, ob es richtig ist oder nicht, und ändert, wenn es unrichtig ist, den Rechtsstand, — eine Folge, der sich die Parteien unterwerfen müssen, denn dieses ist die unerfreuliche, aber auch unvermeidliche Zugabe eines jeden Prozesses. Außerdem ist das Urteil schriftlich zuzustellen, aber ohne daß diese Zustellung für seinen Bestand wesentlich ist.

6. Für die Parteien wirken Agenten als Mittelpersonen, welchen der Prozeßbetrieb obliegt, außerdem können Rechtsanwälte auftreten mit der Aufgabe der Tatsachen- und Rechtsausführung. In dem Entwurf über den Prisenhof wurde vorgesehen, daß nur solche Rechtsanwälte zulässig seien, die bei einem

<sup>1)</sup> Vgl. darüber meine Abhandlung in Z. VI S. 109.

oberen oder obersten Gerichte eines Vertragsstaates auftreten dürfen, außerdem die Rechtslehrer einer der Hochschulen dieser Länder (2. Haag XII 26). Solches mag als Leitsatz auch hier gelten.

X. Eine geringere Bedeutung hat die Untersuchungskommission: sie ist eine Einrichtung, die, ähnlich wie der Schiedshof, eine Prüfung vornimmt, aber ohne eine Entscheidung zu geben. Man nimmt an, daß die Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände und die daraus hervortretende Klärung der Streitsache zu ihrer Erledigung beiträgt. Wenn man allerdings schon diesen Gedanken dahin weiter ausgesponnen hat, daß Streitsachen, selbst wenn sie Ehre und Lebensinteressen betreffen, erst dann zum Kriegsaustrag gebracht werden dürften, wenn die Untersuchungskommission die Sache beleuchtet hat und daraufhin noch eine bestimmte Frist verstrichen ist, so ist derartiges einfach abzulehnen. Namentlich ist es völlig unzutreffend, wenn man behauptet hat, daß, wenn vor Beginn unseres Weltkrieges eine derartige Behandlung der Sache stattgefunden hätte, der Weltkrieg zu vermeiden gewesen wäre. Eine derartige Bestimmung wäre für die Raubnaturen unserer Feinde das richtige Mittel gewesen, die Sache so weit hinauszuzögern, bis ihre Kriegsrüstungen vollendet waren, damit man das friedfertige Deutschland um so sicherer überfallen könnte. Man weiß ja, wie das zaristische Rußland mobilisiert hat und welchem Unheil wir ausgesetzt gewesen wären, wenn wir noch ein paar Tage zugewartet hätten. Die Verhältnisse haben uns hellsichtig gemacht, und die Naivität, in der man sich wiegte, als ob man rings von wohlwollenden Nationen umgeben wäre, ist gründlich zerstoßen.

## IV. Zur Geschichte des Völkerrechts<sup>1)</sup>.

### 1. Einleitung.

#### § 7.

I. Die Völker waren ursprünglich so abgeschlossen, daß sie nur in ihrem Kreise ein Recht anerkannten; wer in ein fremdes Gelände kam, war rechtlos und jeder Unbill preisgegeben<sup>2)</sup>. Dies galt von dem Handeltreibenden wie von dem Schiffbrüchigen; erst spätere Zeiten haben jenen Grundsatz geändert und hiermit ein Völkerrecht in solche Kreise eingeführt. Was die Schiffbrüchigen betrifft, so hat jener Gedanke noch bis tief in das Mittelalter hinein gegolten; für die Handelsvölker aber ergab sich hieraus die Notwendigkeit, entweder einen sogenannten stillen Handel

<sup>1)</sup> Die Darstellung der Geschichte des Völkerrechts gehört zu den Aufgaben, die noch zu lösen sind. Was *Holtzendorff*, *Handb. d. Völkerrechts I* bringt, ist ein schwulstiges Gerede, dem jeder juristische Nerv fehlt; ebenso *Bluntschli*, *Das moderne Völkerrecht S. 12 f.* *Riviers Literarhistorische Übersicht, Handb. d. Völkerrechts I S. 393 f.*, ist ein Mittelding zwischen einer handwerksmäßigen Bibliographie und einer kritiklosen Hymne an das Ausland. Sehr beachtenswert dagegen ist neuerdings *Cylichowski*, *Das antike Völkerrecht (1907)* und *Täubler*, *Imperium Romanum (1913)*.

<sup>2)</sup> Vgl. meinen Aufsatz in der *Deutschen Revue 42 S. 58*.

zu treiben, indem jeweils die Händler im einen und anderen Staat ihre Waren niederlegten, worauf sie dann an demselben Orte die Tauschgabe entgegennahmen, ohne daß man zusammenkam oder in mündlichen Verkehr trat. Später entwickelte sich der Brauch, daß der Fremde, der Handel treiben wollte, einen Gastvertrag abschloß, sich mit einem Angehörigen des fremden Staates in freundschaftliche Verbindung setzte und als dessen Gast den Schutz genoß; ein Grundsatz, der sich in allen indogermanischen Rechten entwickelte und noch im römischen Rechte nachspielte, ebenso wie er sich noch heute bei den afrikanischen Völkern findet.

II. Auch auf andere Weise ist durch Entgegenkommen und durch wechselseitige Verträge eine Art des Lebensverkehrs zwischen den Völkern festgestellt worden; aber nicht etwa deswegen, weil man die Verträge an und für sich als bindend erachtete, sondern auf Grund der religiösen Überzeugung. Jedes Volk schwor bei seinen Göttern und übte diejenigen rituellen Bräuche, welche seiner Religion gemäß waren, leistete die Eide und sprach die Verwünschungen aus, welche auf denjenigen fallen sollten, der den Vertrag brach; und da jedes Volk seine Götter hatte und an seine Götter glaubte und auch immer das eine Volk annahm, daß die Götter des anderen auf ihrem Gebiete ebenso wirksam seien wie die eigenen Götter auf seinem eigenen, so galt diese Zusicherung als festgewurzelt und von der heiligsten Sanktion umgeben.

III. Die Eide waren bald mehr sozialer, bald mehr individueller Natur: der soziale Eid brachte den Fluch über das ganze Volk, der individuelle auf die einzelne verfluchte Person. Doch wurde der Unterschied nicht immer klar ausgeprägt, am klarsten bei den Römern, wie sich dies später (S. 28) ergeben wird.

## 2. Ägypten und Hettiterland.

### a) Ägypten.

#### § 8.

I. Einer der ältesten und bekanntesten völkerrechtlichen Verträge ist der zwischen Ramses II.<sup>1)</sup> (1292—1225) und Hattusil II., König der Hettiter (1300—1270), den jeder kennt, der den großen Amontempel in Karnak besucht hat; er ist in der neuesten Zeit wieder herausgegeben und übersetzt worden von Max Müller in den Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft VII (1902). Was der Stein enthält, ist ein Protokoll, welches bestätigt, daß ein Bote des Hettiterkönigs auf einer silbernen Tafel einen Vertragsentwurf vorgelegt habe; diese in der damals üblichen babylonischen Sprache geschriebene Tafel ist in der Inschrift von Karnak in ägyptischer Übersetzung wiedergegeben. Es handelt sich hier durchaus nicht um einen Friedensvertrag, wenn er auch erwähnt, daß zwischen dem Vorgänger des Hettiterkönigs und Ägypten kriegerische Veruneinigungen vorgekommen seien; er ist in der Tat nur die Erneuerung von Bündnissen, welche bereits in früherer Zeit bestanden, und was er enthält, ist ein Defensivallianzvertrag, wonach ein König dem anderen Hilfe verspricht für den Fall, daß der eine von ihnen von außen angegriffen werde oder gegen Rebellen zu kämpfen habe. Die Hilfe soll entweder dadurch geleistet werden, daß der verbündete König mit seinen Truppen selbst zur Stelle kommt, oder daß er Fußtruppen und Wagenkämpfer sendet. Was weiter in ihm enthalten ist, ist nicht etwa ein Auslieferungsvertrag zur Bestrafung von Verbrechern, sondern ein Vertrag über die Rückstellung von Auswanderern und politischen Gegnern, die den einen Staat verlassen hatten, um im anderen Zuflucht zu finden: diese sollten zurückgebracht werden, aber mit der Zusicherung, daß sie nicht wegen irgendeines Vergehens mit Tod oder verstümmelnder Strafe heimgesucht und daß auch ihre Häuser nicht ausgerottet würden. Es handelt sich also um politische

<sup>1)</sup> Oder, wie richtiger auszusprechen, Riamasêsa.

Gegner und Flüchtlinge, die nicht im feindlichen Staate konspirieren sollten. Der Vertrag wird als ein ewiger Vertrag bezeichnet, der von den Königen für sich und für Kinder und Kindeskinde abggeschlossen wurde; und er sollte beschworen werden bei den tausend männlichen und weiblichen Göttern der Hettiter und der Ägypter.

II. Schon in die 100 Jahre vorher reichen die Briefschaften in den Tel-Amarna-Tafeln, vielfach an Amenophis III. (1411—1375), mehr noch an Amenophis IV., den Sonnenkönig (Echenaton), gerichtet, der den neuen geklärten Kult einführen wollte und die Hauptstadt nach Tel Amarna verlegte (1375—1358); es sind Briefe des Königs Burnaburias III. von der Kassidendynastie Babylons (1380—1350), Briefe des Mitannikönigs, Briefe aus Zypern u. a.<sup>1)</sup>

Die Könige stehen durch ständig hin und her wandernde Boten miteinander in Verbindung, und Burnaburias begrüßt den Amenophis IV. bei seiner Thronbesteigung (Nr. 6); die Freundschaft der Väter solle weiter gelten (Nr. 7); und auch die Könige von Alasia (Cypern) schicken ihm Geschenke zur Feier seiner Thronfolge (Nr. 33), und ebenso beruft sich der Mitannikönig auf die alte Freundschaft und begrüßt den Phrao, nachdem er den Aufruhr in seinem Lande bewältigt und seine Herrschaft befestigt hat (Nr. 17). Die Freundschaft wird durch Verschwägerung bestärkt: Amenophis III. heiratet eine Tochter des Mitannikönigs, und dieser erhält dabei reichliche Geschenke (21, 22).

III. Vor allem aber sind folgende Mitteilungen interessant:

1. Man behielt die Gesandten mitunter zurück, wenn man Grund zur Unzufriedenheit hatte, weshalb man besonders vornehme Personen als Gesandte zu haben wünschte, die offenbar als eine Art von Geiseln angesehen wurden (Nr. 3, Nr. 29 u. 33). In einem Brief des Cypernkönigs an Phrao ist davon die Rede, daß Jahr für Jahr Gesandte hin und her gehen (Nr. 33). Mit den Gesandtschaftsbesuchen ist der Austausch von Geschenken verbunden (vgl. Nr. 4, Nr. 9 und sonst).

2. Zwischen dem Phrao und dem Mitannikönig findet eine Grenzregulierung statt, bei der hüben und drüben Städte übertragen werden (Knudtzon, El-Amarna-Tafeln II S. 1054 f.).

3. In einem völkerrechtlichen Abkommen zwischen dem Mitannikönig und Phrao werden die Götter beider Länder angerufen und der Vertrag unter ihren Schutz gestellt (Nr. 24, Knudtzon II S. 1051 f.).

4. Wenn die Leute des einen Landes im anderen verletzt werden, so wird der König dafür verantwortlich gemacht: er soll für Genugtuung und Entschädigung sorgen. So sagt der babylonische König Burnaburias in Tafel 7 (Knudtzon I S. 85): „Eine Karawane wurde von dem Statthalter eines Dir gehörigen Landes geplündert; diese Rechtssache schlichte Du, mein Bruder“; und in Tafel 8 (Knudtzon I S. 87): „In Deinem Lande bin ich vergewaltigt worden; bändige sie, und das Geld, das sie weggenommen haben, erstatte es, und die Leute, welche meinen Diener getötet haben, töte sie und räche mein Blut“. — In einem Brief an den König von Alasia (Cypern) wird darüber verhandelt, daß Ägypterleute vergewaltigt worden sind und auch Leute von Cypern bei der Tat beteiligt waren (Nr. 37).

5. In einem Briefe scheint von einer Auslieferung von Übeltätern an den Mitannikönig die Rede zu sein, die dieser dann gefesselt in eine Grenzstadt abgeführt habe (Nr. 29).

6. Der König von Babylon beklagt sich Nr. 9 darüber, daß Ägypten mit dem König von Assur im Gesandtenaustausch stehe, während doch Assur ein Vasallenstaat von Babylon sei: „Assyrer, Untertanen von mir, habe ich Dir nicht geschickt, warum sind sie in Dein Land gekommen? Wenn Du mich liebhabst, sollen sie irgendwelche

<sup>1)</sup> Vgl. das monumentale Werk von Knudtzon, El-Amarna-Tafeln I. II (1915).

Geschäfte nicht machen“ (Knutzson I S. 91); eine Beschwerde, um die sich aber der Pharaon wenig kümmerte, denn wir besitzen einen mehrfachen Briefwechsel mit Assur.

IV. So finden wir zwischen Ägypten und den Nachbarstaaten, Babylon, Assyrien, Mitanni, Cypern (auch noch von anderer Seite liegen amtliche Briefschaften vor) einen regelmäßigen völkerrechtlichen Verkehr mit völkerrechtlichen Formen; und hierbei prägen sich schon die Grundsätze völkerrechtlicher Haftung aus; die völkerrechtliche Unterordnung der Vasallenstaaten wird betont, und die völkerrechtlichen Abkommen werden gegenseitig unter den Schutz der Götter gestellt. Der Gedanke der gemeinsamen Kulturordnung der Völker ist bereits in voller Blüte.

V. Von dem harten Kriegerrecht und der grausamen Gefangenenbehandlung geben uns die Reliefs in den Tempeln von Theben ein deutliches Bild, ebenso wie von den vielfachen Handelsunternehmungen (Tempel zu Der el Bahri).

### b) Königreich der Hettiter (Hatti).

I. Der Vertrag Hattusils II. mit Ramses II. ist soeben bei Ägypten erwähnt worden. Ein Teil des Vertrages ist uns in babylonischer Fassung erhalten unter den wichtigen Urkunden, welche die Ausgrabung von Boghazköi ergeben hat, dem Orte, wo die Könige von Hatti herrschten. Wir besitzen auch noch ein Glückwunschsreiben der Königin von Ägypten an die Königin von Hatti zur Feier des Friedens- und Bruderschaftsverhältnisses beider Reiche.

II. Uns stehen aber aus dem Königreiche Hatti noch andere wichtige völkerrechtliche Akte zu Gebote, welche in neuester Zeit ans Licht gerückt worden sind. War doch das Reich der Hettiter die dritte Großmacht zwischen Ägypten und Babylon. Auch mit Babylon bestanden Friedensverträge und wurden Schwägerschaften eingeleitet; auch versprachen die Fürsten gegenseitig, sich und ihre Nachkommen zu stützen und in der Herrschaft zu erhalten, was manchmal zu bedenklichen Einmischungen in die Verhältnisse des anderen Staates führte. So geht aus der Korrespondenz Hattusils hervor, daß während der Minderjährigkeit des babylonischen Königs der Großminister sich das Hineinreden Hattusils verbat und den Gesandtschaftsverkehr abbrach.

III. 1. Mit anderen kleineren Reichen in der Nachbarschaft stand Hattusil mehr und mehr im Verhältnis des Lehensherrn zum Vasallen. Aber auch hier gab es Verbrüderungen durch Schwägerschaft. Aus dem Vertrag eines Vorgängers Hattusils II. mit dem König von Mitanni geht hervor, daß der Mitannikönig eine Tochter des Großkönigs von Hatti heiratete mit dem Geding, daß, wenn der Mitannikönig weitere Frauen nehme, diese Königin doch immer die erste sein solle und ihren Söhnen und Nachkommen die Thronfolge gewahrt bleibe. Auch hier, wie im Vertrag mit Ägypten, finden sich scheinbare Auslieferungsbestimmungen, und auch hier handelt es sich nicht um Verbrecherauslieferung, sondern um Zurückführung widerrechtlich ausgewanderter Untertanen; die einseitige Art des Vertrages aber, die hier hervortritt, ist dem Vasallenverhältnis eigen: Mitanni hat auszuliefern, Hatti nicht, der nach Hatti Ausgewanderte darf sich dort ansiedeln.

2. Ein anderer Vertrag eines Vorgängers Hattusils II. mit dem König von Nuhasse bekundet die Tributpflicht des Vasallen, der alljährlich mit seiner Abgabe vor dem Großkönig erscheinen soll. Im übrigen gilt ein Schutz- und Trutzbündnis in der Fassung: „Meine Freunde seine Freunde, meine Feinde seine Feinde.“ Ähnliches enthält wohl der lückenhafte Vertrag mit Aleppo.

3. Ausführlichere Bestimmungen gibt der Vertrag des Hattikönigs Mursiliš (1345—1315) mit dem König von Kizwatna (Kappadokien). Auch hier ein Vasallenverhältnis; der Vasallenfürst hat auf den Ruf des Großkönigs („der Sonne“) an seinem Hof zu erscheinen, entweder er selbst oder einer seiner Söhne; bei der Huldi-

gung des Vasallen aber sollen die Großen des Reiches sich erheben. Außerdem besteht ein Schutz- und Trutzbündnis: es wird bestimmt, wieviel Krieger nötigenfalls der Vasallenstaat zu stellen habe; auch wird das Beuterecht geregelt: jeder der kämpfenden Mächte bleibt die von ihr gemachte Beute.

4. Endlich gehören hierher auch noch der Friedens- und Vasallenvertrag Hattusils II. mit dem König der Amoriter<sup>1)</sup>.

### 3. Babylon-Assyrien.

#### § 9.

I. Bündnisse und Vertrags- und Freundschaftsverhältnisse der Babylonier ergeben sich bereits aus dem Obigen. Besonders hervorzuheben sind die in der sogenannten synchronistischen Geschichte erwähnten eidlichen Verträge zwischen Babylon und Assur<sup>2)</sup>.

II. Die Stellung der Fremden war im altbabylonischen, noch mehr im neubabylonischen Recht eine sehr günstige; insbesondere waren große Gruppen von Fremden angesiedelt und hatten ihre selbständige Organisation und ihre autonome Verwaltung<sup>3)</sup>, ebenso wie später noch die Juden im persischen Reich.

III. Über das Kriegswesen bieten uns die großen assyrischen Inschriften des Tiglath Pileasar, des Ašur Nasir Abal und des Salmanassar II., sowie die Reliefs im Londoner Museum ein anschauliches Bild. Was hier als Kriegstaten geschildert wird, gilt als durch das Recht geboten: es gilt als göttliches Geheiß, denn die Könige geben sich als Diener der Gottheit kund und erklären im Auftrag der Gottheit zu handeln (S. 177<sup>4)</sup>). Der Sieger hat ein unbedingtes Beuterecht an allem beweglichen Gut, und mit besonderer Vorliebe wird es geschildert, wenn recht kostbare Dinge erbeutet sind: das Land darf er für sich abernten (S. 91), die Städte verbrennen und dem Erdboden gleich machen (63, 71). Die Menschen der eroberten Gebiete werden, wenn der Sieger nicht Gnade übt, hingemetzelt (S. 99), grausam verbrannt (S. 71, 81, 91), aufgehängt (S. 83), gespießt (S. 91, 113, 147), verstümmelt: Handabhauen, Augenausstechen ist an der Tagesordnung (S. 71, 91, 113). In einer Steinschrift verkündet Salmanassar I. (1280—1260), daß er 14 400 Menschen blenden ließ<sup>5)</sup>. Auch andere Scheußlichkeiten, Hautabziehen, Käfigsperren u. a. kamen vor<sup>6)</sup>. Vielfach wurde die Bevölkerung weggeführt und anderwärts angesiedelt (S. 105, 117), man bemächtigte sich der Frauen und Kinder (S. 89, 93); auch Geiseln wurden genommen. Das Ansiedeln und Wegschleppen haben ja die Juden genugsam erfahren (2. Könige 24, 14 und 2. Könige 25, 11; Hesekiel 17, 11), und bekannt ist der besondere Fall, daß Sedekias geblendet und seine Kinder vor ihm hingeschlachtet wurden (2. Könige 25, 7).

IV. Auch mildere Züge zeigen sich: die Unterworfenen ergreifen die Füße des Königs und finden Gnade (S. 37, 65, 107, 147), man läßt sich den Eid der Untertänigkeit schwören (S. 33), man nimmt Geiseln, namentlich Königssöhne (S. 33, 23, 107); der König gründet neue Städte (S. 103), benutzt die Gelegenheit, neue Kulturpflanzen, die er in dem eroberten Gebiet findet, in seinem Lande heimisch zu machen (S. 41).

<sup>1)</sup> Vgl. über alles dieses die Berichte der Orientgesellschaft Nr. 35 S. 20 f. (Winckler) und Nr. 58 S. 53 f. (Weidner).

<sup>2)</sup> Schrader, Keilschriftliche Bibliothek I S. 195.

<sup>3)</sup> Kohler und Peiser, Babylonisches Rechtsleben IV S. 6.

<sup>4)</sup> Seitenzahlen nach Keilschriftlicher Bibliothek I.

<sup>5)</sup> Bericht der Orientgesellschaft 58 S. 12 f.

<sup>6)</sup> Hunger, Heerwesen der Assyrer (1911) S. 35 f.

V. Zwischen dem Reiche Assur und Babylon bestand ein jahrtausendelanger Wettstreit, welcher bald mit Unterwerfung, bald mit gegenseitiger Anerkennung, unter Friedensverträgen und Verschwägerungen sein vorläufiges Ende fand. So finden wir, daß der Assurkönig Puzur-Ašir (1475—1460)<sup>1)</sup> mit dem Babylonierkönig Burnaburias I. (aus der Kassidendynastie, 1475—1460) einen Vertrag abschloß; ebenso besitzen wir einen Friedensvertrag des Assyrers Adad-nirari I. (1320—1280) mit dem besiegten Babylon. Schutz- und Trutzbündnisse beider Reiche treffen wir bis in die spätere Zeit; doch all dieses fand im Jahre 606 ein jähes Ende, als Assur dem babylonischen Heros für immer unterlag.

#### 4. Israeliten.

##### § 10.

I. Bei den Israeliten war, wie bei den Arabern, der Fremde ein Schutzbefehlener; er aß mit einem der Bürger sein Brot und wurde in sein Haus und in den Schutz seines Hauses aufgenommen, er wurde ein „ger“. Besondere Verhältnisse traten ein bei dem Ger, der unter dem Schutz des Stammes, des Königs stand; hier finden wir bereits den Fall, daß ganze Gruppen der Handeltreibenden aufgenommen wurden, die dann in eigenen Quartieren wohnten<sup>2)</sup>.

II. Das Vertrags- und Bündnisrecht, insbesondere seine Bestärkung durch die Siebenzahl und durch das Zerschneiden von Opfertieren, ist eine uralte Einrichtung und bereits in der Genesis erwähnt (Genesis 21, 27; Genesis 15, 9 ff. und Jerem. 34, 18); Königsbündnisse Salomos treten mehrfach hervor: denn unter ihm nahm Israels Regierung vorübergehend einen größeren Zug an (1. Könige 5, 15; 9, 27; 10, 11), wie er ja auch eine Ägypterin zur Frau hatte.

III. Im Kriegerrecht finden wir auch bei den Israeliten die Geiselschaft (2. Könige 14, 14), sowie strenge Vorschriften über die Kriegführung: wurde das Land oder die Stadt mit Gewalt bezwungen, so erwürgte man oder schlug mit des Schwertes Schärfe und weihte dem Tode<sup>3)</sup>, was männlich war (4. Mos. 31, 7 und 17; 4. Mos. 21, 2; 5. Mos. 20, 13; Richter 1, 17 und 21, 10); Frauen und Kinder wurden nebst dem Vieh als Beute verteilt (5. Mos. 20, 14), und in den Ländern, welche Israel zu seiner Stätte erkor, machte man auch sie nieder: man ließ nichts leben, was Odem hatte, und weihte alles dem Tode (5. Mos. 20, 16 und 17; 5. Mos. 7, 1 und 2; Josua 10, 40). Man vergleiche auch das Abschlachten in 2. Könige 10, 11 und 21 f., man vergleiche die Schilderung in 1. Sam. 15, 8 und 33, und gar 2. Könige 15, 16: „schlug alle ihre Schwangeren und zerriß sie“, und 2. Sam. 12, 31: „aber das Volk führte David heraus und legte sie unter eiserne Sägen und Zacken und eiserne Keile und verbrannte sie in Ziegelöfen“. Allerdings bestimmt das Deuteronomium (5. Mos. 20, 10 f.), daß man eine Stadt zuerst zur Übergabe auffordern und, wenn sie sich übergibt, sie nicht zerstören, sondern in tributpflichtige Untertänigkeit bringen solle. Doch galt diese Milde- rung nur vom Fernkrieg, nicht von Gebieten, in denen sich Israel dauernd niederlassen wollte (5. Mos. 20, 16 und 5. Mos. 7, 1 f.). — — —

IV. Kollege König von Bonn hat der Zeitschrift für Völkerrecht einen Aufsatz über das Völkerrecht der Israeliten gegeben, der daselbst in Druck kommen soll. Da leider noch einige Zeit darüberhin verstreichen wird, so habe ich mit seiner Er-

<sup>1)</sup> Vgl. Weidner, Studien zur assyrisch-babylonischen Chronologie S. 47.

<sup>2)</sup> Vgl. Bertholet, Stellung der Israeliten und der Juden S. 21 f., 38 f., 43.

<sup>3)</sup> Über חֶרֶם (cherem) todgeweiht, was bei Luther mit gebannt übersetzt ist, vgl. 3. Mos. 27, 29.

laubnis dem Manuskript einige Punkte entnommen und gebe sie mit seiner Zustimmung hier wieder.

1. Es bestand ein Gastrecht zwischen den Israeliten und den Nachbarvölkern; so war David Gast bei den Moabitern, 1. Samuel 22, 3, und Absalon beim König von Gessur, 2. Samuel 13, 37.

2. Allianzbündnisse schloß Israel, ebenso wie andere orientalische Völker, auch mit Staaten anderen Glaubens, denn es war ja orientalische Art, daß hierbei jedes Volk den Vertrag nach seinem Glauben beschwor, 1. Könige 15, 18 und 19; 2. Könige 16, 7.

3. Freundschaftsbündnisse finden wir schon in ältester Zeit; sie bezogen sich namentlich auch auf die Erhaltung der für die nomadisierenden Völker so überaus nötigen Brunnen: so Abraham und Isaak mit Abimelech, 1. Moses 21, 22; 1. Moses 26, 26. Von besonderem Interesse ist der Fall der Gibeoniter in Josua 9, 3: sie kamen unter trügerischen Vorwänden, und Israel ließ sich täuschen und trat in ein eidliches Bündnis. Als der Betrug erkannt war, scheute man sich wegen des Eides, die Gibeoniter zu töten; man half sich aber damit, daß man sie zwar im Lande ließ, aber zu Knechtarbeiten verwendete.

4. Gesandtschaften erfolgten zwischen Israel und anderen Ländern, wie überhaupt im Orient, zur gegenseitigen Freundschaftsbezeugung. So finden wir Gesandte von Tyrus an David 2. Samuel 5, 11; von Babylon an Hiskia 2. Könige 20, 12; von Juda an die Assyrer 2. Könige 16, 7; und besonders interessant ist der Fall 2. Samuel 10, 2: David schickte Gesandte zur Beileidsbezeugung für den verstorbenen König; die Gesandten wurden geschändet, was einen Kriegsfall herbeiführte.

5. Was das Kriegsrecht betrifft, so bemerkt der Verfasser schonend, daß trotz aller Ausrottungshandlungen die Kananiter nicht vollkommen vertilgt wurden, Richter 1, 19 f. Er gibt zu, daß die Israeliten nach 2. Chronik 25, 12 Gefangene zu Tausenden vom Felsen herabstürzten, ist aber für die bekannte mildere Auslegung von 2. Samuel 12, 31. Hiernach wäre die Stelle so aufzufassen, daß David die Gefangenen nicht peinlich gefoltert und verbrannt, sondern sie zu den entsprechenden Geräten gestellt und zur Arbeit in den Ziegelöfen verurteilt habe. Ich bin dieser Ansicht nicht und kann in den betreffenden Sägen, Picken und eisernen Keulen nur Marterwerkzeuge erblicken (gleichgültig, ob man nun mit Luther „unter“ oder ob man „an“ übersetzt), und die Beziehung zu den Brennöfen ist meines Erachtens sicher eine Beziehung der Todesweihe, ähnlich wie beim Molochopfer.

Richtig hebt er aber hervor, daß, was die Frauen in der Gefangenschaft betrifft, im Deuteronomium sich einige humane Bestimmungen finden. Ebenso wie die Witwe nach israelitischem Rechte nicht verkauft werden soll, so soll man die Gefangene zwar zum Weibe nehmen dürfen; tut man es aber nicht, so soll sie nicht verkauft werden, und auch im ersten Fall darf sie ihre Angehörigen einen Monat lang betrauern, 5. Moses 21, 10 f. Ähnliche Züge lassen sich übrigens auch bei anderen Völkern entdecken.

6. König weist vor allem auch auf die große Prophezie Jesaia 2, 2 f. und Micha 4, 1 f. hin von dem Gottesreich, in dem allgemein Friede und Eintracht herrschen solle: also eine Art pazifistischen Staatenbundes im grauen Altertum! Indes glaube ich kaum, daß derartige visionäre Vorstellungen völkerrechtlich verwertet werden können; denn sie sind nicht vom Stand menschlicher Politik aus, sondern vom Stande eines chiliastischen messianischen Gottesreiches aus aufzufassen, in welchem die Gottesherrschaft alle irdischen Unvollkommenheiten zu einer großen himmlischen Einheit auflöst. Es ist also ähnlich wie die persische Prophezie von

der Vernichtung des bösen Elements und wie die christliche Vorstellung vom Jüngsten Tage und dem von allem Irdischen befreiten Gottesreich. Als Weltfriedensidee kann aber nur eine Idee gelten, welche mit den Mitteln irdischer Politik die Völkerzwietracht begleicht und die friedliche Eintracht sichert.

## 5. Inder.

### § 11.

I. In den indischen Gesetzen finden sich Vorschriften über das Königtum, welche in das völkerrechtliche Gebiet hinüberreichen, vor allem im Manu, dem Rechtsbuch, welches so tief von religiös-priesterlichen Satzungen durchdrungen ist. Hier heißt es, daß der Krieg nur begonnen werden soll, wenn die Notwendigkeit des Schicksals es verlange. Der König soll eher durch Versöhnung, durch Gaben und durch Erregung von Zwist unter seinen Feinden sich aus schwieriger Lage herauszuwinden suchen, denn das Schicksal des Kampfes sei immer zweifelhaft. Wenn aber diese Mittel fehlschlagen, dann soll er mit aller Vorsicht den Krieg vorbereiten und führen (Manu VII 106—109, 198—200).

Auch Allianzen werden erwähnt (Yajnav. I 346), und Manu VII 162 scheint schon Offensiv- und Defensivbündnisse zu unterscheiden.

Auch von Herolden und königlichen Gesandten ist die Rede (Manu VII 153; Yajnav. I 327).

II. Beim Krieg ist es gestattet, das Gelände des Gegners, Feld und Wald in jeder Weise zu verwüsten, Teiche und Brunnen zu zerstören, einer Festung den Wasserlauf abzuschneiden (Manu VII 195, 196). Jedoch verbieten Baudhayana I 10, 18, 10 und Manu VII 90 den Gebrauch von vergifteten Waffen und von Waffen mit Widerhaken, Manu auch den Gebrauch von versteckten Waffen und von Waffen mit Feuer spitzen (VII 90); und daß man dem Flehenden, Waffenlosen, Verwundeten Pardon geben soll, gilt als Rechtssatz der Arier (vgl. Apastamba II 5, 10, 11) und wird allgemein gelehrt (Gautama X 18; Baudhay. I 10, 18, 11; Yajnav. I 325; Manu VII 91, 93); wie ja auch Diodor II 36 von den Indern rühmend erwähnt, daß sie im Kriege die Ackerbauer verschonten.

III. Als Rechtsgrundsatz wird aufgestellt, daß die Siegesbeute dem Erbeutenden gehört, daß aber gewisse Sachen dem König abzuliefern sind, welcher die gemeinsame Beute entsprechend zu verteilen hat; ferner daß der König eroberte Völker bei ihrer Religion und womöglich auch bei ihrem Recht belassen soll.

Als politischer Grundsatz wird gelehrt, daß man im Siege Maß halten und sich möglichst Freunde erwerben solle; denn diese seien oft mehr wert als Geld und Land (Manu VII 201—207; Yajnav. I 342, 351).

IV. Weitere Bestimmungen finden sich im buddhistischen Recht, auf welches mein Schüler Herbert Müller in Zeitschrift für Völkerrecht I S. 612 hingewiesen hat: Bestimmungen, welche der Ethik des Buddhismus ein herrliches Zeugnis geben; denn: 1. Es soll allerdings der König versuchen, seine Feinde in Uneinigkeit zu bringen, hierbei aber keinen falschen Eid benutzen, noch den Namen Gottes mißbrauchen. 2. Die Herolde zwischen den Streitenden sollen unversehrt bleiben. 3. Wer im Kampfe die Waffen niederlegt, soll nicht getötet werden. 4. Die Gefangenen sollen nicht etwa versklavt werden, sondern man soll sie gut behandeln und ihnen alles zuwenden, was zum Lebensunterhalt gehört; auch soll man dabei die Offiziere nach ihrem Range halten: während man den übrigen Gefangenen die Hände auf den Rücken bindet, soll man ihnen die Hände mit einem seidenen Tuche umwinden. Der Gedanke ist: behandelt sie gut, damit auch ihr gut behandelt werdet.

Diese buddhistischen Bestimmungen gehen teilweise auf das 13. Jahrhundert n. Ch. zurück.

## 6. Perser.

## § 12.

I. Die Vertragstreue der Perser kraft ihrer Zarathustrareligion war berühmt und auch von den Griechen anerkannt<sup>1)</sup>.

II. Gesandte der Perser werden vielfach erwähnt, z. B. im Alexanderzug (Arrian II 14).

III. Noch in der Spätperserzeit waren fremde Völker im Reiche angesiedelt und bildeten besondere Organisationen; so die Juden unter ihrem Exilarchen mit eigener Verwaltung und eigener Gerichtsbarkeit<sup>2)</sup>.

IV. Über den Verkehr mit Byzanz unten S. 29.

## 7. Griechen.

## § 13.

I. Die ältesten griechischen Zeiten bekunden volles Fremdenunrecht. Der Fremde und der fremde Staat waren rechtlos; daher steter Angriff, Raubzüge, Bandenkämpfe und Seeraub, wie dies auch Thukydides (I 6) beschreibt und wie es aus den Homerischen Gesängen hervorgeht.

II. Die ersten Züge des Völkerschutzes waren die Gastverträge: der Fremde, der sich in den Schutz des Gastfreundes gestellt hatte, war unter seiner Obhut geborgen und durfte nicht verletzt werden.

III. Später kam die offizielle Proxeneia auf, indem der eine Staat Personen des fremden Staates mit der Wahrung seiner und seiner Angehörigen Interessen betraute, wofür diesen Personen besondere Vorteile und Ehrenbezeugungen gewährt wurden — der Ursprung der Handelskonsulate (vgl. z. B. Dittenberger, Syll. I 88, Blaß, Kretische Inschriften 5150, Plato, Gesetze I 642).

IV. Viel weiter noch gehen die Isopolitieverträge, in welchen den Angehörigen des verbündeten Staates alle privatrechtlichen Befugnisse der Einheimischen zuerkannt werden, namentlich das jus commercii, connubii und das Recht des Grundeigentumserwerbes; so der Freundschaftsvertrag zwischen Hierapytna und Priamos und zwischen Hierapytna und Magnesia (bei Blaß, Kretische Inschriften Nr. 5040 und 5042). Man vergleiche auch schon den Vertrag zwischen Gortyn und Rissen, worin demjenigen, der in der Freundschaftsstadt ein Haus baut oder Bäume anlegt, das jus commercii erteilt wird (Blaß 4985).

V. Die Streitigkeiten, welche der Handelsverkehr entwickelte, führten zu den *σύμβολα*: während sich früher der Gläubiger gegenüber dem fremdstaatlichen Schuldner durch Selbstpfändung half (Arrestierung, *σολᾶν*) und sich einfach seiner Person und Habe bemächtigte, entweder ohne Gericht oder, nachdem er im heimischen Gericht seine Forderungen festgesetzt hatte, so bestimmten die *σύμβολα*, daß der Gläubiger in der fremden Stadt sein Recht nehmen und sein Recht finden solle; dafür sollte das *σολᾶν*, die Arrestierung, unterbleiben: sogenannte Asylie.

Ein Vertrag von der höchsten Wichtigkeit war der Münzvertrag zwischen Phokäa und Mytilene, worin über die Silberbeimischung zu den Goldmünzen Bestimmungen getroffen und gegen die staatliche Geldverschlechterung schwere Strafen, selbst Todesstrafe bestimmt wurden<sup>3)</sup>. Hier findet sich auch bereits ein zwischenstaatliches Gericht: Richter, bestehend aus Beamten von Mytilene und Phokäa,

<sup>1)</sup> Herodot I 138.

<sup>2)</sup> Monum. Talmudica I S. 303 und die dort erwähnten Talmudstellen.

<sup>3)</sup> Bei Gilbert, Staatsaltertümer II S. 391.

sollten über die Träger und deren Tun zu Gericht sitzen: wenn ein Mytilener in Untersuchung war, so sollte die Mehrzahl der Richter aus Mytilenern bestehen, und ebenso in Phokäa.

VI. Die Verträge wurden auch durch Hinterlegung oder Verbürgung von Geldstrafen gesichert, so der Schiedsvertrag zwischen Latos und Olus, wo beide Städte der als Schiedsrichterin ernannten Stadt Knosos 10 Talente zu entrichten hatten zur Sicherung dessen, daß sie beim Vertrag blieben und dem Schiedsspruch erfüllten (Blaß, Kretische Inschriften 5149).

VII. Politischen Charakter hatten bereits die Freundschaftsbünde, worin sich die Mitglieder des einen Staates verpflichteten, keine verräterische Handlung gegeneinander zu begehen und namentlich auch keinen Aufruhr zu erregen oder zu begünstigen; so der Vertrag zwischen Dreros und Knosos, bei Blaß 4952. Hier ist zugleich umgekehrt bestimmt, daß die Vertragsgenossen gegen Lyttos feindselig vorgehen sollten: also ein Freund- und Feindschaftsbund.

Weiter gingen die Allianzen (Symmachien); sie waren entweder Vollallianzen, so daß beide Staaten dieselben Freunde und Feinde hatten, oder Epimachien mit bloßem Verteidigungscharakter, die sich manchmal auch gegen die inneren Feinde des Staates richteten. In beiden Bündnissen wurde eine Truppenunterstützung vorgesehen; der Frieden konnte nur gemeinschaftlich geschlossen werden.

Die Symmachie wurde für immer oder für eine bestimmte Reihe von Jahren eingegangen. Sie wurde mit den schwersten Eiden, oft mehrfach, oft alle paar Jahre beschworen.

Belehrend ist die Symmachie der Athener mit Korkyra in Dittenberger, Syll. I 84: *συμμαχία εἰς τὸν αἰεὶ χρόνον*. Und der Eid: *Βοηθήσω παντὶ σθένει*. Kein Separatfriede: *εἰρήνην μὴ ἐξεῖναι . . . ἄνευ τοῦ πλείθους τῶν συμμάχων*. So auch der Vertrag der Athener mit den Thessaliern in Dittenberger I 108; vgl. auch Dittenberger I 214 u. a. Sehr ausführlich ist das Symmachieabkommen zwischen Athen, Argos, Elea und Mantinea bei Thukydides V 47: auf hundert Jahre, kein Separatfrieden, besondere Bestimmung über den Unterhalt der Hilfssoldaten, regelmäßige Beschwörung. Ferner Thukydides I 44: Symmachie *ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν*; im Gegensatz dazu *ἐπιμαχία: βοηθεῖν, ἐάν τις ἐπὶ Κέρκυραν ἦη*, und Thukydides V 23: *ἢ τινες ἴωσι ἐς τὴν γῆν πολέμιοι*, wobei aber bedungen wurde, daß, wenn der Feind nach Landverwüstung abzöge, man ihn weiter verfolge. Regelmäßige Beschwörung: *ἀνανεοῦσθαι δὲ κατ' ἐνιαυτόν*.

Eine ganz eingehend ausgearbeitete Symmachie ist auch die zwischen Latos und Olus (vgl. Blaß 5075).

VIII. Schiedsverträge für einzelne Völkerzwiste oder auch für bestimmte Arten von Streitigkeiten waren nicht selten. Den Schiedsspruch sollte ein dritter Staat fällen oder ein Heiligtum, namentlich das delphische Orakel, oder auch ein Privater. So der Vorschlag eines Schiedsvertrages in Thukydides V 41: *δίκης ἐπιτροπήν σφίσι γενέσθαι ἢ ἐς πόλιν τινὰ ἢ ἰδιώτην*.

Auch sonst erzählen uns die Schriftsteller von zahlreichen Schiedsverhältnissen: so zwischen Athen und Mytilene, wo Periander Schiedsrichter war (Herodot V 95), zwischen Thebanern und Platäern mit Schiedsspruch der Korinther (Herodot VI 108), zwischen Athen und Megara, wo fünf Lazedämonier den Streit schlichteten (Plutarch, Solon 10).

Aber auch Kompromisse in die Zukunft hinein für etwa später eintretende Streitigkeiten kommen vor, z. B. in dem Waffenstillstand zwischen Athen und Sparta 423 v. Chr.: *τὰ ἀμφίλογα δίκη διαλόντας ἄνευ πολέμου* und im Frieden des Nikias (421 v. Chr.): *ἦν δὲ τι διάφορον ἢ πρὸς ἀλλήλους δικαίω χρήσθων καὶ ὄρκοις* (Thukydides IV 118, V 18.)

Zahlreich sind die Steinurkunden über die griechischen Schiedsverhältnisse; so die Schiedsverträge zwischen den Lazedämoniern und den Megalopolitern (Dittenberger, Syll. I 304), zwischen den Lazedämoniern und Messeniern (Syll. I 314), der Grenzschiedsspruch von Megara im Streit zwischen Epidaurus und Korinth (Syll. I 452), die Schiedssprüche der Rhodier über den Streit zwischen Samos und Priene, der dann von den Römern umgestoßen, aber wiederhergestellt wurde (Syll. I 315): ἡμῖν οὐκ ἐδχερές ἐστιν μεταθεῖναι ὃ ὁ δῆμος ὁ Ῥοδίων ἐκατέρων θελούντων κέρρικε, wie es auch an einer anderen Stelle (Syll. I 307) heißt: μὴ ἐδχερές εἶναι, ὅσα κατὰ νόμους κερριμένα ἐστὶν ἄχορα ποιεῖν; so der Schiedsspruch der Mylasier im Streit zwischen Priene und Magnesia, dessen (unvollständig erhaltene) Begründung zeigt, wie sorgfältig man die Umstände erwogen hat (Syll. II 928); so die Schiedssprüche über kretische Streitigkeiten: der knosische Schiedsspruch zwischen Latos und Olus, worin der Stadt Knosos die Entscheidung übertragen wurde: περὶ τῶν ἀμφιλλεγομένων αὐτοῖς πόλι πορτὶ (= πρὸς) πόλιν πάντα περὶ πάντων καὶ θέμεν στάλαν ἐν ἀμέραις τριάκοντα (Blaß, Kretische Inschriften 5149); so der Schiedsspruch von Magnesia zwischen Itanos und Hierapytna (Syll. II 929).

IX. Mehrfach regte sich bei den Griechen der Drang nach Bildung größerer Gemeinschaften. Wie überall, hatten solche Vereinigungen zunächst religiöse Bedeutung; so die Amphiktyonien, deren Versammlungen von den einzelnen Staaten beschiedt wurden und deren Organisation eingehend geregelt war. Ihr Hauptzweck war die Pflege gemeinsamer Heiligtümer; doch hatten sie auch einige aus den religiösen Pflichten hervorgehende Bestimmungen des Kriegsrechtes: keine Amphiktyonenstadt sollte im Kriege zerstört und keiner der Wasserlauf abgeschnitten werden, Äschines II 115: μηδεμίαν πόλιν τῶν Ἀμφικτυονίδων ἀνάστατον ποιήσειν μηδ' ὀδάτων ναματιαίων εἴρξειν μήτ' ἐν πολέμῳ μήτ' ἐν εἰρήνῃ.

Ähnlich wird von den Städten auf Euböa ein Übereinkommen erzählt, daß sie sich in ihren gegenseitigen Kriegen keiner Ferngeschosse bedienen dürften, ein Übereinkommen, das in einer Säule verzeichnet war: στήλη φράζουσα μὴ χρῆσθαι τηλεβόλοις (Strabo X 12 c. 448). Vgl. S. 213.

In späteren Zeiten gingen die Staatenbünde in Bundesstaaten über, deren Konstruktion nicht mehr in das Völkerrecht fällt. Vgl. über diese ausführlich Swoboda, Staatsaltertümer S. 208 f. und dazu Z. vgl. R. 35 S. 64 f.

Das Verhältnis des Mutterstaates zu den Kolonien ist nicht zu einem staatsrechtlichen gediehen und, soweit überhaupt rechtliche Beziehungen eintraten, ein völkerrechtliches geblieben. Wir finden insbesondere Bestimmungen über die Gestattung der Rückkehr der Kolonisten in den Heimatstaat und über die Beerbung der kinderlos verstorbenen Kolonisten. So namentlich in dem uns erhaltenen Vertrag zwischen Naupaktos und Lokris<sup>1</sup>.

X. Auch Anfänge der Staatenneutralisierung lassen sich erkennen. Im Frieden des Nikias wird bestimmt, daß eine Reihe von Städten, welche die aristidische Abgabe entrichteten, autonom und von Athen unbehelligt sein sollten; sie sollten aber weder Bundesgenossen der Athener noch der Lazedämonier sein (Thukydides V 18).

XI. Den Krieg durch Herolde anzusagen, war üblich; doch wurde dies nicht immer beobachtet, aber es galt mindestens als unregelmäßig, einen heroldlosen Krieg zu beginnen (Pausanias IV 5, 8).

XII. Der Krieg richtete sich gegen Staat und Staatsangehörige: Volk und Land war dem Krieg preisgegeben, Verwüstung des Landes war das erste und regelmäßige; die Kriegsgefangenen konnten getötet oder als Sklaven direkt oder indirekt verwertet werden: namentlich brachte die Möglichkeit des Loskaufes (ἀπολύτρωσις) Gewinn. Hierfür gibt es eine Unzahl von Nachrichten (vgl. beispielsweise Herodot V 77;

<sup>1</sup> Vgl. Kohler und Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn S. 108.

Pausanias IX 15, 4 und IX 32, 9; Thukydides V 3 und V 116; Diodor XIII 24, 2; Plutarch, Lysander 13). Herodot VI 79 erwähnt, daß ein Lösegeld von 2 Minen pro Mann Sitte war. Daß es Brauch war, dem sich freiwillig Ergebenden Pardon zu geben, wird in einer Rede bei Thukydides III 58 behauptet. Die Plünderung (*λάφυρον*) wurde durch besonderen Staatsakt (öffentlichen Ausruf) erlaubt (Polyb. IV 26 und IV 36), ebenso das Seebeuterecht gegen die Feinde (Thukydides V 115).

XIII. Einige Institute völkerrechtlicher Art ragen noch besonders hervor.

1. Die Schlacht hatte gewissermaßen den Charakter eines Gottesurteils; wer das Schlachtfeld behauptete, errichtete als Sieger die Trophäen; allerdings war es nicht selten, daß beide Teile Trophäen aufbauten und sich den Sieg zuschrieben, so Thukydides I 54, Cicero, de invent. 23, 69. Daß die Mazedonier keine Trophäen zu errichten pflegten, sagt Pausanias IX 40, 7.

2. Der Besiegte hatte das Recht der Totenbestattung; das Begehren, die Toten auf dem Schlachtfelde begraben zu dürfen, galt als Zugeständnis, daß dem anderen Teile das Schlachtfeld gebühre, er also der Sieger sei (Plutarch, Nikias 6). Nötigenfalls sollte der Sieger die Toten begraben; daß Lysander bei Ägospotamoi die Bestattung versagte, wurde ihm besonders zum Vorwurf gemacht (Pausanias IX 32).

3. Unverletzlich war der Herold durch den Heroldstab, das *κηρύκιον*, oder durch andere religiöse Embleme, so die Bekränzung bei den Argivern (Xenophon, Hellen. IV 7, 3). In einem Fall wird besonders hervorgehoben, daß die Abgesandten *ἔνθ' κηρυκείου* erschienen seien (Thukydides I 53).

Nicht immer aber wurden die Staatsboten geschont. Daß man sie allerdings nicht respektierte, wenn man sie für Verräter ansah, ist durchaus keine Verneinung des Gesandtenschutzes: denn dieser Beschränkungsgedanke durchzieht auch noch das Mittelalter bis in die neuere Zeit; so in dem Fall von Xenophon, Hellenica in der Sphodriassache V 4. Doch gibt es auch Beispiele, daß die Griechen einfach aus Haß und Feindschaft die Abgesandten ins Gefängnis warfen, z. B. Plutarch, Agesil. 16.

4. Besonders feierlich wurden die Friedensverträge beschworen, einmal oder wiederholt. Sie wurden in Erztafeln eingegraben. Wurde der Friede gebrochen, so wurde die Erztafel vernichtet oder es wurde die Auflösung des Vertragsverhältnisses mit eingegraben; so Thukydides V 56. Wir finden in den Friedensverträgen auch schon die Anfänge der Option. So wurde im Frieden des Nikias (421 v. Chr.) bedungen, daß aus den übergebenen Städten die Bürger mit ihrer Habe freien Abzug hätten: *ἔξέστω ἀπίναί ἑποῖ: ἂν βόβλωνται αὐτοὺς καὶ τὰ ἑαυτῶν ἔχοντας* (Thukydides V 18).

## 8. Karthager.

### § 14.

I. Von den Karthagern wird in Verbindung mit den Römern die Rede sein. Einen Allianzvertrag zwischen Karthago und den Etruskern (gegen die Phokäer) erwähnen Herodot I 166 und Aristoteles, Politik 1280 b.

II. Wie die Karthager die Kriegsgefangenen behandelten, ersehen wir aus Herodot I 167: sie steinigten sie, *τούτους ἐξαγαγόντες κατέλευσαν*.

## 9. Römer.

### § 15.

I. Als die Römer ihre Erobererlaufbahn in Italien begannen, kannten sie sowohl das System der Eingliederung als der Angliederung. Die Munizipien wurden

in den römischen Staat eingegliedert, während die etruskischen Städte nach dem Rechte von Cäre mit Rom nur in eine losere Verbindung gebracht wurden.

Aber auch die Eingliederung fand nicht in der Weise statt, daß die Angehörigen des aufgenommenen Staates sofort römische Bürger wurden: sie blieben vielmehr nach bestimmter Richtung hin Fremde und wurden erst allmählich dem römischen Bürgertum angenähert. Maßgebend war der Deditionsvertrag, bei welchem auch verschiedene Nebenbestimmungen vorkamen, wie Stellung von Geiseln usw.

II. Die Stellung von Geiseln (Geisel = *obses*, *ἔμμηρος*) findet sich im römischen Rechte vielfach (vgl. Diodor XIX 10, 2; Polybius XXXVI 5, 6; Livius V 27, 14 und sonst). Ihr Vermögen fiel, wie das der Staatsgefangenen, regelmäßig dem Fiskus anheim; doch wurden Ausnahmen gemacht (fr. 31 und 32 de jure fisci). Einen Fall der Tötung der Geiseln durch Appius Claudius wegen Wortbruchs der Gegner erwähnt Dionys. VI 30.

III. Auch die Römer beschworen ihre Verträge bei dem Jupiter lapis oder bei dem Mars, wie uns Polybius erzählt; die völkerrechtlichen Heiligtümer waren in der Hand der Fetialen, die in eigentümlichem, oft sehr umständlichem Ritus, ganz nach der Art der uralten Bräuche, die Gottheit in das Leben hineintrugen. So der Brauch des heiligen Grases (fr. 8 § 1 de divis. rerum), das vom Kapitol heruntergeholt wurde und mit dem man den pater patratus berührte; so die Verwünschung, indem man einen Stein fortwarf und erklärte, man wolle ebenso ausgestoßen sein wie dieser, oder indem der pater patratus mit dem heiligen Stein ein Schwein tötete mit der Erklärung, daß, wer den Vertrag verletze, in gleicher Weise das schlimmste Unheil erfahren solle. Vgl. Polybius III 25, 6. Der Fluch bei Tötung des Schweines war sozial: er fiel auf das ganze römische Volk; nicht der Einzelne, sondern das ganze Volk unterlag dem Zorne der Gottheit. Beim Steinwurf war der Fluch individuell: der Schwörende verfluchte sich selbst.

Auch die Kriegserklärung war unter den Ritus der Fetialen gestellt, und schließlich wurde die Lanze in das feindliche Gebiet geworfen, was man sich dann später in der Art erleichterte, daß in Rom selber ein fingiertes feindliches Gebiet abgegrenzt wurde, in welches der Lanzenwurf erfolgte.

IV. Auch sonst haben die Römer reichliche völkerrechtliche Gedanken entwickelt. Schon die Verträge mit den Karthagern<sup>1)</sup>, von denen uns Polybius III 22 f. erzählt, enthalten die allermannigfaltigsten völkerrechtlichen Institute, so 1. die Feststellung einer Interessensphäre, in der sich die Römer und die Karthager zu bewegen hätten: die Römer sollten in Sardinien und Libyen sich nicht niederlassen, die Karthager nicht in Latium; und hier findet sich schon die in dem heutigen Seerecht wiederkehrende Bestimmung, daß nötigenfalls ein Schiff anlegen und Lebensmittel einholen, sich auch vor dem Sturm retten dürfe, aber nach 5 Tagen Frist wieder absegeln müsse. In Sizilien aber gestatteten sich Römer und Karthager gegenseitige Handelsfreiheit, ebenso in Rom und Karthago.

So 2. die Seesperre: es wurde den Römern eine Grenze gesetzt, über die hinaus sie keinen Seehandel und keinen Seeraub treiben durften.

Eine weitere Seesperre gegen die Römer aus alter Zeit wird angeführt, kraft eines Vertrages mit Tarent: *μη πλεῖν Ῥωμαίους πρόσω Λακωνίας ἄκρας*, welches Verhältnis nach Appian III de Samn. 7 zur Beschimpfung der Römer geführt haben soll.

3. In den späteren Verträgen mit Karthago interessiert völkerrechtlich namentlich die negative Staatsservitut, daß kein Staat mit den Bundesgenossen des anderen einen Freundschaftsvertrag abschließen dürfe (Polybius III 27); sodann die Entrechtung Karthagos, daß ihm ohne Zustimmung der Römer kein Krieg gestattet sei,

<sup>1)</sup> Über die sehr bestrittenen Einzelheiten und die Zeit der Verträge vgl. T ä u b l e r, Imperium Romanum (1913) S. 254.

über welche Bestimmung allerdings (Polybius XV 18, im Gegensatz Appian VIII 54) Zweifel herrschen<sup>1</sup>).

V. Zahlreich sind die Defensivverträge, welche Rom abschloß, worin meist Neutralität und gegenseitige Hilfe gegen feindliche Angriffe versprochen wurde; solche Verträge sind entweder Verträge für den einzelnen Fall, wie Polybius III 25: Rom und Karthago gegen Pyrrhus, oder allgemeine Hilfsverträge in die Zukunft, so die mehrfachen Verträge, die uns in Steininschriften erhalten sind, mit Methymnae (Dittenberger, Syll. I 319): keine Unterstützung des Feindes, Unterstützung des Genossen im Falle eines feindlichen Angriffs; mit Kibyra (Dittenberger, Orient II 762); mit Astypalaia und Mytilene (Täubler S. 45 f.)<sup>2</sup>).

Im Gegensatz dazu stehen die einseitigen Verträge, in welchen Rom einen Staat in Freundschaft annimmt und ihm die Bedingungen vorschreibt. Solche Bedingungen bestehen in Neutralitätspflicht und Hilfsleistung für Offensive und Defensive; so im Vertrag mit den Ätolern (Livius XXXVIII 11 und Polybius XXI 32): *hostes eosdem habeto*.

Vor allem wurden auch Staatservituten auferlegt, namentlich Seegrenzen bestimmt; so dem Staate Teuta in Illyrien (Polybius II 12, 3), so vor allem dem Antiochus im Vertrag von 188 v. Chr. (Livius XXXVIII 38; Polybius XXI 43, 45). Dieser Vertrag war insofern zweiseitig, als beiderseits Neutralität zugesagt wurde; aber Antiochus wird außerdem mit einer Reihe negativer Dienstbarkeiten belastet: er darf nur eine beschränkte Zahl von Schiffen und keine Elefanten halten, erleidet eine starke Seesperre und darf aus römischem Gebiete keine Söldner anwerben und europäisches Land nicht bekriegen.

Auch Bestimmungen zugunsten Dritter finden sich, so im Vertrag mit Antiochus Bestimmungen zugunsten des Eumenes (Livius XXXVIII 38).

VI. Über die Gesandten und Herolde hatten die Römer strengere Ideen als die Griechen; schon das Fetialinstitut führte zu einer tieferen Ehrfurcht, und so sagt auch Quintus Mucius in fr. 18 de legation.: *cum qui legatum pulsasset, Quintus Mucius dedi hostibus, quorum erant legati, solitum esse respondit (nicht solitus est respondere)*.

VII. 1. Im byzantinischen Verkehr mit Persien entwickelte sich ein reiches Gesandtenzeremoniell; ständige Gesandtschaften allerdings gab es auch hier nicht.

2. Auch in diesen Verträgen finden wir die Festsetzung einer Interessensphäre; wir finden Staatservituten, z. B. das Verbot, Festungen anzulegen, und finden Verträge zugunsten gewisser Bevölkerungsklassen, insbesondere zugunsten der Christen, die in Persien gut behandelt werden sollten, Kirchen bauen und ihre Toten in christlicher Weise bestatten dürften.

3. Auch gemischte Gerichte treten hervor, durch welche gegenseitige Entschädigungsansprüche erledigt werden.

4. Die Verträge wurden unter den Schutz der Gottheit gestellt, auch mit der kassatorischen Klausel versehen.

5. Die Verbindung der Staaten sollte durch Prinzenadoption befestigt werden<sup>3</sup>).

## 10. Islam.

### § 16.

I. Im Islam geht das Völkerrecht zunächst in dem Rechte des Heiligen Krieges auf. Der Heilige Krieg beruht auf dem Gedanken, daß es Aufgabe des Islams sei, die Ungläubigen zu bekämpfen und vor allem die Götzendiener auszurotten.

<sup>1</sup>) Täubler S. 191 f.    <sup>2</sup>) Der Vertrag mit den Albanern (Dionys. VI 95) ist allerdings apokryph; vgl. Täubler S. 280 f.

<sup>3</sup>) Vgl. über alles dieses Güterbock, Byzanz und Persien (1906) und meine Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung 1907 S. 947 f.

II. Der Charakter als Heiliger Krieg tritt schon darin hervor, daß das weltliche Haupt den Krieg nur verkünden kann, wenn das geistige Oberhaupt, der Mufti (der Scheik ül Islam) erklärt, daß der Fall des Heiligen Krieges gegeben ist. Das weltliche Recht steht unter dem geistlichen; selbst in den Blütezeiten des osmanischen Staates, auch unter Soliman dem Großen, wurde dies immer festgehalten<sup>1)</sup>.

III. Die Mittel des Krieges sind unbeschränkt: es ist gestattet, das feindliche Gelände in jeder Weise zu zerstören, insbesondere auch die Dattelbäume umzuhauen und die Wasserleitungen abzuschneiden, vorausgesetzt, daß dies den Zweck verfolgt, den Feind zu schwächen, und nicht etwa bloß der Zerstörungslust dient (vgl. Mawerdi II S. 92 f.). Die Soldaten dürfen ihre Unterhaltungsmittel requirieren; die Plünderung aber ist verboten (Mawerdi II S. 99). Was die Gefangenen betrifft, so kann man sie töten, zu Sklaven machen, ihren Loskauf gestatten, sie aber auch begnadigen (vgl. Koran Sure 47, 4 und 5 und hierzu Mawerdi II S. 2, 76 f.). Auch die Geise darf man töten, wenn anzunehmen ist, daß sie durch gute Ratschläge den Feind unterstützen (Mawerdi II S. 37 f.). Nicht gestattet ist es aber, Frauen und Kinder umzubringen, doch macht man eine Ausnahme, wenn sie königlichen Geschlechtes sind; auch dann natürlich, wenn sie sich in den Kampf mischen, aber auch, wenn sie nur durch weise Ratschläge dem Feind behilflich sind. Besonders behandelt wird hierbei der Fall, daß der Feind Frauen und Kinder an die Spitze des Heeres stellt, um den Gegner wehrlos zu machen: in einem solchen Falle darf man Unschuldige mit den Schuldigen leiden lassen (Mawerdi II S. 41).

Geiseln aber soll man nicht töten, sondern vielmehr, wenn der Vertrag gebrochen ist und sie daher nicht mehr als Schutzmittel dienen können, entlassen (Mawerdi II 88)!

IV. Wenn der Feind sich zum Islam bekehrt, so ist er in Freiheit und im Besitz seiner Güter zu lassen. Abu Hanifa allerdings nimmt an, daß das Grundeigentum dem Sieger gehöre und die Besiegten nur erbliche Genußrechte behalten (Mawerdi II S. 73).

Überhaupt wurden nicht überall die strengen Ausrottungsgrundsätze zur Ausführung gebracht; insbesondere ließ man die Christen auf dem Gebiete sitzen gegen Zahlung eines Loskaufgeldes, meist aber gegen eine ständige Abgabe (charadj); und zur Rechtfertigung dieser Einrichtung kennt der Islam die Denkform des Schutzverhältnisses (aman): man kann mit einem Ungläubigen in eine Beziehung treten, wodurch er der Schützling wird, so daß er trotz seines Unglaubens geschont, ja in seiner Existenz gesichert wird.

Das Schutzverhältnis ist bei den Arabern uralte und geht auf ihre früheren religiösen Anschauungen zurück: der Schutzfliehende, der das gemeinsame Brot ißt oder auch nur den Feind berührt, ist heilig.

Allerdings gilt bezüglich des Amaninstitutes der Satz, daß diese Schutzverträge immer den Interessen des Glaubens untergeordnet sind, weshalb die Befugnis besteht, das Verhältnis zu kündigen; jedoch soll diese Kündigung nur in loyaler Weise geschehen, also in der Art, daß möglichst der Stand vor den Amanverträgen wiederhergestellt wird und man also nicht etwa eine durch die bisherigen Beziehungen geschaffene günstige Lage in ungehöriger Weise ausbeutet.

V. Ein Friede, der dem Islam durch die Verhältnisse aufgedrungen ist, also ein Friede ohne Sieg, wird nur als Waffenruhe aufgefaßt und gilt nur auf höchstens 10 Jahre. Im Gegensatz zur Waffenruhe steht der Waffenstillstand, der nur bis zu 4 Monaten abgeschlossen werden soll. Der Ursprung dieser viermonatigen Frist ist im Koran Sure IX 9 zu finden, welche allerdings von anderen Dingen spricht (vgl. Mawerdi II 84). Wer die Waffenruhe bricht, kann mit Krieg überzogen werden, ohne daß es einer Ankündigung bedarf. Im übrigen sind die Friedensbedingungen

<sup>1)</sup> Lybyer, Government of the Ottoman empire (1913) p. 209. — Mawerdi wird im folgenden nach der Übersetzung von Ostorog (1901, 1906) zitiert.

zu halten, namentlich auch insofern, als die Überläufer zurückgegeben werden sollen; dies selbst dann, wenn die Überläufer sich zum Islam bekehrt haben; indessen macht man doch eine Ausnahme für den Fall, daß sie schlechte Behandlung, vor allem den Tod zu fürchten hätten, und nach der Annahme der Hanefiten wäre eine derartige schlimme Behandlung regelmäßig zu unterstellen. Frauen sind in diesem Falle nicht zurückzugeben, denn die zum Islam übergetretene Frau ist von nun an dem Verkehr mit den Ungläubigen entzogen; so Mawerdi II 89.

VI. Eine sehr große Rolle spielt in diesen Kriegen schon zu Zeiten des Propheten die Verteilung der Beute. Sie ist Sache des Heerführers; sie soll gerecht erfolgen: dies ist seine Pflicht, die Gemeinen sollen aber die Verteilung keiner Kritik unterwerfen. Der Kalif hat hierbei Anspruch auf  $\frac{1}{5}$ <sup>1)</sup> (vgl. Koran Sure VIII 70; Mawerdi II 69 f.).

## 11. Mittelalterlich-christlich-germanisches Recht.

### 1. Kapitel.

#### Allgemeines.

#### § 17.

I. Als eine Art des Heiligen Krieges galt auch der christliche Krieg gegen die Sarazenen. Das Lateranensische Konzil 1179, Papst Alexander III. und die folgenden Päpste verboten bei Strafe der Exkommunikation jeden Verkehr mit irgendwelchen Waren nach dem Sarazenenlande, vor allem die Zufuhr von Kriegsrüstungen, von arma, ferrum, lignamina galearum, ebenso den Dienst auf sarazenischen Kaperschiffen, sodann aber auch die Zufuhr von Waren überhaupt, ausgenommen den Fall, daß diese zum Loskauf von Gefangenen verwendet würden, dummodo nihil in mercibus suis vel alio modo secum deferant, unde possit Sarracenis excepto redemptionis articulo aliquid commodum aut subsidium provenire; es wird verboten, ihnen während des Krieges mit subsidia seu consilia zu Hilfe zu kommen (c. 6, c. 11, c. 12 X de Judaeis 5, 6).

II. Der Gedanke des Heiligen Krieges gegen die Ungläubigen wurde aber nicht verallgemeinert; als er in Spanien im Verhältnis zu der indianischen Urbevölkerung auftauchte und eine Reihe von Theologen den Ausrottungskampf gegen die amerikanischen Götzendiener lehrten, haben die großen Juristen, vor allem Covarruvias diesen Satz abgelehnt und es als Sache der Gottheit betrachtet, den Götzendienst zu bestrafen. Vgl. S. 176.

III. Im übrigen hat die Kirche gerade bezüglich des Loses der Gefangenen viele Milderungen eingeführt und über das bellum justum und injustum zuerst tiefere Betrachtungen angestellt, wovon später die Rede sein soll, ebenso wie von der Stellung der Kirche zu den Kriegsmitteln. Vgl. S. 201. 213.

IV. Das völkerrechtliche Material des germanischen Mittelalters ist unerschöpflich. Schon die unteritalienischen Verträge vom 9. Jahrhundert bieten völkerrechtliche Bestimmungen, vor allem aber das Pactum Hlotarii von 840 mit Venedig, das später bis in die Zeit Friedrichs II. mehr als ein dutzendmal wiederholt worden ist. Hier ist nicht nur von Auslieferung die Rede, sondern auch von dem Schutz der Abgesandten. Es heißt hier:

Art. 11. Si qua lesio evenerit inter partes, legatarii non detineantur, similiter et epistolarii; si vero detenti fuerint, relaxentur et componantur eis solidi CCC.

Über die Geschichte der Auslieferungsverträge vgl. mein Internationales Strafrecht S. 141 f.

Über das Kriegsrecht und die Kriegsmittel jener Zeit, sowie über die Behandlung der Gefangenen und über das Fremdenrecht vgl. unten S. 117. 176. 198. 201. 214. 219 f.

<sup>1)</sup> E. F. Schmidt, *Occupatio im islam. Recht* (1910) S. 15.

V. Im übrigen gibt es zwei Zonen, in denen sich vor allem die Praxis des mittelalterlichen Völkerrechts entwickelt: die eine ist das staatspolitische Vertragsrecht, das in das Kriege recht hineinragt und dort Regel und Ordnung zu bringen sucht; die zweite Zone bilden die handelspolitischen Vereinbarungen des Friedens, die zwischen den westeuropäischen Groß- und Kleinstaa ten spielen, sich aber auch tief in das Morgenland erstrecken. In der ersten Zone liegt die Entwicklung des Gesandtschafts-, in der letzten die Entwicklung des Konsularrechts. Von beiden wird S. 59 f. 66. 80 besonders die Rede sein. Hier aber sei statt aller Allgemeinheit eine Sammlung von Äußerungen des mittelalterlichen Geistes gegeben, die für sich sprechen und ein Bild der lebhaften Kulturbewegung entrollen, die bis in das 16. und 17. Jahrhundert hineinreicht.

## 2. Kapitel.

### Besonderheiten.

#### a) Staatspolitische Akte.

##### § 18.

1. Vertrag zwischen Genua und dem König von Tunis und Tripolis, 10. Juni 1236<sup>1)</sup>.

Busacharinus dedit et confirmavit pacem communi Janue et universis Januensis, dans eis fidanciam in personis et rebus per totum suum districtum, scilicet a Tripoli de Barbaria usque ad fines regni Buzee, vendendo licenter ubique infra predictos confines, vendendo et emendo mercaciones et negociaciones, et specialiter in locis illis et terris infra predictas coh[er]entias, in quibus Januenses uti consueverunt negociandi causa. In aliis vero locis de districtu suo, nisi in illis in quibus negociandi causa uti consueverunt Januenses, non dedit eis licenciam vendendi nec applicandi, nisi necessitate urgente, videlicet pro aptandis eorum navibus et lignis ibidem, si eos necessitas compelleret, vel pro victualibus ad suum et marinariorum suorum usum competentibus, absque aliqua alia negociatione . . .

Si vero aliquis Januensis exiret pro guerra [facienda et] nocendo alicui Sarra ceno de Janua vel de districtu Janue vel aliunde, teneantur capere ipsum et interficere et res suas representare Moadis. Si vero eum personaliter habere non possent, teneantur res suas capere et representare Moadis. Si vero aliquis Januensis malefactor inveniretur rebellis, et Moadi armarent galeas contra illum malefactorem, teneantur Januenses armare ligna sua et ire simul cum Moadis . . .

Si vero Moadi necesse haberent navibus Januensium, possent licenter habere terciam partem navium illarum, quas in terris suis invenirent, facta prius conventionione de naulo cum dominis et partecipibus dictarum navium, secundum quod secum esset, sine lexione parcium. Also Angarie (S. 225)!

2. Vertrag zwischen Philipp IV. von Frankreich und Jakob II. von Aragon unter Vermittlung von Papst Bonifaz VIII., 20. Juni 1295<sup>2)</sup>.

Tractatus pacis est habitus et firmatus. In primis tractatum et concordatum est inter eosdem Nuncios et Procuratores ad invicem: quod bona pax sit et esse debeat inter praedictos dominos Regem Franciae et Charolum Comitem fratrem eius, et praefatum dominum Jacobum pro se et successoribus, adiutoribus et valoribus eorundem, et quod una pars renuntiet, quietat, et relaxet alteri omnes offensas, criminationes, injurias atque dampna, quae ab una parte alteri facta et data sunt,

<sup>1)</sup> Mas Latric, Traités de paix . . . concernant les relations des chretiens avec les Arabes (1866) p. 116; auch bei Strupp, Urkunden, Ergänzung I S. 29.

<sup>2)</sup> Bei Campany, Memorias historicas IV nr. 10.

tam per ipsos quam per adiutores et valitores ipsorum; et quod aliqua dampna, gravamina seu offensas una pars contra alteram nec contra valitores et adiutores ejus non inferet occasione praedictarum offensarum et dampnorum factorum et datorum ad invicem pro guerra praefata; nec sustinebunt, quod dampna dentur per eos vel per alios alterum occasione dampnorum, quae data fuerint ad invicem pro dicta guerra; quodque valitores, adiutores et agentes utriusque partis habeant invicem bonam pacem et custodiantur et manuteneantur ab utraque parte in jure eorum, et possint ire ac uti in terris et locis utriusque partis et negotiari atque morari, et habeant libertates et franchitates suas in praedictis terris et locis utriusque partis, eo modo, quo habebant eas, antequam eadem guerra inchoata fuisset. . . . De quibus omnibus adimplendis et observandis praedicti . . . praenominatis . . . stipulantibus et recipientibus in praesentia . . . Bonifacii Summi Pontificis . . . promissionem fecerunt expressam.

3. Allianzvertrag zwischen Jakob II. von Aragon und Abu el Rabi von Marokko, 1309<sup>1)</sup>.

Tractado es que los Reyes sean amigo de amigo, é enemigo de enemigo, contra todos los Reyes del mundo de Moros. Item que el Rey Aborrabé dará por cascuna galéa con todo su complimiento é armada para quatro meses dos mil doblas . . . Item, prometrá é jurará en su ley, que no aurá paç ni tregua nunca con el Rey de Granada sin voluntad del Rey de Aragon. Item, quando sea presa Cepta, todo el mueble sea del Rey d'Aragon, é las personas é el lugar sean del Rey Aborrabé.

4. Übergabe von Treviso an Cangrande am 17. Juli 1329<sup>2)</sup>.

Quod excellentissimus dom. Guecellonem Tempestatum advocatum Tervisii pro se et aliis civibus et districtualibus Tervisii in caros et dilectos filios, amicos et servitores et ipsos tamquam filios et caros benigne tractet et conservet; item quod damna, injurie et offensiones hinc inde illate libere et integre sint remisse; item quod dictus Dom. Guecellus et sui heredes habeant suum castrum Anoali . . . cum plena jurisdictione . . .; et quod omnis concessio vel titulus facti per aliquam personam in ipsis sint cassi et nullius roboris et momenti . . .; item quod dictus Dom. Guecellus sit et remaneat capitaneus in Tervisio pro dicto Dom. Cane cum salario mille librarum denariorum parvorum in quolibet mense et eligat potestates de terris ipsius Dom. Canis in Tervisio; item quod placeat ipsi Dom. Cani, quod dictus Dom. Guecellus et sui cives et districtuales Tervisii non teneantur ire contra sanctam ecclesiam nec Dom. Marchiones Ferrarie nec comune Venetiarum . . .; ordinaverunt discretum et sapientem virum Dom. Johannem de la Vazola . . . suum et dicti com. Tervisii certum nuncium procuratorem et syndicum specialem et specialiter ad recipiendum ipsum Excellent. Dom. Canem Grandem in dominium ipsius civitatis Terv. et districtus et ad dandum et tradendum eidem dom. Exc. Cani omne dominium et omnem jurisdictionem ipsius civitatis Terv. et districtus et ad approbandum, acceptandum et confirmandum omnia et singula capitula concordii supradicta et contenta in eis et ad promittendum et jurandum in animabus earum veram et fidelem subjectionem et obedientiam eidem dom. Cani et omnes et quaslibet promissiones et juramenta faciendi et promittendi et recipiendi et omnia et singula faciendi et complendi, que in predictis et circa predicta et connexis et dependentibus ab eisdem necessaria et utilia videbuntur.

5. Kompromiß zwischen Heinrich von Kärnten und Cangrande auf Kaiser Ludwig und auf Friedrich von Österreich, 4. September 1325<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Capmany, Memorias historicas IV nr. 21.

<sup>2)</sup> Verci, Storia della marca Trivigiana X doc. nr. 1118.

<sup>3)</sup> Verci IX doc. nr. 998.

Henricus prepositus de Valchenmargo illustris dom. Henrici . . . procurator et procuratoris nomine ipsius dom. Henrici . . . ex parte una et sapiens et honestus vir dom. Nicolaus de Altemano legum doctor procurator et procuratorio nomine magnifici dom. Canis grandis . . . unanimiter et concorditer simul compromiserunt sese in serenissimos principes dom. Ludovicum Romanorum regem semper Augustum et Fridericum illustrem tanquam in arbitros arbitratores et amicabile compositores specialiter et generaliter de omnibus et singulis litibus, controversiis, contentionibus, questionibus et querelis ortis vel que oriri et esse possent inter dominos prefatos duces et Canem quacunque ratione modo vel causa, ita quod ipsi arbitri, arbitratores et amicabile compositores simul possint sententiarum et pronuntiare dicere et arbitrari inter ipsas partes, quidquid eisdem videbitur et placebit, partibus presentibus vel absentibus seu una presente et alia absente, citatis et non citatis, stando et sedendo, die feriata et non feriata, semel et pluries et omnibus juris solemnitatibus pretermisissis, et hoc usque ad annum a festo nativitatis Domini proxime adventuro, promittentes sibi ad invicem dicte partes nominibus quibus supra stipulatione solemniter, quicquid per dictos arbitros et arbitratores simul et concorditer dictum, arbitratum, sententiarum, declaratum et pronuntiatum fuerit inter dictas partes, attendere et observare et firmiter et ratum habere et tenere et non contravenire aliqua ratione vel causa, cum obligatione et ipotheca omnium bonorum suorum sub pena et in pena mille marcharum argenti ponderis curie regalis, applicanda parti servanti per partem non servantem et toties committenda, quotiens contrafactum fuerit, et pro quolibet capitulo non servato, qua soluta vel non nihilominus predicta omnia et singula teneantur dicte partes attendere et observare. Et quod dictam suam pronuntiationem et arbitrationem non dicent nullam vel iniquam nec etiam putetur reduci ad arbitrium boni viri . . . Promittentes etiam dicte partes sub pena predicta, quod interim infra terminum compromissi et promulgationis arbitri . . . damnus non dabit in rebus nec personis. . . .

6. (Einstweiliger) Schiedsspruch König Ludwigs und Herzog Friedrichs von Österreich zwischen Heinrich von Kärnten und Cangrande, 4. September 1325<sup>1)</sup>.

Nos Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper Augustus et Fridericus eadem gratia dux Austrie et Stirie in causa compromissi, per illustrem Henricum duces Karinthie avunculum nostrum ex una et nobilem virum Canem de Scala, Verone et Vincentie vicarium ex parte altera in nos facti, ut in ipsorum litteris continetur, dicimus in primis et arbitrando pronuntiamus, quod pax sive tregue dudum cum Uolrico de Valse, tunc capitaneo Padue, et cum Cane predicto facta seu facte hinc inde inter dictos duces et Canem nec non Paduanos firmiter teneri et servari debent per omnes suas clausulas et articulos, donec ipsum arbitrium nostrum finaliter promulgemus, et quod Canis prefatis Paduanis restituat et relaxet, quicquid post pacem et treguas prescriptas de ipsorum terris, bonis, possessionibus et iuribus occupavit; remanentibus eidem Cane fortilitis quibuscunque, quae a tempore pacis et treguarum ipsarum curam habuit, obtinuit et evicit, usque quod inter ipsos finalis nostri arbitrii sententia sit prolata. In cuius rei testimonium presentes sigillis nostris iussimus communiri.

7. Schiedsvertrag zwischen den Rittern von Windeck und Straßburg vom 22. Mai 1373<sup>2)</sup>.

Auch ist beretd, daz ich, Reinhard und Johans, ritter . . . gevettern von Windecke, zwen sollent kysen, und die erbern wisen lude, meister, rad und die burger der stat zu Straßburg auch zwen sollent kysen, und sol der hochgeborne furste unser lieber gnediger herre hertzog Ruprecht der elter, pfaltzgrave by Ryn . . . eynen gemeynen

<sup>1)</sup> Ficker, Urkunden z. Reichs- und Rechtsgeschichte Nr. 507 und V e r c i nr. 999.

<sup>2)</sup> Aus Z. VI 46.

man dar zu geben . . . Und sollent auch die funffe, die dar uber erkorn und gebin werdent . . . den uzspruch dünn und ende geben an verzog.

8. Vollmacht des Gesandten des Königs Jakob II. von Aragon für Venedig vom 7. August 1460<sup>1)</sup>.

Rex Aragonum, Navarrae, Siciliae, etc. Illustris ac Potens Dux, amice Nobis carissime. Litteras nostras ad vos jam pridem dederamus, quibus vos certiores fecimus de duobus Ambassiatoribus et Oratoribus, quos a Nobis ad vos missuros decreveramus, videlicet de magnificis, dilectis et fidelibus Consiliariis nostris Johanne de Gallach Vicecancellario et Johanne Peyro Locumtenente Prothonotarii nostri. Postea vero certis de causis dictus noster Vicecancellarius munus hujusmodi legationis exequi non valuit; et ob id ea, quae per Nos exequenda erant, dicto Johanni Peyro uni soli explicanda vobis commisimus.

Quamobrem vos majore studio rogamus, ut ipsi nostro Oratori, qui de communi reipublicae comodo vobiscum acturus est, et praesertim de praejudicio et damnis illatis, quae quotidie inferuntur nostris vasallis mercatoribus, fidem in dicendis adhibeatis tanquam Nobis; summeque Nobis gratum feceritis, si cognoverimus, in vassallos nostros singulari benevolentia vos habere.

## b) Handelspolitische Akte.

### § 19.

1. Handelsverträge zwischen Verona und Venedig<sup>2)</sup>.

a) Vertrag von 1107.

Si aliqua offensa ab aliquo nostro [exinde vobis] fuerit facta, facta querimonia infra dies triginta emendari debeat.

b) Vertrag von 1193.

Item si Veronensis causa pignoris Venetico aliquid sine verbo nostro abstulerit, reddat ablata per sacramentum; si autem de consensu nostro facta fuerit pignoratio, stabit pignoratio ipsa, usque quo Veronensis Veneciam vadat ad justiciam suam pro pignoratione facta quaerendam; quam si habere potuerit, pignoratio facta reddatur; si vero justiciam consequi non potuerit, faciet Veronensis rem sibi ablatam per sacramentum, et sic rerum suarum de pignoratione facta solutionem recipiet, et si quid residuum fuerit, dabitur Venetico.

c) Vertrag von 1317; hier wird den Venezianer Händlern folgendes zugesichert:

Per dominum Canem de la Scala, comune et homines de Verona et Vicencia, omnibus eorum periculis, sumptibus et expensis, tansae et custodiae a periculo derogacionis, violenciae, invasionis tam singularum personarum quam comunitatum tansentur et assecurantur et tansari et assecrari debeant mercaciones et homines, mercaciones et res ipsorum, quae decurrent et ibunt seu portabuntur de Verona usque Palazolom et de Palazolo usque in districtum Pergami, donec assignati et assignatae fuerint tansae ordinatae vel ordinandae per comune Pergami in eisdem curribus vel aliis, prout mercatores cum plastrariis convenerint, ulterius deferendae, et eciam venientes et redeutes a dicto districtu Pergami usque Veronam. Quae tansae fieri debeant, quando sufficiens quantitas mercacionum fuerit, quae tansandae erunt.

<sup>1)</sup> Capmany, Memorias historicas IV nr. 132.

<sup>2)</sup> Über diese Verträge zwischen Verona und Venedig vgl. meine Abhandlung in Z. f. Handelsrecht 79 S. 403, 405, 408.

2. Vertrag vom 16. August 1261 zwischen Alfons dem Weisen von Kastilien und Genua<sup>1)</sup>.

Si . . . cursarii . . . se in civitatem vel dominium Januensem receperint, quod comune Januensis teneatur nobis ablata restituere et integrare de bonis malefactoris.

3. Vertrag über Durchgangsrecht, September 1212, zwischen Malaspina auf der einen und Mailand und Piacenza auf der anderen Seite<sup>2)</sup>.

Permitteremus et concedemus Mediolanensibus et Placentinis libere et secure per totam nostram terram et fortiam, ubicumque sit, transire, quotiescumque ire voluerint, insimul et divisim, in servitium aliquorum amicorum suorum vel pro quibusvis aliis suis utilitatibus; simili modo permittemus et concedemus amicos suos per totam nostram terram et forciam libere et secure transire, quotiescumque ire voluerint in servitium Mediolanensium vel Placentinorum.

4. Handelsverordnung des Königs von Aragonien 1402 mit Navigationsklausel<sup>3)</sup>.

Item che nuno de' detti Italiani, ecieto i deti Genovesi e Pixani, non posino charichare o navichare robe o merchatantie in nuna fusta o navili, se non in fuste o navili de sotomesi del deto sinyor Re per mandare in niuno luoghi cosi de dentro a la signoria del Re come di fuori. Inperò s'intende al caxo che detti sottomesi volesono levare de dette robe o prendere tal partito, e se chaso fosse che deti sottomesi le nave nolle volesono o prendere tal viaggio, possano mandara e navichare in altri navili o fuste d'altri qual si voglono, e in chaso nè si potesono acordare sopra il nolo, si già non sono taciare, posono i deti noli taciare i Consoli della Mare delle dete cità o ville, dove si farà i detti noli o charicheranno le dette merchatantie.

## 12. Neuzeit.

### § 20.

I. Die Neuzeit beginnt mit Ausgang des 15. Jahrhunderts. Von da an suchte man das Völkerrecht durch eine Reihe von Staatsakten zu entwickeln. Hervorzuheben sind folgende Erscheinungen, die als Stützpunkte der Völkerrechtsbildung gelten können:

1. Der Vertrag von Tordesillas von 1494 zwischen Portugal und Spanien über die Teilung der Meere.

2. Der Kapitulationsvertrag von 1535 zwischen Frankreich und der Türkei.

3. Der Westfälische Frieden von 1648.

4. Der Frieden von Ryswik 1697.

5. Der Frieden von Utrecht von 1713 und die sich anschließenden Verträge.

6. Das französische Admiralitätsedikt vom März 1584.

7. Die französische Ordonnance de la marine von 1681.

8. Die bewaffnete Neutralität 1780.

9. Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1785.

10. Das Preußische Landrecht 1794.

<sup>1)</sup> Monum. historiae patriae Chart. II nr. 1959.

<sup>2)</sup> Mon. hist. patriae Chartae II nr. 1745.

<sup>3)</sup> Z. V 434 aus *Li vi*, Archivio di Francesco Datini (1910).

11. Englisch-russischer Vertrag 1801 über das Durchsuchungsrecht.
12. Das Berliner Dekret über die Kontinentalsperre von 1806 und das Mailänder Dekret von 1807.
13. Der erste Pariser Frieden 1814, die Wiener Kongreßakte und der zweite Pariser Frieden 1815.
14. Die heilige Allianz 1815.
15. Die Monroebotschaft 1823.
16. Der Adrianopeler Frieden 1829.
17. Die Londoner Protokolle über die Unabhängigkeit Griechenlands, 1827, 1830, 1832.
18. Die Verträge über Belgien 1831 und 1839.
19. Das Abkommen gegen den Negerhandel 1841.
20. Der Clayton-Bulwer-Vertrag 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten. Der Kopenhagener Sundvertrag 1857.
21. Pariser Seerechtsdeklaration 1856. Pariser Vertrag (Aalandsinseln).
22. Die Donauschiffahrtsakte 1865 und 1881 mit Reglements von 1865, 1870, 1875, 1881, 1911 (Tarif 1908).
23. Der Prager Frieden 1866.
24. Der Londoner Vertrag über die Neutralität Luxemburgs von 1867.
25. Rheinschiffahrtsakte 1868 (vgl. S. 109).
26. Frankfurter Frieden 1871.
27. Pontusvertrag 1871.
28. Alabamavertrag 1871.
29. Weltpostvertrag 1874 und 1878 (mehrfach erneuert, zuletzt 1906).
30. Welttelegraphenvertrag 1875 (mehrfach erneuert, besonders 1885).
31. Berliner Vertrag 1878; der Zweibund 1879 (Deutschland und Österreich); der Dreibund 1887 (mit Italien).
32. Nordseeübereinkommen 1882 und 1887; Kabelvertrag 1884.
33. Verträge über a) Urheberrecht und b) gewerblichen Rechtsschutz:
  - a) Bern 1886, Paris 1896, Berlin 1908;
  - b) Paris 1883, Brüssel 1900, Washington 1911 (vgl. S. 138).
34. Kongoakte 1885.
35. Suezkanalvertrag 1888 (und englisch-französische Deklaration 1904). Magalhaensvertrag 1881.
36. Brüsseler Antisklavereiakte 1890.
37. Akte über Eisenbahnfrachtverkehr 1890 (mit Zusatzübereinkommen, zuletzt 1906).
38. Kiautschouabkommen 1898. Friede von Simonoseki 1895.
39. Hay-Pauncefot-Vertrag 1900—1901 und der Vertrag mit Panama 1903, mit Kuba 1903.
40. Sodann die Haager Akte über bürgerliches und Prozeßrecht von 1896/97, 1902 und 1905.
41. Bekämpfung des Mädchenhandels 1904 und 1910.

42. Arbeiterschutzverträge 1904, 1906 und 1912.
  43. Frieden von Portsmouth 1905.
  44. Karlstadter Konvention 1905 und Abkommen 1907 über Norwegens Integrität.
  45. Algecirasakte 1906 und Marokkoabkommen 1902, 1910, 1911, 1912, 1913 (Geheimverträge 1904).
  46. Einverleibung von Bosnien und Herzegowina 1908 und 1909.
  47. Funkentelegraphieverträge 1906 (Berlin) und 1912 (London) mit Ausführungsübereinkunft.
  48. Verträge über Persien 1907 und 1911.
  49. Lausanner Friede (Tripolis) 1912.
  50. Balkankrieg und Balkanverträge 1912, 1913 und 1914.
- Dazu die Handels-, Münz-, Freundschafts-, Niederlassungs-, Erbabweicklungsverträge, wovon später S. 144 f. die Rede sein wird.

II. Das Kriegsrecht im einzelnen wird später (S. 171 f.) näher ausgeführt werden.

III. Eine besondere Epoche des Völkerrechts glaubte man herbeizuführen durch die bekannten Haager Friedenskonferenzen; man hoffte, daß daraus nicht mehr oder minder als ein ewiger Völkerfriede hervorgehe, und so galt die Haager Konferenz als eine Art von Verbrüderung der Nationen, an der alle jene Feindesmächte scheiterten, welche bisher die Stürme über die Völker gebracht und uns in ständigen Kriegen überflutet hätten. Es war die Hoffnung von Optimisten, welche Leidenschaft, Neid und Mißgunst unserer Feinde unterschätzten und nicht ahnten, daß es Nationen gebe, welche dahin drängten, uns um die Erfolge unserer Arbeit zu bringen und die Blüte unserer Kulturtätigkeit zu untergraben.

Wenn wir uns selbst in früheren Zeiten derartigen Illusionen hingaben, so brauchen wir uns dessen nicht zu schämen; denn wir glaubten, daß die Idealität, die uns durchleuchtet, auch anderen Nationen nicht fern bleibe. Wir verkannten die ideallose Selbstherrlichkeit Englands mit seiner maßlosen Herrschsucht und tyrannischen Völkerdiktatur, wir verkannten die lächerliche Eitelkeit und die Gloireleidenschaft Frankreichs und den zaristischen Völkerhunger, der dahin strebte, durch maßlose Gewalttätigkeit andere Staaten zu unterdrücken und sich die Früchte ihrer Kultur anzueignen. Wir verkannten auch die lächerlichen pandemokratischen Bestrebungen gewisser französischen, italienischen und englischen Gesellschaften, deren Selbstgenüge nur durch die maßlose Verständnislosigkeit gegenüber anderen Völkern und ihrer kulturbringenden Eigenart überboten wird.

IV. Im übrigen hat die Angelegenheit im Haag folgende Entwicklung genommen: Nachdem auf Grund einiger mehr oder minder phantastischer Bestrebungen des russischen Zaren endlich die erste Haager Friedenskonfe-

renz zustande gekommen war, tagte sie vom 18. Mai bis 29. Juli 1899, wobei 26 Staaten vertreten waren. Hieraus sind drei Abkommen hervorgegangen und drei Deklarationen. Die zweite Konferenz trat zu einer Zeit zusammen, als man in Deutschland bereits die Ahnung neuer Konflikte tief erfaßt hatte und bereits erkannte, wie sehr England und Frankreich dahin abzielten, Deutschland zu entnerven und es zu Abrüstungen und zu dauernden Friedensbündnissen zu nötigen. Die zweite Konferenz tagte vom 15. Juni bis 18. Oktober 1907 und hat eine Reihe von Entwürfen aufgestellt. Wir werden künftig diese, teilweise mit mehr oder minder Vorbehalt ratifizierten Abkommen als 2. Haag I—XIV bezeichnen.

V. Im Haag wollte man insbesondere auch einen Kodex des Kriegesrechtes aufstellen und hat hier in der Landkriegsordnung ein Werk geschaffen, das nur sehr teilweise die Kunst der Gesetzgebung verrät: in der Fassung stümperhaft, in der Anordnung systemlos und im großen und ganzen von Personen herrührend, welchen ein geregelter Aufbau des Rechtes fremd war. Auch die verschiedenen weiteren Deklarationen sind fragmentarisch, ohne Ordnung und Regel und teilweise von geringem Werte. Zur Entschuldigung mag die Schwierigkeit hervorgehoben werden, bei der Zusammenkunft einer Reihe von Staaten ein einheitliches Gebilde zustande zu bringen, insbesondere wenn Engländer und Franzosen vorherrschen, welche überhaupt nicht auf wissenschaftliche Rechtskonstruktion angelegt sind und das Recht nur als eine fragmentarische Zusammenstellung von Präjudizien kennen, nicht aber als einen einheitlichen Aufbau eines künstlerischen Systems. Jedenfalls sind diese Verträge fern davon, eine epochemachende Rolle in der Entwicklung des Völkerrechts zu spielen; sie sind nicht entfernt zu vergleichen mit den gewaltigen Leistungen der alten naturrechtlichen Geister, insbesondere aus der spanischen Blütezeit. Bemerkenswert ist, daß die Haager Konferenz noch ergänzt wurde durch die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 und durch die Abkommen über die Verwundetenpflege, die Genfer Konvention von 1864 und ihre Erneuerung im Jahre 1906. Vgl. auch die deutsche Prisenordnung von 1909 (mit Zusatz vom 24. April 1918).

VI. Heutzutage kann von der Geltung jener Übereinkommen nur insofern noch die Rede sein, als sie nach der naturrechtlichen Betrachtungsweise stichhaltig sind; sie sind teils infiziert durch die deutschfeindlichen Bestrebungen, die damals schon ihr Netz gesponnen hatten, wie dies aus den Berichten der belgischen Gesandten so klar hervorgeht, teils sind sie von unseren Gegnern gebrochen und beiseitegesetzt worden. Dies gilt insbesondere von England, welches § 23 h der Landkriegsordnung unter den leichtfertigsten Gründen unwirksam machte und damit ein System des verderblichsten Handelskrieges entfesselte, der alle Verhältnisse vergiftet hat. Mit Aufhebung des § 23 h ist der ganze Grundgedanke des modernen Kriegesrechtes verschoben worden, und es wäre völlig ungeeignet, wenn

wir uns noch durch das Rumpfabkommen für gebunden erachteten. Wir werden daher die Haager Konvention nur insofern noch erwähnen, als in ihr gesunde Völkerrechtsgedanken enthalten sind.

## V. Zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft.

### § 21.

I. Die Entwicklung der mittelalterlichen Völkerrechtsdoktrin hebt bei der Postglosse an. Zwar geht *Bartolus*, der große Vertreter des Kaisertums, von dem gleichen Standpunkte aus wie sein Landsmann *Dante*, daß es Sache des Kaisers sei, die Zwiste der Einzelländer zu begleichen, so daß also das Völkerrecht in dem Gedanken des Weltstaates unterginge. Aber er konnte sich der Tatsache der relativen Selbständigkeit der einzelnen Territorien nicht erwehren und mußte darum völkerrechtliche Verhältnisse zwischen ihnen anerkennen, was er denn auch reichlich getan hat; noch mehr sein Schüler *Baldus*, in dessen *Consilia* eine Fülle völkerrechtlichen Materials enthalten ist. Auch *Alciat* bietet einige Bemerkungen nach dieser Richtung.

II. Die eigentlichen Begründer des Völkerrechts sind die Spanier. Die straffe Entwicklung des dortigen Königtums, wie es sich im Kampfe mit den Mauren ausgestaltet hatte, der scharf ausgeprägte Satz, daß der spanische König vom Kaiser unabhängig sei, ein Satz, in welchem *Covarruvias* stark gegen *Bartolus* ausbricht, sodann die durch Amerikas Entdeckung und die Konquistadoren geschaffenen Verhältnisse mußten der völkerrechtlichen Doktrin eine neue Bedeutung geben. Nachdem schon *Thomas von Aquin* durch die Untersuchung über das *bellum justum* und *injustum* die Erörterungen in Fluß gebracht hatte, haben die Spanier ausführlich das Problem erwogen, inwiefern es den Europäern gestattet sei, gegen die götzendienerischen Indianer vorzugehen, und dies hat sie zu weiteren Untersuchungen über das Recht des Krieges geführt<sup>1)</sup>.

So vor allem der größte spanische Jurist *Covarruvias* (1512—1577), so *Victoria* (1480—1546) und seine Schüler, so *Molina* (1535—1600), über welche ich im Archiv für Rechtsphilosophie X. S. 239 f. gehandelt habe. Sie sind Meister der Jurisprudenz und haben das große Verdienst, das Völkerrecht auf das Naturrecht gegründet und zugleich durch die scharfe Unterscheidung zwischen den *nocentes* und *innocentes* (den Kämpfern und Nichtkämpfern) im Krieg die moderne Anschauung angebahnt zu haben, die später durch *Rousseau* zum Siege gelangte. Sie sind Juristen, auch sofern sie Theologen sind, und bleiben in ihren Erörterungen stets Juristen; sie zieren sich nicht mit einem Anekdotenkranz von Erinnerungen aus der Lektüre des Altertums.

<sup>1)</sup> Vgl. auch schon die *Ley de las siete partidas* II. 23. 26. 29 (mit Islam-einflüssen).

III. Dieses letztere aber tut der Harlekin unter den Völkerrechtlern, Albericus Gentilis<sup>1)</sup> (1552—1608). Bei diesem anglierten Italiener, der in Oxford bürgerliches Recht lehrte, herrscht eine trostlose Verworrenheit. In unzähligen größeren und kleineren Geschichtchen aus dem Altertum und Mittelalter windet er sich hin und her und kommt fast nirgends zu einer klaren juristischen Argumentation; wo er polemisiert, wird er schwach und schülerhaft. In der Tat ist dieser Italiener, dem man in seinem Geburtsort S. Ginesio ein Denkmal errichtet hat, nichts anderes als ein Anekdotenjäger und ein juristischer Hanswurst. Ihn mit Covarruvias zu vergleichen, ist eine trostlose Verirrung, ihn dem Hugo Grotius gleichzustellen, ein schreiendes Unrecht gegen den großen Holländer<sup>2)</sup>.

Ganz wertlos ist der Holländer A y a l a (1548—1584), den jüngst Westlake herausgegeben hat; sein Opus: *de jure belli et officii bellicis et disciplina militari libri III* (1581) ist ein loses Sammelsurium von Anekdoten mit ein paar ethischen Phrasen, die auf der Höhe von Cicero stehen und größtenteils aus ihm genommen sind. Hier findet sich anstatt der Gedankenschärfe der Scholastik eine trostlose Zerfahrenheit und eine systemlose Verworrenheit. Sehr wenig ergiebig sind auch die kleinen Ausführungen über völkerrechtliche Dinge im XVI. Bande des *tractatus tractatum*; immerhin sind zu erwähnen: Bellini, *de re militari*, Johannes de Lignano, *de bello* und Arias, *de bello et ejus justitia*.

IV. Der große Holländer Hugo Grotius (1583—1645) steht an juristischer Schärfe weit hinter Covarruvias und Molina; mit Gentilis teilt er das anekdotenhafte, unmethodische, tumultuarische Erzählen geschichtlicher und fabelhafter Kleinigkeiten und das Durcheinanderwerfen privat- und öffentlichrechtlicher Erörterungen. Er erhebt sich aber riesenhaft über Gentilis durch die Klarheit seiner naturrechtlichen Ideen, durch die Entschiedenheit seiner Sprache und die Geschlossenheit seiner Argumentation. Sein Werk *De jure belli ac pacis* (1625) steht allerdings wissenschaftlich und künstlerisch weit hinter seinen holländisch geschriebenen Inleidinge, es hat aber nichtsdestoweniger einen gerechten Weltruf erworben. Ihn jedoch den Vater des Naturrechts und des Völkerrechts zu nennen, ist gegenüber den Verdiensten der Postglosse und der Spanier eine geschichtliche Verkehrtheit.

Sein Völkerrecht hat vielfach die Wissenschaft und Politik gefördert, sein Naturrecht aber führte zur Erstarrung. Hier stehen die Spanier riesengroß über ihm.

<sup>1)</sup> Hauptwerk *De jure belli libri III*, zuerst in Hanau erschienen 1598. Neue Ausgabe von Holland 1878, nach welcher zitiert wird. Außerdem schrieb er eine Schrift *De legationibus*. Nach seinem Tode erschien seine aus Rechtsgutachten hervorgegangene *Hispanica advocatio*.

<sup>2)</sup> Hugo Grotius, *Proleg.* 388 kritisiert ihn treffend: man vermisste bei ihm manches in dicendi genere, in ordine, in distinguendis quaestionibus jurisque diversi generibus.

V. Weit über Gentilis ragt hervor ein englischer Nachfolger des Hugo Grotius, nämlich Z o u c h (1589—1660) mit seinem Werke: *Juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio*, erschienen Oxford 1650. Es wird im folgenden nach der Ausgabe von Holland zitiert. Bei Zouch findet sich zwar auch das Unwesen, daß er vielfach nur Ansichten wiedergibt und zu keiner festen Entscheidung kommt; auch erspart er uns nicht jene schülerhaften Anekdoten, die auf Livius und Cicero zurückführen; doch hält er hier einiges Maß inne, und im ganzen zeigt er das Bestreben nach Bildung fester Begriffe und sogar Anfänge systematischer Gestaltung. Er unterscheidet zwar auch noch zwischen den *quaestiones pacis* und *quaestiones belli*, aber auf beiden Gebieten sucht er den Stoff auf vier feste Kategorien zurückzuführen: *quaestiones status, dominii, debiti und delicti*.

Allerdings kann er an Originalität und Kraft der Auffassung und namentlich an Festigkeit des Gedankens nicht mit Hugo Grotius verglichen werden.

VI. Eine kräftige Gestaltung des Völkerrechtssystems finden wir bei Christian Wolff (1679—1754). Es ist, wie wenn er von einer unwillkürlichen Reminiszenz an das alte Kaiserreich erfüllt wäre; nur setzt er an Stelle der Gesamtmonarchie eine Art von Staatenrepublik, die *civitas maxima*, deren Mitglieder die einzelnen Staaten seien, welche nach dem Mehrheitsgrundsatz abstimmen und so die Weltchicksale ordnen und regeln. Die Grundlinien in Wolffs *jus gentium* sind folgende:

Proleg. § 9. *Gentes omnes in civitatem coivisse intelliguntur, cujus singula membra sunt singulae gentes seu civitates particulares. Ipsa enim natura instituit inter omnes gentes societatem et ad eam colendam eas obligat communis boni conjunctis viribus promovendi causa.*

§ 13. *Universis gentibus in civitate maxima competit jus cogendi singulas, si obligationi suae satisfacere nolint aut in eo negligentes se praebeant.*

§ 20. *In civitate maxima pro voluntate omnium gentium habendum erat, quod majori earum parti visum fuerit.*

Dies alles ist natürlich kein Völkerrecht, sondern ein Bundesstaatsrecht, welches alle Eigenheiten des Völkerrechts abgelegt hat. Denn gerade darin besteht das Völkerrecht, daß unter den Staaten trotz ihrer Souveränität Rechte und Pflichten bestehen, ebenso wie unter den Menschen solche bestehen trotz der vollgewahrten Persönlichkeit der Einzelnen. Die *civitas maxima* entrechtet aber die Einzelstaaten. Daß eine Gesamtgesetzgebung im Sinne Wolffs nicht möglich ist, versteht sich von selbst; sie wäre nur möglich, wenn die souveränen Staaten teilweise ihre Souveränität aufgäben und sich unter eine höhere gesetzgeberische Gewalt beugten. Das meint auch Wolff, wenn er sagt:

§ 11. Civitas maxima suas habere debet leges, et eidem competit jus ferendi leges de iis, quae ad eandem spectant.

§ 22. Aequipollet jus gentium voluntarium legibus civilibus.

§ 25. So sei das jus gentium positivum ein voluntarium, pactitium, consuetudinarium.

Damit war die Lehre vom Unterschied zwischen dem jus gentium naturale und dem jus gentium positivum geschaffen: das jus naturale hat bei Wolff aber immer noch stark das Übergewicht, und so vermag er es, die völkerrechtlichen Gedanken zu einem folgerichtigen klaren System zu entwickeln, wie es keinem der späteren Völkerrechtslehrer gelungen ist.

VII. Die Folgezeit hatte für das jus naturale im Völkerrecht wenig Verständnis mehr; sie warf sich mit Gier auf das positive Material und legte auf die Sammlung und Sichtung der völkerrechtlichen Erscheinungen, namentlich der Staatsverträge, den größten Wert. Von dem Codex gentium diplomaticus von Leibniz an mehren sich die Bestrebungen, die wichtigen Akte des Völkerverkehrs zu sammeln, so Dumont<sup>1)</sup>, Lünig<sup>2)</sup>, Schmauß<sup>3)</sup>, so die vielen, vielen höchst unkritischen Sammelwerke von Johann Jakob Moser, und so vor allem die vom Jahre 1761 an laufende große Sammlung von Martens<sup>4)</sup>, die heutzutage noch fortgeführt wird. Dazu eine Reihe von Einzelsammlungen: so von Rymer für England, von Noradunghian für das Ottomanische Reich, von Olivart für Spanien u. a. Für die Studienzwecke sind die Sammlungen von Fleischmann, von Rohland und von Strupp empfehlenswert.

VIII. Solche Sammlungen sind von großem Wert und haben dieselbe Bedeutung wie die Urkundensammlungen des Privatrechts. Sie zeigen, wie die Grundsätze in der Praxis geübt werden und wie die Grundgedanken im Leben zutage treten; allein, man muß sie auch in diesem Sinne auffassen: sie sind ebensowenig direkte Quellen des Rechts, wie die Urkunden auf dem Gebiete des privaten Lebens, und der größte Irrtum ist es, Rechtsgeschäfte und Rechtsquellen zu verwechseln. Das war der Irrtum der positivistischen Schule des Völkerrechts, welche die Wissenschaft hierauf bauen wollte, verkennend, daß derartige positive Äußerungen des Rechts uns immer nur einen Einblick gewähren können in die unbewußten Triebe und Bestrebungen des Kulturlebens, und auch nur demjenigen einen Einblick bieten, dessen Blick dafür geschärft und dessen Gedanken juristisch-

<sup>1)</sup> Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens (1707—1731).

<sup>2)</sup> Lünig, Reichsarchiv und Codex diplomaticus (1710—1732), Corpus juris militaris (1723).

<sup>3)</sup> Schmauß, Corpus juris gentium academicum (1730).

<sup>4)</sup> Martens, Recueil des traités d'alliance etc. depuis 1761 jusqu'à présent. Fortgesetzt Nouveau Recueil, Supplément, Nouveau Recueil général 1. Série, 2. Série, jetzt 3. Série. Sehr materialreich ist auch Lippert, Internat. Finanzrecht (1912).

technisch geübt sind. Da man nun aber das Naturrecht beseitigt wählte und da die gewohnheitsmäßigen Bildungen viel zu mannigfaltig und widersprechend waren, da auch die Gerichtsentscheidungen der verschiedenen Völker viel zu sehr auseinandergingen, so konnte man daraus kein System schaffen, sondern nur fragmentarische Bildungen, die man in der einen oder anderen Weise zusammenklitterte, ohne damit das Ziel der Wissenschaft zu erreichen, das darin bestehen muß, aus großen Grundgedanken unter Hinzuziehung der Fülle der im praktischen Leben auftauchenden Leit- und Hilfsideen ein System zu bilden, welches uns das bietet, was die Rechtswissenschaft bieten soll, nämlich die Kultur im Rechte.

IX. Von den englischen und amerikanischen Werken, welche teilweise schätzenswerte Sammlungen bieten, im großen ganzen aber nichts anderes als ein Aufbau von musivisch zusammengestellten „cases“ sind, will ich nicht weiter sprechen und nur bemerken, daß das Werk von Oppenheim (International law, 2. Aufl. 1912), das gegenwärtig als das standard work gilt, eine besondere Stellung einnimmt; denn der Verfasser, ein Deutscher, der eine vollständig deutsche Bildung genossen und auch in Deutschland seine Jurisprudenz gelernt hat, konnte diese Natur des Deutschen nicht vollkommen verleugnen, so sehr er neuerdings auch bestrebt ist, sich nur als Engländer zu gebärden. Von der Rhetorik der Romanen will ich absehen und nur bemerken, daß das achtbändige Werk von Pradier-Fodéré viel Material enthält, sich aber in Phrasen ergeht und im Detail versinkt, ohne daß ihm die Gabe der juristischen Konstruktion gegeben wäre. Von den amerikanischen Werken ist Moore Digest (1906) als Materialsammlung schätzenswert.

Von den Spaniern ist zu erwarten, daß sie sich endlich auf ihre großen Vorbilder besinnen und den französischen Einfluß vollkommen abstreifen. Bemerkenswert sind die Bestrebungen von Olivart in Madrid, der auch (1905 f.) eine eingehende Bibliographie des Völkerrechts geliefert hat und eine Sammlung der spanischen Völkerverträge herausgibt.

X. In Deutschland hatten die Werke von Heffter und von Blunschli großen Beifall gefunden. Heffter ist aus der Pandektenschule hervorgegangen und zeigt noch die Art dieser. Die Grundgedanken sind nicht aus philosophischer Anschauung und auch nicht aus der Tiefe des praktischen Lebens geschöpft, sondern aus einem gewissen Mittelmaß von Gegenwarterscheinungen heraus logisch entwickelt. Blunschli dagegen hat, seitdem er sich dem Privatrecht abwandte und der Geschichte seines Landes abhold wurde, vollkommen die konstruktive Kraft und den historischen Blick verloren; seine geschichtlichen Studien sind in leerer Rederei untergegangen, und der Versuch, alles abzurunden und alle Ecken und Kanten abzuschleifen, hat gerade im Völkerrecht zu einem popularisierenden Geflunker geführt. Der Blunschli des Züricher Gesetzbuches ist im Blunschli des Völkerrechts nicht wiederzuerkennen.

Das von Holtzendorff herausgegebene Völkerrechtshandbuch ist sehr ungleich gearbeitet und enthält z. B. treffliche Forschungen von Störk, aber auch unbrauchbare Beiträge von Holtzendorff selbst. Ein neues Lehrbuch des Völkerrechts, faßlich und geschickt geordnet, ist von Liszt, allerdings ohne historische Vertiefung und ohne konstruktiven Fortschritt; kürzere Darstellungen sind von Heilborn in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft und vor allem von Martitz in der Kultur der Gegenwart. Ein neues Sammelwerk: Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo, ist begonnen worden.

XI. Meine Methode der Forschung und Darstellung ergibt sich aus dem Obigen. Philosophie und Geschichte müssen herangezogen werden, die Geschichte aber nicht mehr als eine tyrannische Lehrmeisterin, sondern als die nährende Mutter, die uns Kunde gibt von der Art, wie die Menschheit unbewußt, von vernünftigen und unvernünftigen Gedanken erfüllt, gestrebt und gerungen hat. Daß wir dabei auf ein modernes Naturrecht zurückgehen und dabei vorzüglich mit den Spaniern Fühlung nehmen, ist selbstverständlich; denn bei den Spaniern hat das Naturrecht noch eine geschichtliche Beweglichkeit, bevor es bei den Holländern erstarrte und in dem ungeschichtlichen Gefunker von Gentilis und in der handfesten Art des Hugo Grotius Größe und Entwicklungsfähigkeit verlor.

Vor allem aber müssen wir protestieren gegen den Positivismus, der hier noch gefährlicher ist als im Gebiet des bürgerlichen Rechts. Der Positivismus führt zu einer vollkommenen Erniedrigung des Rechts, denn nichts ist hiernach bedeutsam und wichtig, als die zufällige Tat des Gesetzgebers, die so oder anders sein könnte. Dann wäre das Recht nicht mehr ein göttlicher Funke, der die Menschheit erfüllt, sondern eine am grünen Tisch des Ministers oder auf den Bänken des Parlamentes entstandene Zufallsarbeit, deren sporadischer Charakter noch besonders hervortritt, wenn man in Vorarbeiten, Entwürfen und Motiven den Denknerven der Gesetzesverfasser nachgeht, wenn man die individualistischen Stimmungen der Gesetzesverfasser erforscht, weil man den Geist der Völkergeschichte nicht versteht. Und doch hat dieser durch Kongresse und Parlamentstätigkeiten namentlich von den Romanen gepflegte positivistische Sinn dahin geführt, daß, als ein russischer Potentat den ersten Friedenskongreß im Haag ins Leben rief, der Gedanke wieder auflebte, durch Kongreßbeschlüsse ein Völkerrecht herzustellen, welches dann in der ersten und zweiten Haager Konferenz zutage treten sollte. Sofern diese Beschlüsse der Haager Konferenz den Charakter von Rechtsgeschäften haben, insbesondere auch, was die Bildung des Haager Schiedshofes betrifft, sind sie vollständig anzuerkennen; sofern sie sich aber anheischig machen, das Völkerrecht zu bilden und Quellen des Völkerrechts im obigen Sinne zu sein, muß man entgegenhalten, daß Verträge nur subjektives, aber kein objektives Recht schaffen können, daß sie nur als Ausdruck

der naturrechtlichen Anschauungen der Kongreßmitglieder erscheinen. Wie wenig sie vermochten, zeigt ja schon der Umstand, daß England schon vor dem Kriege eine der allerwichtigsten Bestimmungen der zweiten Haager Konferenz in die Schanze schlug (S. 39) und daß eine große Reihe von Vorbehalten das ganze Werk durchlöchert hat. Will man uns noch entgegenhalten, daß durch Staatengesetze die Konferenzbeschlüsse bestätigt worden sind, so ist zu bemerken, daß Staatengesetze zwar Binnenrechte für das Staatsgebiet und für die Staatsangehörigen, nicht aber Völkerrecht schaffen können, welches die Verhältnisse von Volk zu Volk beherrscht. Unser Standpunkt ist daher der: in der Haager Konferenz nur die Äußerung völkerrechtlicher Anschauungen zu finden, die sich teilweise als recht mangelhaft und recht wenig durchgebildet erweisen, da hier die Engländer und Franzosen eine Hauptrolle gespielt haben; aber weder England noch Frankreich sind in der modernen Zeit imstande gewesen, eine wahre Rechtswissenschaft zu schaffen, sie sind bei unvollkommenen Vorarbeiten stehen geblieben, da ihnen die konstruktive und systembildende Kraft fehlt. Mit Blackstone ist die systembildende Kraft in England, mit Cujaz, Donell und Molinäus die originale wissenschaftliche Kraft in Frankreich erstorben. Die Haager Konferenz hat daher für uns nur die S. 39 f. bezeichnete Bedeutung.

---

Zweites Buch.

**Die völkerrechtlichen Persönlichkeiten.**



## A. Die völkerrechtlichen Persönlichkeiten als Rechtssubjekte.

### I. Mögliche Rechtssubjekte.

#### § 22.

I. Völkerrechtssubjekte sind Staaten, und zwar regelmäßig die Territorialstaaten des modernen Rechts.

II. Ausnahmsweise können staatliche Gebilde Völkerrechtssubjekte sein, welche nicht auf territorialer, sondern auf personenrechtlicher Grundlage ruhen. Deren gibt es gegenwärtig im großen und ganzen nur eines, die katholische Kirche; früher gab es derartiger Gebilde mehrere.

III. Solche waren:

1. die Gesellschaften, welche als Treuwalter eines Staates im Völkerverkehr handelten und im eigenen Namen, aber im Interesse ihres Staates völkerrechtliche Funktionen ausführten. Ihre Legitimation war eine personenrechtliche, auf ihrem Verhältnis zum Eigenstaat beruhende.

2. die Verbände, welche auf einer Vereinigung politisch-wirtschaftlicher oder politisch-religiöser Art beruhen. Das Prototyp der einen war die Hansa, das Prototyp der anderen ist die katholische Kirche.

IV. 1. Zur ersten Reihe gehören die Handelskompanien, welche als Treuwalter des Staates völkerrechtlich auftreten. Sie sind eigene juristische Persönlichkeiten, handeln kraft eigener Organisation im eigenen Namen, aber im Interesse des Eigenstaates. So die englische Ostindische Kompanie, so die niederländische Ostindische Kompanie, die im Jahre 1602 begründet wurde. Die Verhältnisse der letzteren liegen besonders klar.

2. Der A. 35 ihres Freibriefes besagte, daß die niederländische Ostindische Kompanie die Befugnis habe, Verträge mit fremden Fürsten abzuschließen, Festungen zu bauen, Justiz- und Verwaltungsbeamte anzustellen und überhaupt alles dasjenige zu tun, was zur Verwaltung, Polizei und Justiz gehört; welcher Freibrief später mehrfach, z. B. in den Jahren 1622 und 1647, erneuert worden ist. Dementsprechend hat die ostindische Kompanie Beamte ernannt, Truppen gehalten, Kämpfe unternommen, ja Kriege geführt; sie hat Kolonien gegründet, fremde Staaten in Protektoratsabhängigkeit gebracht und vor allem völkerrecht-

liche Verträge abgeschlossen, die ihr den indischen Handel in monopolisierter Weise eröffneten und den Vollgewinn des Handels zusicherten. Diese Handelsverträge hatten einen politischen Hintergrund; die Niederländer wollten nicht nur Handelsniederlassungen erwerben: sie verdrängten die Spanier und Portugiesen; es war ein Hauptzweck ihrer Verträge, mit Hilfe der indischen Fürsten jene Staaten zu schwächen und ihre politische Macht zu brechen. Und noch weiter reichen die Allianzverträge, die beispielsweise mit Ceylon im Jahre 1631 und mit Ambon im Jahre 1650 abgeschlossen wurden mit der bekannten Klausel: Freund des einen, Freund des anderen, Feind des einen, Feind des anderen. Und ebenso ging man Münzverträge ein und bedachte die Falschmünzer mit strengen Strafen. Die Vereinbarungen galten als Vereinbarungen kraft der politischen Rechts- und Machtstellung der Generalstaaten<sup>1)</sup>.

Wie sehr aber die Holländer selbst über den mehr oder minder staatlichen Charakter der ostindischen Kompanie im Streit waren, zeigen die interessanten juristischen Gutachten über die Frage, ob ein Angriff gegen die Kompanie als ein Angriff gegen den Staat und damit als ein *crimen laesae majestatis* zu betrachten sei. Vgl. darüber Z. II 77 f. So sagt ein Gutachten von 1662, die Kompanie sei nicht als *particuläres corpus* zu betrachten, sondern als eine Sozietät, welche zu weiterer Geltendmachung des Interesses und des Wohlstandes des Landes ernannt und in diesem Sinne mit öffentlicher und hoher Autorität ausgestattet sei.

3. Eine solche treuwaltende Tätigkeit von Privatgesellschaften, welche, mit staatlichen Schutzbriefen versehen, völkerrechtliche Funktionen für den Staat ausführen, findet sich auch heute noch. So insbesondere nach der Brüsseler Antisklavereikonferenz 1890 a. 4:

Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die sie kraft Artikel 3 übernehmen, insgesamt oder zum Teil an Gesellschaften, die mit Schutzbriefen versehen sind, übertragen. Sie bleiben nichtsdestoweniger direkt für die Verpflichtungen verantwortlich, welche sie durch die gegenwärtige Generalakte eingehen, und stehen für die Ausführung derselben ein.

V. 1. In selbständiger Weise dagegen traten die Deutschen und Gotländer in *N o w g o r o d* als Verbände auf, schlossen Verträge und bildeten sich eine eigentliche Gerichtsbarkeit<sup>2)</sup>.

2. Am großartigsten aber war der Verband der lü b i s c h e n Kaufleute mit dem Anschluß an die Kaufleute des Nordost, teilweise auch an die Westphalen, welcher sich in Rußland, England, Dänemark, Flandern quasistaatliche Einrichtungen schuf, Verträge abschloß, Krieg führte,

<sup>1)</sup> Vgl. Z. IV S. 140. Ähnlich noch im 19. Jahrh. die Imperial British East Africa Company, vgl. Rolin, *Droit de l'Uganda* (1910).

<sup>2)</sup> Hierüber anderwärts; reiches Material bei G ö t z, *Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters* (1916).

überhaupt nicht nur als Handelsbund, mit den dem Handel zugekehrten Rechtseinrichtungen, sondern auch als politische Macht wirkte; also ein Staat ohne Territorialgrundlage, ein Staat gebildet durch persönlichen Verband, ein Staat dem beliebig neue Glieder beitreten konnten, aber doch auch ein staatliches Gebilde.

Die nähere Verfolgung dieser Grundgedanken in der Geschichte der Hansa muß für anderwärts vorbehalten werden.

VI. Die katholische Kirche, vertreten durch ihr Oberhaupt, den Papst, ist eine sich über die ganze Welt erstreckende, durch gemeinsame Glaubens- und Kirchenorganisation verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, also gleichfalls ein Verband nicht territorialer, sondern personenrechtlicher Art. Ihre völkerrechtliche Stellung greift in die Zeit vor dem Territorialstaat zurück: als der Staat noch Geschlechterstaat war, war er ein Verband von Personen, welche durch persönliche Beziehungen zusammengefügt und als Personengruppe von einem König beherrscht wurden. Allerdings war diese Beherrschung oft eine sehr lose, da die meisten Kulturaufgaben durch die Familien erfüllt wurden, und die physische Zwangsgewalt war wenig ausgebildet. Ein solcher Fürst einer durch personenrechtliche Beziehungen zusammengefügten Gruppe mit einem bestimmten Kreise von Kulturaufgaben und einer eigenartigen beschränkten Zwangsgewalt ist der Papst<sup>1)</sup>.

Ihm stehen folgende völkerrechtliche Befugnisse zu:

1. die völkerrechtliche Immunität,
2. das seit Alters entwickelte Gesandtschaftsrecht,
3. die Befugnis zu völkerrechtlichen Akten, Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen; so zur völkerrechtlichen Intervention und zu völkerrechtlichen Verträgen (Konkordaten).

Dem Papst steht auch die Teilnahme an völkerrechtlichen Kongressen zu, und wenn man ihm seinerzeit im Haag auf Grund des Widerspruches des Königreich Italiens die Teilnahme verweigert hat, so hat die Folgezeit gezeigt, daß die völkerrechtliche Moral des Papsttums turmhoch über der des Königreichs Italien stand und die Versagung der Teilnahme ein großes Unrecht war.

4. Die Kriegsführung steht dem Papst nur mit den geistlichen Waffen zu, und diese haben gegenüber den weltlichen so viele Eigentümlichkeiten, daß die Grundsätze des Kriegsrechtes hier keine Anwendung finden können. Nur das eine kommt auch hier in Betracht, daß das päpstliche Interdikt, wie es früher geübt wurde, der völkerrechtlichen Kriegsregel folgte, wonach eine Kriegsmaßregel gegen die Schuldigen vielfach auch indirekt die Unschuldigen trifft.

<sup>1)</sup> Analog ist im Islam die Verbindung der (orthodoxen) Gläubigen im Kalifat, das ursprünglich weltliche und geistliche Herrschaft verband, aber als geistliche Macht bestehen blieb, auch als es sich von der weltlichen Herrschaft losgetrennt hatte.

## § 23.

I. Private sind des Völkerrechts unfähig, ihnen ist nur das Privat- und Verwaltungsrecht zugänglich.

II. Eine andere Frage ist es, ob nicht das Völkerrecht Veranlassung bieten kann, daß die sonst allmächtige gesetzgeberische Gewalt des Eigenstaates gebunden ist und der Befugnis entbehrt, gewisse erworbene Privat- oder Verwaltungsrechte aufzuheben. Und dazu kann die zweite Frage treten, ob nicht die Macht des Staates noch weiter gebunden ist, so daß er nicht einmal durch einen Gegenvertrag mit seinem Vertragsgenossen sich von der Gebundenheit gegen den Privaten lösen kann.

III. Die Möglichkeit einer solchen Rechtssteigerung ist nicht abzustreiten<sup>1)</sup>; sie kann aus einem völkerrechtlichen Vertrag hervorgehen, der in favorem tertii lautet: hier ist auch die Möglichkeit geboten, daß die Gebundenheit gegenüber dem Privaten über die Macht der beiden vertragschließenden Staaten hinausreicht, so daß diese durch einen späteren Gegenvertrag das erworbene Recht des Einzelnen nicht mehr aufheben können. Ob ein solches Recht des Einzelnen auch aus Vergehungen eines Staates entspringen kann, ist später (S. 163) zu erörtern.

IV. Die große Frage ist aber, in welchen Fällen ein Vertrag in favorem tertii anzunehmen ist, aus dem eine solche Gebundenheit hervorgeht; und hier ist zu bemerken:

1. Jedenfalls können die vertragsschließenden Staaten sich in der Art bescheiden, daß sie eine Bindung gegenüber den Privaten nicht herbeiführen wollen: eine solche (ausdrückliche oder stillschweigende) Willenserklärung ist maßgebend.

2. Auch wenn sie eine solche Bindung herbeiführen wollen, so kann das Völkerrecht dem entgegentreten, wenn nämlich die Klausel des Vertrags so gestaltet ist, daß sie sich nicht zur Entstehung derartiger Rechte eignet; wie in den Fällen, wenn ein Versprechen zugunsten unbestimmter Dritter gemacht wird, z. B. zugunsten einer Volksabstimmung: hier fehlt es an dem rechtlich greifbaren Subjekt. Dagegen sind solche Verträge als Geldversprechungen zugunsten von Privaten z. B. zugunsten einer Unternehmung, welche dadurch in das Land gelockt wird und der gesetzgebenden Gewalt des Staates nicht traut, denkbar; ebenso wenn einer Genossenschaft das Recht der juristischen Person eingeräumt wird. In gleicher Weise wird man auch annehmen müssen, daß, wenn in Verträgen von 1816 (zwischen England und Tripolis) und 1830 (zwischen Frankreich und Tripolis) bedungen wurde, daß die künftigen Kriegsgefangenen in irgend einem Kriege mit Christen nicht mehr Sklaven werden sollten, die Kriegsgefangenen sich darauf berufen durften.

<sup>1)</sup> Vgl. Z. II S. 209 f. Verkannt wurden meine Ausführungen von Heilborn und von Schön. Einer Erwiderung bedarf es nicht. Vgl. auch R.G. 5. Juni 1880, Entsch. II 340.

3. Auch wenn ein völkerrechtlicher Vertrag eine solche Ausladung hat, so kann er in der Art abgeschlossen werden, daß die Privaten die Rechtsstellung nur erlangen unter Vorbehalt eines Gegenvertrages beider Völker, so daß im Falle eines solchen Gegenvertrages die gesicherte Rechtsstellung der Privaten aufhört und sie der wechselnden Landesgesetzgebung unterliegen.

4. In jedem Fall hat eine solche Gebundenheit die eine Beschränkung: die Gesetzgebung kann zwar ein solches Anrecht nicht beliebig vernichten, aber sie kann a) solche Rechte, wenn sie wirtschaftlicher Art sind, gegen eine Entschädigungssumme ablösen; denn kein Staat kann in der Weise gefesselt sein, daß er einen Privaten gewähren lassen muß, auch wenn anzunehmen ist, daß sein Wirken zum Verderben des Staates ausschlägt. b) Auch Ansprüche nicht wirtschaftlicher, sondern ideeller Natur können auf solche Weise aufgehoben werden, wenn sie mit neuen Kulturaufgaben in Widerspruch stehen und wenn die Weiterentwicklung des Staates nur über diese Rechte hinaus erfolgen kann. Niemals kann ein Staat sich selbst die künftige Kulturbildung, so wie er sie sich denkt und wie er sie anstrebt, abschneiden. Allerdings soll ein Eingriff nur aus derartigen ernstlichen Gründen erfolgen, und er muß mit der größten Scheu und mit Milde durchgeführt werden, sonst ist er völkerrechtswidrig.

V. Die völkerrechtliche Rechtsunfähigkeit Privater schließt nicht aus, daß Privatansprüche obiger Art an ein völkerrechtliches Gericht kommen, dessen Entscheidungsgebiet dann eben auf Ansprüche des Privat- oder Verwaltungsrechts erstreckt wird; und dies kann den besonderen Grund haben, daß dadurch die oben gekennzeichnete Staatengebundenheit besser gewährleistet wird.

Eine solche Erstreckung ist in zwei Fällen versucht worden, von denen der eine Fall zur Ausführung gelangt ist, aber keine erhebliche Bedeutung gewonnen hat, der andere Fall gar nicht in die Erscheinung trat.

1. Im Washingtoner Übereinkommen der fünf zentralamerikanischen Staaten vom 20. Dezember 1907 wurde bedungen, daß auch die Privaten vor dem völkerrechtlichen Gericht in Kartago ihre Ansprüche geltend machen dürften.

2. In der internationalen Prisenhofsordnung (2. Haag XII 4) war vorgesehen, daß auch Private vor dem internationalen Prisenhof als Berechtigte auftreten könnten. Die Prisenhofsordnung aber ist Entwurf geblieben.

## II. Rechtsfähigkeit.

### § 24.

I. Da nicht alle Staaten völkerrechtliche Rechtsfähigkeit haben, so bedarf die Lehre noch einer besonderen Erörterung.

II. Es gibt Staaten, welche nur nach innen hin staatliche Rechte besitzen, nicht nach außen: sie sind nicht oder nur in beschränktem Maße des Völkerrechts fähig.

III. 1. Die Einzelstaaten eines Bundesstaates sind regelmäßig nur für den inneren Verkehr bestimmt und können nur ausnahmsweise kraft solcher Interessen, die als örtlicher Natur den Gesamtstaat wenig berühren, über die Grenzen ihres internen Waltens hinaus eine völkerrechtliche Tätigkeit ausüben. Solchen Staaten sind völkerrechtliche Rechtshandlungen nur mit gewissen Schranken gestattet, welche Schranken durch die Bundesverfassung bald mehr, bald minder straff gezogen sind<sup>1)</sup>. Jedenfalls sind solche Einzelstaaten nicht fähig, Kriege zu beginnen<sup>2)</sup> und Kriege zu führen: denn im Krieg handelt es sich um Sein oder Nichtsein, namentlich in bezug auf das Staatsgelände; kein Einzelstaat aber darf Verhältnisse anspinnen, welche eine Wegnahme oder Verstümmelung des Bundesstaatsgebietes zur Folge haben können, da ja die Gebietshoheit des Einzelstaates durch die Gebietshoheit des Bundesstaates gekreuzt wird. Daher wird vielfach das Verbot der Allianzverträge und der Kapereibriefe<sup>3)</sup> besonders betont. Einer besonderen völkerrechtlichen Vertretung durch Gesandte und Konsulate steht dies nicht im Wege.

2. Noch mehr beschränkt sind die sogenannten Provinzstaaten, d. h. die Kolonialgebiete, denen eine interne staatliche Stellung gewährt ist. Sie sind regelmäßig des völkerrechtlichen Verkehrs vollständig bar; doch kann ihnen nach gewissen örtlichen Beziehungen hin ein Vertragsrecht gewährt werden, wie es z. B. für Australien in beschränktem Maße geschehen ist<sup>3)</sup>. Im übrigen ist nur der Mutterstaat rechtsfähig, und natürlich kann nur er allein über Krieg und Frieden entscheiden und kriegesrisch auftreten<sup>4)</sup>.

3. Mit der Idee des Weltkaisertums hing die Frage zusammen, ob der König von Frankreich oder Spanien ohne kaiserliche Genehmigung berechtigt war, Verträge zu schließen oder Kriege zu beginnen. Die Frage wurde vielfach erörtert,

<sup>1)</sup> Vgl. Schweizer Bundesverfassung Art. 7—10, Verfassung der Vereinigten Staaten Art. 10, Mexiko Art. 111, Venezuela Art. 80, Brasilien Art. 34, 48. Über Deutschland s. Horselt, Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der deutschen Einzelstaaten (1917).

<sup>2)</sup> Eine scheinbare Ausnahme macht die Verfassung der Vereinigten Staaten I 10, 3, wonach es den Einzelstaaten allerdings gestattet sei, *engage in war*, wenn *actually invaded or in such imminent danger as will not admit delay*. Dies ist aber so aufzufassen, dass der Einzelstaat in solchem Fall als Vertreter des Bundes in den Kriegszustand eintritt.

<sup>3)</sup> Vgl. Commonwealth a. 51 XXIX und XXX. Vgl. Z. I S. 12.

<sup>4)</sup> Daß völkerrechtliche Verträge mit dem Mutterstaat sich möglicherweise nur auf einen Teil seines Bestandes und so insbesondere nur auf Provinzen und Provinzstaaten beziehen, oder daß solche Verträge die Provinzen und Provinzstaaten von ihrer Wirksamkeit (bedingt oder unbedingt) ausnehmen, steht natürlich mit diesem Prinzip nicht in Widerspruch, vgl. Z. III 428. Vgl. unten S. 144.

seitdem Bartolus die Kaiseridee in so starker Weise betont und alle, welche ihr widersprachen, als Ketzer erklärt hatte. Die Spanier und die Franzosen waren natürlich entschieden dagegen, unter den Spaniern namentlich Covarruvias; ebenso die Engländer, wie Zouch. Der Mailänder Alciat billigte den Grundsatz des Bartolus, aber nicht die Folgerung.

Alciatus zu Dig. I 1: Tenendo ergo opinionem Bartoli et glossae, quae est verior, scilicet quod rex Francorum recognoscat Imperatorem de iure in superiorem, sequeretur, quod non posset movere bellum absque licentia Imperatoris secundum doctrinam Bartoli . . . Sed ego puto, quod, dato etiam, quod subsit illi, tamen non requiritur licentia, nam ista recognitio parum operatur.

Auch schon Baldus, Consil. I 248 nr. 3 macht den Vorbehalt: Excepto Caesare et liberis regibus et similibus nullus videtur habere supremam originem potestatis.

Hugo Grotius gar II 22, 13 spricht, indem er Bartolus und Dante erwähnt, von einem stultus titulus.

4. Im Westfälischen Frieden Art. 8 wurde bekanntlich den Reichsständen das jus faciendi inter se et cum exteris foedera erteilt, ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque ejus publicam.

## B. Die völkerrechtlichen Persönlichkeiten als Subjekte des Rechtsverkehrs. Geschäftsfähigkeit, Protektorat.

### § 25.

I. Nicht jede völkerrechtliche Persönlichkeit kann im Verkehr als Organ von Rechtsgeschäften auftreten. Es gibt geschäftsunfähige Staaten, d. h. solche, denen zwar eine völkerrechtliche Stellung zukommt, die aber im Rechtsverkehr nicht durch ihre Organe (allein) handeln können, sondern durch die Organe eines anderen Staates handeln müssen. Neben Geschäftsunfähigkeit kann auch eine Geschäftsbeschränkung vorliegen, indem solche Staaten zwar im allgemeinen zum Rechtsverkehr zugelassen sind, aber für einzelne besondere Akte der Zustimmung des übergeordneten Staates bedürfen. In solchen Fällen spricht man von Protektoraten. Derartige Staaten sind vollkommen rechtsfähig, nicht nur nach innen, sondern auch nach außen: sie haben ihre Gesetze und Verwaltung und haben nach außen hin ihre völkerrechtlichen Ansprüche; aber die Verkehrsakte müssen durch den Protektionsstaat oder wenigstens mit seiner Zustimmung erfolgen. Es ist bekannt, daß seinerzeit Bulgarien, als es noch Vasallenstaat der Türkei war, wegen seiner Zulassung zur Haager Konferenz den wesentlichen Protest der Türkei erfuhr; es wurde aber doch zugelassen, denn das Vasalitätsverhältnis war damals schon vollkommen im Abblühen begriffen<sup>1)</sup>. Tunis, welches unter dem Protektorat Frankreichs steht, hat mehrfach an völkerrechtlichen Verhandlungen teilgenommen, aber allerdings mit französischer Vertretung; so war es z. B. auf dem Autor-

<sup>1)</sup> Bulgarien hatte seit 1889 mit verschiedenen Mächten Verträge abgeschlossen.

rechtskongreß 1908 in Berlin durch einen Franzosen vertreten. Korea dagegen ist 1910 vom Vasallenstaat zur Provinz Japans geworden.

II. Das Protektorat ist ein personenrechtliches Verhältnis, kraft dessen der eine Staat die vormundschaftliche Verwaltung über einen un- oder halb-mündigen Staat übernimmt, aber als *tutela fructuaria*, d. h. so daß er diesem keine Rechenschaft zu geben hat, sondern mit den Finanzen frei wirtschaftet, sofern er nur den Bedürfnissen des Landes genügt. Die Gesetzgebung besorgt er, soweit und sofern er nicht dem halb-mündigen Staat die Teilnahme gestattet, und für völkerrechtliche Akte gilt das oben Gesagte: völkerrechtliche Verträge können nur durch den Protektor abgeschlossen werden, und nur er kann über Krieg und Frieden entscheiden.

So sagt vom Vasallenstaat *Baldus*, *Consilia* I 483 nr. 3: *guerrae destrunt territoria, quae sunt domini feudi quoad directum dominium, sed hoc non possunt facere vasalli, quia esset in praejudicium domini.*

Recht Schwankendes und Unjuristisches bietet hier, wie gewöhnlich, *Gentilis* I 3.

III. Das Protektionsverhältnis erlischt mit Aufhören des Vormundstaates, es erlischt mit Eingliederung des Schutzstaates.

#### § 26.

I. Eine Geschäftsunfähigkeit liegt nicht vor:

1. im Falle personenrechtlicher Verknüpfung zweier gleichberechtigter Staaten,
2. im Falle neutralisierter Staaten.

II. Findet, worüber später (S. 134) zu handeln ist, eine personenrechtliche Verbindung in der Art statt, daß beide Staaten im völkerrechtlichen Verkehr durch gemeinsame Organe zusammenwirken (wie Österreich-Ungarn), so macht zwar dieses Verhältnis ein einseitiges völkerrechtliches Auftreten unmöglich, allein diese Unmöglichkeit beruht nicht auf einer Minderung der Geschäftsfähigkeit, sondern auf der Art der Organisation (ähnlich wie bei der Organisation einer Gesellschaft des B.G.B.), indem beide Staaten durch gemeinsame Organe verbunden sind. Dieses Verhältnis würde sofort aufhören, sobald die Organisation verselbständigt würde. Die Realunion allein würde ein einseitiges völkerrechtliches Auftreten nicht hindern; wäre ja doch selbst ein Krieg eines der realunionierten Staaten denkbar, sogar ein Krieg beider untereinander, in welchem Falle allerdings der eine der Staaten einen Regenten haben müßte, da im Krieg eine Gemeinsamkeit der Souveränitätsführung unmöglich wäre.

III. Neutralisierte Staaten<sup>1)</sup> haben gewöhnlich die Verpflichtung übernommen, keine Angriffskriege zu führen, sondern sich, was den Krieg betrifft, auf die Verteidigung zu beschränken. Dies ist aber nicht als Ge-

<sup>1)</sup> Vgl. auch *Richter*, *Neutralisation* (1913) S. 41.

schäftsunfähigkeit gedacht, sondern lediglich als völkerrechtliche Schuldverpflichtung. Sollte ein neutralisierter Staat einen Angriffskrieg führen, so wäre dies in all und jeder Weise ein Krieg, und insbesondere kann auch die Frage, ob ein Krieg ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg ist, nicht etwa von dritter Seite gelöst werden, sondern der neutralisierte Staat hat es selbst zu beantworten, ob er sich innerhalb der völkerrechtlichen Pflicht hält oder nicht; jedenfalls haben die kriegerischen Akte ihre volle Gültigkeit.

## C. Völkerrechtliche Stellung der Völkerrechtspersönlichkeiten.

### § 27.

I. Die Völkerrechtspersönlichkeiten können, soweit sie zugleich einen Kreis bürgerlichrechtlicher Betätigungen ausfüllen, miteinander in privatrechtlichen, sie können aber auch miteinander in völkerrechtlichen Verkehr treten; sie können jedoch einander nicht in der Art untergeordnet werden, daß sie dem privatrechtlichen Zwange unterliegen. Ein privatrechtlicher Zwang vom einen Staat gegen den anderen würde den Staat in ein Unterordnungsverhältnis bringen, er würde auch Gegenstand völkerrechtlicher Reibungen werden.

II. Daher der Grundsatz der völkerrechtlichen Immunität:

Kein Staat ist befugt, über den anderen zu Gericht zu sitzen; mithin kann kein Staat vor den Gerichten des anderen verklagt werden.

III. Dieser Grundsatz ist mit der Beschränkung durchzuführen, daß, wenn es sich um das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte am Grund und Boden handelt, eine Ausnahme gilt, weil der Gedanke, daß der Staat Herr im eigenen Hause sein muß, immer noch der vorwiegende ist<sup>1)</sup>. Außerdem müssen die allgemeinen Institute des Aufgebotsverfahrens auch auf souveräne Staaten Anwendung finden, denn hier handelt es sich um bereinigende Rechtshandlungen, welche allgemein wirken müssen.

IV. Diese Immunität gilt auch für die Souveräne, ja, sie gilt auch für Gesandte und Herrschaftskonsuln; wovon noch im folgenden (S. 60 f.) die Rede sein wird.

V. Die Zoll- und Steuerbefreiungen aber sind eine Sache der „Courtoisie“ und gehören nicht hierher.

---

<sup>1)</sup> Z. IV S. 309, 318 (wo noch einige weitere Ausnahmen).

## D. Träger des Völkerrechts.

### I. Allgemeines und Geschichte.

#### § 28.

I. Dem Staatsrecht gehört es an, daß gewisse Persönlichkeiten nicht bloß Organe des Staates sind, sondern als die Verkörperung der Staatsidee erscheinen. Dies ist der Souverän, und diese Souveränität ist besonders ausgeprägt im Königtum.

II. Eine solche Stellung tritt auch im Völkerrecht hervor. Ihm eigen ist es aber, daß auch andere Persönlichkeiten als Verkörperungen der Staatsidee gelten, wenigstens in bestimmten Kreisen und nach bestimmten Richtungen hin, so die Gesandten und die Herrschaftskonsuln.

III. Die Gesandten können zeitweilige, sie können ständige Gesandte sein<sup>1)</sup>. Die zeitweiligen Gesandten haben sich aus den Herolden entwickelt, denen eine gewisse religiöse Heiligkeit innewohnte; sie finden sich im Altertum wie im Mittelalter zu jeder Zeit (S. 23. 27. 29. 35). Die ständige Gesandtschaft aber ist eine Schöpfung des 15. und 16. Jahrhunderts.

IV. Die ständigen Gesandtschaften haben einen doppelten Ausgangspunkt:

1. die ständigen päpstlichen Apokrisiarien oder Responsales am byzantinischen Hofe, die auch von Justinian in Nov. 6 c. 2 und 3 erwähnt werden: qui res agunt sanctarum ecclesiarum, quos apocrisarios vocant: durch sie sollte der Verkehr kirchlicher Würdenträger mit dem Hofe von Byzanz vermittelt werden. Die Einrichtung wurde zeitweise unterbrochen unter den bilderstürmenden Kaisern, kam aber später wieder zur Geltung. Auch an den Exarchen in Ravenna wurden seinerzeit solche apocrisarii gesandt. Sie sollten namentlich auch für die Aufrechterhaltung des richtigen Glaubens sorgen und gegen das Aufkommen häretischer Lehren wirken.

2. die Gesandten, welche die Republik Venedig als Horchposten an die Fürstenthöfe sandte, um dem Rat zu Venedig teils in kurzen Berichten, teils in ausführlichen Relationen den Stand der politischen Dinge zu schildern.

V. Solche ständige Horchposten<sup>2)</sup> finden sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon verschiedentlich in italienischen Städten. Vor allem ist es Venedig, welches die Bahn ständiger Gesandtschaften betreten hat, und zwar nicht nur im Kreis Italien, sondern darüber hinaus nach Frankreich, Deutschland und England hin. Einen ständigen Gesandten Venedigs am Hofe Ludwigs XI. finden wir schon etwa vom Jahre

<sup>1)</sup> So Z o u c h p. 17: Legationes ordinariae sive assiduae, quae et excubitoriae dici possunt, quae non definitum aut certum aliquod negotium, sed ad tempus obeuntur, quorum est, dum in legatione manent, omnia, quae remittentis fuerint, tractare, agere et, prout imperatum fuerit, expedire.

<sup>2)</sup> Die italienischen und englischen Archive bieten hier ein reichliches Material. Manches ist zusammengestellt bei K r a u s k e, Entwicklung der ständigen Diplomatie (1885).

1478 an, und von der Thronbesteigung Ludwigs XII. ab ist eine ununterbrochene Gesandtenreihe nachweisbar. Auch bei Kaiser Maximilian scheint eine ständige venezianische Gesandtschaft aufgekommen zu sein, und unter Karl V. finden wir eine fortlaufende Gesandtenreihe Venedigs. In England haben die schon seit 1496 gepflegten venezianischen Gesandtschaftsbeziehungen durch den Abfall Heinrichs VIII. vom katholischen Glauben eine jähe Unterbrechung erlitten, denn die Venezianer konnten eine Vertretung bei diesem Häretiker nicht mit ihrer Kirchlichkeit vereinbaren. Auch unter Elisabeth treffen wir noch keine Gesandten aus Venedig; erst im Jahre 1603 ist es dort wieder vertreten. So ist auch Florenz mit Frankreich seit dem Jahre 1474 in Gesandtschaftsverbinding gewesen. Zwischen Frankreich und England finden wir eine solche Beziehung erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, während schon früher zwischen Frankreich und Schottland eine derartige nähere Verbindung bestand; erst unter Elisabeth ist eine dauernde Folge von Gesandten zwischen jenen Staaten nachweisbar. Der deutsche Kaiser als solcher hat niemals ständige Gesandte geschickt, denn dies wäre seiner Stellung als Kaiser zuwider gewesen: als solcher stand er über, nicht neben den Fürsten. Wenn also derartige Gesandte von Maximilian, Karl V. usw. ausgingen, so waren sie als Gesandte des Territorialstaates des Kaisers, nicht als Gesandte des deutschen Kaisertums zu betrachten.

Seit dem 17. Jahrhundert finden wir bei Hugo Groot, Zouch u. a. die ständige Gesandtschaft als anerkanntes Rechtsinstitut, und so bis in die neueren Tage.

Die Benennung und die Rangstufe hat vielfach gewechselt; der Ausdruck *Ambaxatore* ist von Italien her häufig gebraucht worden, vielfach auch die von Zouch gegebene Benennung *Resident*, im Gegensatz zu *Agent*, womit man eine geringere Stufe bezeichnete.

Widerwärtig aber und im höchsten Grade beschämend sind die elenden Rangstreitigkeiten, in denen sich die Gesandten im 17. und 18. Jahrhundert gegenseitig bekämpften, bei welchen der Ernst und die Tragweite der Institution zur elenden Farce entstellt wurde. Man muß bei Wiquefort u. a. nachlesen, in welche Niederungen von weibischen Zänkereien sich die Sache verlaufen hat, so daß die Reihenfolge zweier Gesandtschaftschaisen zur wichtigen Staatsangelegenheit wurde und alles in tüfteligen Etikettenfragen aufging, bis endlich der Wiener Kongreß hier aufräumte.

## II. Gesandte.

### 1. Allgemeines, Immunität.

#### § 29.

I. Der Gesandte ist nicht ein gewöhnliches Organ seines Staates, sondern ein Organ, dem, wie dem Souverän, die hohe staatliche Autorität

überantwortet ist, wenn auch in beschränkterem Umfange und in enger bestimmtem Kreise: in diesem Kreise aber ist er der alter ego des Souveräns und mit der höchsten Würde des Souveräns bekleidet. Seine Verletzung ist eine Verletzung des Souveräns und des Staates<sup>1)</sup>.

II. Diese Stellung, welche ursprünglich religiösen Charakter hatte, beruht jetzt auf der rationalen Grundlage, daß der Staat geachtet sein will; und wenn eine Person über die höchsten Interessen des Staates ihren Ausspruch tun muß bis zur Erklärung von Krieg und Frieden, bis zum Abschluß von Bündnissen, bis zu den vertraulichsten Geheim-erklärungen der Politik, so muß die Persönlichkeit ebenso wie der Souverän mit einer besonderen Würde bekleidet sein. Selbst der den Prunk der Vergangenheit verscheuchende Zug der Gegenwart konnte dieses Verhältnis nicht aus der Welt schaffen.

III. Daher muß die völkerrechtliche Immunität auch hier gelten. Der Gesandte ist so sehr die Verkörperung, die Personifikation seines Staates, daß er ebensowenig der Hoheit des fremden Staates unterstehen kann, wie sein Staat selbst.

IV. 1. Für die Gesandtenimmunität hat man Bestimmungen des römischen Rechts angerufen, so namentlich fr. 24 und 26 de jud.: *legati ex delictis in legatione commissis coguntur iudicium Romae pati; ne ab officio suscepto legationis avocetur; ne impediatur legatio.*

Aber diese Bestimmungen hatten eine andere Bedeutung: es handelte sich nicht um die völkerrechtliche Immunität, sondern um die Aussetzung der Gerichtshandlungen des eigenen Staates: der eigene Staat sollte die Gesandten nicht belästigen, damit sie in ihren Gesandtschaftsfunktionen nicht gestört würden, eine Bestimmung, die bei der geringen Ausbildung der prozessualischen Stellvertretung um so nötiger war. Es ist derselbe Gedanke, der sich schon im Rechte der Ptolemäer findet. Vgl. den Hallenser Papyrus und über diese (von den Hallensern gründlich mißverständene) Stelle meine Abhandlung in Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissensch. XXX S. 322.

2. Die zwischenstaatliche Immunität tritt bei den Holländern klar hervor. Hugo Grotius II 18, 4, 5 hat auch die Wendung: *fictione constituuntur quasi extra territorium, unde civili jure populi, apud quem vivunt, non tenentur*; woraus die Denkform der Exterritorialität erwuchs. Er macht geltend, daß gegen den Gesandten eine Notwehr, aber keine Strafe statthaft sei (II 18, 4, 7), und daß seine bona mobilia als Akzession seiner Person nicht angegriffen werden dürfen (II 18, 9). Vgl. auch A y a l a 86 f.

Für die Immunität trat insbesondere auch Z o u c h p. 22 ein: *quia personas eorum sustinent, qui majestatem habent, und vor allem Bynkershoek, de foro legatorum c. 17, welcher sich auf die utilitas legatorum bezieht: si legatum permittas carceri et poenae esse ejus, apud quem degit, mox in legato delinquente intercidit omnis legationis utilitas*; und so auch Vattel IV 8 § 110. Das Wolffsche Naturrecht allerdings § 1057 hatte dafür wenig Verständnis. In der Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts hat diese Immunität allerdings noch viele Anfechtungen erlebt; denn gerade die Stellung eines Vertreters des fremden Landes, welcher für die Interessen dieses Landes zu kämpfen hat, wird nicht selten zu Konflikten führen, und

<sup>1)</sup> Es liegt also eine Personifikation vor; vgl. darüber auch meine Darstellung in der Enzyklopädie II S. 36 f.

es gehört oft viel Diskretion und Takt dazu, um ein leidliches Verhältnis aufrechtzuerhalten. Unter Philipp II. von Spanien und Elisabeth von England hatten die Staaten noch wenig Geduld; darum glaubte man den Gesandten feindselig entgegenzutreten zu können: noch im 17. Jahrhundert war England der Ansicht, daß die Immunität der Gesandten sich nicht auf gewöhnliche Delikte erstreckte, und unter Peter dem Großen kam es vor, daß der russische Gesandte in England von seinen Gläubigern auf der Straße verhaftet wurde, was dann zu schweren Konflikten führte, denn Peter der Große wollte, daß die Täter sogar mit dem Tode bestraft werden sollten. Vgl. 4. Coke 153; 1. Blackstone 254 f. In Wien hat zeitweise Maria Theresia wegen Schmutzgeleien die diplomatischen Privilegien aufgehoben.

V. Die Immunität teilt der Gesandte mit seinem Land und mit seinem Souverän; sie ist ein notwendiges Attribut der gesandtschaftlichen Würde und kann nicht aufgegeben, es kann nicht darauf verzichtet werden.

Treffend sagt in dieser Beziehung Bynkershoek, de foro legatorum c. 23: *Magis haec privilegia pertinent ad causam principis quam ipsius legati; sibi renunciatione sua legatus nocere potest, principi non potest.*

VI. Was die Ausdehnung der persönlichen Immunität betrifft, so gilt folgendes:

1. Die Gesandten sind in ihren Familien- und Erbverhältnissen vollkommen frei von der Beeinflussung durch das Recht des Aufnahme- staates; für sie gilt nur das heimische Recht. Zwar ist nach unserer Anschauung für Familienverhältnisse überhaupt regelmäßig das Recht der eigenen Nationalität maßgebend: in dieser Beziehung wären die Gesandten schon an sich dem Rechte des Empfangsstaates entzogen; allein dieser Satz gilt im allgemeinen nur mit Ausnahmen, und diese Ausnahmen treffen bei den Gesandten nicht zu, so z. B. Art. 25 f., 30 B.G.B., so die Bestimmungen wegen Rückverweisung usf. Daher können auch die Gesetze der Staaten, welche die im Territorium geborenen Kinder zu Angehörigen des Staates machen, auf Diplomatenkinder keine Anwendung finden<sup>1)</sup>.

Im Verkehrsrecht dagegen unterliegen die Gesandten sämtlichen Grundsätzen des inner- und zwischenstaatlichen Rechts wie ein Dritter.

2. Was die Prozeßbeeinflussung betrifft, so gilt folgendes:

a) Natürlich kann der Gesandte ebenso wie der fremde Staat als Kläger auftreten, aber er kann nicht verklagt werden; selbst eine Widerklage gegen ihn ist nicht möglich, und man kann insbesondere nicht sagen, daß, wenn er klagt, er sich zugleich der Gerichtsbarkeit des Staates als Beklagter unterwirft: dies ist schon deswegen ohne Belang, weil eine solche Unterwerfung wirkungslos wäre. Dagegen können natürlich im Prozesse Einwendungen aller Art gegen ihn erhoben werden, denn Einwendung und Einrede ist nur Verteidigung, nicht Selbstangriff; so auch, wenn es sich etwa um die Einrede der Kompensation und Aufrechnung handelt. Und auch solche Klagen, die nichts anderes sind als klageweise formu-

<sup>1)</sup> Z. X S. 322 f.

lierte Einwendungen, sind gegen ihn möglich, wie z. B., wenn er eine Vollstreckung durchführt, die Vollstreckungsgegenklage, oder, wenn er als Gläubiger im Konkurs auftritt, eine Klage auf Bekämpfung des von ihm konkursmäßig erhobenen Anspruchs, oder wenn er einen Entmündigungsantrag gestellt hat, die Klage auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses. Auch der Zeugen- und Sachverständigerpflicht untersteht er nicht.

b) Ebensowenig wie eine Klage ist auch eine Vollstreckung gegen ihn möglich, auch nicht eine Selbsthilfsvollstreckung, die sonst ausnahmsweise den Privatpersonen gestattet ist. Niemand kann etwa einen Gesandten, der das Land verläßt, der Schulden halber festnehmen oder seine Habe beschlagnahmen, und kein Vermieter kann, wenn der Gesandte auszieht, sein Mobiliar zurückhalten, denn, wie keine öffentlichen Vollstreckungen, sind auch keine Privatvollstreckungen zulässig (§§ 229, 561 B.G.B.). Die amerikanischen Rev. Stat. 4063, 4064 bedrohen Vollstreckungshandlungen gegen Diplomaten mit schwerer Strafe.

Die für die Staaten gegenseitig geltende Ausnahme wegen der dinglichen Grundverhältnisse besteht auch hier. Kraft des Grundeigentums oder kraft eines Rechtes an Grundstücken können Klagen gegen ihn erhoben werden, wie z. B. wenn behauptet wird, daß ein Gesandtschaftsbau in das fremde Grundeigentum hineinragt; denn auch die Immunität des Gesandten muß da zurücktreten, wo es sich darum handelt, daß der Staat seinen Grund und Boden verteidigt und hier der eigene Herr sein will. Ebenso muß die Ausnahme in bezug auf das Aufgebotsverfahren (S. 57) auch hier durchgreifen.

c) Die Immunität bezieht sich auch auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche in den Kreis des Gesandten eingreifen wollen; so ist insbesondere ein Wechselprotest gegenüber einer immunen Person nicht statthaft<sup>1)</sup>, ebensowenig eine Mahnung oder Kündigung durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher; denn in allen diesen Fällen würde ein Konflikt zwischen der Hoheit zweier Staaten eintreten; während allerdings eine private Mahnung oder Kündigung mit Erfolg geschehen kann, weil der Privatrechtsverkehr des Gesandten den gewöhnlichen Regeln unterliegt: denn, wenn er Privatrechtsgeschäfte abschließt oder Privatrechtsverhältnisse eingeht, so treten die allgemeinen zivilrechtlichen Folgen ein, und zwar nach den gewöhnlichen Grundsätzen des zwischenstaatlichen bürgerlichen Rechts. Und wollte der Gesandte Rechtsgeschäfte mit Hilfe eines Notars abschließen, so hätte der Notar zu fungieren, denn hier handelte es sich nicht um einen Eingriff in seine Rechtssphäre.

3. Das Polizei- und Verwaltungsrecht des Staates berührt den Gesandten nicht; man kann seine Kinder nicht der Schulpflicht, man kann

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Horn in Z. VI 311. So auch Ladung nach § 89 und 153 G. freiw. G., Zwang nach § 33 G. f. G. u. a.

ihn und seine Familie nicht dem Impfwang unterwerfen; hygienische Maßregeln können nicht gegen ihn ergriffen werden, sein Auto braucht nicht eine Nummer zu tragen, und von den Gesandtschaftshunden kann man einen Maulkorb nur verlangen, solange sie nicht im Kreise des Gesandten weilen. Fälle dringender Gefahr sind ausgenommen; wenn z. B. der Gesandte an einer stark feuergefährlichen Stelle rauchen würde<sup>1)</sup>, oder wenn er im Begriffe stände, ein Verbrechen zu begehen<sup>2)</sup>.

4. Für das Strafrecht gilt, wie bei Souveränen, die Immunität in der gesteigerten Weise. Der Gesandte unterliegt nicht nur nicht der Prozeß- und Vollstreckungsgewalt des Staates, sondern auch nicht dem *jus puniendi*; wegen seines während der Gesandtschaft bewiesenen Verhaltens kann er darum von dem Empfangsstaat auch dann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn er aufgehört hat, Gesandter zu sein und als Privatmann lebt, ebensowenig als dies bei einem entthronten Souverän möglich ist<sup>3)</sup>.

VII. Nicht nur der Gesandte, sondern auch das Gesandtschaftspersonal ist mit der Autorität des Landes bekleidet und nimmt an der Immunität teil. Daß man dieses auch auf die Familien- und Hausgenossen des Gesandten erstreckt hat, beruht auf der Erwägung, daß eine volle Ausprägung des Gedankens nicht möglich wäre, wenn man in den häuslichen Kreis des Gesandten eingreifen dürfte. So sagt schon *Zouch* p. 22: *Comitibus, familiae et rebus eorum securitas debetur, quoniam comites et familia legationis pars sunt*<sup>4)</sup>.

VIII. Die Immunität erstreckt sich auch auf die Gesandtschaftsräumlichkeiten; denn wie der Gesandte, so nehmen auch die Räumlichkeiten seines Wirkens an der Autorität seines Staates teil; er muß hier vollständig Herr sein, völlig unangetastet von dem Rechte des fremden Staates. Darum sind gerichtliche, polizeiliche, verwaltungsrechtliche Akte hier unstatthaft, wenigstens gegen seinen Willen; mit seinem Willen sind sie zulässig: er kann zwar nicht sich selbst, aber die Räumlichkeiten zeitweise ihrer Heiligkeit entkleiden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich ein Verbrecher im Gesandtschaftshotel birgt<sup>5)</sup>. Im Orient ist dies viel benutzt

<sup>1)</sup> Z. IV S. 605 und Beilage zu Z. V S. 3 f. (Strupp).

<sup>2)</sup> So sagt die Preußische Kriminalordnung (1805) § 253: Erhalten Gerichte und Polizeibehörden von einem Verbrechen, welches dergleichen Personen (Gesandtschaftsmitglieder und ihre Familien) erst verüben wollen, glaubwürdige Nachricht, so müssen sie ohne Zeitverlust alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern. Die Östreich. St.P.O. § 61 gestattet sogar, sich nach Umständen der Person zu versichern. <sup>3)</sup> Z. VI S. 201.

<sup>4)</sup> Damit stimmt es allerdings wenig, daß *Zouch* eine Entscheidung von 1654 verteidigte, wonach die Immunität des Gesandten sein Gefolge nicht deckte.

<sup>5)</sup> Bei den älteren Schriftstellern *Paschalinus*, *Zouch* u. a. wurde der Fall viel erörtert; man behauptete vielfach, daß das Asyl gebrochen werden könne, wenn es sich um ein *crimen laesae majestatis* oder sonst um ein *crimen atrocissimum* handle; so *Zouch* p. 101.

worden, und die Gesandtschaftswohnungen waren die Asylstätten für die Verfolgten und Unterdrückten. Heutzutage aber gilt die Verwendung des Gesandtschaftshotels als Verbrecherasyl nicht mehr als ein dem gesunden Verhältnis der Staaten entsprechendes Tun; man wird, abgesehen von dringenden Fällen, hier von einem Mißbrauch des Gesandtschaftsrechts sprechen müssen. Wechselproteste sind Amtshandlungen, dürfen also auch gegen einen Nichtterritorialen im Gesandtschaftshotel nicht (ohne Zustimmung des Gesandten) aufgenommen werden<sup>1)</sup>.

IX. Man hat die Immunität, namentlich die des Gesandtschaftshotels in der Art zu konstruieren gesucht, daß man dieses als ein Stück fremden Staates betrachtete, das in den Empfangsstaat hineinverlegt wäre. Diese auf Hugo Grotius zurückgehende Anschauung ist unrichtig; sie ist schon darum unrichtig, weil, wie bereits bemerkt, die dinglichen Verhältnisse nach dem Rechte des Inlandes beurteilt werden, und alle Folgerungen, welche man daraus ziehen würde, wären verkehrt. Ein Verbrechen, das im Gesandtschaftshotel begangen wurde, ist in dem Staat begangen, wo es liegt, und ein Rechtsgeschäft, das hier abgeschlossen wurde, ist im Staate abgeschlossen, auf dessen Boden das Gesandtschaftshotel steht. Darum ist auch der Ausdruck Exterritorialität zu vermeiden; man spreche von Immunität: Immunität aber ist eine Art von Staatsservitut, welche von einem Staat auf den anderen gelegt ist (S. 83). Hiernach muß der fremde Staat nach gewisser Richtung hin die Autorität des anderen Staates anerkennen; aber von einer Loslösung des Staatsgeländes ist keine Rede. Die Steuerfreiheit der Gesandtschaftsgebäude aber beruht auf anderen Gründen und gilt auch meist nur bei Gegenseitigkeit, Preuß. Kommunalabgabegesetz § 24b.

## 2. Etikette.

### § 30.

I. Die Etikettenfrage des Gesandtschaftsrechts ist Sache völkerrechtlichen Brauches, der natürlich auch durch Verabredungen festgelegt werden

<sup>1)</sup> Treffend R.G. 6. Februar 1906 Juristen-Z. XI 478. Die Frage, ob der Notar verpflichtet ist, den Versuch zu machen, die Zustimmung des Gesandten einzuholen, ist zu verneinen; diese Zustimmung ist eine Ausnahme, die man um so weniger hervorrufen soll, als derartige Zumutungen zu völkerrechtlichen Verstimmungen reichlich Anlaß geben können, die Gesandten auch Wichtigeres zu tun haben und dem Notar, dem nur eine kurze Zeit zu Gebote steht, nicht jeden Augenblick bereit sein können. Und wie, wenn die völkerrechtlichen Verhältnisse gespannt sind und man alles vermeiden muß, was irgendwie den Zwist zum Übersäumen bringt? Völlig unrichtig Kammergericht 16. Juni 1902 und 23. Juni 1902 Mugdan V 95 und 96 (einer der Fälle, in denen das Kammergericht eine von der seinigen verschiedene Sach- und Rechtsauffassung eines Beamten ohne weiteres als regreßpflichtiges Verschulden ansah, wogegen ich bereits anderwärts protestiert habe (Archiv f. b. Recht 42 S. 113, 122).

kann, und hat nur insofern eine naturrechtliche Grundlage, als mit der Wichtigkeit des Staates auch Stellung und Ansehen des Gesandten wachsen kann. Früher hatte man auch noch andere Momente herangezogen: die Gesandten von Staaten, deren Souveräne miteinander verwandt waren, hatten besondere Vorzüge, und auch außerdem war eine Menge von Willkürlichkeiten eingetreten. Das Wiener Kongreß-Reglement vom 19. März 1815 und das sich anschließende Aachener Protokoll vom 21. November 1818 haben reinigend gewirkt und die äußerst verwickelte und peinliche Etikettenfrage auf einfache Grundzüge zurückgeführt. Die Gesandten wurden hier in vier Klassen eingeteilt: Botschafter (*ambassadeurs*), denen die Legaten und Nuntien gleichstehen, Gesandte (*envoyés*), Ministerresidenten (*ministres résidents*, seit 1818), Geschäftsträger (*chargés d'affaires*). Es wurde außerdem bestimmt, daß bei einer Mehrheit von Gesandten desselben Grades der Altersvorzug gilt, indem derjenige, der zuerst bei dem betreffenden Staate angemeldet (notifiziert) ist, dem anderen vorgeht. Der ältere hat also einen gewissen Vorrang und der hiernach an der Spitze stehende Gesandte ist der Doyen; alle zusammen bilden das diplomatische Korps.

II. Auch die Art, wie die Gesandten von ihrem Staate zunächst vorgeschlagen und dabei vom Empfangsstaat gebilligt zu werden pflegen, bevor es zu einer förmlichen Ernennung kommt, ist in der Natur der Sache begründet; denn Ruhe und Frieden der Staaten hängt natürlich vielfach von der Persönlichkeit des Gesandten ab. Daraufhin wird dann die Ernennung des Gesandten dem Empfangsstaate angezeigt. Von diesem Moment datiert sein Altersvorzug. Dann erfolgt die wichtige Zeremonie der Überreichung des Beglaubigungsschreibens (*lettre de créance*), welche bei Botschaftern, Gesandten und Ministerresidenten vor dem Souverän, bei Geschäftsträgern vor dem Minister erfolgt.

III. Der Gesandte kann beliebig widerrufen werden, er überreicht dann das Abberufungsschreiben (*lettre de rappel*), worauf der Empfangsstaat dem Absenderstaat durch eine *lettre de récréance* die Überreichung bestätigt. Aber auch der Empfangsstaat kann die weitere Tätigkeit des Gesandten sich verbitten und ihm die Pässe überreichen. Hat der Gesandte aufgehört, Gesandter zu sein, so hört auch seine Immunität auf, doch gestattet man ihre Fortdauer während einer angemessenen Zeit, damit er seine Verhältnisse ordnen kann, und man gestattet sie ihm auch während der Heimreise durch das fremde Gebiet hindurch (*jus transitus*).

Es war daher eine schwere Verletzung des Gesandtschaftsrechtes, als man den deutschen Gesandten bei der Rückreise von Amerika in Halifax einer persönlichen Untersuchung unterwarf.

### III. Konsuln.

#### § 31.

I. Eine volle Immunität genießen auch die Herrschaftskonsuln in den Kapitulationsgebieten, von denen später (S. 80) die Rede ist; nicht aber die sonstigen Konsuln, welche nur zur Förderung des Verkehrs ihres Staates und zur Unterstützung ihrer Staatsgenossen in fremdem Lande tätig sind, sei es nun als Berufskonsuln, sei es, in kleineren Verhältnissen, als Wahlkonsuln. Letztere sind gewöhnlich irgendwelche Geschäftstreibende des Staates, in dem sie weilen, welche die oft recht geringfügigen Angelegenheiten zu besorgen haben. Nach Orten bedeutender Wirksamkeit pflegt man technisch ausgebildete Berufskonsuln zu senden, die namentlich die Verhältnisse des Verkehrs erforschen, neue Handelswege für ihr Land ausfindig machen und Hemmnisse entfernen sollen, welche den Interessen der Angehörigen ihres Staates im Wege stehen. An Orten des Seeverkehrs haben sie eine besondere polizeiliche Funktion in bezug auf die Schiffe ihres Landes und in bezug auf die Schiffsmannschaft: sie haben die Streitigkeiten des Schiffspersonals einstweilen zu begütigen und dafür zu wirken, daß die Schiffsdesserteure wieder eingebracht werden.

II. Die Immunität dieser Konsuln bezieht sich nur auf ihre amtliche Tätigkeit, sowie auf Befreiung von Personalhaft, von Waffendiensten, Einquartierung, Kontributionen und Steuern, sofern sie nicht neben ihrer Konsulatstätigkeit noch eine Privatgeschäftstätigkeit entwickeln, welche dann der gewöhnlichen Besteuerung unterliegt<sup>1)</sup>. Vor allem sind auch hier die Archive und Korrespondenzen immun, denn in dieser Beziehung wirkt in ihnen der Staat, den sie vertreten.

III. Daß die Handelskonsuln keine Immunität haben sollen, besagte besonders der Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten 1785:

a. 25: il (le consul) sera soumis aux mêmes loix et usages auxquels sont soumis les particuliers de la nation à l'endroit où il réside.

Zusammengefaßt sind die Immunitätsrechte im Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871, Art. 3 und 5<sup>2)</sup>. Es heißt hier:

Konsularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; sie sollen ferner von Militäreinquartierung und Kontributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen sowie von allen direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen, dieselben seien

<sup>1)</sup> Ob auch, wenn sie im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind? Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof 1907, 1910 hat dies verneint. Einzelheiten bei Lippert, Internat. Finanzrecht 192 f., 199 f.

<sup>2)</sup> Vgl. jetzt auch japanischen Vertrag 4. April 1896, bulgarischen Vertrag 29. September 1911, neuestens den türkischen Vertrag 11. Januar 1917.

Bundes-, Staats- oder Gemeindeabgaben, frei sein. Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigentümer sind oder werden oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind.

Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesehenem Verschuß aufbewahrt werden.

Die Amträume und Wohnungen der Berufskonsuln (*consules missi*), welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Amträume oder Wohnungen als Asylorte benutzt werden.

IV. Auf Verlangen ist von der Ernennung von Konsuln an bestimmten Orten abzusehen, auf Verlangen eine mißliebige Persönlichkeit zu entlassen. Man vergleiche die neuen Friedensverträge mit Rußland und mit der Ukraine.

V. Einiges weitere ergibt sich aus dem Exkurs III S. 241 f.

---



Drittes Buch.

Staat und Staatsgelände.





## I. Staatsgelände.

### § 32.

I. Die Rechte der Staaten an der vernunftlosen Natur ähneln dem Sachenrecht; jeder Staat hat sein Gelände, sein Staatsgebiet.

II. Ebenso wie der Eigentümer auf seinem Grund und Boden nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, so verhält es sich mit dem Staat, und dies noch in erhöhtem Maße; denn während der Einzelne ein Wesen mit Einzelbestrebungen darstellt, das nur nach gewissen Seiten hin sozial veranlagt ist, so ist der Staat durch und durch sozial in seinem innersten Gebilde; sein Egoismus tritt erst nach außen hervor und zeigt sich in dem Bestreben der Selbsterhaltung und in dem tiefgehenden Willen, seine eigene Kultursphäre zu entwickeln und seine eigenen Gedanken zum Durchbruch zu bringen. Es ist daher sicher, daß seine staatlichen Pflichten auf dem Gelände eine noch viel größere Bedeutung haben als die des Eigentümers auf dem Grundeigentum. Wenn man aber deswegen das Recht des Staates am Gelände in ein Luftgebilde auflösen wollte, so ist dies ein heftiger Verstoß gegen alle juristische Konstruktion. Schon die Möglichkeit der Staatsservituten und die immer mehr hervortretenden völkerrechtlichen Gestaltungen, wonach der eine Staat im Gelände des anderen gewisse Rechte erwirbt, zeigen deutlich, wie wichtig die Beziehung des Geländes für die ganze Entwicklung der Staatstätigkeit ist. Man denke ferner an pfandrechtliche Verhältnisse, an die Verhältnisse des besetzten Gebietes und an anderes. Die Verkennung des Geländerechtes ist ein ebenso großer Fehler, wie wenn man im Sachenrecht die feste Beziehung zwischen Person und Sache in eine Beziehung zwischen der Person und der Allgemeinheit der Personen auflösen wollte.

III. Das Geländerecht des Staates heißt Gebietshoheit; daß sie von dem privatrechtlichen Grundeigentum weitaus verschieden ist, bedarf heutzutage keiner Ausführung; unseren Alten machte dieser Punkt allerdings noch manches zu schaffen, vgl. Hugo Grotius III 3, 4.

IV. Der heutige Staat ist ein Geländestaat: er hat ein Gelände und muß ein Gelände haben; dies ist gegenwärtig eine unzweifelhafte Regel des Staats- wie des Völkerrechts. So ist es nicht gewesen zur Zeit des Geschlechterstaates: bei diesem war die Verknüpfung mit dem Gelände nur eine zufällige und vorübergehende. Die Germanen in ihren Wande-

rungen blieben Staaten, obgleich sie das Gelände wechselten, und ebenso ist es heutzutage noch mit den Negervölkern in Afrika, bei denen häufige Stammeswanderungen zu konstatieren sind. Der Zusammenhalt des Staates wird hier nicht durch das Gelände, sondern durch die Zusammengehörigkeit der Horde und der Geschlechter bestimmt: die staatliche Gemeinschaft bleibt bestehen, welches Gebiet sie auch immer besetzen. Andererseits streben sie auch nicht nach der Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet im ganzen, sondern sie gestatten anderen, neben ihnen zu weilen, soweit es nicht zu unerträglichen Zusammenstößen kommt. Später können noch andere Verhältnisse maßgebend sein, aber alle Kulturstaaten müssen zuletzt in Geländestaaten ausmünden nach zweifacher Richtung hin: 1. daß der Staat sich auf ein Gelände konzentriert und 2. daß er in diesem Gebiet Alleinherrscher sein will und seine Herrschaft auch auf die Fremden ausdehnt, die sich darin bewegen. Je größer die Kulturaufgaben werden, um so bedeutungsvoller wird das Gelände werden, denn die Erfüllung dieser Aufgaben setzt eine Verörtlichung der Tätigkeit voraus: will man für Gesundheit, für Wohlfahrt, Bildung usw. sorgen, so muß man über das Gelände herrschen und die Tätigkeit des Staates auf alles ausdehnen, was sich in dem Gelände befindet.

V. Dieses Recht ist allerdings nicht nur ein völkerrechtliches, sondern auch ein staatsrechtliches, soweit nämlich das Verhältnis zwischen dem Staat und den auf dem Gelände befindlichen Personen in Betracht kommt; soweit aber das Verhältnis zwischen dem einen Staat und dem anderen in Frage steht, ist das Recht ein völkerrechtliches. Dies zeigt sich darin: wie jeder Staat auf seinem Gebiete allein seine Staatstätigkeit zu entwickeln hat, so muß auch jeder Staat die Ausschließlichkeit des anderen in seiner Staatsentwicklung anerkennen. Ebenso wie das Privateigentum zu gleicher Zeit seine staatsrechtliche Seite haben kann, weshalb der Grundeigentümer verpflichtet ist, die verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Staates zu dulden; ebenso wie das Patent, welches dem Einzelnen allein zusteht, einen öffentlichen Charakter annimmt, weil hierdurch die Erfindung dem Gemeingebrauch entrissen werden muß: ebenso ist das Geländerecht nicht nur staatsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich, weil das Gelände des einen Staates diesem ausschließlich zusteht und den anderen Staaten entzogen ist. Daraus ergibt sich folgendes:

1. Wie beim privaten Grundeigentum ein Nachbarrecht gilt, wodurch die Nachbarkonflikte beglichen werden, ebenso führt im Völkerrecht die Nachbarschaft dazu, daß für die zusammenstoßenden Staaten in ihrem Gegenseitigkeitsverkehr gewisse Regeln gelten müssen; die Festsetzung dieser Regeln des Nachbarverkehrs geschieht durch das Völkerrecht. Solche Beziehungen entstehen schon im Frieden, vor allem aber im Kriege; dahin gehören namentlich die Neutralitätsschranken und die Neutralitätspflichten (S. 226).

2. Wie beim privaten Grundeigentum eine Gezeitheit eintreten kann, so daß z. B. ein Gebiet Allod, ein anderes Fideikommißgut ist, so kann im öffentlichen Recht ein Gelände Staatsland, ein anderes angegliedertes Reichsland (Kolonialland) sein. Beides aber verbindet sich zu einer völkerrechtlichen Einheit.

VI. Damit hängt noch etwas weiteres zusammen. Die Ordnung des Verkehrs ist durchaus nicht immer so verörtlicht, daß ohne weiteres ein Zusammenhang der einzelnen Akte mit dem Gelände zu ersehen ist. Man denke z. B. an Forderungsrechte des Inländers gegen den Ausländer und an Konkurse, welche die Ansprüche von Gläubigern der verschiedensten Staaten berühren können. Auch im Unrechtsverkehr kommen viele derartige Zusammenstöße vor: man denke an die Verbrechen, welche sich in dem Laufe ihrer Entwicklung über verschiedene Staaten erstrecken. Hier muß das Völkerrecht nicht nur die Staatsengrenzen nach Maßgabe der Geländeentwicklung festsetzen, sondern auch die ideellen Rechtsbeziehungen unter die einzelnen Staaten verteilen und bestimmen, welche dieser Beziehungen der Rechtsordnung des einen, welche der Rechtsordnung des anderen Staates angehören. Man spricht hier vom zwischenstaatlichen Privat- und Strafrecht. Allerdings handelt es sich hier um eine Regelung privatrechtlicher und strafrechtlicher Beziehungen, aber um eine Regelung, die durch das Völkerrecht nach völkerrechtlichen Prinzipien bestimmt wird. Es ist eine unrichtige Anschauung, anzunehmen, daß jeder Staat in dieser Beziehung vorgehen könne, wie er will: solches geschieht allerdings noch vielfach, und die Gerichte eines jeden Staates sind verpflichtet, den Geboten und Verordnungen ihres Staates zu entsprechen; allein dies ist nur ein unvollkommener Zwischenzustand, solange das Völkerrecht nicht bestimmte Grenzscheidungen getroffen hat. Es ist ebenso, wie wenn die örtlichen Grenzen zweier Staaten nicht genau geschieden sind: auch hier wird jeder Staat für sich die Grenzen regeln und seine Behörden anordnen, dementsprechend zu verfahren; aber ein richtiger Zustand tritt erst ein, wenn durch gemeinsame völkerrechtliche Satzung die Grenzen festgelegt sind. Wenn wir uns in dieser Beziehung erst im Anfang der Entwicklung befinden, so ist es wie gewöhnlich England und das englische Rechtsleben gewesen, welches in der tyrannischen Art, wie es sein vielfach rückschrittliches Recht als das alleinige zur Geltung bringen will, die völkerrechtliche Einigung der Staaten verhindert hat.

## II. Interessensphäre.

### § 33.

I. Noch keine Gebietshoheit, wohl aber ein ausschließliches Recht, die Gebietshoheit zu erwerben, liegt vor, wenn ein Landstrich als Interessensphäre zugunsten eines Staates erklärt wird<sup>1)</sup>. Dieser Staat erlangt dadurch

<sup>1)</sup> Vgl. auch Fleischmann, Auslieferung und Nacheile (1906) S. 61.

ein ausschließliches Okkupationsrecht, also auch ein dingliches Recht, aber ein Recht, das noch nicht Gebietshoheit ist, sondern erst zur Gebietshoheit werden soll, ebenso wie z. B. ein Okkupationsrecht in bezug auf ein Bergwerk noch kein Bergrecht ist, aber die ausschließliche Befugnis gewährt, ein Bergrecht zu erwerben.

II. Um das Recht der Interessensphäre zu schaffen, wäre eigentlich notwendig, daß alle Staaten übereinstimmend ein solches dingliches Recht anerkannten; indes genügt es völkerrechtlich, wenn die beteiligten Staaten damit einverstanden sind, und dies gilt natürlich vor allem von den Grenzstaaten auf der einen und anderen Seite, welche über das dazwischenliegende Land sich auf diese Weise vereinbaren.

III. Das Recht der Interessensphäre als dingliches Recht gibt die Befugnis, 1. zu verbieten, daß andere Staaten das Gebiet besetzen, 2. aber auch zu verbieten, daß Vorbereitungen zu solcher Besetzung durch andere Staaten gemacht werden; diese dürfen insbesondere hier kein Protektorat erwerben, keine Befestigungen anlegen, keine Wege bauen, und der Durchzug ist nur insofern gestattet, als es den Interessen des Berechtigten nicht widerspricht.

Man vergleiche z. B. den französisch-britischen Vertrag bezüglich Zentralafrika vom 14. Juni 1898 a. 7:

Chacune des deux puissances contractantes s'engage à n'exercer aucune action politique dans les sphères de l'autre telles qu'elles sont définies par les articles 1, 2, 3 et 4 du présent protocole. Il est convenu par là que chacune des deux puissances s'interdit de faire des acquisitions territoriales dans les sphères de l'autre, d'y conclure des traités, d'y accepter des droits de souveraineté ou de protectorat, d'y gêner ou d'y contester l'influence de l'autre.

IV. Da die Rechtslage der Interessensphäre keine Gebietshoheit darstellt, so hat sie auch keine jener Verpflichtungen zur Folge, welche die Gebietshoheit mit sich führt.

### III. Gebietshoheit im besonderen.

#### 1. Kapitel.

#### Vollständige Gebietshoheit.

##### a) Einfache Gebietshoheit.

#### § 34.

I. Die Sphäre der Gebietshoheit erstreckt sich nicht nur auf das Staatsland, sondern auch auf die mit dem Staatsland zu einem Reiche verbundenen Angliederungen. Vgl. S. 76.

II. Sie ist in beiden Beziehungen eine Hoheit mit Rechten und Pflichten; nur haften diese Pflichten nicht immer in gleicher Weise: sie treten nur für das Staatsland in vollem Maße ein, für die Angliederungen nur, soweit die Staatshoheit zu einer tatsächlichen Verwirklichung gelangt;

also für die Kolonien nur, soweit die Beherrschung vollständig durchgeführt wird, nicht aber für das vielfach nur erst mangelhaft erschlossene Hinterland: bei diesem ist mit Rücksicht auf die mangelhafte tatsächliche Unterwerfung die Pflicht beschränkt auf das, was nach Umständen möglich und billigerweise zu verlangen ist (z. B. Auslieferungspflicht, Schutz gegen Überfälle).

### b) Doppelte Gebietshoheit.

#### § 35.

I. 1. Zwei Staatengebilde können sich über dasselbe Gelände erstrecken. Dies ist möglich bei Teilung der Staatsfunktionen, indem die eine und die andere Gebietshoheit sich verschieden betätigt. Der Hauptfall ist der des Bundesstaates: hier hat der Bundesstaat Gebietshoheit über das Ganze, und jeder Einzelstaat hat Gebietshoheit über seinen besonderen Teil. Dies kommt sowohl staatsrechtlich als auch völkerrechtlich zur Geltung, so namentlich in der Lehre von der Ausweisung und in der Lehre von den Staatsverträgen, sofern die Einzelstaaten für ihr Staatsgebiet verbindliche Abkommen treffen dürfen (S. 54).

2. Da die Einzelstaaten kein Kriege-recht haben, so kann niemals das Gebiet des Einzelstaates als solches den Kriegsschauplatz bilden; Kriegsschauplatz kann ein Gelände immer nur als Teil des ganzen Bundesstaates sein. Daher ist es auch nicht möglich, daß etwa ein Einzelstaat neutral bleibt, der andere nicht. Vgl. S. 54. 173. 226.

II. Ein ähnlicher Fall der doppelten Gebietshoheit liegt vor bei den Provinzstaaten, d. h. bei denjenigen Kolonien, welche staatlichen Charakter angenommen haben. Die Darstellung dieses Verhältnisses gehört dem Kolonialrechte an. Auch hier muß gesagt werden, daß eine doppelte Gebietshoheit besteht; daß der Provinzialstaat nur in beschränktem Maße völkerrechtliche Funktion hat, ist bereits S. 54 ausgeführt worden<sup>1)</sup>.

III. 1. Eine doppelte Gebietshoheit liegt auch in den Kondominaten vor, die früher häufig waren, jetzt nur noch als geschichtliche Überbleibsel früherer Zeiten weiterleben (Moresnet) oder sich als politische Verlegenheitskonstruktionen gestaltet haben (Sudan). Hier haben zwei Staaten an sich die volle Gebietshoheit; da aber beide Hoheiten sich in ihrer einseitigen Durchführung im Wege stünden, so muß eine gemeinsame Regelung stattfinden (ganz ähnlich wie bei dem Kondominium des Privatrechts).

Auch völkerrechtlich muß diese Einheit hervortreten. Krieg und kriegerische Maßnahmen müssen hier prinzipiell gemeinsam erfolgen. Die Staatsangehörigen sind dem Ganzen militärpflichtig und kämpfen für das Ganze.

2. Indes erfährt dies von selbst eine wichtige Ausnahme, wenn die Kondominate die Zugehörigen zweier Sonderstaaten bilden, denen sie

<sup>1)</sup> Vgl. auch Z. I S. 4 f.

angegliedert sind; hier müssen sie das Schicksal dieser Sonderstaaten teilen. Dann muß folgendes gelten:

a) Kriegerische Vorkehrungen auf gemeinsamem Gebiet braucht keiner der Mitstaaten zu dulden.

b) Eine Treupflicht der Bevölkerung kann nur in der negativen Weise verlangt werden, daß sie gegen keinen der Mitstaaten feindselig vorgeht. Sie kann daher in keinem Mitstaate dienstpflchtig sein.

c) Steht einer der Staaten im Kriege, so braucht der Feind das Gesamtgebiet nicht als neutral zu respektieren, denn es ist zugleich feindliches Gebiet.

d) Tritt ein Krieg zwischen beiden Staaten ein, so ist keiner der Staaten mehr durch die Pflicht der Gemeinschaft gebunden, und jeder kann den anderen auch in bezug auf das Gesamtgebiet als Feind betrachten und als Feind bekämpfen.

3. Ein für das Kondominat interessanter Schiedspruch des Hofgerichts unter Friedrich I. von 1184 ging dahin, daß auf gemeinsamem Gelände nur mit beiderseitiger Einwilligung eine Burg gebaut werden dürfe. (Mon. Germ. Const. I nr. 297.)

### c). Angliederungen.

#### § 36.

I. Angegliederte Gebiete bilden mit dem Staatsland ein Reich und damit eine völkerrechtliche Einheit; sie sind aber staatsrechtlich selbständig.

II. 1. Bisher kamen als Angliederungen insbesondere die Kolonien in Betracht, aber der Begriff läßt sich noch weiter ausdehnen: er gilt allüberall, wo Gebiete dem Staate angefügt werden, die außerhalb seiner regelmäßigen organischen Entwicklung stehen und ein staatliches Leben für sich führen sollen. Bei den Kolonien ist es der verschiedene Kultur- und Wirtschaftsstand, welcher eine besondere Stellung des Kolonialgebietes und seiner Bevölkerung verlangt; aber auch sonst sind Angliederungen möglich, und diese kommen gerade heutzutage bei unseren Friedenszielen in Betracht. Man kann eroberte Gebiete dem Reich angliedern, so daß sie nicht eingegliedert werden, sondern nach gewissen Richtungen hin eine selbständige Stellung einnehmen, namentlich auch was die Bevölkerung und die in der Bevölkerung sich entwickelnden staatlichen Erscheinungen betrifft. Man unterscheidet dann zwischen Reich und Staat; die Angliederungen sind Teile des völkerrechtlich einigen Reichs, sie sind aber nicht Teile des Stammlandes und bilden mit diesem keinen Einheitsstaat.

2. Die Einheit des Reiches zeigt sich hier staatsrechtlich in der Befugnis der militärischen Besetzung, in der Bestimmung über die Militärorganisation, in der Bestimmung über die Verkehrswege, Eisenbahnen, Hafenanlagen. Denn mit der völkerrechtlichen Einheit ist die Einigung aller mit den völkerrechtlichen Beziehungen verbundenen Einrichtungen gegeben.

3. Die Einheit zeigt sich aber insbesondere im völkerrechtlichen Verkehr: die völkerrechtliche Stellung gegenüber dem Auslande ist eine einzige, und die völkerrechtliche Vertretung ist eine einzige, die Frage über Krieg und Frieden ist nur einheitlich zu entscheiden, ebenso die Frage über die Neutralität.

In letzter Beziehung hat allerdings die Kongoakte 26. Februar 1885, Art. 11, für die Kongogebiete eine entgegengesetzte Bestimmung gegeben, wonach das Kongogebiet trotz des mit dem Hauptlande ausgebrochenen Krieges als neutral zu betrachten sei. Diese Bestimmung enthält nur eine völkerrechtliche Pflicht der beteiligten Staaten, den Kongo nicht als Kriegsschauplatz zu behandeln; wird er trotzdem als solcher behandelt, so ist dies gegen das Abkommen, aber Kriegsschauplatz ist er doch, und die Grundsätze des Kriegsschauplatzes (S. 187) gelten trotzdem.

4. Die Bevölkerung des angegliederten Staates ist eine besondere Bevölkerungsgruppe und wird mit der des Stammlandes nur dann vereinigt, wenn gewisse Bedingungen vorliegen.

5. Wird die Selbstverwaltung in dem angegliederten Gebiete so weit entwickelt, daß sie die Hauptteile der staatlichen Aufgabe erfaßt, so kann das angegliederte Gebiet zum Provinzstaate werden, ähnlich wie die englische Selbstverwaltungskolonien, und es gelten dann die Grundsätze der Provinzstaaten. Dies ist natürlich besonders für die im Kriege angegliederten Gebiete bedeutsam. Mit Unrecht hat man angenommen, daß für solche Gebilde, die wir etwa schaffen können, indem wir uns Gebiete angliedern, noch keine Analogien vorhanden sind: sie sind vorhanden in den Provinzstaaten, und die Entwicklung hat nach diesen Grundsätzen zu erfolgen.

#### d) Erstrecktes Staatsgebiet.

##### § 37.

I. Die Gebietshoheit kann sich über das Staatsgebiet hinaus auf Gegenstände erstrecken, die mit dem Staat und seiner Staatstätigkeit zusammenhängen; denn nicht der Boden allein kommt in Betracht, sondern auch sonstige Gegenstände, die infolge der Einheit der Kulturtätigkeit mit dem Staatsgebiet eine Gesamtheit bilden<sup>1)</sup>.

II. Dahin gehören vor allem die Seeschiffe<sup>2)</sup>.

Die Seeschiffe sind Teile des Heimatstaates<sup>3)</sup>; dieser wird durch die

<sup>1)</sup> Scholz in Z. V 157.

<sup>2)</sup> Vgl. Internationales Strafrecht S. 235 f. Ob sich die Steuer- und Zollhoheit auf die Seeschiffe bezieht, ist eine andere Frage; sie ist regelmäßig zu verneinen, Lippert, Internat. Finanzrecht S. 86.

<sup>3)</sup> Haben Provinzstaaten Schiffe, so sind sie ein Teil des Provinzstaates; deshalb gilt auf ihnen das Recht des Provinzstaates, nicht das Recht des Mutterlandes, so auch 63. 64 Vict. 12 s. 12.

dem Schiffe zuerkannte Flagge bestimmt. Unter welcher Voraussetzung ein Staat einem Schiffe das Flaggenrecht gewährt, ist Sache dieses Staates; er kann insbesondere die Inländereigenschaft aller Schiffseigentümer verlangen, er kann beliebige Bestimmungen treffen, unter welchen Bedingungen er einer Aktiengesellschaft das inländische Flaggenrecht gewähren will<sup>1)</sup>. Er kann es insbesondere auch dann tun, wenn bei der Aktiengesellschaft fremdes Kapital beteiligt ist, selbst wenn dieses die Hauptrolle spielt: manche Staaten wären gar nicht in der Lage, Schiffe zu halten, wenn nicht fremdes Aktienkapital in bedeutsamer Weise darin angelegt wäre. Der Anspruch Englands, das Flaggenrecht ignorieren zu wollen, wenn bei einer Schiffsaktiengesellschaft feindliches Kapital beteiligt ist, gehört zu den englischen Überhebungen; vgl. dagegen auch Londoner Deklaration 57. Über einen Fall, der sich in Argentinien abspielt, ist in der Z. X S. 394 gehandelt worden.

III. Das Schiff kann in fremdes Eigentum übergehen, und der Wechsel des Eigentums kann einen Wechsel des Flaggenrechts herbeiführen. Die Frage über Eigentumsübergang ist bürgerlichrechtlich, die Frage über Flaggenwechsel verwaltungsrechtlicher Natur; beides gehört daher dem Völkerrecht nicht an.

IV. Wohl aber kann das Völkerrecht verlangen, daß durch bürgerlich- und verwaltungsrechtliche Vorgänge die völkerrechtlichen Zwecke nicht vereitelt werden, und es kann daher in diese Rechtsgebiete in der Art einwirken, daß es solche Rechtsübergänge in ihrer völkerrechtlichen Folge nicht anerkennt und sich so verhält, wie wenn eine derartige Änderung nicht eingetreten wäre.

Daher kann es

1. wenn die Verwaltung des Staates das Flaggenrecht erteilt hat, während der bürgerliche Rechtsübergang nur scheinhaft (simuliert) war, erklären, daß es die neue Flagge nicht gelten läßt und das Schiff so behandelt, als wenn es noch der alten Nationalität angehörte.

2. Es kann aber auch, wenn der Eigentumsübergang wirklich erfolgte, erklären, daß dieser Übergang nur ein fiduziarischer Schleichweg war und das Eigentum durchaus nicht übergegangen ist, um die wirtschaftlichen Folgen eines solchen Eigentumsüberganges zu bewirken, daß vielmehr auf Umwegen die wirtschaftlichen Erträgnisse des Eigentums dem früheren Eigentümer wieder zugeführt werden und der Übergang mit dem Flaggenwechsel nur das Bestreben erfüllt, das Schiff den völkerrechtlichen Operationen zu entziehen, die mit der alten Flagge verbunden sind (fiduziarisches oder verdecktes Geschäft).

In welchem Falle ein solches scheinhaftes oder verdecktes Geschäft

---

<sup>1)</sup> Die Bedingungen sind verschieden, vgl. darüber meine Abhandlung im Arch. f. bürgerl. Recht 40 S. 232 f.

vorliegt, ist Frage des einzelnen Falles. Natürlich können gewisse Umstände besonders beschwerend sein, wenn z. B. bestimmt wird, daß den ursprünglichen Eigentümern der Rückkauf gestattet ist, oder wenn den früheren Eigentümern über das Einkommen des Schiffes Rechnung abgelegt werden soll. Die Londoner Deklaration (Art. 55, 56) hat unter dem Einfluß französischer und englischer Weisheit Vermutungen darüber aufgestellt, die keinen großen Wert haben.

3. Eine freiwillige Übertragung während des Krieges wird regelmäßig als ein den völkerrechtlichen Bestimmungen widersprechendes Verhalten gelten. Dies bestimmt schon die französische Verordnung vom 26. Juli 1778.

V. Über weitere Erstreckungen des Staatsgebiets (Kabels usw.) s. Internat. Strafrecht S. 244 f.

## 2. Kapitel.

### Geminderte Hoheitsrechte.

#### a) Staatsservituten.

##### α) Allgemeines.

#### § 38.

I. Im bürgerlichen Rechte hat sich neben dem Grundeigentum die Grunddienstbarkeit entwickelt, als ein kulturförderndes Element: denn es ist oft der Fall, daß das fremde Eigentum eine Reihe wichtiger Benutzungselemente enthält, welche die Kraft des Nachbarigentums bedeutend steigern; man fördert dann die menschlichen Interessen, indem man das eine Eigentum belastet und das andere berechtigt.

II. Ebenso gibt es im Völkerrecht sogenannte Staatsservituten: der eine Staat erlangt die Befugnis, in dem Gelände des anderen staatsrechtliche Funktionen vorzunehmen. Auf diese Weise können die Kulturverhältnisse außerordentlich gefördert, die gegenseitigen Machtbefugnisse ausgeglichen werden, und insbesondere kann sich durch solche Verschränkungen eine gewisse innigere Verbindung der Nationen entspinnen. Auch die Staatsservituten können in positiven und negativen Funktionen bestehen, also in der Art, daß der berechtigte Staat im fremden Gebiet Betätigungen vornehmen oder daß er Betätigungen des anderen verbieten kann. Die Betätigung kann auch in einer Daueranlage liegen, so daß das Tun des Berechtigten sich in dem Haben einer bestimmten Einrichtung verkörpert; man kann also auch hier von *servitutes faciendi, habendi, prohibendi* sprechen.

III. Es gibt auch bei den Staatsservituten die Möglichkeit gemeinschaftlicher Benutzung; vielfach werden Einrichtungen geschaffen, an denen die Fremden wie der einheimische Staat teilhaben: Servituten der Gemeinschaft oder Mitbenutzung.

## β) Kapitulationsverhältnisse.

### § 39.

I. Tiefer als die gewöhnlichen Servituten dringen die Kapitulationsverhältnisse ein. Im Staat A leben Angehörige des Staates B in der Art, daß sie der Verwaltungs- und Justizhoheit des Geländestaates A vollständig entzogen sind und vom Staate B so regiert werden, wie wenn sie in dessen Gebiet weilten.

II. Es braucht nach dem Obigen (S. 71) nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, daß die Kapitulationsverhältnisse aus dem alten Geschlechterstaat hervorgegangen sind, wonach nicht das Verweilen auf einem Gelände, sondern die Geschlechterzugehörigkeit die Sphäre der Staatsfunktionen bestimmte. Schon im 13. und 14. Jahrhundert finden wir, daß die Handeltreibenden eines Staates im fremden Staate Faktoreien gründeten und hier gesellschaftliche Verbände bildeten, welche ihre Rechts- und Verwaltungsverhältnisse unter sich regelten; so insbesondere die Deutschen in Nowgorod und die Genuesen und Venezianer in Byzanz und in anderen Orientstädten. Unter dem ottomanischen Reiche wurden diese Verhältnisse fortgesetzt auf Grund der Kapitulationsverträge, deren ersten bekanntlich Franz I. von Frankreich im Jahre 1535 abschloß, allerdings weniger aus großen Kulturmotiven, als um dem Kaiser im Morgenlande Schwierigkeiten zu bereiten.

III. Die Pisaner, Venezianer und Genuesen suchten in Byzanz das Recht des ungestörten Handelsbetriebes, die Befreiung vom Strandraub, vor allem aber das Privileg eigener Gerichtsbarkeit zu erlangen. Ich habe in der Zeitschrift für Völkerrecht IV S. 46 f. über die zahlreichen Verträge von 1112 an bis 1352 gehandelt. Lange Zeit waren die Byzantiner nur zu dem Zugeständnis zu bewegen, daß die Gerichtssachen der Italiener direkt an die kaiserlichen Gerichte kämen, nur teilweise hat man ihnen ihre eigenen Gerichte gestattet; erst die Paläologen von Michael VIII. an gewährten ihnen prinzipiell die Konsulargerichtsbarkeit, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die kaiserlichen Gerichte dann dazwischentreten könnten, wenn der Konsul keinen entscheidenden Entscheid gebe. Die Osmanen suchten nach der Eroberung von Konstantinopel die Beziehungen zum Abendlande wiederherzustellen, und so kam es, daß der Franzosenkönig Franz I. im Jahre 1535 den Kapitulationsvertrag mit der Türkei abschloß, welcher die ganze Reihe der Kapitularverträge einleitete; vgl. Z. f. Völkerrecht IV S. 152. Hier wurde den Franzosen, jedoch unter Vorbehalt der Strafgerichtsbarkeit des Sultans, Konsulargerichtsbarkeit gewährt, sodann Freiheit vom Repräsentationsrecht zugestanden: jeder solle nur für sich haften; endlich wurde Heimfall und Strandrecht aufgegeben und der Sklavenfang verboten. In einer Reihe späterer Kapitulationen suchte sich Frankreich auf Grund jenes Zeitvorzugs ein Vorrecht vor anderen Völkern zu sichern: es folgten insbesondere die Kapitulationen von 1569, 1581, 1604, 1673, und hieran schloß sich sodann der erneute französisch-türkische Kapitularvertrag von 1740 an mit zahlreichen neuen Bestimmungen, nach dessen Muster auch die preußischen, englischen, österreichischen Kapitulationsvereinbarungen mit der Türkei abgeschlossen wurden, so Preußen 1761 (mit Meistbegünstigungsklausel), England schon seit 1580, 1675, Österreich seit dem Passarowitz Frieden 1718<sup>1)</sup>. Vgl. noch für Deutschland den Art. 24 des deutsch-türkischen Handelsvertrags 1890.

IV. Auch das armenische Königreich in Zilizien gewährte den Genuesen und Venezianern Kriminalgerichtsbarkeit, abgesehen von schweren Kriminalfällen, welche sich die einheimischen Gewalthaber vorbehalten, so Chrysobull von 1201, 1215,

<sup>1)</sup> Ausführlich über den Verlauf seit 1535 Overbeck, Z. X (Beiheft) S. 7 f.

1216, 1245, 1271, 1307, 1332, bei Karst, Armenisches Rechtsbuch II S. 353. Im übrigen enthält das Rechtsbuch von Mekhitar Gosh II 105 bereits ein allgemeines Verbot des Strandraubes (vgl. Karsch II 205).

V. Frühzeitig haben sich solche Kapitulationsverträge mit Konsuln für interne Streitigkeit in Tripolis entwickelt; so Vertrag zwischen Tripolis und Venedig 1356, zwischen Tripolis und Frankreich 1685 (bei Strupp III S. 34 und 42). Vgl. auch Kretschmayr, Geschichte von Venedig (1905) I S. 366 f.

VI. Von besonderer Bedeutung ist auch der Vertrag der Niederländer mit Persien aus dem Jahre 1623, der im Jahre 1642 erneuert wurde<sup>1</sup>). Die handeltreibenden Niederländer sollten nicht nur ungehindert sein, sondern überall Unterstützung finden, auch Hilfeleistungen gegen mäßigen Lohn; und vor allem wurde auch das Strandrecht und das Heimfallsrecht verneint: die angetriebenen Güter sollten dem Eigentümer verbleiben und der Nachlaß für die Erben gesichert sein. Ja, der persische Staat sollte, wenn ein Dieb nicht ausfindig zu machen war, dem Bestohlenen für den Verlust aufkommen. Außerdem wurden den Niederländern vollständige Kapitulationsrechte gewährt: sie sollten ihren heimischen Gerichten unterliegen, ihre Wohnungen sollten unbelästigt bleiben, und nur wenn bei schweren Verbrechen die niederländische Justiz nicht einschreite, sollte der fremde Staat sich einmischen.

VII. Ebenso finden sich Verträge der Deutschen, Gotländer (der Leute der lateinischen Zunge, d. h. des römischen Glaubens) mit russischen Fürsten seit Ausgang des 12. Jahrhunderts. Die Deutschen und Gotländer gründeten in Nowgorod Niederlassungen, die, auch örtlich von der übrigen Stadt getrennt, eine Welt für sich bildeten, in welche der Russe nicht eindringen durfte. Die etwaigen Rechtsklärungen der Russen hatten gegenüber dem Aldermann zu erfolgen. Die Streitigkeiten der Deutschen unter sich werden unter ihnen geschlichtet; wenn aber Streitigkeiten mit Russen vorkamen, so wurden sie an eine Art gemischten Gerichts gewiesen, das von einheimischen und fremden Richtern besetzt war.

Im übrigen war ihnen Freiheit des Handelsverkehrs zugesagt, selbst in Kriegsfällen; ja, es wurde auch ein internationales Strafrecht in der Art bestimmt, daß, wenn das Delikt von einem Deutschen an einem Russen begangen wurde, und umgekehrt, fest bestimmte Bußsätze eintreten sollten.

Besonders war den Handeltreibenden für Angriff und Beschädigungen auf der See- oder Karawanenstraße Schadenersatz zugesichert, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich in vorgeschriebener Weise geleiten ließen, welches Geleite ihnen aber auch zu stellen war.

Ähnliche Bestimmungen waren den Rigaer Kaufleuten für den Handel nach Smolensk gewährt (Smolensker Vertrag 1220).

In all diesen Beziehungen ist auf das Hanseatische Urkundenbuch und neuerdings auf Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge (1916) zu verweisen.

VIII. Das ganze Kapitulationswesen ist in der Türkei aufgehoben. Schon vorher war es in den Balkanstaaten mehr und mehr außer Übung gekommen<sup>2</sup>). Es ist 1894/96 in Japan beseitigt worden, während es noch in Siam, Persien und China besteht. Natürlich wird es überall da zur Aufhebung drängen, wo die Staaten zur modernen Entwicklung gelangt sind und ihre Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die sichere Gewähr bieten, welche das moderne Staats- und Verkehrsleben verlangt; denn die ganze Konsulargerichtsbarkeit mit allen ihren Begleiterscheinungen stellt einen starken Einbruch in den staatlichen Betrieb dar, welcher den

<sup>1</sup>) Vgl. Z. IV 140.

<sup>2</sup>) Vgl. v. Dungen Z. X 363.

Grundsätzen des modernen Geländestaates widerspricht, das aufblühende Staatswesen lähmt und seinen Kulturfortschritt hindert<sup>1)</sup>. Vgl. unten S. 241.

IX. Die Kapitulationsverhältnisse verlangen besondere Organisationen. Die Hauptorgane sind die Konsuln; sie sind Herrschaftskonsuln im Gegensatz zu den einfachen Konsuln des Handelsbetriebes, welche lediglich Verwaltungsbeamte sind und nur in wenigen Punkten staatliche Immunität genießen (S. 66). Die Herrschaftskonsuln haben ebenso vollständige Immunität wie die Gesandten, und zwar für sich wie für das Konsulargebäude. Sie üben Verwaltungsfunktionen aus, z. B. indem sie als Standesbeamte tätig sind, vor allem aber Gerichtsfunktionen, und zwar entweder als Einzelrichter oder in Verbindung mit zwei oder vier Beisitzern als Konsulargerichte, sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen. Als Berufungsgericht gilt bei uns das Reichsgericht. Manche Staaten haben besondere Berufungsgerichte eingesetzt, so z. B. England in Konstantinopel und in Shanghai, Frankreich in Saigon, und in Italien geht die Berufung an die Gerichtshöfe von Genua und Ancona.

In Ägypten hat man eine Verbindung zwischen dem Kapitulationswesen und der einheimischen Gerichtsbarkeit versucht in der Einführung der gemischten Gerichte, deren es drei gibt in Kairo, Alexandrien und Mansura und ein Berufungsgericht in Alexandrien. Man wollte damit die einheimischen Gerichte in einer dem modernen Leben entsprechenden Weise ausgestalten, wie man es schon in anderen Ländern versucht hatte (S. 81). Da aber diese Gerichte nur in gewissen Grenzen gerichtsbefugt sind und daneben die Konsulargerichte und für andere Rechtskreise auch die einheimischen Gerichte bestehen, so sind die Verhältnisse in Ägypten höchst verwickelt. Die gemischten Gerichte fungieren auch im Kriege weiter (Z. vgl. R. XXXV 460).

X. Das Kapitulationsrecht hat die Bedeutung, daß die fremden Angehörigen, da sie der Rechtssphäre des fremden Staates entzogen sind, in ihren Personen- und Familienverhältnissen sowie in ihren gegenseitigen Verkehrsbeziehungen ihrem heimischen Recht unterliegen und daß sie in Streitigkeiten unter sich wie in ihren Kriminalverhältnissen ihren Gerichten unterstehen. Bei Prozessen mit Einheimischen genießen sie konsularischen Beistand. Dazu kommen noch besondere Begünstigungen ihres Gewerbe- und Handelsbetriebes; dementsprechend hat man auch angenommen, daß die Patent- und Markenrechte der Heimat für sie gelten.

Dagegen stehen die Grundeigentumsverhältnisse des Landes völlig in der Berechtigung des Geländestaates. Es war daher vollkommen verfehlt, als man seinerzeit dem einheimischen Herrscher von Marokko das Recht absprach, auf seinem Gebiete Bergwerksgerechtigkeiten zu begründen: er mußte sich seinerzeit nur in den Grenzen der Algeciras-

<sup>1)</sup> Darüber hat sich die Türkei schwer beklagt. Es war sogar vorgekommen, daß sich Türken einfach die Exterritorialität verschafften, indem sie sich auf fremden Konsulaten eintragen ließen, vgl. Z. X 363 (D u n g e r n).

akte halten; das hat er damals auch getan, und die Bergwerkskonzession an die Mannesmann war vollständig begründet und hätte von dem Deutschen Reiche energischer geschützt werden sollen.

### γ) Eigentliche Staatsservituten.

#### § 40.

I. Die Staatsservituten können nach ihrer Beziehung politische, gerichtliche und verwaltungsrechtliche sowie wirtschaftliche sein.

II. Politisch ist z. B. das Besatzungsrecht: eine sehr häufige Form; so hatte z. B. Frankreich nach dem Westfälischen Frieden das Besatzungsrecht in Philippsburg, und nach dem sogenannten Barrierevertrag vom Jahre 1718 besaßen die holländischen Generalstaaten ein Besatzungsrecht in dem österreichischen Teile der Niederlande, welches erst durch das Vorgehen von Joseph II. von 1781 aufgehoben wurde. So hatten wir ein Einmarsch- und Besatzungsrecht in Belgien nach den Festungsverträgen von 1831. Ähnlich ist das Recht auf militärische Besetzung der Küste und auf ihren Ausbau für Zwecke des kriegerischen Angriffs und der kriegerischen Verteidigung; sodann das Recht des Truppendurchzugs. Auch negative Rechte können bestehen, z. B. das Verbot des Anlegens von Festungen, wie beispielsweise im Karlstadter Vertrag, in welchem die Losreißung von Norwegen und Schweden vollzogen wurde<sup>1)</sup>, ebenso das Verbot des Haltens von Kriegsschiffen, wie z. B. nach dem Pariser Vertrag von 1856, wonach Rußland im Schwarzen Meer keine Kriegsflotte besitzen durfte, u. a. Ebenso kann ein Verbot bestehen, ein Landheer zu halten, oder ein Verbot, ein Teil des Gebietes an Dritte abzutreten oder ihnen Servituten zu gestatten (z. B. Vertrag mit Finnland). Vgl. S. 96.

III. Zu den gerichtsrechtlichen Staatsservituten gehört die Befugnis, auf fremden Gebiete Gerichtsakte vorzunehmen, so auch die Sequel, d. h. die Befugnis, Verbrecher über die Grenzen hinaus zu verfolgen; ferner die rechtliche Überwirkung von Gerichtsakten, so wenn die Urteile des einen Staates auch im anderen gelten und die Rechtsakte des einen Staates auch im anderen vollstreckbar sind. Im Zivilrecht gilt dies vielfach, im Strafrecht weniger, doch auch hier kommt es bei innigen Staatsbeziehungen vor, z. B. zwischen Österreich und Ungarn.

IV. Verwaltungsrechtliche Staatsservitut ist insbesondere die Befugnis, eine Zollstation auf fremdem Gebiet zu halten und dort zollamtliche Tätigkeiten vorzunehmen, und zwar so, daß das Zollstrafrecht des Zolllandes gilt; sowie die Befugnis, zur Schmugglerbeaufsichtigung Zollwächter über die Grenze zu schicken, wie im deutsch-österreichischen Zollvertrag 6. Dezember 1891 Art. 10 und im entsprechenden Zollkartell § 6.

V. 1. Wirtschaftliche Befugnisse sind namentlich die Befugnisse,

<sup>1)</sup> Ein Verbot der Festungsanlage enthält auch der deutsch-französische Afrikavertrag 1911 Art. 9.

Eisenbahnen anzulegen, Brücken zu bauen und zu unterhalten, in das Gebiet des fremden Staates hinein einen Fluß zu benutzen, und zwar in die Länge wie in die Breite, so insbesondere auch in die Breite: man darf hiernach vielfach, obgleich die Staatsgebiete nach der Mittellinie des Flusses getrennt sind, den Talweg befahren. Möglich ist auch die Befugnis, Wasser abzuleiten, elektrische Fabriken anzulegen, die Ableitung des Flusses zu verbieten, die Verunreinigung von Gewässern zu untersagen.

2. Solche wirtschaftliche Staatsservituten können insbesondere auch darin bestehen, daß der eine Staat sich verpflichtet, den Handeltreibenden des anderen Staates die Wege zu bahnen, ihnen Beförderungstiere zu stellen, die Karawanenzüge zu geleiten und zu sichern, ja ihnen auch das nötige Menschenmaterial zu stellen. So finden wir einen höchst interessanten Vertrag dieser Art zwischen Venedig und Verona von 1317, welchen ich in der Zeitschrift für Handelsrecht 79 S. 408 wiedergegeben habe, und ebendahin gehören die vielen Verträge, welche in dieser Beziehung mit dem Orient, mit persischen und indischen Staaten abgeschlossen worden sind; vgl. Z. IV S. 141. Vgl. oben S. 81.

3. Wirtschaftliche Staatsservituten können auch darin bestehen, daß ein Staat berechtigt ist, Kohlenstationen anzulegen, einen Hafen für seine Schiffe beliebig zu benutzen und ihn zum Ausgang für seine Flottenunternehmungen zu machen: Flottenstützpunkte<sup>1)</sup>. Nichts anderes als eine solche Servitut entsteht auch bei Verpachtung einer Etappenstraße für wirtschaftliche Zwecke, z. B. im englisch-französischen Zentralafrikavertrag 14. Juni 1898 Art. 8 und im deutsch-französischen Afrikavertrag 1911 Art. 9. Und so die vielen sonstigen völkerrechtlichen Pachtungen, so im Panamavertrag 1903 u. a.

4. Ebenso das Recht der Bergwerksausbeute, d. h. nicht bloß das bürgerliche sogenannte Bergwerkseigentum, sondern die Bergwerkshoheit und die Befugnis, den Betrieb zu regeln und darüber beliebige gesetzliche Bestimmungen zu geben.

VI. Politisch, gerichtlich und wirtschaftlich bedeutsam kann ein Staatsservitut werden, wenn ein Tunnel durch das Gebiet mehrerer Staaten gelegt wird und der Tunnel nur von der einen Seite bequem zu begehen ist oder wenn seine Benutzung und Instandhaltung nach der ganzen Sachlage eine gemeinsame sein muß. Dies gilt auch von einem unterseeischen Tunnel.

#### b) Pfandrecht.

##### § 41.

I. Ein Pfandrecht an einem fremden Gebiete ist möglich, und zwar zunächst in der Art der alten Pfandschaften: der Pfandberechtigte erlangte ein Nutzpfund, oft mit sehr ausgedehntem Nutzungsrecht, das

<sup>1)</sup> Z. B. Vereinigte Staaten — Cuba 1903 Art. 7. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Depots.

sich fast zum Eigentum gestaltete, das aber entweder sofort oder nach bestimmter Zeit oder unter bestimmten Bedingungen abgelöst werden konnte, so daß mit der Ablösung das Recht des Eigentümers wieder hergestellt wurde. Diese Art der Verpfändung war ehemals sehr üblich, da man das Land einfach als Gegenstand des freien Tauschverkehrs betrachtete: hierbei trat noch der alte Standpunkt zutage, als ob es bei der Herrschaft wesentlich auf die Einkünfte ankomme, nicht auf die Pflicht des Herrschers; man betrachtete den Staat wie ein Landgut, aus dem möglichst viel herauszuwirtschaften sei. Die Einkünfte waren dabei wie die Zinsen des geliehenen Kapitals, und durch Einlösung wurde das Land wieder frei<sup>1)</sup>. Sehr häufig aber fand eine Einlösung nicht statt, und das Pfand verfiel, der Pfandgläubiger wurde zum Eigentümer; das berühmteste Beispiel dafür ist die Verpfändung der Mark Brandenburg durch den Kaiser Sigismund an Friedrich von Hohenzollern, und noch in die heutige Zeit hinein ragte das „antichretische“ Pfandrecht, welches Schweden am 26. Juni 1803 dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin an Wismar einräumte<sup>2)</sup>: nach hundert Jahren hätte eigentlich Schweden das Pfand einlösen dürfen, die Angelegenheit wurde aber durch völkerrechtlichen Vertrag in moderner Weise geordnet, und Wismar wurde regelmäßiger Bestandteil Mecklenburgs und des deutschen Reichs. Vgl. S. 95.

II. Heutzutage kommt noch die pfandrechtliche Besetzung eines Gebietes vor, aber nicht in der Art, daß das Gebiet als Ausbeutungsobjekt dient, sondern so, daß die Besetzung ein Beugemittel ist, um eine Geldsumme oder eine andere Leistung zu erzwingen. Das Pfand ist dann kein Wertrechtspfand, sondern ein durch Besitzentziehung wirksames Zwangspfand, ähnlich wie die „Leistung“ und die Geiselschaft des alten Rechts.

### c) Besetztes Gebiet.

#### § 42.

I. Das Gebiet, in welchem kriegerische Unternehmungen stattfinden, ist der Kriegsschauplatz oder das Operationsgebiet (S. 187). Hat aber der kriegführende Staat ein Stück des fremden Landes besetzt, so sind hierbei zwei Stufenfolgen der Herrschaft zu unterscheiden: entweder bemächtigt er sich des Gebietes nur für seine militärischen Zwecke als Zwischenstation zur Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial; dann hat er zwar auch einigermaßen für die Ordnung zu sorgen, aber mit Rücksicht auf den provisorischen Zustand genügt eine Regelung des Nötigsten: sogenanntes Etappengebiet. Ganz anders aber, wenn der kriegführende Staat sich in einem Gebiet auf die Dauer einrichtet und hier eine Verwaltung organisiert: dann ist es seine Pflicht, aber auch sein Recht, hier

<sup>1)</sup> Vgl. meine Pfandrechtlichen Forschungen S. 97.

<sup>2)</sup> Le roi de Suède cède à titre d'hypothèque (antichresis) . . . la pleine et entière possession usufructuaire. . . .

vollkommene Herrschaft zu üben; das Gelände ist das seinige, allerdings unter der auflösenden Bedingung, daß seine Herrschaft aufhört, wenn im Friedensvertrag die Sache eine andere Regelung findet.

II. Bis dahin ist die Herrschaft seine Herrschaft, woraus folgt:

1. Die Beamten, namentlich die Richter, sind seine Beamten und haben ihm die Beamtentreue zu leisten. 2. Das, was auf dem Gebiete geschieht, ist auf seinem Gebiete geschehen, und eine hier etwa gegen ihn verübte landesverräterische Handlung ist Landesverrat, während irgendeine Handlung, welche sich gegen die verjagte Dynastie richtet, nicht als Landesverrat betrachtet werden kann. Umgekehrt hat der besetzende Staat bezüglich der Vorkommnisse auf diesem Gebiet die völkerrechtliche Haftung wie auf dem eigenem. 3. Die Gesetzgebung ist nunmehr Gesetzgebung des besetzenden Staates, und es ist seine Sache, ob und in welchem Umfang er die bisherige Gesetzgebung belassen will. 4. Das ganze Staatsgut ist sein Staatsgut, natürlich ebenfalls mit der entsprechenden auflösenden Bedingung. Er darf daher das Staatsgut nur in den Schranken veräußern, die einem zeitweisen Eigentum entsprechen. 5. Ihm gebührt es, Steuern und Abgaben zu erheben. 6. Sodann gilt das Prinzip der Staateneinheit: das Gelände steht zu seinem eigentlichen Staatsgelände als ein anschließender Teil, und wer daher auf dieses Gelände geflohen ist, befindet sich im Gelände des besetzenden Staates, und wir können ihn hier zur Verantwortung ziehen, wie jeden Verbrecher, den wir in unserem Staate treffen: von einer Auslieferung und derartigem ist keine Rede; ebenso haben die Behörden des besetzten Geländes, namentlich auch die Gerichte, den Behörden des Hauptstaates unbedingte Hilfe zu leisten, denn es handelt sich hier nicht um das Verhältnis von fremden Behörden zu eigenen, sondern um das Verhältnis der eigenen Behörden unter sich. Daher ist beispielsweise eine Ehe, die bei uns geschieden worden ist, auch für dieses Territorium gültig geschieden und umgekehrt<sup>1)</sup>.

III. Die Bevölkerung des besetzten Gebietes wechselt durch die Besetzung noch nicht ihre Staatsangehörigkeit: die Menschen bleiben daher Angehörige des bisherigen Staates, sie sind uns gegenüber Ausländer und als Ausländer zu behandeln, jedoch als Ausländer, welche wir nicht ausweisen, wohl aber einkreisen können und welche umgekehrt auch uns gegenüber völlige Loyalität zu erweisen haben.

IV. 1. Die Aufgabe des besetzenden Staates hat sich in der neueren Zeit ganz außerordentlich entwickelt, besonders deshalb, weil der heutige Staat ganz anders auf die Art der Bevölkerung und die individuellen Kulturumstände eingeht, als es z. B. vor hundert Jahren geschah. Die

<sup>1)</sup> Gegen die völlig verkehrte Entscheidung des R.G. (22. März 1917) vgl. meine Ausführung im „Roten Tag“ vom 21. Juni 1917 (Nr. 142) und in Z. X S. 175 u. 640, wo auch über einige belgische Entscheidungen. Über neuerliche Kollisionen vgl. meine Ausführung im „Roten Tag“ vom 10. März 1918 (Nr. 59).

französische Regierung vor hundert Jahren suchte einfach zu uniformieren und die Grundsätze der französischen Revolution und des Kaisertums in die Welt hineinzutragen; für die sozialen Verhältnisse sorgte man damals wenig oder gar nicht, und die Geld- und Wirtschaftsverhältnisse waren noch recht primitiver Natur. Heute handelt es sich darum, ein ganzes System der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung einzurichten, namentlich da durch den Krieg eine gewaltige Umwälzung einzutreten pflegt, welche den verwickelten Bau des Staatswesens in Trümmer legt. Natürlich muß man hierbei zunächst die Grundlagen der Verwaltung aufrichten, und hier pflegt man bei der Gemeindeverwaltung zu beginnen. Die Gemeinden sind die festesten Elemente des Volkslebens, sie pflegen die Wirrsale des Krieges zu überdauern: denn das Alltägliche des Bedarfs hält hier die Gemeinschaft zusammen. Man wird daher die Gemeinden, so wie sie sind, mit ihrer Organisation bestehen lassen und nur durch Einmischung in ihre Verhältnisse es verhindern, daß ihre Tätigkeit eine unserer Regierung widersprechende Richtung annimmt. Das ist auch überall geschehen, namentlich in Belgien. Von da aus ist weiterzubauen. Ob die bisherige Kreis- und Provinzverfassung weiter besteht und ob und in welchem Umfang man die zeitigen Organe verwendet, ist natürlich eine Frage des einzelnen Falles. Hier gewinnt die Verwaltung bereits eine mehr politische Färbung, und eine stärkere Einmischung, ein mehr oder minder befehlendes Eingreifen ist unbedingt erforderlich. So ist es in Belgien z. B. nicht möglich gewesen, die provinzialen Landtage in der bisherigen Weise aufrechtzuerhalten, sie sind nicht regelmäßig zusammengetreten; dagegen hat man die Provinzialausschüsse belassen, welche unter dem Vorsitz eines von Deutschland bestimmten Zivilpräsidenten zu arbeiten haben. Auch die Oberverwaltung in ihrer Gliederung muß man in der einen oder anderen Weise gestalten; man wird schwerlich auf die Dauer ohne Ministerien mit ministerieller Organisation auskommen können. So schuf man in Belgien das Ministerium des Innern, das Ministerium für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, das Ministerium für Wissenschaft und Künste, das Ministerium für Industrie, das Justizministerium und Finanzministerium mit einem Generalreferenten an der Spitze. Die weitere Gestaltung, welche die Sache nahm, ist hier nicht zu erörtern.

2. Die Militärverhältnisse des besetzten Staates pflegen von dem besetzenden Staat als Gesamtstaat geordnet zu werden. Er wird mit seinem Heer im Staate walten und alle militärischen Maßnahmen vornehmen. Das Militär des besetzten Staates ist kriegsgefangen, und sämtliches militärische Gut ist dem besetzenden Staate verfallen: dessen Sache ist es, die nötigen kriegerischen Einrichtungen zu treffen, die etwaigen Befestigungsarbeiten vorzunehmen, die Verschiebung der Truppen ganz nach seinem Ermessen zu bewirken. Die militärpflichtige

Bevölkerung des Staates kann er zwar nicht gegen ihren Willen in sein Heer einreihen, denn dies würde zu einer Kriegführung im Widerspruch mit ihrer fortbestehenden Staatsangehörigkeit führen, wohl aber kann er negativ bestimmen, daß die militärtaugliche Bevölkerung nicht dem Feinde dienen darf: er kann daher ihre Auswanderung und ihre kriegerischen Handlungen verhindern und diese Tätigkeiten als Landesverrat zur Strafe ziehen. Ob er etwa Bürgergarden für den internen Schutz bestehen läßt, ist seine Sache; doch wird derartiges nur in solchen Fällen angezeigt sein, in welchen auf die Bevölkerung sicher zu rechnen ist: die Bewaffnung einer unterworfenen Bevölkerung hat immer große Mißlichkeiten.

3. Auch Post-, Telegraphen-, Telephonverkehr wird der besetzende Staat mehr oder minder als Gesamtstaat übernehmen, denn sie stehen in solcher Verbindung mit dem ganzen Post- und Telegraphenverkehr seiner Kultursphäre, daß sie am besten ohne weiteres darin eingefügt werden.

4. Der besetzte Staat ist natürlich nicht in der Lage, eine völkerrechtliche Stellung einzunehmen; eine völkerrechtliche Vertretung besteht daher nicht mehr. Was in dieser Beziehung etwa noch äußerlich fort dauert, ist bloß Ziersache und wertlos. In völkerrechtlicher Beziehung geht der besetzte Staat in dem besetzenden Staate als Gesamtheit auf; insbesondere ist, wenn völkerrechtliche Verhandlungen notwendig sind, nur der besetzende Staat zu den maßgebenden Erklärungen und Handlungen berechtigt, so wenn es sich z. B. um Auslieferung, um Zölle, um Transitware, um Grenzberichtigungen handelt<sup>1)</sup>. Aber auch was die völkerrechtliche Behandlung fremder Schiffe in den Häfen des besetzten Landes betrifft, so hat der besetzende Staat als solcher die maßgebenden Bestimmungen zu treffen; nach ihm ist es zu beurteilen, ob Schiffe, die im Hafen liegen, feindliche Schiffe sind oder nicht; er kann daher die ihm feindlichen Schiffe einziehen, ebenso wie die Schiffe, welche in seinem eigenen Hafen liegen, und so natürlich auch die Schiffe des besetzten Staates selbst<sup>2)</sup>.

V. Wird das besetzte Gebiet später dem besetzenden Staate eingegliedert, dann fällt die auflösende Bedingung weg. Daher:

1. Er hat jetzt das freie Verfügungsrecht wie jeder Eigenstaat.

2. Die Verfügungen, die kraft der auflösenden Bedingung in ihrer Wirkung beeinträchtigt waren, gelten jetzt in ihrem vollen Bestande.

3. Die Bevölkerung erfährt jetzt den Wechsel der Staatsangehörigkeit nach den gewöhnlichen Grundsätzen, allerdings ex nunc, nicht ex tunc.

VI. 1. Die Landkriegsordnung hat einige Bestimmungen über das besetzte Gebiet gegeben, die aber die Sache nur wenig klären und von der Kurzsichtigkeit zeugen, welche die ganze Landkriegsordnung kenn-

<sup>1)</sup> Gesandte neutraler Staaten haben daher mit ihm in Beziehung zu treten.

<sup>2)</sup> Vgl. Juristenztg. XIX S. 1225.

zeichnet. Obgleich schon siebenjährige und dreißigjährige Kriege in unserem Binnenlande gewüthet haben, so gewinnt es hier den Anschein, als ob solche Besetzung nur eine Sache von wenigen Wochen oder Monaten sein könnte. Wenn insbesondere die Landkriegsordnung besagt, daß man, wenn kein zwingendes Hindernis vorhanden ist, die vorhandenen Gesetze bestehen lassen solle (Art. 43), so kann dies nur in der Art gelten, daß die Kontinuität der Gesetzgebung zu wahren ist<sup>1)</sup>: insofern gilt das Prinzip der Staatenfolge. Im übrigen können die Verhältnisse gerade durch den Krieg und durch die Besetzung sich so verändert, die Lage sich so zugespitzt haben, daß ohne durchgreifende neue Gesetzgebung die ganze Kultur des Landes notleiden würde. Glaubt man, daß seinerzeit bei der Besetzung Polens eine gedeihliche Verwaltung möglich gewesen wäre, ohne daß Gerichte und Gerichtstätigkeit neu geregelt und in fast allen Verwaltungszweigen neue Ordnung geschaffen worden wäre, nachdem Rußland jahrzehntlang das ganze Land in eine entsetzliche Verwirrung gestürzt und namentlich die natürliche Entwicklung aller Kulturelemente verhindert hatte? Insofern kann es auch angezeigt sein, Staatsverträge, die der ursprüngliche Staat abgeschlossen hatte, zu kündigen.

2. Sodann ist es eine laienhafte Redewendung, wenn die Landkriegsordnung Art. 55 sagt, daß der besetzte Staat sich als Verwalter und Nutznießer des Landes betrachten solle. Richtig ist dies insofern, als die völlig verkehrte Vormundschaftstheorie abgelehnt wird: der besetzende Staat ist nicht der Vormund des besetzten Staates, er ist nicht der stellvertretende Träger eines fremden Rechtes, sondern er handelt kraft eigenen Rechts. Was aber hier als Nutznießung bezeichnet wird, ist nichts anderes als ein Eigentum unter auflösender Bedingung; mit anderen Worten, der besetzende Staat ist der Herrscher, aber allerdings mit der Klausel, daß, wenn im Friedensvertrag etwas anderes bestimmt ist, die Herrschaft von selbst aufhören muß. Bei jedem Eigentum unter auflösender Beziehung muß natürlich der Eigentümer mit Rücksicht auf den eventuellen Nachfolger sich gewisse Beschränkungen auferlegen, wie z. B. der Vorerbe gegenüber dem Nacherben, und dies kann man wohl laienhaft mit Nutznießung bezeichnen, aber doch nur in laienhafter Weise.

Immerhin steht die Haager Landkriegsordnung der richtigen Konstruktion nicht entgegen; denn es ist eine häufige Ausdrucksweise, den Eigentümer unter auflösenden Bedingungen Nutznießer oder Nießbraucher zu nennen (Art. 55).

VII. Andere Konstruktionen sind völlig abwegig, wie insbesondere die Vormundschaftstheorie, welche unsere besetzende Macht in den Dienst des Feindes stellte und unsere Interessen völlig preisgäbe.

<sup>1)</sup> Insofern sagt auch Baldus (3. Cons. 96): *invasio jura civilia non tollit.*

Die Konstruktion endlich, daß der besetzende Staat tatsächlich in die Verwaltung eintrete, ist gar keine Konstruktion, sondern nur eine unjuristische Redewendung, die zudem den Gegensinn enthält, als wäre die Tätigkeit des besetzenden Staates keine rechtliche, keine durch die Rechtsordnung gebilligte und geheiligte. Solche Verkehrtheiten bedürfen keiner Widerlegung.

#### d) Seesperre und Blockade.

##### α) Seesperre.

##### § 43.

I. Eine teilweise Besetzung erfolgt durch Seesperre und durch Blockade. Beide haben das miteinander gemein, daß ein Umkreis des Küstengebiets in Besitz genommen wird und daß man dadurch Ein- und Ausgang in seine Gewalt bringt. Die Mittel sind aber in beiden Fällen verschieden. Die Seesperre beruht zwar auch auf dem militärischen Rechte der Besetzung; die daraus hervorgehende Befugnis ist aber nicht eine Verbotsbefugnis, wie bei der Blockade, sondern die Befugnis, auf diesem Gebiete Zerstörungsmaßregeln vorzunehmen: es ist die Befugnis, alles zu zerstören, was in die Zerstörungssphäre eintritt. Diese Sperre wirkt daher nicht durch ein Sperrverbot, welches Ein- und Ausfahrt zu einem strafbaren völkischen Unrecht macht, sondern durch das Symplegadenwesen: was in das Gebiet kommt, unterliegt der Vernichtung; die Seesperre wirkt als „Waberlohe“.

II. Befugt zu dieser Besetzung ist ein kriegführender Staat gegenüber dem Gebiete eines anderen, nicht gegenüber dem Gebiete eines Neutralen, es müßte denn hier der Kriegführende eine beherrschende Staats-servitut haben. Um das feindliche Gebiet kann man einen Gürtel herumlegen mit Zerstörungselementen, um alles zu vernichten, was in diesen Kreis tritt (Zerstörungssperre).

III. 1. Eine solche Zerstörungssperre kann zu Lande geschehen, z. B. um eine Festung herum; sie erfolgt aber hauptsächlich zur See. Die Mittel, die man anwendet, sind bis jetzt zwei, und danach bezeichnet sich die Zerstörungssperre als Minensperre und als Tauchbootsperre.

2. Über die Minensperre hat die Haager Konferenz (2. Haag VIII) einige, allerdings höchst unvollkommene Bestimmungen gegeben. Eine Bestimmung war allerdings ganz im Sinne Englands und vollkommen von England inspiriert: die Minensperre solle nicht statthaft sein zu dem bloßen Zweck, um den Handelsverkehr eines Staates zu verhindern. Deutschland hat natürlich diese Beschränkung nicht angenommen, denn damit wäre ein Hauptkriegsmittel gegen England, nämlich die Isolierung Englands durch Seeminen preisgegeben worden. Die weitere Bestimmung, daß bei Legung der Minen gewisse Vorsichtsmaßregeln getroffen werden sollen, bietet nur Selbstverständliches.

3. Ein zweites Mittel ist die Tauchboot Sperre; sie unterscheidet sich von der Minensperre dadurch, daß zur Naturkraft noch eine gewisse menschliche Lenkung hinzutritt. Dies nimmt der Sperre ihren Charakter nicht: es wäre ebenso, wie wenn man etwa einen Hafen durch ein Symplegadentor in der Art sperren würde, daß ein Druck auf eine Feder die Symplegaden zusammenstieße und alles zermalmt; oder ähnlich wie bei den Minen, welche nicht durch bloßen Kontakt, sondern durch Zu- leitung eines elektrischen Stromes einen Sprengschlag bewirken.

Nicht anders ist die Tauchboot Sperre, indem die Tauchboote alles, was immer in das Bereich kommt, zur Vernichtung bringen. Die Behauptung, daß die Tauchboot Sperre mit ihren Folgen völkerrechts- widrig sei, ist eine Wilsonsche Lächerlichkeit. Wenn es gelänge, etwa um ein Gebiet eine Waberlohe zu legen, so daß jeder, der sie überschreiten will, zu Asche verbrannt wird, so wäre dies eine unter allen Staaten völlig zu- lässige Maßregel. Notwendig ist natürlich die gehörige Bekanntgabe: an dieser hat es aber nicht gefehlt. Wer selbst in das Verderben rennt, kann sich nicht beklagen, wenn er darin untergeht, und namentlich dann nicht, wenn neutrale Reeder hindurchfahren wollen, um riesige Frachtsätze oder riesige Güterpreise zu verdienen und dadurch Millionäre zu werden. Wenn solche Millionenanwärter, welche ihre Leute opfern, uns in der Presse schmähen, so wissen wir, was davon zu halten ist.

### β) Blockade.

#### § 44.

I. Von der Seesperre wohl zu unterscheiden ist die Blockade. Auch sie ist eine zeitweilige Besetzung, aber sie wirkt nicht etwa tatsächlich durch Erregung von Zerstörungsmitteln, sondern rechtlich. Die Blockade hat nämlich die Wirkung, daß ein völkerrechtliches Verbot ergeht, ein- oder auszulafen, bei Strafe dessen, daß der Eindringende Schiff und Ladung rechtlich verliert, d. h. daß eine Enteignung dieser wertvollen Sachgüter stattfindet.

II. Die Entwicklung der Blockade führt auf Seeraub und Kaperei zurück. Man nahm ehemals einfach alle Handelsschiffe, welche sich einem gewissen Gebiete näherten, hinweg, und zwar galt dies als das Recht eines jeden Kapers; ein jeder Kaper war anderen Nationen gegenüber ein legitimierter Seeräuber: freies Kapereirecht. Nachdem der Seeraub eingeschränkt war, blieb noch ein Überrest bestehen, daß nicht jeder Kaper ohne weiteres Seeräuber sein dürfe, sondern nur ein solcher, dem der Staat dazu besondere Erlaubnis gab (sogenannte Kommission oder lettre de marque): das war legalisierter Seeraub. Im weiteren Verlauf traten zwei Ände- rungen ein: man beschränkte die Kaperei auf ein bestimmtes, einer Küste mehr oder minder nahes Gebiet, und man stellte keine Kaperbriefe mehr

aus und machte den Seeraub zum staatlichen Monopol, indem man ihn nur den staatlichen Kriegsschiffen gestattete. Aber auch in dieser Beschränkung war er Seeraub und keine berechtigte Kriegsmaßregel, denn er richtete sich nicht nur gegen die feindlichen Schiffe, sondern auch gegen die neutralen; ein Verbot an die neutralen Schiffe aber, irgendwelche Verkehrswege zu nehmen, war ein Eingriff in die neutrale Rechtssphäre und in keiner Weise durch den Zweck des Krieges zu rechtfertigen; denn der Zweck des Krieges erlaubt gegen Neutrale nur solche Betätigungen, welche sich auf dem Kriegsschauplatz abspielen.

III. Mithin kann sich völkerrechtlich eine derartige Maßnahme nur rechtfertigen, wenn ein Staat ein bestimmtes Gebiet zum Kriegsschauplatze macht, indem er einen Gürtel um das Gebiet des feindlichen Staates zieht und diesen Gürtel in seine tatsächliche Herrschaft bringt. Dann ist es ihm gestattet, über dieses Gebiet Bestimmungen zu treffen, insbesondere jedem zu verbieten, in diesem Kreis ein- und auszufahren, mag es ein Feind oder ein Neutraler sein. Auf solche Weise kommt man zu dem Grundsatz, daß die Blockade eine effektive sein muß, d. h. daß sie nur statthaft ist, wenn eine Belegung des Seegürtels stattfindet, so daß dieser von der kriegführenden Macht okkupiert und damit zum Kriegsschauplatz erhoben wird. Dies ist also der Gegensatz zur Papierblockade, welche ganze Länder blockierte und alle neutralen Schiffe, die sich einem solchen blockierten Lande näherten, aufbrachte und als Prise erklärte. Eine solche Papierblockade war der Blockadevertrag von Whitehall vom 22. August 1689 zwischen England und Holland gegenüber Frankreich (Dumont VII 2, p. 238), und weltgeschichtlich sind die wundersamen gegenseitigen Blockadeerklärungen Englands vom 16. Mai 1806 und Frankreichs (Napoleons Berliner und Mailänder Dekret von 1806 und 1807).

IV. Der richtige Grundsatz von der Effektivität der Blockade ist bereits im Jahre 1780 in der bewaffneten Neutralität ausgesprochen worden und in der Pariser Seerechtsdeklaration 1856 zum festen Ausdruck gekommen. Er ist aber nichts anderes als ein Ausfluß gesunder naturrechtlicher Grundsätze, ein Ausfluß des Satzes: 1. der Staat darf den Neutralen die Schifffahrt nur auf dem Kriegsschauplatz verbieten, und er kann 2. ein Küstengebiet nur dann als Kriegsschauplatz erklären, wenn er dieses in Besitz und Herrschaft nimmt.

Auch die Einzelheiten des Instituts ergeben sich aus der naturrechtlichen Betrachtung aufs klarste. Die Blockade ist zu verkünden; jeder Ein- und Austritt ist ein Delikt und wird mit der Enteignung bestraft, eine Bestrafungsweise, welche ganz der Art des Deliktes und dem Satz entspricht: Mittel des Deliktes sind einzuziehen! Die Enteignung wird, wie auch sonst im Strafrecht, durch Urteil ausgesprochen, dem Urteil geht die Beschlagnahme vorher. Daher gelten auch die Grundsätze von

Strafe und Verschuldung<sup>1)</sup>. Im übrigen trifft die Blockade alle persönlichen und stofflichen Durchquerungen, auch mit Luftschiffen, nicht aber die Durchquerung mit den Wellen der Funkentelegraphie.

V. Mit dem Blockadebruch ist das Delikt vollendet und die Strafbefugnis des Staates entstanden; die Bestrafung könnte daher auch dann eintreten, wenn das Schiff entronnen und später wieder irgendwo in die Herrschaft des Staates gelangt ist. Hier aber tritt das Prinzip ein, daß das jus puniendi gegenüber völkerrechtlichen Delikten nicht erst durch Verjährung, sondern bereits durch Veränderung der Umstände erlischt<sup>2)</sup>. Hat sich das Schiff durch die Blockade hindurchgewunden und die freie See erreicht, dann erstirbt das Strafrecht des Blockadestaates, es müßte denn sein, daß das Schiff auf frischer Tat verfolgt und dabei beschlagnahmt wird: dann wäre es, wie wenn die Beschlagnahme schon auf dem Blockadegebiet geschehen wäre.

VI. England hat seinerzeit den Grundsatz aufgestellt, daß die Blockadestrafe auch dann eintrete, wenn das Schiff noch nicht das Blockadegebiet erreicht, sondern nur erst die Fahrt dahin begonnen hat. Dies ist das sogenannte Prinzip der einheitlichen Reise (voyage continu), eine ungeheuerliche Überspannung des Strafrechts. Es ist ein allgemeiner und gesunder Grundsatz, daß Vorbereitungshandlungen nicht zu strafen sind, und eine solche Reise kann höchstens Vorbereitung sein. Natürlich war dies nichts anderes als ein Versuch, die Pirateriestrebungen Englands in das Recht wieder einzuführen und den Grundsatz der Effektivität der Blockade zu lockern. Die Londoner Deklaration hat ihn mit Recht verworfen (Art. 19).

VII. Seit dem Jahre 1814 finden wir die sonst nur als kriegेरische Maßregel geltende Blockade auch als Zwangsmaßregel ohne Kriegseintritt; es war der Fall Schweden und England gegen Norwegen. Sie ist später mehrfach in Anwendung gekommen, so namentlich gegen die Türkei 1827. Die Friedensblockade gegen Venezuela 1902 fand bei den Vereinigten Staaten unberechtigte Schwierigkeiten.

### 3. Kapitel.

#### Erwerb und Verlust.

##### a) Erwerb.

##### § 45.

I. Der Erwerb der Gebietshoheit kann ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter sein. In dieser Beziehung folgt er den Grundsätzen des

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 165. Vollständig unjuristisch ist es, die Deliktseigenschaft des Blockadebruchs zu leugnen. Daß er ein Delikt ist, dessen Strafgewalt nur dem Blockadestaat zukommt, hat er mit anderen völkerrechtlichen Delikten gemein. Vgl. S. 165.

<sup>2)</sup> Z. VI 97. Es ist dasselbe, wie wenn der Spion straflos wird, wenn er zum Feinde zurückgelangt ist. Hierüber unten S. 166.

privatrechtlichen Eigentumserwerbs, was begreiflich ist; denn es walten hier rechtliche Momente, welche in beiden Fällen dazu führen, gewisse Gebiete aus dem Allgemeinen herauszuholen und in das subjektive Recht einer Persönlichkeit gelangen zu lassen.

II. 1. Der ursprüngliche Erwerb findet vor allem statt, wenn es sich um sogenannte staatenlose Gebiete handelt, d. h. um Gebiete, welche keiner unserer Kulturordnung entsprechenden Herrschaft unterstehen; denn staatenlos im eigentlichen Sinne ist kein Gebiet, auf welchem Menschen wohnen (S. 100).

2. Der ursprüngliche Erwerb geschieht hier durch Besitznahme, d. h. durch Unterwerfung unter die Gewalt in Verbindung mit der Erklärung, hier die staatlichen Aufgaben erfüllen zu wollen.

3. Die Besitzergreifung muß eine wirkliche, nicht bloß symbolische Besitzergreifung sein, eine Besitzergreifung, welche die wesentlichen Hindernisse menschlicher Herrschaft überwindet und es ermöglicht, eine staatliche Gestaltung zu bilden.

4. Die Besitzergreifung soll eine öffentliche sein, denn alle Staaten haben ein Interesse, von der Bildung eines neuen Staatswesens zu wissen. Die Bestimmung der Kongoakte Art. 34, 35 (von der Mitteilung solcher Okkupationen, soweit sie auf dem afrikanischen Festlande erfolgen) ergibt sich aus dem Naturrecht von selbst.

5. Die Besitzergreifung kann nur durch einen Staat, nicht durch eine Privatperson, auch nicht durch eine Gesellschaft von Privatpersonen erfolgen. Die Privaten können nicht die staatliche Aufgabe übernehmen und dürfen auch keine staatliche Herrschaft führen. Möglich ist es allerdings, daß sich Private zum Staat gestalten und dann eine solche Besitznahme vollziehen, daß sie z. B. ein Gebiet zuerst einfach privatim in Besitz nehmen und sich dann staatlich organisieren und als Staat eine staatliche Besitznahme vollziehen. Doch müßten sie sich zuerst dem Staatsverbände, zu dem sie bisher gehörten, entfremden, denn die Mitglieder des Staates A können, solange sie Mitglieder des Staates A bleiben, nicht einen neuen Staat B bilden; sie könnten es nur in der Art als Treuwalter des eigenen Staates und für diesen (siehe oben S. 49 f.).

6. Besteht zugunsten eines bestimmten Staates eine Interessensphäre, so ist nur er berechtigt, hier eine Besitznahme vorzunehmen. Eine Besitznahme durch einen anderen Staat wäre ein Widerrecht, das sich allerdings in gleicher Weise wie jedes Widerrecht legalisieren könnte.

7. Die Besitznahme bedingt die staatsrechtliche, aber auch die völkerrechtliche Pflicht der Erfüllung der Staatsaufgaben, insbesondere auch die Pflicht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß nicht von diesem Gebiete aus Feindseligkeiten in fremde Gebiete stattfinden (S. 74).

III. 1. Eine ursprüngliche Besitznahme ist aber auch auf Gebieten möglich, auf denen bisher eine staatliche Herrschaft im Sinne unserer

Kulturordnung stattfand, sofern diese staatliche Herrschaft völlig beseitigt und dadurch das Gebiet zu einem staatenlosen gemacht worden ist. So sind die Vereinigten Staaten entstanden, jahrelang bevor sie von England anerkannt waren; so ist der polnische Staat entstanden, seitdem die Russenherrschaft beseitigt war und die befreienden Mächte diese Bild ungestattet und unter ihren Schutz genommen haben<sup>1</sup>). Und dasselbe ist der Fall mit dem Baltikum und der Ukraine und kann mit Sibirien und anderen Gebieten der Fall sein. Vgl. S. 236.

2. Eine ursprüngliche Besitznahme ist möglich zugunsten eines vorhandenen oder eines sich erst bildenden Staates. Daher ist es möglich, daß

a) eine Kolonialbevölkerung, auch wenn sie bisher keinen Staat bildete, sich selbständig macht und das Kolonialgebiet zum selbständigen Staat gestaltet; und daß

b) eine Bevölkerung, die in älterer Zeit selbständig war und dann unter die Herrschaft eines anderen Staates kam, sich selbständig macht und einen neuen Staat gründet, so die Ukraine.

IV. 1. Im Gegensatz zum ursprünglichen Erwerb steht der abgeleitete Erwerb durch Übertragung des Staates an einen anderen kraft Eingliederung oder kraft Angliederung, von welchen beiden Arten schon Hugo Grotius III 8, 1 und 2 (wenn auch nicht sehr klar) spricht.

Die Übertragung bewirkt einen Rechtsübergang des Geländes und damit des Staates an einen anderen Staat in der Art der Rechtsnachfolge. Was übergeht, ist Staatsgelände und Staat, nicht etwa bloß die Regierung; der Wechsel der Regierung unter Beibehaltung der Staatsidentität ist ebensowenig Übertragung, wie etwa bei der Aktiengesellschaft die Wahl eines neuen Vorstandes<sup>2</sup>).

2. Früher wurden vielfach, auch abgesehen von der *occupatio bellica*, die Staaten wie ein Privatland veräußert und verpfändet, und es herrschte damals noch der Grundgedanke, daß der Staat ein Wirtschaftsobjekt sei, welches übertragen und zum Versatz gegeben werden könne (S. 85); aber wir finden solche Abtretungen noch bis in die neueste Zeit: wie Frankreich den Vereinigten Staaten Louisiana um 60 Mill. abgetreten hat und Rußland 1868 Alaska um 7 200 000 Dollar, ebenso verkaufte Spanien an Deutschland die Karolinen und Marianen um 25 Mill. u. a. Verpfändung und Verfall wegen Nichteinlösung war früher ebenfalls häufig; z. B. wurde Korsika 1768 von Genua an Frankreich verpfändet, vgl. S. 85. Jetzt ist die Begründung von Superfiziarrechten im Gebrauch, so an Kiautschou für Deutschland auf 99 Jahre (was übrigens auch einem in China üblichen Ver-

<sup>1</sup>) Vgl. darüber meine Abhandlung in der *Juristenztg.* 1917, S. 46 und meinen Warschauer Vortrag 1917.

<sup>2</sup>) Daher haftet beim Regierungswechsel der Staat unbedingt für die Verpflichtungen einer früheren Regierung, *Lehrb. d. Rechtsphil.* S. 249.

hältnisse entspricht)<sup>1)</sup>. Dementsprechend finden sich auch Bestimmungen, daß bei einer Abtretung zugesagt wird, ein Gebiet nicht weiter abzutreten, also eine Art von Veräußerungsverbot; so versprach z. B. in dem Antwerpener Barrierevertrag vom 15. November 1715 Karl VI. Großbritannien und den Niederlanden, gewisse Gebiete nicht an die Krone von Frankreich oder an einen französischen Prinzen zu veräußern (S. 83).

Heutzutage ist, abgesehen von Friedensverträgen und von Grenzberichtigungen, eine solche Veräußerung nur für Kolonialgebiete empfehlenswert. Schon Wolff, *Jus gentium* § 90 wollte die Veräußerung und Verpfändung nur im Falle einer *indispensabilis necessitas* oder *manifesta utilitas* zulassen.

V. 1. Der Hauptfall des abgeleiteten Erwerbes ist die Abtretung im Friedensvertrag auf Grund der kriegerischen Eroberung. Vgl. S. 184.

2. Die kriegerische Eroberung (*occupatio bellica*) bewirkt ein Recht des eroberten Staates an dem Gelände des eroberten, mit der staatlichen Bestimmung, daß alle dort wohnenden Angehörigen des eroberten Staates fürder ihm angehören, falls sie nicht für den früheren Staat optieren und als Fremde bereit sind, das Staatsgebiet zu verlassen. Das Recht der Eroberung beruht auf dem Naturrecht: sofern man überhaupt den Krieg als eine notwendige Entscheidung völkerrechtlicher Fragen ansieht, muß auch der Erfolg des Sieges vom Rechte anerkannt werden<sup>2)</sup>. Es wäre sinnlos, den Krieg zu gestatten und die Folgen des Krieges zu leugnen; dann wäre der Krieg lediglich ein Mittel der Zerstörung ohne jeden Erfolg. Ist der Staatenkampf entbrannt, um über die künftige Gestaltung der Verhältnisse zu entscheiden, dann muß man dem Kampf auch den Erfolg gönnen. Dies gilt auch dann, wenn die Eroberung von Anfang an nicht beabsichtigt war; denn bei einem länger dauernden Kriege verschieben sich häufig die Kriegsziele je nach den Umständen, und namentlich je nach der Art und Weise, wie der feindliche Staat sich zu uns verhält.

3. Man hat dagegen die Selbstbestimmung der Nationen geltend gemacht, weshalb die Bevölkerung des errungenen Landes zu befragen sei, wem das eroberte Land gehören soll. Dies ist wider die Natur der Sache; denn wenn man die Entscheidung dieser Leute haben will, dann braucht man überhaupt keinen Krieg zu führen, dann soll sich der Staat von einem anderen Staate jede Unbill gefallen lassen, er soll seine Lebensinteressen, die ihn auf das andere Gebiet drängen, einfach ignorieren und sich von seinen Nachbarn vorschreiben lassen, wie es mit ihrem Gebiete zu halten ist. Das auf dem Gelände ansässige Volk hat nicht das Recht, zu bestimmen, wem das Gelände gehören soll, das ist Sache derjenigen, welche die Völkerverhältnisse zu regeln haben. Die Völkerverhältnisse

<sup>1)</sup> Dem Rechtsverhältnis des *tutu* und *tekitso*, Z. vgl. R. XVI 329.

<sup>2)</sup> Hugo Grotius III 8, 1.

regeln sich nach den Grundsätzen des Völkerrechts, und dazu gehören auch die Folgen des Krieges. Will sich die Bevölkerung dem nicht fügen, so soll sie eben das Gebiet verlassen: die Erde hat noch Raum für viele; sie sind nicht an ihr Gebiet angewachsen.

Nach der entgegengesetzten Ansicht sind die Kriege nur dazu da, um ein paar tausend Mann totzuschießen, damit es nachher ist wie vorher. Die höhere Kraft, die höhere Aufopferungsfähigkeit und höhere Intelligenz des einen Staates, welchen er seine Übermacht verdankt, sind einfach nicht vorhanden, und die Anstrengungen, die zum Siege geführt haben, sind ein tragisches Zwischenspiel, das mit einem Lustspiel endet. Es bedurfte der neuen, völlig naturrechtslosen Zeit, um solche, jeder völkerrechtlichen Betrachtung widersprechende Grundsätze auch nur für denkbar zu erachten.

4. Dazu kommt, daß die Einheit des Gebietes ein relativer Begriff ist. Soll eine Volksabstimmung gelten, so ist immer noch die Frage: die Abstimmung welcher Bevölkerung ist maßgebend? Möglicherweise können in den verschiedensten örtlichen Teilen ganz verschiedene Bestrebungen gelten; in Rußland haben sich Städte wie Kronstadt als selbständige Gebilde erhoben und durch die Stimme der Bevölkerung sich als Staatswesen erklärt, das Dongebiet, sibirische Gebiete haben für ihre Selbständigkeit gestimmt. So führt das Plebiszit zu Zwergstaaten, denen jede zusammenfassende Kraft fehlt, es enthält den Keim der staatlichen Zersplitterung.

5. Eine abgeleitete Besitznahme ist auch dann anzunehmen, wenn der Krieg, in welchem die Einverleibung stattfindet, ohne Friedensschluß endigt; denn die sogenannte *Devictio*, die Unterwerfung, bei welcher ein Widerstand durch den Besiegten und daher eine Verhandlung über Friedensbedingungen nicht möglich ist, steht in der Rechtswirkung einer Übertragung gleich: der Sieg gibt dem Sieger das Recht des einseitigen Erwerbs.

VI. Sowohl bei dem ursprünglichen als auch bei dem abgeleiteten Erwerb treten zwei Folgen ein.

1. a) Mit dem Gelände geht die Geländebevölkerung auf den neuen Staat in der Art über, daß die Bevölkerung nunmehr zu Staatsangehörigen des neuen Staates wird<sup>1)</sup>. Der Grund ist nicht etwa sklavische Übertragung oder Ähnliches, sondern es entspricht dem normalen Zustand, daß die im Staate wohnende Bevölkerung im großen und ganzen aus Staatsangehörigen besteht. Eine staatliche Ordnung, bei welcher der Staat nur das Gelände hat, die Bevölkerung aber eine fremde ist, würde unserer heutigen Anschauung widersprechen, nach welcher die Staats-

<sup>1)</sup> So sagt Z o u c h p. 38: *Universum dominium in res et personas, regiones sc. et populos acquiritur deditio et victoria.*

regierung und die nach Treue mit dem Staat verbundene Bevölkerung zusammenwirken müssen.

b) Eine Ausnahme gilt, wenn die Übernahme des fremden Staates keine Eingliederung, sondern eine Angliederung ist, in welchem Falle dem bisherigen Staat eine gewisse Selbständigkeit gewahrt wird.

c) Eine Ausnahme gilt ferner im Falle der Option. Option ist die ausdrückliche Erklärung eines Mitgliedes der bisherigen Bevölkerung, bei der bisherigen Staatsangehörigkeit verbleiben zu wollen. Sie ist also ein Rechtsgeschäft, welches der völkerrechtlichen Gesamtwirkung entgegentritt: man will die Person nicht zwingen, gegen ihren Willen einen Wechsel in ihrer Staatsangehörigkeit zu erfahren, welche vielleicht mit ihrem Wesen, Denken und Fühlen eng verwachsen ist.

Frühere Jahrhunderte gestatteten nur ein freies Auswanderungsrecht und verlangten dabei die Übertragung des Grundeigentums an Inländer, denn man wollte das Land nicht in fremden Händen wissen. Später gestattete man die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit mit dem Rechte der Auswanderung ohne Aufgebung des Grundbesitzes.

Schon der Ryswiker Friede vom 20. Oktober 1697 bestimmte:

Art. XVII. *Liberum tamen maneat omnibus et singulis ejus urbis et appertinentiarum incolis, cujuscunq̄ue conditionis sint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alias, quocunq̄ue liberit, una cum mobilibus bonis sine ullo impedimento, detractatione aut exactione, intra annum a ratihabita pace, post quinquennium vero praestandis secundum conditiones in ejusmodi casibus illic olim usitatas transferre, immobilia vero aut vendere aut retinere et per se vel per alios administrare.*

So auch im Utrechter Frieden 1713:

Art. XIV: *que dans tous les lieux et colonies qui doivent être cédées ou restituées . . . les sujets auront la liberté de se retirer dans l'espace d'un an avec tous leurs effets mobiliers qu'ils pourront transporter où il leur plaira.*

So im Frieden von Kuschuk-Kaynardji 1774:

Art. 16: *promesse . . . d'accorder aux familles, qui désireront de quitter leur patrie pour s'établir ailleurs, une libre sortie avec tous leurs biens; pour que ces familles puissent arranger convenablement leurs affaires, on leur fixe le terme d'une année pour cette émigration libre de leur patrie à compter du jour où le présent traité sera échangé.*

So im Londoner Protokoll (1830) zwischen der Türkei und Griechenland Art. 6: *vendre leurs propriétés et sortir librement du pays.*

Diesen Grundsatz haben auch noch die Japaner im Frieden von Simonoseki (17. April 1895) durchgeführt:

Art. 5: *The inhabitants of the territory ceded to Japan, who wish to take up their residence outside the ceded districts, shall be at liberty to sel their real property and retire.*

Die Bewohner, die davon keinen Gebrauch gemacht haben, sollen at the option of Japan (!) Japaner werden.

Auch der erste Pariser Frieden 1814 Art. 17 spricht davon, daß die Optanten über ihr Eigentum schalten und wegziehen dürften. Seit dem französisch-sardinischen Vertrag 1860 Art. 6 gestattet man die Beibehaltung des Grundeigentums; so insbesondere auch in dem Frankfurter

Frieden 1871 Art. 2, so auch in dem Balkanfriedensvertrag 1913. Auch Grenzberichtigungsverträge enthalten diese Klausel, z. B. der Vertrag zwischen Frankreich und England über die Goldküste vom 19. Juli 1906 Art. 4 (Z. II S. 34). Eine Art Option enthält auch der österreichisch-türkische Vertrag vom 26. Februar 1909 über Bosnien Art. 3.

d) Die Option kann aber nur in Anwendung kommen, wenn bloß ein Teil des Geländes abgetreten wird. Sie ist notwendig ausgeschlossen, wenn der einverleibte Staat ganz untergeht, so daß also eine Staatsangehörigkeit dieses Staates nicht mehr bestehen kann. Daher konnten seinerzeit die Hannoveraner keine hannöversche Staatsangehörigkeit mehr beibehalten, auch nicht die auswärts wohnhaften. Vgl. S. 184.

2. a) Die zweite Folge ist: Der neue Staat tritt in den Kulturkreis und, vorbehaltlich der Neuordnung, in die ganze Kulturtätigkeit des bisherigen Staates ein; er hat fortzusetzen, was begonnen ist, er hat jedenfalls an das Bisherige anzuknüpfen und auf solche Weise eine bestimmte Kontinuität der Entwicklung zu wahren. Er gleicht daher demjenigen, der im Zivilrecht in ein Unternehmen eintritt. Dies hat man als Folge des abgeleiteten Überganges angesehen und mit dem zivilrechtlichen Grundsatz der Gesamtnachfolge in Vergleich gestellt. Allein dasselbe gilt auch, wenn sich, wie S. 95 gezeigt, in einem Kulturgebiet ein neuer Staat kraft ursprünglichen Titels bildet. Der Grund ist der: es wäre der Kulturordnung widersprechend, die bisherige Kulturtätigkeit beiseitezuerwerfen: man soll an die gesunden Keime des Bisherigen anknüpfen.

b) Er hat also die begonnenen Verwaltungstätigkeiten weiterzuführen oder, wenn sie abzubrechen sind, dies in sachgemäßer Weise zu tun; so was den begonnenen Bau von Eisenbahnen, Kanälen betrifft; er hat dafür zu sorgen, daß die Zivil- und Strafprozesse zur Erledigung gelangen, er hat die Gefängnisse mit den Gefangenen, er hat die Bildungsanstalten weiter zu verwalten; die Beamten sind entweder zu übernehmen oder entsprechend zu pensionieren.

c) Mit der Abtretung sind ihm sämtliche das Gebiet betreffende Urkunden mit zu übergeben. Er hat auch in die Staatsschulden einzutreten.

d) Schwierigkeiten treten ein, wenn nur ein Teil des Staates eingegliedert wird. Dann sind die Schulden insofern zu übernehmen, als sie den übergegangenen Teil des Staatsgeländes betreffen; so wenn z. B. die Schuld gerade wegen eines in diesem Teil befindlichen Kanal- oder Eisenbahnbaues eingegangen worden ist. Von den allgemeinen Schulden wird nur dann ein Teil zu übernehmen sein, wenn diese das ganze Staatsgebiet betreffen, so daß auch das abgetretene Gelände mit beteiligt ist. Verwaltungssachen und Prozesse sind zu übernehmen, soweit sie in dem abgetretenen Gebiete sich abspielen, und die Gefangenen sind, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, so zu scheiden, daß die aus dem abgetretenen Gebiete herrührenden Gefangenen in dieses Ge-

biet kommen, die übrigen in das andere Gebiet abzuschieben sind. Daß die Friedensverträge Einzelausinandersetzungen geben, ist wünschenswert. Ein kleinerer abgetretener Teil kann auch als schuldenfrei erklärt werden.

VII. Eine besondere Art des abgeleiteten Erwerbes findet statt, wenn mehrere Staaten einen Bundesstaat bilden. In solchem Falle geben die einzelnen Staaten eine Reihe von Hoheitsrechten ab in der Art, daß eine neue öffentlichrechtliche juristische Persönlichkeit, ein neuer Staat, gegründet wird, auf den nun diese Hoheitsrechte von selbst übergehen. Die Bildung eines Bundesstaates erfolgt also durch Rechtsgeschäft, in gleicher Weise, wie im Privatrecht die Bildung eines Vereines oder einer Aktiengesellschaft; und sobald die nötigen Voraussetzungen gegeben sind, ist die juristische Persönlichkeit im Leben, und sie kann nicht mehr rückgängig gemacht werden<sup>1)</sup>.

#### b) Verlust.

##### § 46.

I. Der Verlust des Geländerechts kommt hier nur als direkter Verlust in Betracht, nicht als Verlust durch Übertragung oder durch fremde Okkupation; denn dieser Verlust ist nur die Kehrseite des fremden Erwerbes.

II. Der Verlust kann erfolgen durch Aßeignung des Gebietes, z. B. durch „Dereliktion“ einer Kolonialbesitzung; die Aßeignung kann auch stillschweigend erfolgen, sofern der Staat die Staatsaufgaben in dem Gelände auf die Dauer nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen vermag.

III. Frühere Zeiten operierten hier mit dem Begriff der unvordenklichen Zeit (Baldus, Cons. III 439). Dies beruht auf ungeeignetem Heranziehen bürgerlichrechtlicher Begriffe: im bürgerlichen Leben tritt die soziale Pflicht des Besitzes nicht in gleichem Maße hervor; im Völkerrecht aber ist darauf zu halten, daß die Unterlassung der Staatsaufgaben notwendig das Recht zu einem hohlen und scheinhaften macht.

### IV. Gebiete beschränkter Herrschaft.

#### a) Staatenlose Gebiete.

##### § 47.

I. Es kann staatenlose Gebiete geben in dem Sinne, daß sich hier überhaupt keine Menschen befinden oder daß die hier weilenden Menschen nach Art der Naturvölker leben und nicht in Staaten wohnen, welche den Anforderungen unserer Kultur entsprechen. Die Annahme

<sup>1)</sup> Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I S. 346.

allerdings, daß die sogenannten Naturvölker überhaupt gar keine Kultur hätten, beruht auf ethnologischer Unkenntnis: ihre Organisation als Geschlechter- und Hordenorganisation ist ebenfalls eine rechtliche und folgt vielfach sehr verwickelten rechtlichen Grundsätzen; allein sie eignet sich nicht zum völkerrechtlichen Verkehr und kann deswegen für das aktive Völkerrecht außer Betracht bleiben.

II. Staatenlose Gebiete sind nicht rechtlose Gebiete. Richtig ist, daß hier keine staatliche Rechtsordnung besteht, welche rechtsschöpferisch wirken könnte, aber 1. wenn jemand mit Eigentums Sachen oder sonstigen Rechtsobjekten in staatenloses Gebiet gelangt, so erlöschen seine Rechte nicht, weder das Eigentumsrecht noch seine sonstigen Rechte, auch nicht die Rechte seiner Persönlichkeit<sup>1)</sup>. 2. Aber auch der Rechtsverkehr im staatenlosen Gebiete ist ein Rechtsverkehr und fähig, aus sich Rechte zu erzeugen, wenn z. B. auf solchem Gebiete Verträge abgeschlossen werden: denn in diesem Falle bringt ein jeder der Vertragsabschließenden so viel der heimatlichen Rechtsordnung mit, daß dadurch der Rechtsverkehr bestimmt wird; und bei der Frage, wie es sich verhält, wenn beide Personen zwei verschiedenen Rechtsordnungen angehören, wird man annehmen müssen, daß die überwiegende Rechtsordnung entscheidet; welches aber die überwiegende ist, bestimmt das zwischenstaatliche Privatrecht. Es ist ein Satz des Naturrechts, daß auch hier eine Ordnung besteht und das im staatenlosen Gebiete liegende Stück Erde kulturmäßig benutzt wird.

III. Über Delikte auf staatenlosen Gebieten vgl. Internationales Strafrecht S. 246 f.

#### b) Verkehrswege.

##### α) Ozean.

##### § 48.

I. Eine frühere Zeit hatte die Anschauung, daß der Ozean erobert werden könne, ebenso wie das Festland, und daß er dann einen Teil des erobernden Staates bilde. Dies könnte richtig sein, wenn nach unserer Kulturordnung der Ozean bestimmt wäre, den Zwecken eines einzelnen Landes zu dienen im Ausschluß aller übrigen, und solches wäre denkbar, wenn ein unterozeanisches Leben möglich wäre, in welchem menschliche Einrichtungen getroffen und menschliche Zwecke erreicht werden könnten. Das ist aber nur ausnahmsweise der Fall, etwa sofern durch einen unterirdischen Tunnel ozeanische Gebiete menschlichen Sonderaufgaben dienstbar gemacht werden können. Abgesehen davon hat der Ozean fast nur die Funktion, ein Verbindungselement der Völker zu sein, so daß der Waren- und Personenverkehr in ihm sich in freier Weise betätigt.

<sup>1)</sup> Vgl. darüber meinen Aufsatz im Arch. f. Rechtsphil. X S. 335 f.

Es verhält sich daher mit dem Ozean in bezug auf die einzelnen Völker ähnlich, wie es sich mit einer öffentlichen Straße in bezug auf die einzelnen Individuen verhält; die Menschheitszwecke können hier nur erreicht werden durch freie Verkehrsmöglichkeit, und nur eine Ordnung des Verkehrs ist hier statthaft, nicht aber eine Monopolisierung zugunsten eines einzelnen Staates<sup>1)</sup>. Nur bei Küstengewässern und bei eingeschlossenen Meerbusen und Sunden läßt sich eine Monopolisierung zugunsten eines einzelnen Volkes rechtfertigen, während im übrigen der Ozean frei sein muß. Dadurch allein können die Menschheitsziele in ausgiebiger Weise erreicht und die Vorteile des Ozeans der Menschheit völlig nutzbar gemacht werden.

II. Allerdings mußte sich, als der Seebetrieb in den Händen weniger Völker war, die Ansicht bilden, daß Teile der See dem Imperium des einen oder anderen Volkes angehörten, so daß es sich nur um eine Zuteilung an sie handelte, und alle anderen Völker ausgeschlossen wären.

Daß schon das Altertum Seesperren kannte, ist S. 28 f. erwähnt worden; allein sie gingen weniger von dem Gedanken des See-Eigentums aus als von dem Gedanken der Verbotsservitut.

Die ersten Seerechtsansprüche der modernen Zeit sind bei den Pisanern, Genuesern und Venezianern aufgetreten; in der Tat behaupteten sie, auf ihren Meeren ausschließliche Rechte zu haben, indem sie anderen das Befahren verboten oder ihnen Abgaben auferlegten.

III. Schon die Postglosse streifte das wichtige Problem. Man bezog sich auf eine Stelle des *Bartolus*, der aber nur sagt, daß das Staatsgebiet von Pisa sich auch auf benachbarte Inseln erstrecke:

*Bartolus* zu fr. 9 de judic.:

*dixi contra quosdam piratas, qui derobabant in mari et reducebant se in quadam insula prope Pisas, . . . licet dicatur, quod mare est commune et sic ibi non possunt conveniri, tamen ego dico, quod illa insula est pars illius, cui adheret.*

*Baldus* sodann (zu Dig. I 8) erklärt zwar, daß die Venezianer und Genuesen sich ein Recht an dem Meer aus uralter Gewohnheit zuschrieben, allein dieses Recht stehe nur dem Kaiser zu und könne nur auf kaiserlicher Verleihung beruhen.

Späterhin entwickelte sich über diese Gebiete eine umfangliche Streitliteratur, die aber keinen Wert hat.

IV. Viel wichtiger waren die Ansprüche von Portugal und Spanien: sie erstreckten sich auf die überseeischen Bereiche und folgeweise auch auf das verbindende Weltmeer.

Die Verteilung dieser Gebiete erfolgte durch Papst Alexander VI. in der Bulle vom 4. Mai 1493; sie wurde aber durch den zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrag von Tordesillas vom 3. Juni 1494 etwas geändert: es wurde „von Pol zu Pol“ 370 Meilen westlich der Kapwerdischen Inseln eine Linie gezogen und bestimmt, daß das östliche Gebiet Portugal, das westliche Spanien angehören solle, welche Bestimmung

<sup>1)</sup> Die Naturrechtslehrer wendeten dies dahin, daß der Ozean *res usus inexhausti est, consequenter nulli genti vastum mare dominio suo subjicere licet*, so *Wolff*, *Jus gent.* § 121.

später die Bestätigung des Papstes Julius II. (1509) erlangte und dadurch als für die Welt maßgebend angesehen wurde.

V. Neben Spanien und Portugal hatte sich als „Seeräubernation“ England erhoben und es vermocht, allmählich einen Teil des Meeres seiner Herrschaft zu unterwerfen und die spanische und portugiesische Flotte zurückzudrängen. Als unter Königin Elisabeth die Armada an Englands Küste zerschellte, waren die Blütezeiten der spanischen Seeherrschaft vorbei. Es war im Jahre 1604, als König Jakob I. große Teile des Atlantischen Ozeans als Gebiet englischer Herrschaft verkündete.

VI. Im 17. Jahrhundert trat als weitere Macht Holland auf; und wie es sich im Kampf gegen Spanien auf dem Festland sein Eigendasein schuf, so suchte es sich auch zur See durchzuringen und das Alleinrecht der übrigen Mächte zu kreuzen. Nachdem im Jahre 1597 die erste holländische Expedition in Java Handelsbeziehungen angeknüpft hatte, wurde im Jahre 1602 die Holländisch-Ostindische Kompanie gegründet (S. 49), die mit ebensoviel Kraft als Kühnheit vorging. Aber auch nach Südamerika schickten die Holländer ihre Schiffe und wußten den Handel mit Brasilien in ihre Hände zu bringen; dazu kam ihre Wirksamkeit in Nordamerika, deren Ausläufer noch heute dem Besucher von Neuyork in die Augen fallen. Jetzt begann die Blütezeit des holländischen Handels und die goldene Zeit des holländischen Reichtums, wo Holland 1666—1667 die englische Flotte schlug und die holländischen Schiffe in die Themse einfuhren, bis die Niederlande schließlich der englischen Navigationsakte und den weiteren englischen Angriffen unterlagen.

VII. In Holland erschien im Jahre 1609 die berühmte Schrift von Hugo Grotius über das mare liberum, welche die Freiheit des Meeres verteidigte. Die Schrift richtete sich vor allem gegen die Portugiesen und suchte auszuführen, daß diese auf Indien kein Recht hätten, weder auf Grund der Entdeckung noch auf Grund der Okkupation, noch auf Grund päpstlicher Schenkung, denn der Papst habe kein Recht auf die irdischen Güter; auch könne man die Bulle höchstens dahin auffassen, daß sie den Streit zwischen Spanien und Portugal erledige, für die übrigen Völker aber bedeutungslos sei. Diese Erwägungen beruhen auf den Anschauungen vergangener Zeit. Wesentlich aber, auch noch für uns, sind die Stellen, in denen er die Freiheit des Handels und die Freiheit der Schifffahrt als Naturrecht proklamiert und von dem Ozean sagt: *Mare proprium omnino alicujus fieri non potest, quia natura commune hoc esse non permittit, sed jubet*; und über den Handel fügt er bei: *Commercandi libertas ex jure est primario gentium*.

VIII. Diese kühne Schrift fand viele Gegnerschaft, namentlich in England. Wenn man aber Gentilis (gestorben 1608) als Vertreter des mare clausum erklärt hat, so ist dies unrichtig. Allerdings sind seine Ausführungen so fahrig und

verworren wie sein ganzes Werk. Es sei hier einiges wiedergegeben, um seine Methode zu kennzeichnen.

In seinem *Jus belli* p. 86 sagt er:

Nunc de mari. Hoc natura omnibus patet, et communis eius usus omnibus est, ut aëris. Non igitur prohiberi a quoquam potest.

p. 88: ita Venetos posse prohibere alios ingredi mare illud: non quia facti sint Veneti domini maris, quod in dominio esse nequit, sed quia sic sint possessores. Verum mihi opinio non placet: quae laedit per inanes locos ius naturae. Ut si mare patet per naturam omnibus, id quidem claudi nemini debeat. Usurpatio isthaec esset. Et usurpationem, hoc est, factum illicitum, ait Ambrosius. Jurisdictione, protectione potiuntur Veneti illius maris, alii aliorum . . .

. . . Est autem et in mari jurisdictionio: aut nullus ulciscetur magistratus admissa in mari. Sed est et magistratus in mari. Et magistratus juris est gentium; itaque etiam jurisdictionio. Et itaque, sint ista ubique necesse est. Porro magistratus ac jurisdictionis ratione tribui Principi plurima in mari, sicut et in terra, id certum est et juris explorati: quae nemo subterfugiet, qui naviget. Ipse Princeps, si mare neget in reliquis, commovebit bellum in se, quod inferent juste illi, quibus, quod tribuit natura, negat.

In der nach seinem Tode veröffentlichten Schrift *Hispanica advocatio* I 8 sagt er:

Et vides, quam protendatur regis nostri imperium longe in meridiem, septentrionem, occasum . . . Hiberniae meridionalia terminantur ad Hispaniam, occidua ad Hispaniae regna Indica. Et sic est in immensum lata jurisdictionio regis nostri marina.

Nimmt man aber die obige Stelle, so kann er gewiß nicht als Vertreter des *mare clausum* angesprochen werden.

Noch weniger Zouch, *Jus feaciale*; denn in p. 73 nimmt er ein *Imperium* am Meer nur bezüglich der Gebiete an, wo der princeps regiones utrimque mari adjacentes obtinet, quod contigit in freto Britanniae, weil der König von England dux Aquitaniae und Herr verschiedener Teile Frankreichs sei!

Ein sehr ernster Gegner des Hugo Grotius aber war der Engländer Selden, einer der kundigsten und insbesondere in der Rechtsvergleichung bewandertesten Männer jener Zeit. Seine Schrift *Mare clausum* (1635) bietet eine gelehrte und gehaltreiche Darstellung bisheriger geschichtlicher Ergebnisse, aber er blickt nicht über die Geschichte hinaus und mißkennt das Naturrecht. Daß einst geschichtlich das Meer mit Erfolg von großen Staaten in Anspruch genommen wurde, ist sicher; dies und nichts anderes ist aus Selden zu entnehmen. Eine große Rolle spielte dabei die *Lex deprecatio* (fr. 9 de lege Rhodia) mit dem berühmten Satze des Kaisers: *Ego sum dominus mundi, lex autem maris*, dessen letzter Teil zu unendlich vielen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Vgl. hierüber Selden I 25. Sodann bezieht sich Selden auf das Danegild und auf die sonstigen Abgaben, welche die Könige für die Seefahrt erhoben haben (II 10 f.); er bezieht sich auch ausführlich auf Bracton und auf die *Fleta*.

IX. Die Vergangenheit konnte sich nicht halten gegen die Gebote der Gegenwart. Der Grundsatz von der Freiheit des Meeres hat sich fortgebildet und ist gegenwärtig zum Rechte aller Völker geworden. Abgesehen von Küstengebieten und Binnenmeeren hat kein Staat die Befugnis, irgendeinen Teil des Ozeans allein für sich in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß nur seine Schiffe ihn benutzen sollen.

Allerdings darf der Grundsatz nicht übertrieben werden, denn:

I. Der Ozean kann zeitweise zum Kriegsschauplatz werden (S. 187), und dann gelten die Grundsätze des Kriegsrechtes; solange der Kampf

dauert, so lange können dort kriegerische Operationen vorgenommen werden ohne Rücksicht auf Schiffe anderer Nationen, welche diesen Teil befahren wollen. Allein eine solche Monopolisierung soll immer nur zeitweilig sein und muß mit Aufhören der Feindseligkeiten ihr Ende finden; daher auch die Bestimmung, daß Minen im freien Ozean nur vorübergehend wirksam sein dürfen, so daß einige Zeit nach Beendigung des Kampfes der Weg wieder frei und die Seefahrt unbehindert ist. Vgl. S. 90.

2. Der Ozean ist nicht bloß ein allgemeiner Kriegsschauplatz, sondern auch eine Stätte der Einzelverfolgung (S. 188),

a) für den Kampf gegen feindliche Handelsschiffe, von denen die S. 219 f. zu erörternden Grundsätze gelten,

b) für den Kampf gegen den Truppentransport und die Bannwaren.

3. Wie auf der öffentlichen Straße, welche dem Privatrechte entzogen ist, eine Ordnung herrschen muß und diese vom Staate zu wahren ist, ebenso muß auf dem freien Ozean eine gewisse Ordnung herrschen; diese aufrechtzuerhalten, ist Sache des Völkerrechts. Dies gilt vom freien Ozean, wie es überhaupt vom staatenlosen Gebiete gilt; vom freien Ozean aber um so mehr, als er nicht etwa bloß negativ der Hoheit eines der Staaten entzogen ist, sondern auch positiv eine Stätte ständigen Verkehrs bildet, und als auch staatliche Einrichtungen, wie namentlich die Verkehrskabel, durch den Ozean gelegt werden.

4. Auch die Fischereiverhältnisse können zum Gegenstand völkerrechtlicher Regelung werden. So die zwei Nordseeabkommen 1882, 1887.

5. Die Freiheit des Ozeans gilt für den Ozean als Meer, nicht für den Meeresgrund. Hier können Rechte erwachsen, sofern dadurch die Benutzung des Seeweges nicht beeinträchtigt wird. So kann ein Recht entstehen durch den Bau eines Tunnels: hier erlangt der den Tunnel bauende Staat die Gebietshoheit und, wenn mehrere ihn bauen, so kommt er in die Mitberechtigung der Mehrheit. Das gleiche könnte der Fall sein bei Konstruktion einer riesigen Brücke oder anderer mit dem Grunde zusammenhängender Einrichtungen.

### β) Küsten- und Binnengewässer.

#### § 49.

I. Das Küstengewässer ist, auch nachdem der Ozean frei wurde, der Landeshoheit überlassen geblieben, wie es sich von selbst versteht; denn die Einwirkung vom Land auf die Küste und von der Küste auf das Land ist so groß, daß eine volle Landeshoheit undenkbar wäre, wenn sie an der Küste scharf abgeschnitten wäre. Insbesondere bedürfen die Hafenverhältnisse einer Ordnung und Regelung, und zwar eben mit Rücksicht auf die großen Interessen des Landes; denn das Festland und der Handels- oder Kriegshafen bilden ein untrennbares Ganzes. Vor allem aber kommen

noch die Interessen des Fischfanges in Betracht. Der Fischfang ist von jeher als ein Erwerbszweig eines großen Teiles der Küstenbewohner erschienen, und es gehört zu dem wesentlichen Interesse des Landes, diesen Fischfang zu hegen, die Konkurrenz von Fremden abzuwehren und diejenigen Bestimmungen zu geben, welche erforderlich sind, um das Gedeihen der Fischbrut zu sichern.

II. Schon in den Tagen des aufkeimenden Naturrechts, als Hugo Grotius und Bynkershoek anfangen, die Freiheit des Meeres zu verteidigen, hat man das Küstenmeer dem Staate vorbehalten; ja, schon in den früheren Zeiten, als man den Ozean teilte, machte man für die Küstengewässer eine Ausnahme; die Frage war nur, wie weit der Küstenstaat sich erstrecken sollte. Manche, wie Bodinus (I 10), nahmen eine Küstenausdehnung bis auf 60 Meilen an; er schließt daraus, daß ohne Genehmigung des Fürsten an der Küste kein Anker geworfen werden dürfe, und bemerkt auch, daß man das Recht der Beraubung der Schiffbrüchigen auf diesen Grund zu stützen pflegte. Diese mehr oder minder willkürlichen Annahmen sind seit Bynkershoek dem Satze gewichen, daß die rechtliche Herrschaft so weit gehe wie die faktische, und daß daher die Gewalt der Waffen entscheidend sei: die Herrschaft soll so weit reichen, wie die Tragweite der Geschütze reicht.

So Bynkershoek, De dominio maris c. 2: *Dominium maris proximi non ultra concedimus, quam e terra illi imperari potest.*

Und so auch Wolff, 128: *occupari possunt, quousque dominium in iisdem tueri possunt.*

Der Grund war allerdings nicht stichhaltig; denn danach wären nicht die Interessen des Staates maßgebend, sondern die Möglichkeit der Beherrschung vom Lande aus, und der Gedanke wäre: die rechtliche Herrschaft verlangt auch eine tatsächliche. Das ist nur insofern richtig, als eine Besitzergreifung die Möglichkeit in sich schließen muß, in dem besetzten Gebiete die staatlichen Aufgaben zu erfüllen; daß dies aber durch eine direkte Betätigung vom Land aus geschehen müsse, ist damit nicht gesagt. Immerhin hat der Bynkershoek'sche Satz die willkürlichen Ideen früherer Juristen in eine bestimmte Zucht genommen und der Sache einen rationellen Anschein verliehen, und so ist man späterhin auch bei seinem Gedanken stehen geblieben: jedenfalls hat er mehr für sich, als der auch von manchen früheren Gelehrten aufgestellte Grundsatz, daß die Herrschaft so weit gehe, wie man von dem Land aus das Meer übersehen könne. Allerdings da die Waffen in ihrer Wurfweite eine wesentliche Steigerung genommen haben, ist die Begrenzung eine ziemlich unsichere geworden, und seitdem es möglich ist, von der Luft aus das Meer mit Bomben zu bewerfen, hat das Ganze keinen Halt mehr. So hat man sich allmählich dahin verständigt, an Stelle der Kanonenschußweite eine Entfernung von 3 Meilen, die Meile zu  $\frac{1}{60}$  des geographischen Grads,

im ganzen 5556 Meter anzunehmen. Allerdings hat man auf Grund geschichtlicher Erscheinungen manchmal eine Modifikation begehrt; namentlich hat das Interesse des Fischfanges an manchen Küsten eine Erstreckung des Fischereirechts bis auf 4 oder 5 Meilen erfordert. Das Richtige ist es aber, in solchem Falle zwar im übrigen die Dreimeilenzone anzunehmen, dem Lande aber für die Interessen des Fischfanges eine servitutenartige Erstreckung in das Meer vorzubehalten<sup>1)</sup>. Das gleiche gilt von der zollamtlichen Kontrolle und der zollamtlichen Nacheile über die Zone hinaus<sup>2)</sup>.

III. Das Küstenrecht hat man vielfach in unbeschränkter Weise zur Geltung gebracht, so daß der Küstenstaat berechtigt sei, jedem handeltreibenden Volk den Zugang zur Küste und die Befahrung des Küstengebietes zu verbieten. Es war dies eine Ansicht, die seinerzeit *Casaregis* verteidigte und die dann auch in neuere Gesetze, insbesondere in die englische *Territorial waters act* vom 16. August 1878 (41. 42 Vict. c. 73) und andere Gesetze übergegangen ist. Dies widerspricht dem völkerrechtlichen Grundgedanken. Natürlich hat der Küstenstaat die Befugnis, dem Küstengebiet aus Gründen der Hygiene und Polizei, auch aus Gründen der Staatsverteidigung eine Ordnung zu geben, nicht aber es zu sperren, außer etwa bei besonderen Mißverhältnissen, namentlich in Fällen des Krieges. Dem Rechte des Küstenstaates steht in dieser Beziehung eine sozusagen gesetzliche Staatsservitut der handeltreibenden Staaten entgegen, welche dieses Recht beschränkt: Freiheit der Meere! Vgl. S. 228.

IV. Über die Buchten besteht die Bestimmung des Nordseeübereinkommens, daß „das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen ist, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt“. Eine derartige Erstreckung ist gerechtfertigt.

V. Über die See-Engen sind folgende sachgemäße Grundsätze aufzustellen: Eine Enge, die auf beiden Seiten von demselben Lande umgeben ist, wird an sich diesem Lande zustehen, und es wird ihm gestattet sein, sie wie einen Luftweg zu sperren; doch machen die Lebensinteressen der Völker vielfach Staatsservituten notwendig, welche anderen Staaten mehr oder minder die Durchfahrt gestatten. Wenn wir den Fall annehmen, daß die Meerenge von Gibraltar beiderseits von Spanien flankiert wird, dann ist es selbstverständlich, daß den übrigen Staaten die Einfahrt gestattet sein muß. Ein ganz besonders umstrittenes Gebiet in dieser Beziehung sind die Dardanellen und der Bosphorus, durch welchen die Türkei die Handelsschiffe, nicht aber auch die Kriegsschiffe anderer Nationen hindurchlassen will. Dagegen hatte Rußland längst

<sup>1)</sup> Vgl. Krämer, Z. VII 123. 127 f.

<sup>2)</sup> Lippert S. 79 f. 1001 f.

das lebhafteste Bestreben, die freie Durchfahrt sich zu verschaffen, wollte es aber verbieten, daß andere Nationen ihre Kriegsschiffe dadurch in das Schwarze Meer leiteten<sup>1)</sup>. Andere Schwierigkeiten haben sich im dänischen Sund ergeben und sind im Sundvertrag 1857 beglichen worden. Vgl. auch skandinavisches Neutralitätsabkommen 21. 12. 1912.

VI. Man hat die allgemeinen Durchfahrtsrechte auch in der Art zu charakterisieren gesucht, daß man die Strecken als neutralisiert bezeichnete. Der Ausdruck ist irreführend. Man will damit sagen, daß diese Gebiete außerhalb jeder Gebietshoheit stünden, und das ist unrichtig: sie sind Gegenstand einer Gebietshoheit, aber belastet mit der allgemeinen Servitut, kraft welcher der Seeweg als öffentliche Straße dient, die regelmäßig jedem Staate, sowohl für die Handels- als auch für die Kriegsschiffe, eröffnet sein muß. Dem Küstenstaat kommt es aber nichtsdestoweniger zu, eine gewisse Ordnung herzustellen und insbesondere die Bedingungen der Ein- und Ausfahrt zu bestimmen. Es verhält sich hier nicht anders als bei einer öffentlichen Straße, deren Durchquerung fremden Nationen gestattet ist. Dem Küstenstaat ist es auch vorbehalten, Befestigungen anzulegen, soweit diese den Zweck verfolgen, die Ordnung zu sichern und Angriffe von außen abzuwehren.

Von Bedeutung sind in dieser Beziehung die allerdings von England gebrochenen Bestimmungen über den Suezkanal sowie die Panamakanalbestimmungen, die freilich manchen Bedenken unterliegen<sup>2)</sup>.

### 7) Ströme.

#### § 50.

I. Schiffbare Flüsse sind gleichfalls als öffentliche Straßen erklärt worden; in dieser Beziehung sind zwei Systeme zu verzeichnen: einmal das System, wonach die Uferstaaten des Flusses das Befahrungsrecht auf dem ganzen Strom haben, und das andere System, wonach die Befahrung allen, nicht etwa bloß den Uferstaaten, zusteht<sup>3)</sup>. Das letztere ist das europäische System, das man vor allem auf Rhein und Donau angewendet hat.

<sup>1)</sup> Z. V 187.

<sup>2)</sup> Über den Panamakanal und seine Geschichte vgl. Wilhelm Kaufmann, Z. VI 407. Vgl. jetzt auch amerik. Gesetze v. 24. Aug. 1912, 13. Nov. 1912. Notenwechsel mit England 1912 und 1913.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1795 schloß Spanien mit den Vereinigten Staaten einen Vertrag ab, wonach die Schifffahrt auf dem Mississippi neben den Spaniern den Bürgern der Vereinigten Staaten zustehe, anderen Nationen nur, wenn es ihnen von Spanien erlaubt werde. Schon 1783 haben die Ver. Staaten mit England hier die freie Schifffahrt vereinbart. Brasilien hat am 7. Dezember 1866 den Amazonenstrom für frei erklärt. Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kongo und Niger wurde durch die Kongoakte Art. 13 und 26 zugesichert.

Wo immer solche Allgemeinrechte bestehen, sind sie von dem Gedanken getragen: innerhalb der Gebietshoheit sollen die Mittel des allgemeinen menschlichen Verkehrs der Kultur zugänglich gemacht werden, um die Menschheitskräfte möglichst vollkommen zu entfalten.

II. Die Bestimmungen über die deutschen Ströme reichen die ganze Periode des 19. Jahrhunderts hindurch; zunächst galt der Grundsatz des Rechts der Uferstaaten, dann das System der allgemeinen Freiheit mit Rücksicht darauf, daß auch andere Völker ein lebhaftes Interesse haben, von der Mündung aus aufwärts zu fahren. Vgl. Pariser Frieden 1814 Art. 5, Wiener Schlußakte Art. 108 f., Rheinschiffahrtsakte 1831. 1868, bezüglich der Donau den Pariser Frieden 1856 Art. 15 f., Schiffahrtsakte 1865, Berliner Vertrag 1878 u. a. Vgl. oben S. 37.

III. Damit sind diese Fahrstraßen nicht der Gebietshoheit des Staates entzogen, denn alle Befugnisse, welche nicht die Schifffahrt beeinträchtigen, sind dem Staate vorbehalten, z. B. die Benutzung der Wasserkraft für industrielle Zwecke, die Bestimmungen über Fischerei und Jagd, über Reinhaltung des Gewässers und über die Luftschifffahrt, und eine Brücke über den Strom steht natürlich unter vollständiger Gebietshoheit.

IV. Gerade hier sind neue völkerrechtliche Schwierigkeiten bezüglich des Rheines wie der Donau hervorgetreten. Elektrizitätseinrichtungen auf dem einen Ufer wirken auf das andere hinüber, Fabrikeinrichtungen des oberen Grenzstaates beeinflussen die Wasser am unteren Nachbarstaat u. a. Hier ist zu sagen, daß zwar an sich jeder Staat in der eigenen Gebietshoheit walten kann, daß aber eine billige Ausgleichung erfolgen soll, bei welcher sowohl auf den beiderseitigen Bedarf als auch auf den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Privatrechte Rücksicht zu nehmen ist<sup>1)</sup>. Einzelheiten sind der gegenseitigen Verständigung zu überlassen.

## δ) Luft.

### § 51.

I. Der Luftkreis ist ein Teil des Staates, über den er sich erhebt; aber auch hier gilt, seitdem es eine Luftschifffahrt gibt, der Grundsatz, daß innerhalb gewisser Schranken und Ordnungen der freie Luftschiffverkehr zulässig sein muß.

II. Der Gedanke, daß in einer bestimmten Höhe die Luft ein *mare liberum* sei, mithin außerhalb der Gebietshoheit stehe, ist vollständig abzulehnen. Dies ist eine derjenigen Ideen, die von der vollständigen Verkennung des Naturrechts zeugen: bei dem *mare liberum* wird das

<sup>1)</sup> Z. I 29, 159 (M. Huber), VII 39 (Bousek).

Land durch die Vorgänge auf der See nicht direkt beeinflußt, bei der Luft ist gerade das Gegenteil der Fall, denn von höchsten Höhen aus können Dinge, die herunterfallen, das Land schwer schädigen. Man darf bei Beurteilung dieser Fragen die Schwerkraft nicht außer Betracht lassen. Sodann läßt sich bei der Querausdehnung der Meere eine nähere Beziehung des Ozeans zu den einzelnen Küstenländern nur willkürlich herstellen, während bei dem Luftgebiete eine solche Beziehung von selbst gegeben ist.

III. Da es in der Luftpläne kein mare liberum gibt, kommen auch die kriegsrechtlichen Bestimmungen über das mare liberum und seine Benutzung und über das Recht des Einlaufens der Kriegsschiffe in das Küstenmeer und des Verweilens innerhalb des Küstenmeeres mit der 24-Stundenfrist usw. (S. 228 f.) nicht zur Anwendung; noch weniger gelten die Grundsätze des Seebeuterechts (S. 219 f.).

IV. Im übrigen kann ich auf meine Schrift „Luftfahrtrecht“ (1912) verweisen.

Viertes Buch.

**Staat und Staatsangehörigkeit.**



## I. Allgemeines.

### § 52.

I. Mit der Geländeherrschaft des Staates, welche sich auf das Staatsgebiet und alles, was darin sich befindet, also auch auf die darin sich aufhaltenden Personen bezieht, ist verbunden ein zweites Herrschaftsverhältnis, das Herrschaftsverhältnis zu den Staatsgenossen.

II. Aus den Zeiten des alten Geschlechterstaates hat sich der Gedanke erhalten, daß durchaus nicht bloß eine Beziehung zwischen dem Staat und den auf seinem Gebiet weilenden Personen, sondern auch eine Beziehung zwischen ihm und einer besonderen Gruppe von Persönlichkeiten besteht, welche mit dem Staate nicht durch äußerliche Verumständlichungen, also durch Wohnsitz und Aufenthalt, sondern durch innerliche Zusammengehörigkeit für ihr ganzes Leben verbunden sind. Eine solche Beziehung ist notwendig, wenn überhaupt das Staatsleben gedeihen soll; denn kein Staatsleben ohne eine starke Mitwirkung der Personen, und diese muß sich gestalten als ein treues aufopferungsvolles Walten; was nicht zu erwarten ist bei einem ständig wechselnden Kreis von Menschen, welche mit Veränderung des Aufenthaltes und des Wohnsitzes alle Heiligtümer wechseln, die sie mit dem einen Staatswesen verbinden.

Diese Gedoppeltheit der Stellung bringt es mit sich, daß einerseits der Staat sein Herrschaftsrecht, soweit es Geländeherrschaft ist, auf fremde Staatsangehörige erstreckt, auf der anderen Seite, daß er seine Personalherrschaft auf seine Angehörigen erstreckt, auch wenn sie sich außerhalb seines Gebietes befinden.

III. Wie diese beiden Beziehungen nebeneinander bestehen, dies auszuführen war mit ein Gegenstand meines Internationalen Strafrechtes, und ich kann darauf verweisen. Im großen und ganzen ist zu sagen, daß für Personen- und Familienverhältnisse und für die politischen Beziehungen, d. h. die Teilnahme an der Staatslenkung, die Staatsangehörigkeit maßgebend ist, während, was das Verkehrsrecht und den Schutz des Lebensverkehrs betrifft, das Geländerecht entscheidet. Daher wird auch das Strafrecht regelmäßig ein territoriales sein, und nur in gewissen Beziehungen, insbesondere was das Treuverhältnis zum Staate betrifft, wird das Personalverhältnis in Betracht kommen.

## II. Erwerb und Verlust.

### § 53.

I. Wie die Staatsangehörigkeit erworben wird, dies zu entscheiden ist nicht Sache des Völkerrechts, sondern des Staatsrechts; doch ist es allerdings von sehr großer Wichtigkeit, daß die Völker in dieser Beziehung sich nicht in die Quere geraten; denn wenn jeder Staat seine besonderen Bestimmungen gibt und so eine Persönlichkeit vom einen wie vom anderen Staat beansprucht wird, so führt dies zu endlosen Verwirrungen in der ganzen Lebenshaltung, vor allem aber treten im Kriege ganz unsägliche Zusammenstöße ein. Vgl. S. 195.

II. Der Prinzipien des Erwerbes gibt es drei<sup>1)</sup>. Einmal der Erwerb kraft Familienrechts. Er ist vor allem bedeutsam: denn wie die Staatsangehörigkeit mit dem ehemaligen Geschlechterwesen zusammenhängt, so muß auch gerade das Familienverhältnis, welches dem alten Geschlechterwesen entstammt, für sie bedingend sein.

Eine zweite Erwerbsform ist die durch Einbürgerung, d. h. durch einen besonderen Rechtsakt des Staates, welcher jemanden in den Staatsverband aufnimmt. Die Einbürgerung entspricht einer loseren Gestaltung des Geschlechterstaates, welcher in das feste Gefüge der Geschlechter neue Personen aufnahm. Der Rechtsakt der Einbürgerung ist kein Vertrag, sondern ein einseitiger Rechtsakt des Staates, der aber nicht ohne Zustimmung der einzubürgernden Person stattfinden soll.

III. Anderer Art ist drittens der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf automatische Art durch äußere Umstände, welche nicht mit dem Geschlechterwesen zusammenhängen, sondern mit Vorstellungen, welche Person und Land in einer mehr oder minder mystischen Weise verknüpfen.

Dahin gehört a) das jus soli, wonach jeder, der im Lande geboren wird, dem Staate angehört, ein Grundsatz, der mit dem Grundsatz des Familien- und Geschlechtertums in schneidendem Widerspruch steht; beides wird oft dadurch ausgeglichen, daß man dem hier geborenen Menschen später ein Optionsrecht gibt;

b) das Recht des Aufenthaltes, wonach eine Niederlassung nach einiger Zeit zur Staatsangehörigkeit führt.

Von diesem automatischen Erwerb steht der Erwerb zu b) auf vernünftiger Grundlage; denn einerseits erfolgt er hier regelmäßig nicht ohne den Willen des Angesiedelten, und sodann spricht dafür auch das Interesse des Staates, dem nicht damit gedient ist, daß ein Hauptteil der Bevölkerung aus Fremden besteht.

IV. Für den Verlust gibt es verschiedene Rechtsgründe:

1. Entlassung auf Antrag,
2. Entlassung zur Strafe,

<sup>1)</sup> Vgl. meine Abhandlungen in Z. III 113 und X 322.

3. dauernde Abwesenheit,

4. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.

Hierbei kommt 4. besonders in Betracht. Das englische wie das deutsche Recht gingen ursprünglich von dem Satze aus, daß sich niemand selbst der Staatsangehörigkeit entkleiden dürfe. Dies ist an sich kein gesundes Prinzip; denn man soll niemanden wider seinen Willen an den Staat fesseln, wenn er auf alle Rechte der Staatsangehörigkeit verzichten will; sodann führt es zu unzähligen Zusammenstößen. Vgl. Hugo Grotius II 5, 24.

V. Für staatenlose Personen muß der letzte Staat aufkommen, dem sie angehört haben.

### III. Der Fremde im Staat.

#### § 54.

I. Der Staat verhält sich zu Fremden in der Art, daß er ihnen während ihres Aufenthaltes denselben Schutz zu gewähren hat, wie allen, die sich auf seinem Gebiete aufhalten. Eine Verminderung des Schutzes wäre ein Mißbrauch seiner territorialen Herrschaft. Dagegen hat der Staat an sich nicht die Verpflichtung, Fremde auf seinem Gebiete zu dulden, und die Frage, inwiefern er ihren Aufenthalt zuläßt, ist nicht eine Frage des Völkerrechts, sondern eine Frage der Politik, eine Frage, die sich bei starken Zuwanderungen von oft wenig empfehlenswertem Menschenmaterial sehr schwierig gestalten kann. Nur das läßt sich sagen: wenn ein Staat systematisch Persönlichkeiten des fremden Staates zurückweist, ohne daß innere Gründe des eigenen Staatslebens dafür sprechen, so kann dies ein unfreundlicher Akt sein, welcher zu Vergeltungsmaßregeln Anlaß geben darf. Auch eine Verpflichtung, einen jeden bereits im Inlande lebenden Ausländer, gegen den keine besonderen Gründe vorliegen, weiter wohnen zu lassen, besteht nicht: die Frage, ob der Staat den bereits Wohnenden ausweisen soll oder nicht, ist lediglich Sache seiner politischen Erwägung. Nur das muß gelten: wenn Personen schon dauernd niedergelassen sind und der Staat ihnen den Aufenthalt gestattet hat, so kann die grundlose Ausweisung als ein Mißbrauch der Staatsgewalt erscheinen und damit als ein Unrecht gegen die Ausgewiesenen.

II. Die Abweisung des Fremdenzuzugs ist ein Problem, das besonders in Amerika sowohl gegen den Fremdenzustrom von Osten als auch gegen den Zuzug der Japaner und Chinesen von Westen in Betracht kam, sodann auch in den australischen Staaten gegenüber der mongolischen Einwanderung<sup>1)</sup>. Um die Empfindlichkeit der Völker zu schonen und sich dem Zwang der Vereinbarungen zu entziehen, welche vielfach die Zurückweisung der Angehörigen von Vertragsstaaten verbieten (Japan, China),

<sup>1)</sup> Über das Abschieben fremder Bevölkerung vgl. Gargas Z. V 278. 478, Moore IV p. 151 ff., Gesetz in Neuseeland 1908 u. a.

hat man zur Bildungsklausel gegriffen und den Grundsatz aufgestellt, daß nur solche Personen, die einen bestimmten Bildungsstand aufweisen, ein Recht auf Zulassung hätten.

III. Besondere Verhältnisse treten ein, wenn in Freundschafts- und Niederlassungsverträgen der Zuzug, die Niederlassung und das Verweilen der Fremden eines bestimmten Staates gestattet wird. Doch werden hierbei regelmäßig Fälle des besonderen inländischen Interesses ausgenommen.

IV. Mit dem Rechte des Aufenthaltes ist nicht auch die Befugnis gegeben, Grundstücke zu erwerben, Gewerbe aller Art und Handel zu betreiben. Es ist ebenfalls Sache der Politik, ob und welche Betriebe der Staat den Ausländern vorenthalten will. Hat allerdings der Staat gewisse Personen zum Gewerbe zugelassen, dann erlangen sie ein Gewerbe-recht, und die nachträgliche grundlose Versagung ist zwar politisch gestattet, aber kann ein Widerrecht sein, das einen Entschädigungsanspruch begründet.

V. Zu den Rechten, welche den Inländern vorbehalten zu sein pflegen, gehört regelmäßig die Kabotage, d. h. die Binnenküstenschiffahrt vom einen Küstenorte des Staates zum anderen<sup>1)</sup>. Doch wird sie mitunter fremden Staaten vertragsmäßig (direkt oder nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung) zugestanden. Zur Ironie reizt es, wenn die Vereinigten Staaten eine Verletzung des Grundsatzes annahmen, als ein deutsches Schiff von Neuyork aus um die Erde fuhr und in San Franzisko die Reise endete. Dies ist eine sinnwidrige Überspannung, zugleich ein Übelwollen gegen Deutschland gewesen. Besonders bedeutsam war der Vorbehalt der Küstenschiffahrt in früheren Zeiten, als die Kolonialstaaten hierbei die Kolonien mit inbegriffen und so die Schiffahrt von dem Mutterlande zu den Kolonien als ein Monopol ihrer Schiffe erklärten. Dies hat namentlich England im höchsten Maße ausgenützt. Noch bis in die neueste Zeit hat man derartige Vorrechte geltend gemacht, z. B. die Vereinigten Staaten für den Verkehr mit den Philippinen<sup>2)</sup>.

VI. Andererseits ist der Fremde von einer Reihe inländischer Lasten frei, welche eben die Kehrseite der dem Inländer vorbehaltenen politischen Rechte sind. Frei ist er allerdings regelmäßig nicht, was die Lasten des Grundbesitzes betrifft; in vielen Verträgen aber wird vorbehalten, daß, wenn das Inland seine Leute zwingt, irgendwelche Habe dem Staat zur Benutzung oder zum Erwerbe preiszugeben, dies nicht auf die betreffenden Fremden ausgedehnt werden soll, so daß z. B. ihre Schiffe, Ladungen, Waren nicht in Anspruch genommen werden dürfen oder nur gegen vorgängig festzustellende Entschädigung (Beschränkung des *jus angariae*<sup>3)</sup>).

<sup>1)</sup> Vielfach in der Verfassung vorbehalten, z. B. in Brasilien Art. 13.

<sup>2)</sup> Nachweise bei Wilh. Kaufmann, Weltzuckerindustrie S. 397.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 225 und Albrecht in Beiheft zu Z. VI S. 37 f.

VII. 1. Das Fremdenrecht mußte sich entwickeln, als man neben dem Geschlechterstaat mehr oder minder den Geländestaat anstrebte und als man die Fremden nicht mehr als rechtlos ansah<sup>1)</sup>.

2. Immerhin betrachtete man sie mehr oder minder als Eindringlinge, die man nicht nur von politischen Betätigungen zurückdrängte, sondern auch vom Grundbesitz und von den Gewerben ausschloß, da beides mit der politischen Stellung Hand in Hand ging. Vielfach wurden sie auch mehr oder minder versklavt (Wildfangsrecht) oder man ließ sie zwar gewähren, betrachtete sie aber als Erwerbssobjekt; insbesondere war es lange Zeit Rechtssatz, daß, wie bei Leibeigenen, ihr ganzer Nachlaß in Anspruch genommen wurde (*jus albinagii*, *droit d'aubaine*). Groß angelegte Naturen allerdings wie Friedrich II. (1220) traten dieser Behandlung entgegen; so in der bekannten *Authentica omnes vero peregrini* zu l. 10 C. 6, 59, worin es heißt:

„peregrini et advene . . . si testari voluerint, de rebus suis ordinandi liberam habeant facultatem . . . si vero intestati decesserint . . . bona ipsorum per manus episcopi loci tradantur, si fieri potest, heredibus vel in pias causas erogentur.

Dieser fremdenfreundliche Zug zeigt sich auch in einer sizilianischen Verordnung Friedrich II. (Huillard-Bréholles IV p. 234): *quicumque regni nostri filius effici cupiens domicilii illuc . . . translatis ipsius habere voluerit incolatum, sicut ad locum pasuae libere veniat et ab ejus grata fertilitate vescatur.*

3. Solche Bestimmungen aber fanden wenig Anklang, und insbesondere bildete in Frankreich das *droit d'aubaine* einen ständigen Artikel in der Geschichte des Rechts, nicht nur als bedrängendes Rechtsinstitut an sich, sondern auch als ständiges Kampfsobjekt zwischen den Seigneurs und der Krone, indem sowohl die kleinen Herrschaften, als auch die königliche Gewalt sich das Fremdenrecht zuschrieben, bis im 15. und 16. Jahrhundert die Königsgewalt in ihren Ansprüchen im großen ganzen durchdrang. Übrigens bedrängte man die Fremden nicht nur in dieser Weise, sondern auch durch Auferlegung der verschiedensten Taxen und Gebühren; entweder verlangte man bei gewissen Gewerben, daß sie sich naturalisieren ließen und die schweren Naturalisationstaxen bezahlten, so im Jahre 1587 unter Heinrich III., oder man legte ihnen direkt besondere Steuern auf, so unter Ludwig XIII. und XIV. in den Jahren 1639, 1656, 1697 u. a.<sup>2)</sup>

Allerdings veranlaßten die Interessen des Handels und der Industrie ein vielfaches Abgehen von dem schweren Fremdenrecht; so wurde insbesondere in den *Lettres de Foires* den Marktbesuchern das volle Testierrecht und die Intestaterbfolge zuerkannt, zuerst in der Champagne, dann in Lyon; so unter Ludwig XI. (1462)<sup>3)</sup> und

<sup>1)</sup> Über das Altertum vgl. oben S. 16, 20, 21, 24; über Konsulatverhältnisse S. 80.

<sup>2)</sup> Merlin, *Repertoire* unter *Aubaine* nr. III. In den *Etablissements de Louis Saint I* 100 erhält der *gentis home* die Hälfte des *Mobiliarnachlasses* des *home mesqueneu*.

<sup>3)</sup> Louis XI. (März 1462): *qu'il soit loisible et permis à tous marchands estrangers de tester et ordonner de leurs biens ainsi que bon leur semblera, et que leur testament et ordonnance soit valable, en ce que sera de raison, posé que leurdit testament ait esté fait durant lesdictes foires, devant ou après, en ce royaume ou dehors, et qu'il sortisse son plein effect, comme s'il eust esté fait et ordonné ès lieux dont ils seront natifs; et au cas qu'ils mourroient ou decederoient en nostredit royaume sans tester, que ceux qui leur doivent succeder selon raison escrit, statut ou coustume du pays, leur succedent pleinement et sans contredit, et comme s'ils fussent trespassez ès lieux desquelz ils sont natifs, et là où ils faisoient leur domicile, et sans ce qu'eux ne leurditz hoirs soient tenez payer pour ce, n'y à nous ny aux nostres, aucune finance, nonobstant quelconques ordonnances et edicts royaux à ce contraires. (Recueil des Ordonn. X 455.)*

unter Karl IX. (1569). In anderen Fällen, so namentlich als die Teppichweberei eingeführt wurde, hat man den hier arbeitenden Fremden ohne jede Gebühr die Rechte der Einbürgerung zugestanden. So unter Ludwig XIII. (1625) und unter Ludwig XIV. (1643 und 1664).

Auch den in Frankreich dienenden fremden Militärs wurde schon im Jahre 1514 unter Franz I. freies Erbfolge- und Testierrecht zuerkannt<sup>1)</sup>.

4. Eine ähnliche Entwicklung zeigt das Fremdenrecht in England. Auch hier waren es die Interessen des Handels, welche die Regierung veranlaßten, den Fremden entgegenzukommen, und die Magna charta<sup>2)</sup> erklärt in diesem Sinne:

§ 30: Omnes mercatores ... habeant saluum et securum conductum, exire de Anglia et venire in Angliam, morari et ire per Angliam, tam per terram quam per aquam, ad emendum vel vendendum sine omnibus malis tolnetis per antiquas et rectas consuetudines, praeterquam in tempore guerre; et si sint de terra contra nos guerrina, et si tales inueniantur in terra nostra in principio guerre, attachientur sine dampno corporum suorum vel rerum, donec sciatur a nobis vela capitali iusticiario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur, qui tunc inueniantur in terra illa contra nos guerrina; et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra<sup>3)</sup>.

Und so auch der große Eduard I. in seiner Charta mercatoria von 1303<sup>4)</sup>; allerdings hatten die Könige hierbei viel mit dem Widerstand der Städte zu kämpfen. Als aber der einheimische englische Handel und die englische Flotte sich so weit gestärkt hatten, daß man der Fremden nicht bedurfte, kehrten sich die Könige gegen sie, und unter den Tudors, unter welchen der Einfluß der fremden Kaufleute noch groß war — es war die glänzende Zeit des Stahlhofs —, wurden ihnen die bisherigen Privilegien mehr und mehr entzogen. Doch stellt I. Blackstone 371, 372 fest, daß ein droit d'aubaine nicht bestehe, daß Ausländer wirksam testieren, daß sie Handel treiben und bewegliches Gut, aber regelmäßig kein Grundeigentum erwerben dürfen. Das moderne Recht hat sich auch über diese Schranke hinweggesetzt, aber bis in die neuere Zeit begegnet der Engländer dem „alien“ mit Mißtrauen und Mißachtung.

5. Im deutschen Rechte wurde das jus albinagii meist in eine Abzugssteuer oder Abschlußgabella abgemildert, welche sich noch im Preussischen Landrecht findet, II 17, 140. 163, oder es wurde bestimmt, daß die Erbschaft erst nach Jahr und Tag verfiel, wenn sich niemand gemeldet hatte; so beispielsweise das Hildesheimer Einwanderungsrecht 1196 (Hildesheimer Urkundenbuch I 22):

Si hominum eorundem quisquam sine herede decesserit, bona ipsius sub tuitione advocati servabuntur per annum et diem; et medio tempore si venerit cui competant, ei presentabuntur, nullo veniente advocati erunt.

So in den Braunschweiger Jura indaginis (1227, Braunschweiger Urkundenbuch I S. 2):

Item quicumque exul sive advena in civitate mortuus fuerit, bona sua in potestate burgensium manebunt usque ad finem anni; quod si medio tempore aliquis

<sup>1)</sup> Merlin, Aubaine nr. VI, Recueil XII p. 23.

<sup>2)</sup> Vgl. auch 2. Coke 57; I. Blackstone 261 und 4. Blackstone 424. Schon die angelsächsischen Könige hatten die Kaufleute begünstigt (vgl. Liebermanns Ausgabe unter „Handel“). Der mirror of justice I 3 p. 14, auf den sich Coke bezieht, sagt allerdings: Defendu fu qe nul marchant aliene ne hantast Engleterre forqe as IV feires ne qe nul demorast en la terre outre XL jours. Aber der mirror (um 1290) ist ein sehr unzuverlässiges Rechtsbuch.

<sup>3)</sup> Die Magna charta hat England in diesem Kriege vergessen! Vgl. S. 205.

<sup>4)</sup> Maitland, History of Engl. Law I 465.

supervenerit et secundum justiciam bona illa obtinuerit, ei presentabuntur; sin autem, tercia pars bonorum ad usus ecclesie sancte Katerine presentabitur, due partes altera cedat iudicio, altera derogabitur pauperibus.

Daß in den meisten Großstädten kein Ausländer Grundeigentum erwerben konnte, ist bekannt<sup>1)</sup>. Vgl. z. B. München, Art. 223: man dürfe Grundeigen nicht verkaufen an Jemanden, der mit den „purgern nicht steuert“.

6. Ein besonderes Blatt in dieser Geschichte der Fremden in den europäischen Ländern bietet die Behandlung der Juden, bei welchen die Eigenschaft als Fremde und die Eigenschaft als Ungläubige zusammenwirkte, um ihnen eine bedrückte Stellung zu geben. Dem Fremdenrecht entsprach es, als Friedrich I. im Jahre 1157 im Wormser Judenprivileg (Boos II 740) die Juden als *attinentes ad camaram nostram* bezeichnete. Seit Friedrich II. wurde der Name *servi camere* (Kammerknechte) üblich, um damit kundzugeben, daß sie einerseits unter dem kaiserlichen Schutze standen, andererseits diesen Zwang durch schwere Abgaben zu erkaufen hatten. Weiter kann auf die verschiedenen Schicksale, namentlich in den deutschen Städten, in denen sie oft eine angesehene Stellung einnahmen, bis von Zeit zu Zeit Pogrome und Austreibungen erfolgten, nicht eingegangen werden. Die Kirche war ihnen wenig günstig gesinnt und namentlich das 4. lateranensische Konzil hat ihnen ihre Stellung ziemlich heruntergedrückt. Bemerkenswert ist es aber, daß Thomas von Aquin in seiner *Summa II 2 qu. X Art. 12* ausdrücklich erklärt, daß sie zwar *servi principum* seien, *servitute civili*, aber daß diese *non excludit ordinem juris naturalis vel divini*, aus welchem Grunde er sich dafür erklärt, daß ihre Familienverhältnisse heilig zu halten seien und namentlich die Zwangstaufe der Judenkinder als dem *jus naturale* widersprechend zu unterbleiben habe.

VIII. 1. Im modernen Rechte haben manche Staaten ein Mittelding zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen geschaffen, indem sie den angesessenen Fremden unter bestimmten Umständen eine den Staatsangehörigen ähnliche Stellung gaben. So vor allem Belgien in verschiedenen Gesetzen, zuletzt 1897, Dänemark im Gesetz von 1880, Holland und andere; so auch südamerikanische Staaten, z. B. Kolumbien seit 1866. Italien will gar nach Gesetz von 1889 die Leute italienischer Zunge wie Italiener behandeln. Sonst wird gewöhnlich derjenige bevorzugt, der sich eine Zeitlang dauernd niedergelassen hat, mit einer Inländerin sich verheiratet und mit ihr Kinder zeugt. In den Vereinigten Staaten kann nach dem Gesetz vom 2. März 1907 ein jeder, der sich mindestens 3 Jahre lang niedergelassen und die Absicht der Einbürgerung erklärt hat, einen Auslandspaß erlangen; er gilt aber auch als militärpflichtig, ebenso wie jeder, der *actually exercised the political right of voting as a citizen*<sup>2)</sup>. Vielfach gilt der Satz, daß ein Niedergelassener unter bestimmten Umständen das Vorrecht erlangt, daß er nicht mehr ausgetrieben werden kann<sup>3)</sup>. Wir haben in den Verträgen mit der Türkei 1917 die Angehörigen unserer Kolonien unseren Staatsangehörigen gleichgestellt.

2. Der Gedanke, einen unter bestimmten Dauerverhältnissen niedergelassenen Fremden von der Ausweisung zu befreien, hat viel für sich; im übrigen führt der weitere Vorzug, daß man ihn an gewissen politischen Rechten teilnehmen läßt, leicht zu unklaren und verworrenen Verhältnissen: zwischen Staatsangehörigkeit und Nichtstaatsangehörigkeit darf es keine Halbheit geben. Die englische *Aliens Act 1905*, 5 Edw. VII ch. 12 Art. 3 gestattet die Austreibung von Fremden nur wegen Vergehungen, wegen wirtschaftlicher Not, Landstreicherei und wegen *insanitary conditions due to overcrowding*.

<sup>1)</sup> Roth, Bayerisches Recht I § 26. Waren sie doch auch vielfach vom Zeugnis ausgeschlossen. <sup>2)</sup> Moore IV p. 54.

<sup>3)</sup> Vgl. Fritsch, Fremdenrecht S. 157 f. mit vielen Nachweisen.

3. Andere Rechte sind weiter gegangen und haben unter solchen Umständen einen automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit angeordnet, worüber bereits S. 114 gesprochen worden ist; dies erfolgte allerdings mit dem Hintergedanken, die Fremden ihren einheimischen Schutz zu entziehen und sie ganz den inländischen Gesetzen zu unterwerfen<sup>1)</sup>. Vgl. oben S. 116.

IX. Im übrigen kommt für die moderne Behandlung der Fremden noch in Betracht:

1. Der Erwerb von Grundeigentum, der ihnen vielfach verwehrt oder an Bedingungen geknüpft ist<sup>2)</sup>; auch der Erwerb von Schiffen und Schiffsteilen<sup>3)</sup>; ferner der Erwerb von Immaterial- und Persönlichkeitsrechten (Autor-, Patent-Markenrechte).

2. Gewisse Gewerbebetriebe, die an Kautelen gebunden sind (z. B. Versicherungswesen).

3. Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer Handelsvereinigungen, welche an Garantien geknüpft sind (weil bei ihrer Begründung die inländischen Sicherheiten fehlen). Für die Ausländereigenschaft entscheidet hier regelmäßig der Niederlassungsort der Aktiengesellschaft, vielfach wird aber auch auf die Höhe des Inlands- und Auslandskapitals Rücksicht genommen. Vgl. auch Bundesratsverordnung 16. Dezember 1916 § 5.

4. Die Rechtsverfolgung, bei welcher Beschränkungen eintreten (*cautio pro expensis*).

5. Über die Besteuerung gilt häufig der Satz, daß die Steuerpflicht nach einiger Zeit, z. B. nach einem Jahre, eintritt<sup>4)</sup>.

6. Mitunter sind gewissen Fremden vertragsmäßig günstigere Bedingungen gewährt, z. B. im deutsch-japanischen Zollabkommen vom 24. Juni 1911 (R. G. Bl. 480): gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften, Gleichstellung der in- und ausländischen Schiffe, Statthaftigkeit des Grundstückserwerbs usw.; ähnlich auch schon im deutsch-russischen Handels- und Schifffahrtsvertrag 1894/1904; jetzt auch im deutsch-türkischen Vertrag 1917.

7. Über die Behütung der vakanten Erbschaften der Ausländer geben eine Reihe von Staatsverträgen Bestimmung<sup>5)</sup>.

8. Eine andere Frage ist es, inwiefern Rechtshandlungen von auswärts im Inlande Anerkennung finden. Hier handelt es sich nicht um Staatsangehörigkeit, sondern um Territorialschranken; so z. B. wenn ausländische Wertpapiere einer stärkeren Steuer unterliegen, eine eingehendere Prüfung erheischen usw. Manche Eigentümlichkeit ergibt sich aus inländischen Monopolen, z. B. aus dem ausschließlichen Lotterierecht usw.

<sup>1)</sup> Brasilien, Verfassung Art. 69 Z. 4: Sie werden Inländer, wenn sie sich nicht innerhalb bestimmter Zeit für die Aufrechterhaltung ihrer Staatsangehörigkeit erklärt haben; vgl. auch Dekret 14. Dezember 1889. Ähnlich Italien 1912 Art. 3. Im Gegensatz dazu sagt z. B. Costa Rica Art. 12: No están obligados á admitir la ciudadanía, ni á pagar contribuciones forzosas extraordinarias. Ebenso Argentinien Art. 20. In Chile Art. 5 wird jeder zum Inländer, der nach einjährigem Aufenthalt sich anzusiedeln erklärt und eine Naturalisationsurkunde erbittet.

<sup>2)</sup> Über die Vereinigten Staaten vgl. Moore IV 33. Neuerdings Kalifornien 19. Mai 1913 (Am. Journ. int. law VIII 177).

<sup>3)</sup> Über England vgl. Naturalis.-Ges. 1870, 33. 34 Vict. c. 14 s. 14.

<sup>4)</sup> Lippert, Internationales Finanzrecht S. 694.

<sup>5)</sup> So der deutsch-russische Vertrag vom 12. November 1874, so die Konsularverträge mit Bulgarien 1911 Art. 19, mit der Türkei 1917 Art. 19.

X. 1. Soweit die Belastungen des Bürgers mit seiner politischen Stellung zusammenhängen, bleiben sie den Fremden fern; so was die Vormundschaft, was die Geschworenenpflicht, die Militärpflicht betrifft<sup>1)</sup>, auch die besonderen Militärsteuern, auch die Zwanganlehen. Nicht so verhält es sich mit den sachlichen Leistungen für die Militärmacht, welche den Charakter privilegierter Enteignungen an sich tragen (sogenannte Requisitionen): solcher Enteignungspflichten sind auch die Fremden unterworfen.

2. Vielfach ist in den Staatsverträgen Fürsorge getroffen, daß dieses letztere von den Staaten nicht mißbraucht wird; insbesondere in Verträgen mit zentral- und südamerikanischen Staaten<sup>2)</sup>. Im deutsch-japanischen Handelsvertrag 1911 Art. 1 Z. 5 (Ges. Bl. 479) heißt es, daß die Deutschen frei sein sollen von zwangsweisem Militärdienste, von den an Stelle persönlicher Dienstleistungen auferlegten Abgaben, von Zwanganlehen; und militärischen Requisitionen und Kontributionen sollen sie nur unter den gleichen Bedingungen unterworfen sein, wie Inländer oder wie Angehörige der meistbegünstigten Nation. So auch deutsch-türkischer Vertrag 1917 Art. 6 und 7.

3. Manche Dinge sind zu Unrecht hierher gezogen worden. Die Schulpflicht richtet sich prinzipiell nach dem Wohnsitz, nicht nach der Staatsangehörigkeit, denn das Bildungsbedürfnis gilt für alle, die im Inlande ständig verkehren, nicht nur für die Angehörigen des Staates<sup>3)</sup>.

XI. Unser Recht behält sich als Regel das Ausweisungsrecht vor. Bemerkenswert ist, daß im Preußischen Landesverwaltungsgesetz 1883 § 130 den Ausländern gegenüber der Ausweisung die Verwaltungsbeschwerde gegeben, die Verwaltungsklage aber versagt ist. Im übrigen vgl. die Niederlassungsverträge mit den Niederlanden 1904 Art. 2, mit der Schweiz 1909 Art. 2, mit der Türkei 1917 Art. 5.

<sup>1)</sup> Manche Staaten verpflichten die ausländischen Inwohner zum Dienst in der Zivilgarde, z. B. Chile, Moore IV 59.

<sup>2)</sup> Vgl. Albrecht a. a. O. S. 6. 52 f. Auch Dänemark-Mexico 1910 bei Martens III ser. 7, 504 u. a.

<sup>3)</sup> Von den verschiedenen Bestimmungen darüber, auch von der Staatssorge für Gesundheit und Wohlbefinden, von der Irrenfürsorge u. a. handelt ausführlich Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht (1910) S. 67, 208 f. Dazu kommen noch Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze, so Reichsversicherungsordnung §§ 1313 f. 1331, 1471.



Fünftes Buch.  
Rechtsverkehr.



## A. Allgemeines.

### § 55.

I. Auch im Völkerrecht gibt es Rechte und Pflichten, welche durch den Rechtsverkehr begründet werden, und solche, die aus dem Unrechtsverkehr entstehen.

II. Der Rechtsverkehr<sup>1)</sup> kann sich im Völkerrecht wie im bürgerlichen Recht vollziehen durch einseitige Rechtsgeschäfte und einseitige Rechtshandlungen: er kann sich vollziehen durch zusammengesetzte Rechtsgeschäfte; der Haupttypus der letzteren ist der Vertrag, d. h. ein Rechtsgeschäft, welches auf einer übereinstimmenden Willenserklärung beider Teile, also auf einem Antrag und einer Annahme beruht. Einseitige Rechtsgeschäfte und einseitige Rechtshandlungen unterscheiden sich dadurch von einander, daß Rechtsgeschäfte stets einen selbständigen Charakter haben, während die Rechtshandlungen nur die Entwicklung schon vorhandener Rechtsverhältnisse bilden<sup>2)</sup>. Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist die Kriegserklärung und die Intervention, einseitige Rechtshandlungen sind insbesondere Mahnungen, Kündigungen, Proteste, Erklärungen über die Erweiterung des Bannwarenbegriffs usw.

III. Auch für den völkerrechtlichen Verkehr gilt der Grundsatz, daß Rechtshandlungen Willensäußerungen und Willensbetätigungen enthalten; auch bei ihnen ist von Rechts- und Geschäftsfähigkeit die Rede. In dieser Hinsicht ist auf das Obige (S. 55 f.) zu verweisen. Auch bei ihnen gilt ferner der Satz, daß die Intellektverbindung zwischen innen und außen nicht völlig gebrochen und die Willensentschließung nicht durch unethische Einwirkungen vergiftet sein darf<sup>3)</sup>. Daraus ergibt sich auch im völkerrechtlichen Verkehr die Voraussetzung der Ernsthaftigkeit: simulierte Akte sind bedeutungslos; es ergibt sich daraus aber auch die Nichtberücksichtigung der einseitigen Mentalreservation<sup>4)</sup>.

IV. Daraus ergibt sich auch, daß erzwungene Geschäfte angefochten und für nichtig erklärt werden dürfen, vorausgesetzt, daß der Zwang ein widerrechtlicher war. Widerrechtlich ist nicht der Zwang durch

<sup>1)</sup> Über den Rechtsverkehr vgl. Enzyklopädie II S. 25.

<sup>2)</sup> Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 534—554.

<sup>3)</sup> Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 505 f.

<sup>4)</sup> Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 487 f.

Krieg, und wenn der besiegte Staat Frieden schließt, so kann er nicht etwa sagen, daß seine Zugeständnisse erzwungen seien; und mag er auch protestieren, solange er will, so hat dies nicht die mindeste Bedeutung. Es war daher geradezu lächerlich, wenn die Franzosen die Eingliederung von Elsaß-Lothringen infolge des siebenziger Krieges nachträglich wegen Zwanges anfechten wollten. Wollte man die Kriegserledigung nicht als berechtigte Erledigung ansehen und verlangen, daß die Friedensschlüsse immer wieder revidiert werden, so würde man die Kriege verewigen.

So sagt auch *Hugo Grotius* III 19, 11: *quae in bello aut ejus finiendi causa promittuntur, adeo sunt valida, ut ex causa metus injuste illati . . . in irritum deduci non possint.*

Ein widerrechtlicher Zwang wäre es aber, wenn etwa einem Souverän durch persönliche Drohung ein völkerrechtlicher Vertrag abgepreßt würde, wie z. B. als man den Papst durch Drohungen zwang, eine Exkommunikation zurückzunehmen, oder als man den griechischen König durch schmäbliche Erdrosselung eines neutralen Staates zwingen wollte, der Krone zu entsagen. Dabei muß der Grundsatz gelten: ein erzwungenes Geschäft kann auch dann angefochten werden, wenn der Zwang von dritter Seite her ausgeübt wurde. Wenn z. B. eine Schar Menschen einem Souverän, den sie mit dem Tode bedroht, ein völkerrechtliches Geschäft abgepreßt hat, so ist dies anfechtbar, auch wenn das Geschäft ein Geschäft ist, das den Staat B oder C betrifft.

Ebenso ist der Betrug ein Anfechtungsgrund<sup>1)</sup>, aber hier nur dann, wenn die Täuschung von dem Gegner herrührt, dessen Vertragsrechte durch Anfechtung vernichtet werden sollen. Auch bei dem Betrug ist vorauszusetzen, daß die angewandte Täuschung eine widerrechtliche ist<sup>2)</sup>. Eine Täuschung bei dem Friedensschluß, indem man den Gegner über die Hilfsmittel, mit denen man den Krieg noch fortsetzen kann, irreführt oder einen solchen Irrtum benutzt, ist keine widerrechtliche Täuschung, sondern eine erlaubte Kriegslist.

Über Form und Frist der Anfechtung gibt es keine Bestimmungen. Wesentlich ist nur: sie muß in einer Erklärung nach außen (nicht in einem bloß innerlichen) Akt erfolgen, also in einem scharfen Protest, und sie muß so baldig erfolgen, als mit den Umständen verträglich ist; denn die Völkerverhältnisse dürfen nicht zu lange in Schweben bleiben.

V. Auch bei völkerrechtlichen Rechtshandlungen gilt der Grundsatz: ihr Inhalt darf nicht gegen das Recht verstoßen<sup>3)</sup>; ein Vertrag zweier Staaten, gegen neutrale Staaten Völkerrechtswidrigkeiten zu begehen,

<sup>1)</sup> Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 522.

<sup>2)</sup> Vgl. *Zouch* p. 28: *contra conventionem fit, cum circa promissa vel debita falso et dolose agitur.* Er erwähnt den Fall der Griechen, die, als sie den Phöniziern Schiffe liefern sollten, ihnen Schiffe ohne Steuer, Ruder und Segel übergaben.

<sup>3)</sup> Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 554.

wäre ungültig, während natürlich ein Allianzvertrag in dem Sinne, daß Kriege geführt und kriegerische Operationen vorgenommen werden sollen, vollkommen rechtlich und gültig ist.

Die Verträge dürfen auch nicht gegen die ersten sittlichen Grundsätze verstoßen.

Ein Vertrag zur Wiedereinsetzung der Sklaverei wäre ungültig, sofern es sich wirklich um Sklaverei, nicht um ein Dienstschafftsverhältnis handelt, in jener milden Form, welche das Morgenland kennt. Ein Vertrag zur Ausrottung einer (gesitteten Religion) wäre unsittlich, sofern durch Gewalt, nicht durch die Mittel der Propaganda vorgegangen werden soll. Ein Boykottvertrag gegen einen Staat wäre ungültig, sofern es sich nicht um eine durch besondere Umstände gerechtfertigte, innerhalb gewisser Schranken sich haltende, in ihren Mitteln gemäßigte und dem Zweck entsprechende Abwehr handelt<sup>1)</sup>.

Ein Vertrag in dem Sinne, daß einer der Vertragsstaaten seine Verfassung nicht ändern darf, daß er also z. B. eine Republik oder daß er eine Monarchie absoluter oder konstitutioneller Art bilden muß, ist absolut unstatthaft und ein Eingriff in das freie Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Die innere Organisation ist Sache eines jeden Staates für sich, und wenn der Staat sein Wohlfühlen und sein Gedeihen in einer bestimmten Organisation zu finden glaubt, so bleibt ihm dies unbenommen. Nicht ausgeschlossen ist es allerdings, daß einem Staate auferlegt werden kann, gewisse allgemein anerkannte Kulturinteressen zu wahren, z. B. Freiheit der Religion und des Kultus.

VI. Auch völkerrechtliche Verträge können unter Bedingungen eingegangen werden, und die Bedingungen können Zufallsbedingungen wie Willkürbedingungen sein, also z. B. ein Allianzvertrag, daß man losschlagen will, falls ein Staat von zwei Seiten angegriffen werde, oder daß man losschlagen will, falls der gegnerische Staat durch irgend welche Umstände geschwächt ist und darum besonders günstige Angriffsmöglichkeiten darbietet. Einseitige Rechtshandlungen allerdings können nicht beliebig unter Bedingungen erfolgen<sup>2)</sup>, sondern nur dann, wenn der andere Teil damit einverstanden ist oder wenn durch dieses Bedingungsverhältnis kein Interesse des anderen verletzt wird. Wenn z. B. zwei Staaten ein Verhältnis auf Kündigung eingegangen haben, so kann nicht beliebig erklärt werden, daß man unter dieser oder jener Bedingung kündige; denn man würde sonst ein klares Verhältnis zu einem unklaren gestalten. Statthaft ist es dagegen, wenn etwa die Bedingung so lauten würde, daß man das Verhältnis kündige, falls der andere Staat sich in seiner Wirtschaftslage durch die oder jene Finanzoperation schwäche; denn durch eine solche in das Belieben des anderen gestellte Bedingung wird die Rechtsstellung nicht unklar und zweifelhaft.

<sup>1)</sup> Vgl. über Rechtsmißbrauch Lehrbuch des bürgerlichen Rechts III S. 6 f.

<sup>2)</sup> Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 568; Enzyklopädie II S. 28.

## B. Rechtsgeschäfte.

### I. Einseitige Rechtsgeschäfte.

#### § 56.

I. Von der Kriegserklärung wird später (S. 182) die Rede sein. Intervention aber ist ein völkerrechtlicher Eintritt in ein staatliches oder zwischenstaatliches Verhältnis Dritter, um ein bestimmtes Ergebnis durchzuführen, möglicherweise auch um eine begonnene Entwicklung zu hemmen. Ein Hauptfall ist es, wenn ein Dritter sich in ein Kampfverhältnis einmischt und Anforderungen stellt. Ist die Einmischung ein freundlicher Rat, eine versuchte Versöhnung, so ist dies kein völkerrechtlicher Eintritt, also keine Intervention, und es kann eine solche Tätigkeit auch nicht einmal als unfreundlicher Akt gelten. Anders aber, wenn die Einmischung mit der Drohung eines gewissen Zwanges verbunden ist, insbesondere mit der Erklärung, ein bestimmtes Verhalten als Kriegsfall zu betrachten; also z. B., wenn ein dritter Staat für den Fall der Fortsetzung des U-Boot-Krieges mit feindlichen Maßnahmen droht. In solchem Falle kann die Intervention die Vorläuferin einer kriegerischen Allianz sein, die eintreten werde, wenn der Drohung nicht entsprochen wird.

II. Vielfach sind auch schon innerstaatliche Verhältnisse Anlaß zu einer Intervention gewesen; eine solche Einmischung in innerliche Verhältnisse ist aber bedenklich. Kein Staat soll in die interne Entwicklung eines anderen Staates hineinreden, jeder Staat hat seine Lebensverhältnisse nach seinem Befinden zu ordnen, und die in ihm waltenden Wirtschafts- und Kulturfaktoren sollen von selbst sehen, wie sie sich gestalten und wie sie sich am besten den Verhältnissen anpassen. Jeder Staat hat die Bestimmung, nach des Schicksals Willen seine Kräfte zu entfalten und sich in dem Sinne zu bilden, wie er am meisten glaubt seiner Völkerbestimmung zu entsprechen. Wenn in manchen Verträgen zugunsten gewisser Bevölkerungsklassen bestimmte Vorbehalte gemacht sind, welche in ein eventuelles Interventionsrecht einmünden können, z. B. zugunsten der Christen in einem orientalischen Staat oder zugunsten der Gleichberechtigung anderer Konfessionen, oder wenn bestimmt ist, daß in einem Staat keine Sklaverei sein darf, so sind dies Ausnahmen, die durch überwiegende allgemeine Kulturinteressen gerechtfertigt sein können. Frühere Rechtslehrer sprachen vor allem von dem Fall der Intervention zur Rettung des Volkes von einem Tyrannen, so noch Hugo Grotius II 25, 8: *si manifesta fit injuria*; aber sie hatten den Fall eines Tyrannen im Sinne der Renaissance vor Augen. Heutzutage können auflösende Räuber-, Bolschewiki-Verhältnisse, welche jeder staatlichen Ordnung spotten, zu einem Einschreiten zu Gunsten der Menschlichkeit Anlaß geben.

Sonst ist die Intervention in innerstaatliche Verhältnisse widerrechtlich; sie reißt die Schranken um, welche jedes Volk um sich aufzu-

führen berechtigt ist, und führt zu unerquicklichem Zwischenspiel; insbesondere werden dadurch die kleinen Staaten in größte Gefahr gebracht und in ihrer Entwicklung gehemmt. Ein bekanntes Beispiel ist die sogenannte Heilige Allianz, welche sich seinerzeit überall einmischen wollte, wenn die Völker eine konstitutionelle oder republikanische Verfassung einführten, weil man dies als Äußerung einer revolutionären Gärung betrachtete, die, wenn sie im einen Staat Erfolg habe, auch die anderen Staaten ergreife. Ganz ebenso ist es aber umgekehrt eine widerrechtliche Einmischung, wenn sich Wilson für berechtigt erachtet, überall da einschreiten zu wollen, wo die Völker nicht ein demokratisches System der Staatsverwaltung durchführen. Welche Staatsverfassung uns genehm ist, das geht weder Wilson noch die Amerikaner noch irgendwelche andere Staaten etwas an.

III. Zu den verwerflichsten Formen der Intervention gehört es, wenn man einen Staat zwingen will, den Verkehr mit anderen Staaten abzubrechen; so wenn etwa ein kriegführender Staat einem neutralen verbietet, mit dem anderen kriegführenden Teil in regelmäßigem Handelsverkehr zu bleiben, oder gar seine Ein- und Ausfuhr kontrolliert, wenn er ihn also hindert, seine wirtschaftlichen Verhältnisse beliebig zu regeln. Das ist eine Intervention, welche noch weit über dasjenige hinausgeht, was seinerzeit die Heilige Allianz den Völkern zugemutet hat. Vgl. S. 139. 191.

## II. Verträge.

### 1. Kapitel.

#### Allgemeines.

#### § 57.

I. Das alte Naturrecht betrachtete den Vertrag als die welterschöpfende Macht, welche das ganze Recht zu bilden habe; Familie, Staat, staatliche und menschliche Ordnung, alles wollte man auf Verträge zurückführen; und wenn man fragte, woraus der Vertrag die rechtsbildende Kraft entnehme, so verwies man entweder einfach auf die Selbstverständlichkeit, oder man verwies auf verschiedene Stellen des Corpus juris. Es ist nun richtig, daß der Vertrag eine große ethische Kraft hat und daß unsere menschlichen Verhältnisse sich nur in der Art ordnen lassen, daß wir in gewissem Kreise die Verträge als bindend und erzwingbar erklären. Der Vertrag beruht eben auf der Lösung eines Konfliktes zwischen dem Willkürstreben des Augenblicks und zwischen der notwendigen Stetigkeit der menschlichen Verhältnisse. Einerseits müssen die menschlichen Beziehungen so aufgebaut sein, daß eine gewisse Verlässlichkeit vorliegt, und andererseits ist es doch auch nicht zuträglich, daß jemand in all und jedem an das bindende Wort eines Augenblicks geknüpft ist. Wie es im Faust heißt:

Rast nicht die Welt in allen Strömen fort,  
 Und mich soll ein Versprechen halten?  
 Doch dieser Wahn ist uns ins Herz gelegt;  
 Wer mag sich gern davon befreien?  
 Beglückt, wer Treue rein im Busen trägt!  
 Kein Opfer wird ihn je gereuen.

Die Lösung dieses Konfliktes liegt darin, daß Verträge bis zu einem bestimmten Maße bindend sein müssen, nämlich so weit, als dieses in der notwendigen Stetigkeit der menschlichen Verhältnisse begründet ist und nicht der Individualität die notwendige Beweglichkeit raubt und ihren Lebensfaden abschneidet.

II. Sofern nun auch die Völker ähnlich wie Einzelwesen einander gegenüberstehen, ist es begreiflich, daß sie gewisse Verhältnisse vertragsmäßig ordnen und daß man wenigstens im bestimmten Kreise eine solche Ordnung für bindend erklärt, so daß von nun an nicht mehr das Belieben waltet, sondern das Ergebnis des Vertrages als Norm gilt. Auf diese Weise kann auch da eine Ordnung des einzelnen Falles geschaffen werden, wo die allgemeine Rechtsordnung der Willkür des Einzelnen freien Raum gibt. So können sich die Staaten gegenseitig ihre Ziele und Wünsche kundgeben, so daß aus der Diagonale der vielleicht einander widerstrebenden Anschauungen und Begehungen sich eine gemeinsame Linie ergibt. Ist auf solche Weise die Unbestimmtheit gewichen, so kann dies für beide Staaten von Vorteil sein: jeder weiß nun, in welcher Weise er seine Verhältnisse einrichten soll, und kann darauf bauen, daß auch auf der anderen Seite ihm nicht zu nahe getreten wird. Natürlich lassen derartige Verträge wieder spätere Änderungen zu, und es wird sich immer zeigen, ob nicht künftighin die überwiegenden Wünsche der einen Partei und die Interessen der anderen eine von dem Bisherigen abweichende Regelung als begehrenswert erscheinen lassen.

Insofern sind also die Verträge bindend; wie das bürgerliche Recht, wie das Verwaltungsrecht, so bestimmt auch das Völkerrecht, daß die Verträge gewahrt werden sollen und ein Bruch des Vertrages als rechtswidrig erscheint und diejenigen Maßregeln nach sich zieht, welche das völkerrechtliche Unrecht herbeiführt.

III. Daraus ergibt sich aber auch, daß die bindende Kraft der Verträge keine absolute ist. Wie im bürgerlichen Rechte nicht der Einzelne seine Persönlichkeit vollständig preisgeben darf, so gilt auch im völkerrechtlichen Vertragswesen die Bestimmung, daß, wenn die Umstände sich so gestalten, daß die weitere Fortführung des Vertrages zum unaufhalt-samen Verderben des Staates ausschlagen würde, er den Vertrag kündigen darf. Dies ist eine Kündigung aus rechtem Grunde, ganz ebenso wie auch ein Gesellschaftsverhältnis, wenn es auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, aus rechtem Grunde gekündigt werden darf; vielfach treten Verhältnisse ein, die man bei Abschluß des Vertrages

nicht kannte und noch nicht kennen konnte, vielfach zeigt erst die Folgezeit, daß der Vertrag zum Verderben des Staates gereicht und daß unvorhersehbare Umstände mächtig einschlagen. Man hat deswegen auch den Satz ausgesprochen, daß völkerrechtliche Verträge nur *rebus sic stantibus* gelten. Das ist vielfach mißverstanden worden. Nicht jede Änderung der Verhältnisse, auch nicht eine solche Veränderung, welche Unbequemlichkeiten in der Vertragsübung herbeiführt, kann hier maßgebend sein, sondern nur eine solche Gestaltung der Dinge, in welcher eine Fortführung des Vertrages zum schweren Unheil des Staates ausschlagen würde. Der Ton liegt daher nicht auf der Zukunft der Verhältnisse, sondern auf dem Charakter des Vertrages, insofern als er keine zu straffe Bindung der Persönlichkeit enthalten darf. Die Behauptung aber, daß die Geltendmachung dieser Vertragsbeschränkung eine Sanktion des Vertragsbruchs wäre, beruht auf vollständiger Verkennung der ersten Grundsätze des Vertragsrechts.

Die Völker haben für die Menschheit zu wirken, und ihr Leben ist ein Stück Lebens der Menschheit. Daraus ergibt sich von selbst, daß sie sich in ihren Verträgen nur insoweit festlegen können, als die Kulturinteressen nicht dringend etwas anderes verlangen. Sind doch auch Vereinbarungen unter Gemeinden nur in beschränktem Maße zulässig, soweit sie das Lebensinteresse der Gemeinden nicht schmälern.

IV. Verschieden hiervon ist die stillschweigende Änderung der durch Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse durch Neuschaffung von Zuständen, die sich unter den Augen der Mächte entwickeln und nicht von ihnen gehindert werden. Das buntgestaltige Leben wandelt vieles. Ein vorzügliches Bild solcher Veränderungen bieten die Verhältnisse des Balkans. Welche stillschweigende Veränderung hat sich hier seit dem Karlowitzer Frieden vollzogen! Aber auch sonst: kein orientalischer Vertrag ist abgeschlossen worden, dessen Folgen nicht nachträglich von selbst einen anderen Weg genommen hätten, von der Neugestaltung der Moldau-Walachei bis zur Schöpfung von Bulgarien und zur Angliederung von Bosnien und Herzegowina an Österreich-Ungarn: in allen staatlichen Beziehungen haben sich hier die Verhältnisse so sehr von selbst geändert, daß schließlich die neuen Ergebnisse den Staaten wie eine reife Frucht in den Schoß fielen.

Und wenn man sich immer und immer auf die Behandlung des Pariser Vertrages durch Rußland bezieht und auf das Widerrecht, das Rußland begangen habe, als es 1870 einfach den Pariser Vertrag (1856) kündigte, was dann durch den Pontusvertrag (1871) wieder gutgemacht wurde, so ist zu sagen, daß sich auch ohne solche Kündigung im Laufe der Jahre die Verhältnisse anders gestaltet hätten und es nur ein großes Ungeschick Gortschakows war, in solch brutaler Weise die Menschheit zu verblüffen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Z. V 192.

V. Der Vertrag als völkerrechtliche Erscheinung wird durch Delegierte vorbereitet; bindend wird er aber erst durch die nachträgliche Ratifikation der Staatsoberhäupter, zu welcher unter Umständen die Zustimmung der Parlamente hinzutreten muß. Erst die Ratifikation ist entscheidend, und da ihr gewichtige Gründe im Wege stehen können, die vielleicht erst nachträglich in die Erscheinung treten, so ist die Verweigerung der Ratifikation nicht rechtswidrig, sie ist auch nicht einmal als unfreundlicher Akt zu betrachten. Ist nach der Verfassung die Zustimmung des Parlamentes notwendig, so besteht erst mit ihr der bindende Staatsvertrag, und es ist nicht etwa so, als ob zunächst ein völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen würde, zu dessen Erfüllung ein Gesetz nachfolgte, vielmehr sind Bindung auf der einen Seite und Wirksamkeit auf der anderen zwei Erscheinungen, welche sich mit einem Schlage gestalten.

VI. Auch im Völkerrecht können die Verträge gegenseitig sein, indem beide Teile sich zu Leistung und Gegenleistung verpflichten; auch gelten hier, wie im bürgerlichen Rechte, die Grundsätze von Vor- und Nachleistung und von Leistung Zug um Zug; denn die bürgerlichen Bestimmungen beruhen durchaus nicht auf Besonderheiten, die dem bürgerlichen Rechte eigen sind. Es gilt daher auch bei Zug-um-Zug-Verträgen die *exceptio non adimpleti*, wenn der eine Teil die Erfüllung verlangt, während er selbst nicht erfüllt; ist allerdings der eine Teil zur Vorleistung verpflichtet, so hat er diese Einrede nicht, es müßte denn sein, daß die Verhältnisse sich so geändert haben, daß die Gegenleistung des anderen Staates nachträglich unsicher wird, z. B. wenn ein Bankhaus, welches sich für die finanzielle Gegenleistung des Staates verbürgt hat, in Konkurs gerät, oder wenn die Gegenleistung in der Abtretung eines Geländes bestehen soll, das unterdessen von einer dritten Macht besetzt oder durch eine Revolution gefährdet wird. In einem solchen Falle kann die Partei, welche vorleisten sollte, die Vorleistung verweigern, bis ihr entsprechende Sicherung gewährt wird.

VII. Aus Verträgen können Forderungen hervorgehen, welche zu dauernden Rechtsverhältnissen werden (vgl. unten S. 134 f.). Diese Rechtsverhältnisse können auch kollektive sein; ob hier durch Versagen des einen Staates das Ganze sich löst, hängt davon ab, ob der Zweck ausschließlich als Gesamtzweck gedacht ist.

VIII. Die Frage, ob der Krieg die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten löst, ist einfach dahin zu beantworten:

1. Der Krieg an sich ist kein Lösungsgrund. Der Gedanke, daß im Krieg die Rechtsverhältnisse zwischen den Völkern aufhörten und wieder der „Naturzustand“ einträte, ist einfach abzulehnen.

2. Soweit es sich um völkerrechtlich gesicherte Rechte von Privaten handelt, hat der Krieg zunächst nur insofern einen Einfluß, als er Un-

möglichkeiten der Erfüllung schafft, die aber auch aus anderen Gründen hervorgehen können; ferner daß durch den Krieg Umstände eintreten, welche die Voraussetzungen lockern, unter denen die Verträge abgeschlossen sind, so daß insbesondere bei Dienstverträgen, aber auch bei Gesellschafts- und Lieferungsverträgen Kündigungen rechtlich angezeigt sind. Allerdings hat auch hier das Einbrechen der englischen Widerrechtlichkeiten zu notwendigen Repressalien und zu unliebsamen Ablenkungen von den richtigen Grundsätzen geführt.

3. Soweit es sich um völkerrechtliche Ansprüche von Staat gegen Staat handelt, ist eine Stockung der Verpflichtungen dann anzunehmen, wenn eine Fortdauer mit den Ereignissen des Krieges und den gegenseitigen feindlichen Betätigungen im Widerspruch stände; so was die Niederlassungsbefugnisse, was die Verträge über Warenbeförderung, was die Verträge über Ströme betrifft, die nun in den Krieg hineingezogen sind. Handels- und Zollverträge erleiden daher eine zeitweise Hemmung, keine Aufhebung. Wenn es Übung ist, sie im Friedensvertrag wieder ausdrücklich in Kraft zu setzen, so 1866, 1871, 1905 (Portsmouth), so ist dies nur ihre Bestätigung, nicht ihre Neubegründung. Den Postverkehr hat man in 2. Haag XI 1 und 2 über den Krieg hinwegretten wollen; wie wenig dies aber von England beobachtet wurde, ist bekannt.

Autor- und Patent- und Markenrechte bestehen ohne Anstand weiter; aber auch hier sind die feindlichen Staaten in diesem Weltkriege vielfach völkerrechtswidrig vorgegangen und haben zu Repressalien Anlaß gegeben. Soweit dies nicht nötig war, haben wir nicht nur die Rechte der feindlichen Untertanen anerkannt, sondern auch die völkerrechtliche Weiterentwicklung gestattet, so besonders den wichtigen Grundsatz der Pariser-Brüsseler Übereinkunft, wonach die in einem Staate des Vereinsgebietes angemeldeten Patente innerhalb bestimmter Zeit in jedem anderen Vereinsstaate mit rückwirkender Kraft angemeldet werden dürfen. Natürlich kann die Bestimmung unserer Rechte, wonach wir Patente gegen Entschädigung enteignen dürfen, ebenso die Bestimmung über Zwangslizenzen von besonderer Bedeutung werden, wenn es sich um Erfindungen handelt, die für unsere militärischen oder wirtschaftlichen Zwecke bedeutsam sind. Allein das liegt in den Grenzen des ordentlichen Vertragsrechtes und schafft keine Besonderheit für den Krieg.

4. Soweit Verträge gerade für den Krieg abgeschlossen sind, z. B. das Genfer Abkommen oder die Abkommen über die Kriegsgefangenen, versteht es sich von selbst, daß sie im Kriege fortbestehen; so auch über die Behandlung der Untertanen des Feindesstaates, z. B. im Handelsvertrag mit Kolumbien (23. Juli 1892), worin ihnen bei Wohlverhalten der weitere ruhige Aufenthalt gewährleistet wird.

So heißt es in dem Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785, worin von der Gefangenenbehandlung die Rede ist:

a. 24: que ni le prétexte que la guerre rompt les traités, ni tel autre motif quelconque, ne feront annuler ou suspendre cet article.

5. Die Frage kann natürlich nur auftauchen für die Vertragsverpflichtungen, nicht für die durch den Vertrag erlangten dinglichen Rechte. Es grenzt an Wahnsinn, wenn von französischer Seite argumentiert wurde, durch den jetzigen Krieg sei der Frankfurter Frieden gelöst, also Elsaß-Lothringen wieder „vakant“. Wahrscheinlich sollen dann auch die paar Milliarden wieder vakant werden, die wir damals den Franzosen abgenommen haben.

## 2. Kapitel

### Gegenstand der Verträge.

#### a) Personenrechtliche Verträge.

##### § 58.

I. Dem Personenrecht gehören die Verträge an, welche zwei Staaten vergesellschaften, d. h. auf die Dauer zur gemeinsamen Lösung der Staatsaufgabe verbinden. Diese Verbindungen können sich auf einen so wichtigen Teil der Staatsaufgaben beziehen, daß die Staaten als verbrüderter zu betrachten sind, und bei solchen Verbrüderungen können auch wesentliche Funktionen der Staaten vereinheitlicht werden, wodurch eine bessere Erzielung der einheitlichen Staatszwecke ermöglicht wird, z. B. die auswärtigen Ämter und das Militärwesen (in Österreich-Ungarn).

II. Vor allem ist bedeutsam, wenn solche verbrüderter Staaten das monarchische Haupt prinzipiell gemeinsam haben (Realunion), wie Österreich-Ungarn nach der pragmatischen Sanktion (1723), oder wie der Mutterstaat England und die englischen Provinzstaaten. Auch in Republiken ist eine Gestaltung möglich, wonach der Präsident der einen Republik stets auch der Präsident der anderen sein muß, während allerdings eine monarchische Realunion sich von selbst löst, wenn der eine Staat zur Republik wird (Finnland-Rußland). Eine Zufallsvereinigung (Personalunion) hat nur tatsächliche Bedeutung.

III. Die nicht real unionierten Staatenverbände haben nicht selten die Entwicklung durchgemacht, daß sie zu Bundesstaaten oder Einstaaten wurden: Deutschland war Staatenbund 1815 bis 1866, Schweiz bis 1848, die Vereinigten Staaten 1776 bis 1787, Holland bis 1794, — ein völkerrechtlicher Prozeß, der hier nicht weiter zu verfolgen ist. Vgl. S. 8. 100.

IV. Die Verbindung ist möglicherweise nicht so innig und hört doch nicht auf, eine personenrechtliche zu sein (S. 143). Als personenrechtlich unterscheidet sie sich auch dann von den bloß schuldrechtlichen Verhältnissen: personenrechtlich kann sie nämlich sein

a) durch die in ihr sich entwickelnden Treupflichten. Dies ist der Fall bei den Allianzen (der Offensiv- wie Defensivallianz): hier handelt es sich um Leben und Tod der Völker; eine Verletzung der Allianz ist nicht nur Vertragsbruch, sondern Treulosigkeit (Italien);

b) dadurch daß die verbündeten Staaten sich einer Organisation unterwerfen, bei welcher der einzelne Staat der Stimme der Mehrheit oder einer anderen maßgebenden Stimme folgen muß, so daß er in seiner Selbstbestimmung einen Abbruch erleidet. Solche Organisationen sind notwendig: wo stets Einstimmigkeit erforderlich ist, lassen sich nie dauernde Erfolge, höchstens Scheinergebnisse, keine gesunden Resultate erzielen. Man spricht hier von Kulturverbänden.

V. Die Organisation solcher Kulturverbände zeigt sich 1. in Kongressen, d. h. in Vereinigungen von Abgeordneten der einzelnen Staaten, 2. in Kommissionen, d. h. in Beamtenkörpern, und 3. in ständigen Büros<sup>1)</sup>.

1. In Kongressen tritt der personenrechtliche Charakter dann nicht zutage, wenn sie so gestaltet sind, daß alle Mitglieder eine gleiche Stimme haben und nur bei Einstimmigkeit ein Beschluß entsteht; wohl aber dann, wenn a) die abwesenden Mitglieder kontumaziert und ihnen die Stimmen der Anwesenden aufgedrängt werden; stärker noch b) wenn ein Mehrheitsbeschluß gilt, denn dann unterwirft sich jeder in der Minderheit bleibende Staat den übrigen, und seine Persönlichkeit geht in der der Mehrheit auf. Eine derartige Unterwerfung finden wir beispielsweise in dem Weltpostverein (Art. 26). Hier kann jede Postverwaltung mit Unterstützung zweier anderer Verwaltungen den übrigen Vorschläge machen, worauf die übrigen in einer Frist von 6 Monaten ihre Erklärung abgeben sollen; während nun allerdings wichtige Bestimmungen des Weltpostvertrages zu ihrer Änderung der Einstimmigkeit bedürfen, können minder wichtige Dinge mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden; und handelt es sich um bloße Auslegung von Verträgen, so ist eine einfache Stimmenmehrheit genügend.

Hierher gehörte auch der Deutsche Zollverein seit dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867. Während auf den früheren Generalzollkonferenzen Stimmeneinheit der Delegierten erforderlich war, bestand jetzt ein Zollbundesrat mit Mehrheitsentschließung und sogar ein Zollparlament mit parlamentarischer Beschlußweise.

2. Die Kommissionen aber sind Verwaltungskörper, welche aus Delegierten der einzelnen Staaten gebildet sind; allein diese Delegierten sind nicht mehr Delegierte im Sinne von Vertretern ihrer Regierung, sondern sie werden ernannt, um für die Kulturinteressen der gesamten Gemeinschaft, also als Organe der vereinigten Mehrheit der Staaten zu raten und zu taten, und sie haben darum nicht etwa bloß die Interessen ihres eigenen Staates, sondern die Gesamtinteressen des personenrechtlichen Verbandes zu vertreten: sie würden ihrer Pflicht zuwiderhandeln, wenn sie sich durch eigenstaatliche Erwägungen abhalten ließen, das zu tun, was sie im Interesse des Ganzen für förderlich erachteten.

<sup>1)</sup> Vgl. meinen Aufsatz in Z. II S. 229.

Die Funktion einer solchen Kommission als Verwaltungskörper kann möglicherweise eine bloß verwaltende sein und sich innerhalb des durch das Vereinsgrundgesetz gebildeten Rahmens bewegen. Ihre Funktion kann aber auch eine gerichtlich entscheidende sein, wenn zwischen den Staaten aus Vereinsverhältnissen Zwistigkeiten entstanden sind. Im Weltpostverein werden derartige Unstimmigkeiten einem Schiedsgericht überwiesen; in der Brüsseler Zuckervereinbarung vom Jahre 1902 (die neuerdings allerdings einige Änderungen erfahren hat) Art. 7 hat die Kommission in gewissen Fällen selbst die Entscheidung zu treffen, welche dann innerhalb 2 Monaten angegriffen und einer neuen Kommission unterworfen werden kann, gegen welche dann wieder innerhalb 2 Monaten die Konferenz zur Entscheidung angerufen werden darf. Die Kommission entscheidet hierbei nach einfacher Mehrheit.

Auch der Conseil supérieur de santé in Konstantinopel faßt in Sachen der Hygiene seine einer Berufung nicht unterliegenden Verwaltungsbeschlüsse nach Mehrheit (vgl. Pariser Übereinkunft 3. Dezember 1903 Art. 170).

Das Institut international d'agriculture kann nach der Konvention vom 6. Juni 1905 Art. 5, wenn Delegierte von  $\frac{2}{3}$  der Vertragsstaaten anwesend sind, entscheidend auftreten.

Auch der Conseil administratif im Haag gehört hierher, welcher dem Schiedsgerichtsbureau vorsteht und die Bestimmung über die dortigen Beamtenverhältnisse gibt (2. Haag I 49). Er wird aus den Mitgliedern des diplomatischen Korps und dem Auswärtsminister im Haag gebildet, der den Vorsitz führt.

Mit besonderer Klarheit tritt dieses Prinzip in der Donauschiffahrtskommission hervor, wie sie im Pariser Vertrag 1856 eingesetzt, im Pontusvertrag erneuert und in den Donaukommissionsverträgen 1865, 1881 geregelt worden ist.

Diese Kommission hat die Verwaltung des Donauverkehrs unter Ausschluß jeder Macht: à l'exclusion de toute ingérence quelconque (1865 Art. 1); die Werke, die Kasse, die Personen sind „neutral“, was nichts anderes heißen will, als international, zwischenstaatlich, von der Souveränität jedes Einzelstaates unabhängig (1865 Art. 21). Ebenso soll ihr ein Stück Land zur Verfügung gestellt werden, um hier die nötigen Hafen- und Uferarbeiten zu errichten, also ein Stück Land, das nunmehr der Verfügung des betreffenden Staates entzogen ist.

Von größter Bedeutung aber ist folgendes:

Die Kommission hat Beamte, nämlich den Aufsichtsbeamten der unteren Donau und den Hafenvorsteher von Sulina unter sich. Diese wurden nach dem Vertrag von 1865 von der Pforte ernannt, bei ihr waren sie zu beedigen; sie übten die Gerichtsbarkeit im Namen des Sultans aus, sollten aber unter Aufsicht der Kommission stehen, und diese sollte

das Recht haben, im Falle ihres Mißbetragens ihre Absetzung zu verlangen.

Im Vertrag von 1881 aber wurde die Rechtslage zugunsten der Donaukommission bedeutend verschoben. Diese ernennt jetzt selbst den Aufsichtsbeamten und den Hafenvorsteher samt ihren Hilfsleuten mit Mehrheitsbeschluß; sie kann sie mit Mehrheitsbeschluß entlassen, bei ihr werden diese Personen dienstlich beeidigt; sie ist die Trägerin der Gerichtsbarkeit, kraft welcher diese Personen ihr Amt als Polizeirichter im Namen der Donaukommission ausüben mit Berufung an die Donaukommission oder an ein von ihr ernanntes gemischtes Gericht (Reglement 1911 Art 192).

Also a) eine Gerichtsbarkeit der Kommission,

b) ein Verwaltungsrecht und ein Recht, Organe anzustellen und zu beeidigen,

c) eine Staatsservitut auf dem Gelände eines Einzelstaates,

d) ein gemeinsames Vermögen; dazu kommt

e) nach dem Vertrag von 1881 die Führung einer eigenen Flagge.

Auch nach der Rheinschiffahrtsakte von 1868 Art. 43 f. besteht eine Zentralkommission (in Mannheim), die ihre Beschlüsse nach Mehrheit faßt, welche Beschlüsse nicht nur verwaltungsrechtlichen, sondern mitunter auch gerichtlichen Charakter haben, da die Berufungen gegen die Rheinschiffahrtsgerichte an die Zentralkommission gerichtet sein können (Art. 37). Allerdings heißt es begütigend, daß die Beschlüsse für die Uferstaaten erst dann verbindend seien, wenn sie sie genehmigt haben.

Die Mitglieder der Kommissionen und Büros stehen also im Beamtenverhältnis nicht zu ihrem Einzelstaate, sondern zu den mehreren Staaten; sie können nicht von einem Einzelstaate diszipliniert werden, und ihre Ansprüche richten sich nicht gegen den einen Staat, sondern gegen alle: diese haften mit den dafür zusammengebrachten Mitteln, ganz ähnlich wie bei uns eine nicht eingetragene Gesellschaft mit ihrer Kasse haftet. Immerhin kann ein einzelner Staat natürlich eine Sonderhaftung übernehmen, so namentlich auch der Staat, von welchem das Vereinsmitglied delegiert ist; es kann auch bestimmt sein, daß der Beamte für seinen Gehalt nur an diesen Staat gewiesen wird.

So heißt es in der Rheinschiffahrtsakte 1868 Art. 41: „Die Aufseher werden auf die Rheinschiffahrtsakte . . . verpflichtet und sind in ihren Amtsverrichtungen der Zentralkommission untergeordnet . . . Sie erhalten ihre Besoldungen und etwaigen Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Von diesen wird ihnen auch ihr Wohnsitz zugewiesen.“

3. Die Büros haben die tatsächliche Bedeutung, daß sie Materialien sammeln und vorbereitende Schritte tun. Dies ist zunächst eine Tätigkeit, die nur untergeordneterweise das Recht berührt; sie haben aber ferner die Funktion als Zustellungsgewalthaber, denn die Behändigungen an

sie haben die juristische Wirkung der Zustellung an die Gemeinschaft. Damit hängen aber noch andere Funktionen zusammen. Sie sind berufen, an die teilnehmenden Staaten Erklärungen gelangen zu lassen, damit diese sich in bestimmter Weise äußern; und diese Erklärungen können eine Kontumazwirkung haben, so daß, wenn sich ein Staat nicht äußert, gegen ihn eine bestimmte Rechtsfolge eintritt. Einen Fall dieser Art hat die Madrider Warenzeichenübereinkunft vom Jahre 1891 geschaffen. Gewisse Staaten haben sich hier zu einem Zentralmarkensystem geeinigt: die Marken werden bei dem Berner Bureau angemeldet, und dieses gibt den verschiedenen Vertragsgenossen von der Anmeldung Kenntnis; jeder Staat kann innerhalb eines Jahres gegen die Marke Einsprache erheben, worauf der Anmelder in diesem Staate die nötigen Schritte tun kann, um den Einspruch zu überwinden. Wird aber keine Einsprache erhoben, dann wird die Marke mit dem Erfolg eingetragen, daß sie für sämtliche Staaten gilt. Das Bureau hat also zwei wichtige Funktionen, a) die Funktion, daß sie die Markenmeldung mit Kontumazialwirkung den Vertragsstaaten mitteilt, und b) die Funktion der Eintragung als eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also die Funktion eines Warenzeichenamtes.

Auch das Bureau (genannt Zentralamt) für den internationalen Transport kraft des Berner Abkommens vom 14. Oktober 1890 kommt in Betracht; es hat auf Verlangen der beteiligten Staaten als Schiedsgericht zu dienen; es kann aber auch an die schuldnerischen Eisenbahnen Mahnungen richten, die bei Nichtbeantwortung gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen (so das Reglement hierzu Art. 3).

### § 59.

I. Solche staatlichen Vereinigungen können die verschiedensten Kulturzwecke verfolgen. Sie haben sich zunächst entwickelt im Verkehrsinteresse, so die Rheinschiffahrts- und Donauschiffahrtskommission, so der Weltpostverein, der Telegraphenverein und der Radiotelegraphenverein, so die gewerbliche Union zum Schutze des Patent-, Marken- und Musterwesens (Paris 1883, Brüssel 1900, Washington 1911); dann die Zuckergemeinschaft kraft der Brüsseler Vereinbarung vom 5. März 1902; sodann im literarisch-künstlerischen Interesse die Union zum Autorschutz, begründet in Bern 9. September 1886, verändert durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 und durch die Berliner Vereinbarung vom 13. November 1908; sodann die hygienischen Unionen (Cholera, Pest usw.): Conseil supérieur de santé in Konstantinopel, Conseil sanitaire d'Egypte, Conseil international de santé in Bukarest, Internationales Bureau in Paris (1903, 1907); die Union gegen den Sklavenhandel: Brüsseler Antisklavereikonferenz 1890, Internationales Bureau in Sansibar und Nachrichtenbureau in Brüssel; der Internationale Schiedshof im Haag,

durch die Friedenskonferenzen gegründet, und die wissenschaftlichen Unionen für Meeresforschungen, Erdbebenkunde usw.

II. Die nähere Aufzählung der Verträge gehört nicht hierher, denn das ganze Vertragswesen kommt im Völkerrecht nur sofern in Betracht, als hierin völkerrechtliche Ideen zum Ausdruck und zur Verwirklichung gelangen. Die Aufzählung ist Sache der Geschichte, nicht des Rechts; und es ist eine Bedrückung des Systems, wenn auf diese Aufzählungen der Hauptwert gelegt wird.

### b) Dingliche und schuldrechtliche Verträge.

#### α) Allgemeines.

#### § 60.

I. Von dinglichen Verträgen sprechen wir hier in einem weiteren uneigentlichen Sinn; es sind dies Verträge, welche die beabsichtigten Rechtsfolgen direkt herbeiführen (also auch direkte Verträge), im Gegensatz zu den schuldrechtlichen Verträgen, bei welchen der Vertragsteil nur das Versprechen gibt, einen bestimmten Erfolg herbeiführen zu wollen.

II. So sehr beide Vertragsweisen juristisch auseinanderfallen, so sehr sind sie oft im Leben vereint; in vielen Fällen enthalten ja auch die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse ein Doppeltes: teils soll die Folge sofort eintreten, teils muß sie noch durch eine Tätigkeit vermittelt werden, welche der eine der Vertragsgenossen verspricht.

III. Auch der Verkehr unter Staaten muß sich den ethischen Regeln unterwerfen, welche aus dem Grundsatz der Lauterkeit hervorgehen. Dieser Grundsatz strebt dahin: es ist nicht gestattet, das Vertragswesen so einzurichten, daß hierdurch Ergebnisse erreicht werden, welche den ordnungsgemäßen Zielen des Verkehrs widerstreben. Wo dies der Fall ist, liegt eine Unlauterkeit vor, und diese ist ein Unrecht (oben S. 126). Eine Unlauterkeit liegt vor, wenn man durch die Art des Verkehrs einen Staat zwingen will, die Freiheit seines Handelns aufzugeben und bestimmte Wege einzuschlagen. Wenn z. B. ein Staat dem anderen notwendige Lebensmittel nur dann zukommen läßt, falls dieser mit einem anderen Staat in Feindschaft tritt oder falls dieser den Verkehr mit einem anderen Staat aufgibt, so ist dies widerrechtlich. Es ist dies das amerikanische Erdrosselungssystem oder Trustsystem, von dem privatrechtlichen auf den staatsrechtlichen Verkehr übertragen. Vgl. S. 129. 191.

IV. Für schuldrechtliche Verträge gelten einige besondere Grundsätze.

#### β) Schuldrechtliche Verträge.

#### § 61.

I. Schuldrechtliche Verträge können Verträge auf Leistung wie auf Unterlassung sein; die Leistungsverträge können auf völkerrechtliche

Leistungen gehen, z. B. auf Abtretung eines bestimmten Gebietes; oder auf Leistungen privatrechtlicher Art, so insbesondere, wenn der eine Staat sich dem anderen zur Entschädigung oder Kriegskontribution verpflichtet: die Verpflichtung ist hier völkerrechtlich, die Leistung aber besteht in den direkten oder indirekten Geldzahlungen, welche sich nicht nur in den Formen, sondern auch in den Rechtserscheinungen des bürgerlichen Lebens vollziehen. Die bürgerlichrechtliche Zahlung erfüllt eine völkerrechtliche Pflicht und löst die völkerrechtliche Gebundenheit; wer Eigentum überträgt, überträgt ein Privatrecht, denn es gibt nur *privates*, nicht öffentliches Eigentum<sup>1)</sup>.

II. Hierbei kommt der Unterschied zwischen Gläubigerdeckung und schuldenrischer Erfüllung in Betracht. Die Gläubigerdeckung, d. h. der einseitige Rechtstrieb des Gläubigers, schöpft seine Kraft aus dem Schuldtitel, ist also öffentlichrechtlich, sei es nun, daß der Staat auf dem Wege der Repressalien oder sonstiger völkerrechtlicher Zwangsmittel das Ergebnis der Leistung erzwingt. Eine Erfüllung aber, welche in einer Vermögensübertragung besteht, ist ein privatrechtlicher Akt, der im allgemeinen den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes unterliegt; doch kann an Stelle eines solchen privatrechtlichen Aktes auch eine Leistung durch *lex singularis* erfolgen, was namentlich dann der Fall sein kann, wenn es sich um Übertragung von Grundstücken handelt: eine *lex singularis* kann die Maßregel des Grundbuches ersetzen.

Entstehen über die Erfüllung Streitigkeiten, z. B. über die Frage der Geldmünze oder der Eigentumsübertragung, so entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

Die Erfüllung kann durch Hypothek oder Pfand gesichert werden; beide sind bürgerlichrechtlich; die Hypothek kann allerdings nur eine Sicherungshypothek sein: denn bei der Verkehrs- und Briefhypothek wird die Forderung in das Schlepptau der Hypothek genommen, eine öffentliche Forderung aber kann dem bürgerlichen Recht nicht unterworfen werden. Hat daher der eine Staat eine Forderung gegen den anderen, so kann dafür kein Hypothekenbrief ausgestellt werden; solcher ist nur möglich, wenn die öffentlichrechtliche Forderung in eine bürgerlichrechtliche verwandelt wird. Die Hypothekarrechte selbst aber unterliegen der bürgerlichen Entscheidung.

Die Sicherung kann auch eine öffentlichrechtliche sein, namentlich durch Verpfändung von Zöllen, Abgaben, Staatseinkünften, z. B. im Pekingener Friedensvertrag vom 7. September 1901 für die Kriegsentschädigung. Sie kann auch eine Sicherung durch Einräumung völkerrechtlicher Befugnisse sein, so durch Gewährung eines Besatzungsrechts bis zur Zahlung, wie im Versailler Vertrag 1871.

<sup>1)</sup> Vgl. meine Abhandlung in Z. VI S. 90 f.

III. Soweit die Erfüllung ein privatrechtlicher Akt ist, soweit ist es auch der Erfüllungsvertrag und so auch die aus dem Erfüllungsvertrag hervorgehende Hingabe an Zahlungs Statt. Sollten sich daher etwa Streitigkeiten erheben, z. B. ob die an Erfüllungs Statt gegebene Sache freies Eigentum ist und ob ihr nicht die oder jene Mängel anhaften, ob also die Sache dem Erfüllungsvertrag entspricht, so entscheiden die bürgerlichen Gerichte. Anders bei einer Hingabe in Zahlungsweise, wenn z. B. der schuldnerische Staat ein Bankakzept gibt, welches die Schuld vorbehaltlich des Eingangs tilgt; denn dann ist gesagt, daß für den Fall des Nichteingangs die völkerrechtliche Pflicht bestehen bleibt.

Ein Erfüllungsgeschäft ist auch die Anweisung, d. h. die Erklärung, daß die Zahlung des völkerrechtlichen Schuldners mit der Wirkung an einen Dritten geschehen könne, wie die Zahlung an den Gläubiger. Die Anweisung kann eine reine Anweisung sein oder auch eine Auftragsanweisung, indem der Schuldner nicht nur die Befugnis hat, sondern auch verpflichtet ist, an den Dritten zu bezahlen. Die Anweisung wird durch Akzept des Angewiesenen zu einem selbständigen Recht des Dritten; verabredet beispielsweise der Gläubigerstaat mit dem Schuldnerstaat, daß die Summe an eine Bank gezahlt wird, so kann der Schuldnerstaat die Anweisung annehmen: er übernimmt damit eine bürgerliche Pflicht gegen die Bank.

IV. Eine einseitige Aufrechnung oder Kompensation einer völkerrechtlichen Schuld mit einer privatrechtlichen Gegenforderung findet nicht statt, ebensowenig eine Aufrechnung einer privatrechtlichen Schuld mit einer völkerrechtlichen Gegenforderung; denn jede völkerrechtliche Forderung ist eine Zweckforderung, welche ihrem Zweck entfremdet würde, wenn man statt der Zahlung eine anderwärtige Abfindung zuließe; und anderseits braucht sich der Privatverkehr für seine Forderungen nicht gefallen zu lassen, daß das öffentliche Leben in ihn hineinspielt.

V. Die Abtretung einer völkerrechtlichen Forderung ohne Zustimmung des Schuldners ist unstatthaft; man denke sich, daß etwa Nicaragua eine völkerrechtliche Forderung hätte und sie an die Vereinigten Staaten abträte. Da die Eintreibung einer völkerrechtlichen Forderung nicht auf dem Wege des für Alle gleichen Prozesses, sondern durch völkerrechtliche Macht geschieht, so ist die Person des Gläubigers ein wesentliches Charakteristikum der Forderung, welches nicht verschoben werden kann; die Zession wäre eine *cessio in potiore*.

Mit Zustimmung des Schuldners ist eine Abtretung statthaft; auch eine Schuldneuerung, d. h. die Umwandlung einer öffentlichrechtlichen Forderung in eine privatrechtliche, z. B. so, daß an Stelle der völkerrechtlichen Forderung eine Privatforderung tritt, sei es des forderungsberechtigten Staates, sei es seines Zessionars, z. B. eines Bankhauses.

VI. Schuldübernahme und Bürgschaft können unter öffentlichrechtlichem und unter privatrechtlichem Titel erfolgen, unter öffentlich-

rechtlichem, wenn ein Staat dem anderen zur Hilfe kommt, um ihn in seiner staatlichen Stellung zu unterstützen<sup>1)</sup>, privatrechtlich, wenn eine Privatperson, z. B. ein Bankhaus, die Haftung übernimmt: denn es übernimmt sie nicht als öffentlichrechtliche Macht, sondern als Privater, und die Schuld verwandelt sich insofern in eine Privatschuld. Letzteres könnte auch von einem als Fiskus handelnden Staate erfolgen, wenn er die Sache nur als Geldgeschäft, nicht als Völkerhilfe betriebe. Ob das eine oder andere, entscheiden die Umstände.

VII. Eine *condictio indebiti*, sofern behauptet wird, daß eine völkerrechtliche Nichtschuld bezahlt worden ist, gehört dem Völkerrecht, nicht dem Privatrecht an; denn die Ausgleichung ist eine Ausgleichung auf völkerrechtlichem Boden. Anders natürlich, wenn die *condictio indebiti* sich nicht auf die völkerrechtliche Schuld, sondern auf das private Abwicklungsgeschäft bezieht, wenn etwa bei einer Hingabe an Zahlungs Statt oder auf Grund einer Anweisung zuviel bezahlt worden ist.

VIII. Ein Erlaßvertrag in bezug auf eine völkerrechtliche Forderung ist völkerrechtlich, wenn etwa ein Staat dem anderen von der im Friedensvertrag bedungenen Summe einen Nachlaß gewährt. Natürlich verhält es sich anders, wenn auf Grund einer Schuldneuerung, einer Schuldübernahme oder einer Anweisungsannahme die öffentliche Forderung in eine private übergegangen ist, oder wenn es sich um einen jener oben bezeichneten Ansprüche handelt, die sich bei Gelegenheit einer Hingabe an Zahlungs Statt entwickeln.

IX. 1. Wie die bürgerlichen, so sind die öffentlichen Schuldverhältnisse in ihrem Wesen als Pflichtverhältnisse zu betrachten, mit einer Spannung, die sich mit der Zeit durch Befriedigung (Erfüllung oder Deckung) lösen muß. Die Befriedigung kann in einer Leistung an den Gläubiger, aber auch in einer Leistung an einen Dritten bestehen, und es kann der Dritte einen direkten Anspruch erwerben. Davon ist bereits S. 52 gehandelt worden. Bei Unterlassungspflichten aber ist das Verhältnis so lange latent, bis etwa eine Zuwiderhandlung erfolgt. Besonderes gilt von der qualifizierten Unterlassungspflicht, wenn nämlich ein Staat nicht die Unterlassung einer Handlung, sondern das Unterbleiben eines Zustandes verspricht: in diesem Falle hat er, sobald der vertragswidrige Zustand eintritt, die Verpflichtung, positiv einzuwirken, damit ein solcher Zustand aufhört<sup>2)</sup>. Vgl. S. 227.

2. Auch die Frage der Verzugsfolge und insbesondere auch die Frage, ob Verzugszinsen zu bezahlen sind, entscheidet das Völkerrecht nach Analogie des bürgerlichen. Man wird auch hier annehmen müssen, daß zum Verzug regelmäßige Mahnung erforderlich ist und daß erst mit

<sup>1)</sup> So 1868 die Bürgschaft verschiedener Staaten für das Darlehen der Donaukommission.

<sup>2)</sup> Lehrb. d. bürgerl. Rechts II S. 41.

dieser die Pflicht zu Verzugszinsen und zur Entschädigung entsteht; und auch hier kann gesagt werden, daß, wenn der Gläubiger nachträglich lässig ist, die Verpflichtung zur Zinszahlung wieder erlahmt.

3. Ebenso muß eine Verjährung nach Analogie des bürgerlichen Rechts angenommen werden, und wie eine Verjährung auch die Unterbrechung der Verjährung: die Unterbrechung kann durch Anerkennung oder durch energische völkerrechtliche Anforderung erfolgen. Da bestimmte Einzelregeln nicht gegeben sind, so muß die Beobachtung des einzelnen Falles mit Rücksicht auf Zweck und Bedeutung des Verzugs- und Verjährungsinstituts entscheiden.

### 3. Kapitel.

#### Inhalt der Verträge.

##### a) Allgemeines.

##### § 62.

I. Eine Sammlung der völkerrechtlichen Verträge ist fruchtbar als Zeugnis der Rechtsgedanken; das einzelne aber gehört der Politik und Geschichte, nicht dem Völkerrecht an. Dieses hat hieraus nur die allgemeinen Grundsätze zu entnehmen, im übrigen aber die bestimmten Vertragstypen darzustellen, die entweder besonders häufig vorkommen oder von besonderer geschichtlicher Bedeutung sind oder ein besonderes juristisches Interesse darbieten.

II. Im allgemeinen können die Verträge ihrem Inhalte nach in politische, wirtschaftliche und in Rechts- und Gerichtsverträge eingeteilt werden, wobei indes zu bemerken ist, daß die Unterschiede fließend sind und ein und derselbe Vertrag oft in die verschiedensten Gebiete einschlägt.

Ein solches Übergreifen findet bei den Allianzen statt, die wegen ihrer Treuverhältnisse mehr in das Gebiet der personenrechtlichen Verträge fallen (S. 134). Bemerkenswert ist es aber, daß eine Allianz auch stillschweigend entstehen kann; sofern zwei Staaten im Innern miteinander übereinstimmen, dies aber nicht ausdrücklich aussagen, sondern in verdeckten Redewendungen nicht nur den Gleichklang ihrer Bestrebungen, sondern auch die bestimmten Punkte kundgeben, nach denen sie zielen. Diese Art der Allianz (Entente) ist eine Erfindung der Herren Grey, Poincaré, Iswolski, sie zeigt das Völkerrecht in seiner schlimmsten Dekadenz; hoffentlich wird eine spätere Zeit sich an solchen Verträgen der Räuberromantik kein Muster nehmen.

III. Einen besonderen Einteilungsgrund bieten die Verträge, welche einen unbestimmten, erst durch die Zeit bestimmbareren Inhalt haben; die Hauptart solcher Vereinbarungen bilden die Meistbegünstigungsverträge.

IV. Die Verträge werden abgeschlossen vom Staat und für den Staat; sie gelten für den Staat und für den ganzen Staat, auch wenn sein Gelände sich mehrt oder mindert: auch das hinzugekommene nimmt am Vertrage teil, z. B. wenn es sich um Verträge über Autor- oder Patentschutz handelt (Elastizität des Staatsgebietes). Auch die angegliederten Teile gehören hierher, sofern nicht ihretwegen besondere Bestimmungen getroffen sind oder die Verträge nach ihrer ganzen Art sich nicht auf Angliederungen, z. B. Kolonien, beziehen sollen (S. 54). Verträge können auch von Staatsvereinigungen abgeschlossen werden, z. B. von einem Zollverein; dann gelten sie automatisch für alle Länder, die sich künftig dem Zollverein anschließen. Einzelheiten bei Lippert S. 314 f.

### b) Besonderes.

#### α) Politische Verträge.

#### § 63.

I. 1. Zu den politischen Verträgen gehören die Garantieverträge, d. h. Verträge, worin ein Staat einem anderen zusichert, im Falle einer auf die Minderung seines Gebietes hinauslaufenden kriegerischen Maßnahme sichernd einzutreten. In welcher Weise er dies tut, ist Sache seiner Politik: ob durch diplomatisches Einschreiten, ob durch Repressalien, ob durch direktes oder indirektes kriegerisches Vorgehen. Daraus ergibt sich auch, daß im Falle einer Kollektivgarantie nicht der eine Garant beliebig heraustreten und völkerrechtlich tätig sein darf, sondern daß die kollektive Gemeinschaft zusammen handeln muß, denn sonst gäbe es Uneinigkeit und Verwirrung<sup>1)</sup>.

2. Die Garantie kann mehr oder weniger weit gehen, sie kann möglicherweise die inviolabilité garantieren, wie bei der Anerkennung der Schweiz, 20. November 1815, oder nur die indépendance, wie bei der Anerkennung Belgiens im Vertrag vom 15. November 1831.

II. Zu den politischen Verträgen gehören die Neutralisierungsverträge.

1. Neutralisierte Staaten hat man als eine Art von neutralen Staaten betrachtet und ihre Eigenart aus der Neutralität hergeleitet. Damit wurde das Verhältnis völlig verkannt<sup>2)</sup>.

2. Das Wesen des neutralisierten Staates besteht in seiner Abkehr vom Angriffskrieg; er hat die Verpflichtung übernommen, überhaupt keine Angriffskriege zu unternehmen, oder doch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Dieser Charakter belastet ihn nicht etwa personen-

<sup>1)</sup> Z. VIII S. 580.

<sup>2)</sup> Mit den Ausdrücken Neutral, Neutralität, Neutralisierung hat man den größten Mißbrauch getrieben. Man sprach von Neutralität des Roten Kreuzes, von Neutralisierung der Meerengen, von Neutralität des Gesandtschaftsgepäcks usw.

rechtlich, so daß er nicht zu Offensivkriegen fähig und ein trotzdem von ihm erregter Offensivkrieg ein Nichtkrieg, eine bloße Revolte, ein staatliches Mißtun wäre. Sondern die Belastung ist nur eine schuldrechtliche: der neutralisierte Staat soll solche Kriege nicht führen; tut er es dennoch, so ist er im Verschulden und begeht eine Vertragsverletzung.

3. Die Verpflichtung ist eine Verpflichtung nicht nur gegen einen, sondern gegen alle Staaten, gegen die Staaten der Gegenwart, wie der Zukunft.

4. Ein Ausläufer dieser Pflicht ist es, daß der neutralisierte Staat auch in Friedenszeiten keine Einrichtungen treffen soll, welche darauf abzielen, einem anderen Staat in seinem künftigen Kriege einen Vorteil zu gewähren und seine kriegerische Stellung gegenüber anderen Völkern zu verbessern. So darf er nicht für den Fall eines künftigen Krieges einem der umgebenden Staaten ein Durchzugsrecht einräumen, wenigstens nicht ohne Zustimmung der übrigen Staaten, oder das Recht, eine Kohlenstation anzulegen; er darf insbesondere auch nicht dulden, daß einer der Nachbarstaaten die Eisenbahnen auf seinem Gebiete erwirbt. So hat im Jahre 1868 Belgien, das damals noch nicht aufgehört hatte, neutral zu sein, mit Recht verboten, daß eine französische Gesellschaft belgische Eisenbahnen erwerbe, denn dies hätte natürlich für den Fall eines Krieges dem französischen Staate einen Vorsprung gewährt. Auch der Bau eines Eisenbahn- oder Straßennetzes, welches auf militärischen Zuzug hinzielt, würde gegen die Neutralitätsvorsicht verstoßen; ebenso das Versehen eines fremden Staates mit Munitionsmitteln und Kriegsmaterial: namentlich könnten Zollverträge in diesem Sinne verhängnisvoll sein.

Wie sehr ferner kolonialpolitische Unternehmungen eines solchen Staates die Vertragsstellung beeinträchtigen können, hat in Belgien die Kongopolitik gezeigt. Belgien hat sich durch den Erwerb des Kongostaates in Schwierigkeiten begeben, welche es mehr und mehr in die Hände Englands treiben mußten; denn um der Integrität des Kongostaates willen und wegen der berechtigten und unberechtigten Angriffe wegen des Raubbaus und der Eingeborenenbehandlung mußte König Leopold mehr und mehr sich nach der englischen Seite neigen und durfte sich nicht mit dieser Macht verfeinden. Der Kongo war das Gespenst der belgischen Neutralität.

5. Ganz besonders ist natürlich ein Konspirieren mit dem einen Staat gegen den anderen völkerrechtlich unzulässig; so wenn für den Fall eines Krieges dem einen Staat die nötige Auskunft gegeben wird, wenn für ihn Karten gezeichnet, wenn für den Aufmarsch der Heere gemeinsame Studien gemacht werden. Das ist es, was Belgien bekanntlich mit England getan hat<sup>1)</sup>, und die Ausflucht, daß dies nur für den Fall des Einmarsches Deutschlands so eingerichtet worden sei, ist lediglich eine Finte, denn

<sup>1)</sup> Vgl. Juristenztg. XX S. 32 f.

bei einem solchen Verteidigungskrieg des neutralen Staates handelt es sich gewöhnlich um einen Angriffskrieg unter zwei anderen Staaten, bei dem der neutrale Staat als Durchgang dienen soll; und in diesem Falle den einen Staat zu begünstigen, sollte es auch nur zu dem Zwecke geschehen, um durch Verhinderung der Durchgangsmöglichkeit dem eigenen Staat Unannehmlichkeiten zu ersparen, ist der neutrale Staat nicht berechtigt; denn er mischt sich dadurch in die Angriffskriegsverhältnisse anderer Staaten ein. Jedenfalls könnte etwas Ähnliches nur dann entschuldigt werden, wenn etwa der neutrale Staat gegenüber allen interessierten Staaten eine derartige Rückendeckung sich verschaffen wollte.

Selbstverständlich findet eine Neutralitätsverletzung nicht nur dann statt, wenn bereits bindende Verträge abgeschlossen, sondern wenn auch nur Verhandlungen gepflogen werden, wobei Geheimnisse enthüllt, Geländebeziehungen berechnet, topographische Schwierigkeiten erwogen, Bevölkerungszustände mit allen den Ernährungs- und Einquartierungsfragen erörtert und die kartographischen Umstände dargelegt werden, die für eine militärische Operation von Bedeutung sind. Bekanntlich hat dies Belgien im Jahre 1906 und 1911 getan, indem es sich auf solche Weise England in die Arme warf. Die Ausflucht, daß derartige Verabredungen nur theoretisch waren, etwa mit Rücksicht auf ein fiktives militärisches Studium, und daß diese Beredungen nicht in die offiziellen Akten Englands aufgenommen wurden, mutet dem Hörer eine Überfülle von Naivität zu.

### β) Gemischte Verträge.

#### § 64.

I. Meistbegünstigungsvertrag ist das Abkommen, daß, wenn in einer bestimmten Beziehung einem dritten Staate (Musterstaate) günstigere Bedingungen gewährt werden, sie dem Meistbegünstigungsstaate auch zuteil werden sollen.

II. Diese Verträge sind

1. politisch und wirtschaftlich zugleich, wenn auch in der Hauptsache wirtschaftlich, vor allem auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens und der Behandlung der Gewerbetreibenden<sup>1)</sup>. Sie können sich auf die verschiedensten Gebiete des Wirtschafts- und Rechtslebens beziehen, z. B. auch auf den Autorschutz, aber auch auf politische Verhältnisse, z. B. auf die Rechte und die Stellung der Konsuln.

Sie sind

2. zugleich Verträge mit sehr unbestimmtem Inhalt, denn nach den Verhältnissen des wirtschaftlich-politischen Lebens kann ihr elastischer Inhalt zu Folgen führen, die man nicht vorausgesetzt hatte.

3. Sie sind meist gegenseitig, können aber auch einseitig sein.

<sup>1)</sup> Lippert, Internationales Finanzrecht (1912) S. 131 f., 174 f.

III. Soweit die Meistbegünstigung eine direkte Wirkung ausübt und nicht nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Gewährung solcher Vorteile bietet, ist der Vertrag quasidinglich. Dann ist die Klausel dem germanischen Gedinge zu vergleichen, bei dem ein Lehensherr einem der Mannen ein Lehen gewährte für den Fall, daß ein bisheriges Lehen frei würde; trat der Fall ein, so rückte der Belehnte sofort in das Lehen ein, und er konnte sich dessen unterwinden: die Belehnung selber war bereits in der Erteilung des Gedinges gegeben.

Möglicherweise sind aber zur Verwirklichung der Meistbegünstigung noch Einrichtungen nötig, z. B. es sollen Räume gestellt, Schiffe ausgerüstet, Hafenanlagen gebaut werden; dann und insofern hat das Verhältnis einen schuldrechtlichen Charakter.

Auch im Falle des bloß schuldrechtlichen Charakters tritt mindestens der schuldrechtliche Anspruch ohne weiteres sofort ein, und er bedarf keiner besonderen Erklärung oder diplomatischen Geltendmachung; es müßte denn dies besonders bedungen, insbesondere bestimmt sein, daß vorher unter den Parteien Verhandlungen gepflogen werden sollen.

IV. Hat der begünstigste Staat infolge des Eintritts der Bedingung sein Recht erworben, so bleibt es erworben, wenn auch nachträglich dem Musterstaate das Recht entzogen wird; es ist nur nötig, daß der Musterstaat die Brücke bildet: hat dieser Staat, welcher die Brücke bildete, den Vorteil erlangt, so erlangt ihn der Meistbegünstigungsstaat endgültig; es ist nicht etwa so gedacht, daß der Meistbegünstigungsstaat das Recht nur so lange haben soll wie der Brückenstaat. Anders wäre es natürlich, wenn das Recht des Muster- oder Brückenstaates von Anfang an nur ein bedingtes oder befristetes gewesen wäre: dann hätte der Meistbegünstigungsstaat auch nur ein solches beschränktes Recht erworben<sup>1)</sup>.

V. Die Meistbegünstigung findet sich schon im Pyrenäenvertrag 1659 und im englisch-spanischen Vertrag 27. Mai 1667, sodann vor allem im Utrechter Vertrag von 1713. Hier heißt es:

Art. 8. De plus on est convenu et il a été estably pour règle générale que tous et chacun des sujets du Sérenissime Roy T.-C. et de la Sérenissime Reyne de la Grande-Bretagne useront et jouiront respectivement dans toutes les terres et lieux de leur obéissance des mêmes privilèges, libertez, immunitéz, sans aucune exception, dont jouit et use, ou pourra jouir et user et être en possession à l'avenir la nation la plus amie, par rapport aux droits, douanes et impositions quels qu'ils soient à l'égard des personnes, marchandises, effets, navires, matelots, enfin en tout ce qui regarde la navigation et le commerce et qu'ils auront la même faveur en toutes choses tant dans les cours de justice, que dans tout ce qui concerne le commerce ou tous autres droits.

<sup>1)</sup> Vgl. auch noch Bundesratsverordnung 10 August 1914 (R.G.Bl. 367): daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich kriegführenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen ... ohne Einfluß sein soll.

Über die späteren Verträge kann ich auf die Aufzählung bei v. Teubern (Beiheft zu Z. VII S. 6 f.) verweisen. Von politischen Meistbegünstigungen hebe ich hervor die preußisch-türkische Kapitulation von 1761 und neuerdings den Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871:

Die Konsuln „sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft werden“. Ähnlich Bulgarien 1911, Art. 12. 26, Türkei 1917, Art. 12. 26.

Von Wirtschafts- und Zollverträgen ist hervorzuheben das deutsch-japanische Zollabkommen vom 24. Juni 1911 Art. 2 (R.G.Bl. 491):

Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles, von welchem Platze sie auch kommen mögen, die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgend einer anderen fremden Herkunft angewendet werden<sup>1)</sup>.

Dazu die weiteren Bestimmungen in dem deutsch-japanischen Handelsvertrag vom 24. Juni 1911 Art. 1 und 6 über den Erwerb von Grundeigentum (wie die Angehörigen irgend einer fremden Nation), über Requisitionen und Kontributionen (wie Inländer oder Angehörige der meistbegünstigten Nation), Ausfuhrzölle (keine höheren als nach irgend einem fremden Lande).

Ferner die Freundschaftsverträge mit den zentral- und südamerikanischen Staaten, z. B. der Freundschaftsvertrag mit Ekuador vom 28. März 1887; sodann die neuesten Verträge mit Ukraine und Rußland.

VI. Die Vereinigten Staaten haben in diese ganze Frage der Meistbegünstigung ein neues Element hineingelegt; sie bestimmten nämlich: wenn einem dritten Staate günstigere Bedingungen gemacht werden, so könne ein Meistbegünstigungsstaat nicht ohne weiteres diese Begünstigungen für sich in Anspruch nehmen, sondern nur gegen eine ähnliche Gegenleistung, wie sie der Musterstaat im Vertrag übernommen habe; man dürfe die begünstigende Bestimmung und die dafür gewährte Gegenleistung des Musterstaates nicht auseinanderreißen, die Meistbegünstigung würde sonst nicht zu einer Gleichbegünstigung, sondern zu einer Mehrbegünstigung führen<sup>2)</sup>. Die Vereinigten Staaten haben diesen Gesichtspunkt lange Zeit durchgeführt und diese Auffassung als eine so natürliche und selbstverständliche betrachtet, daß sie überhaupt anzunehmen sei, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Diese ganze Richtung der Sache hing mit dem Schutzzollsystem

<sup>1)</sup> Über den Fall der teilweisen Erzeugung in einem Land, über Ursprungszeugnisse usw. finden sich Einzelheiten bei Lippert, Internationales Finanzrecht S. 156 f.

<sup>2)</sup> Zuerst im Handelsvertrag mit Frankreich 6. November 1778: the same favour, freely, if the concession was freely made, or on allowing the same compensation, if the concession was conditional. Vgl. auch Hornbeck, Most favoured nation clause (1910) p. 20.

zusammen: hier hat die Lehre von der bedingten Meistbegünstigung eine feste Basis. Wenn einem Staate ein bestimmter Zollsatz für die Ware A gegeben wird mit Rücksicht darauf, daß dieser Staat bezüglich der Ware B einen bestimmten günstigen Zollsatz gewährt, so ist es begreiflich, daß ein dritter meistbegünstigter Staat sich nicht einfach auf die betreffende Ware werfen und den günstigeren Zollsatz haben sollte, während er den anderen Staat sonst im Zollsystem ungünstig behandelt. Vor allem verlangen die Amerikaner, daß, wenn einem Staate, abgesehen von dem gewöhnlichen Konventionaltarif, noch „particular favors“ bedungen werden, hier die strenge Gegenseitigkeit bestehe und ein Meistbegünstigungsstaat nur bei Gegenseitigkeit die gleiche Gunst beanspruchen könne.

Aber der Gedanke trifft in anderen Verhältnissen nicht zu, welche eine derartige arithmetische Abmessung nicht gestatten, so z. B. bei autorrechtlichen Bestimmungen, welche etwa in einem Handelsvertrag enthalten sind: hier kann die Meistbegünstigung nicht auf solchen schwankenden Boden gestellt werden, hier ist es unmöglich, ein solches Bedingungsverhältnis anzunehmen.

Man wird daher die unbedingte Meistbegünstigung vorzuziehen haben, insbesondere weil sie allein sichere Ergebnisse bietet und auch allein ein unmittelbares Einrücken in die Vorteilslage gewährt, während sonst die Meistbegünstigung zu einem ständigen Schachern und Handeln führt. Sie kann auch nicht als Unbilligkeit betrachtet werden, da man sich bei der Meistbegünstigungsklausel von jedem Staat so viel Vorteil ausbedingen kann, daß eine Besserstellung, die er kraft dieser Klausel erlangen wird, durch andere Vorteile ausgeglichen ist.

Hier hat auch die Geschichte gerichtet. Während die Amerikaner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist die Gegenseitigkeitsklausel durchführten, ist man seit 1860 wieder mehr und mehr zur einfachen Meistbegünstigung zurückgekehrt<sup>1)</sup>.

VII. 1. Empfehlenswert dagegen ist eine Beschränkung des Meistbegünstigungsrechtes in dem Sinne, daß der Staat A, der vom Staate B eine Meistbegünstigung erlangt, doch nicht mehr Rechte haben soll, als der Staat B im Staate A hat. Wenn also B dem Staate X größere Vorteile gewährt, als er selbst im Staate A genießt, so kann der Staat A vom Staate B diese größeren Vorteile nur beanspruchen, wenn er sie dem B ebenfalls gewährt. So heißt es z. B. in dem Handelsvertrag mit Schweden vom 2. Mai 1911 Art. 20, daß die Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzten Teiles im Gebiet des ersteren gewährt werden. Vgl. auch Konsularvertrag mit Bulgarien 1911 Art. 12, mit der Türkei Art. 72.

<sup>1)</sup> Vgl. die sorgfältige Aufzählung bei von Teubern, Meistbegünstigungsklausel, Beiheft zu Z. VII S. 6 f., 18 f. Reiches Material auch bei Lippert, Internationales Finanzrecht S. 131 f.

2. Außerdem ist zu sagen, daß jeder Meistbegünstigung gewisse Beschränkungen innewohnen. Vorteile, welche Grenzgebieten zugestanden werden, kann der Meistbegünstigungsstaat nicht etwa für sich in Anspruch nehmen; ebensowenig solche Begünstigungen, welche sich Staaten, die in ein besonders enges Verhältnis zueinander treten, gewähren. Die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf die normalen Beziehungen der Staaten, nicht auf die Fälle einer Kultur- und Wirtschaftseinheit, wie z. B. zwischen Österreich und Ungarn und wie sie auch zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn angebahnt wird, bei welcher die staatliche Kluft überbrückt und mehr oder minder die Zustände eines Einheitsstaates hergestellt werden.

So erklärt der Frankfurter Frieden Art. 11, daß die Meistbegünstigung sich nur auf die den Staaten England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Österreich, Rußland gewährten Vorteile beziehe<sup>1)</sup>. So heißt es auch in dem Vertrag mit Nicaragua 4. Februar 1896 Art. 32, daß Deutschland nicht auf die Begünstigungen Anspruch machen kann, welche Nicaragua den anderen zentralamerikanischen Ländern gewährt. So wurde im Deutsch-Schwedischen Vertrag vom 2. Mai 1911 Art. 11 bestimmt, daß die Meistbegünstigung sich nicht auf die besonderen Begünstigungen bezieht, die Schweden an Norwegen zugestanden hat (solange sie nicht auch einem anderen Staate zugestanden werden). So heißt es im deutsch-japanischen Zollabkommen vom 24. Juni 1911, daß die Zugeständnisse nicht in Betracht kommen, die zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs in einer beschränkten Zone zu beiden Seiten der Grenze bewilligt werden, auch nicht auf die Fischereierzeugnisse in den territorialen Gewässern einer Japan benachbarten Macht<sup>2)</sup>. Ähnlich die neuesten Friedensverträge.

### γ) Wirtschaftliche Verträge.

#### § 65.

I. Sie betreffen den Handel, und zwar zunächst in Gestalt des Wanderhandels. Der Handeltreibende des einen Staates soll in den anderen mit seinen Waren eintreten, sie dort verbreiten, absetzen dürfen, er soll sich zu diesem Zwecke dort niederlassen, Handelshäuser, Banken gründen und mit der Heimat in Verkehr bleiben dürfen, und schließlich soll auch, wenn er stirbt, seine Habe den Erben gesichert sein.

II. In dieser Richtung bewegen sich unzählige Verträge schon des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, Verträge im Abendland wie im Morgenland; die Handels-, Niederlassungs-, Freundschaftsverträge

<sup>1)</sup> Bezog sich dies auch auf Vorteile, welche diesen Ländern indirekt dadurch zukamen, daß sie absolut meistbegünstigt waren? Delcassé behauptete dies 1904, aber zu Unrecht.

<sup>2)</sup> Weitere Einzelheiten bei Lippert, Internationales Finanzrecht S. 144 f.

sind ein dauerndes Kapitel in der Geschichte der Kultur (S. 24. 35. 80). So die Verträge, welche den Angehörigen einer befreundeten Macht gestatten, Handelsniederlassungen zu gründen, Fabriken zu errichten, bewegliches Vermögen zu erwerben, mit ihren Schiffen Küsten, Häfen und Flüsse zu besuchen, unter Befreiung von Militärpflicht und Zwangsanlehen<sup>1)</sup>.

III. Späterhin, wenn der Handel mehr Kommissionshandel und Ausfuhrhandel wird, indem der Handeltreibende seine Ware in das Ausland schickt, ohne sie selbst zu begleiten, kommt einerseits der Schutz der Ware in Betracht, andererseits die Bedingung der Ein- und Ausfuhr. Und nun tritt das Institut der Zölle auf, der Finanzzölle, später der Schutzzölle mit dem Zolltarif, dem Generaltarif, dem Konventionaltarif: hier wird nun durch gegenseitige Zollverträge die Willkür des einzelnen Falles und die Anarchie in der Behandlung der Wirtschaft durch ein kunstvolles System der Zolltechnik gebrochen, wenn man nicht gar, wie in dem Cobdenvertrag 1860, zum System der Zollfreiheit übergeht. Wichtig war hier insbesondere die in einer Anzahl von Verträgen sich kundgebende Zollpolitik der Vereinigten Staaten, die Mac Kinley Bill 1890, die Dingley Bill 1897 und der Payne Tariff Act 1909. Wichtig sind auch die Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung u. a.

IV. Noch künstlichere Bildungen treten ein. Um den Außenhandel zu begünstigen, gibt der Staat Ausfuhrprämien, die es ermöglichen, im Auslande mit Erfolg zu konkurrieren; dies kann im Wettstreit der Nationen unerträglich werden, und so können auch hier Vereinbarungen getroffen werden, daß in dieser Hinsicht ein bestimmtes Maß inne zu halten sei oder daß solche Prämien völlig wegfallen sollen. Und wenn andere Staaten widerstreben, so sucht man ihnen gegenüber durch eine ungünstige Zollpolitik zu wirken, damit sie davon keinen Gewinn haben. So ist dies vor allem in der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 Art. 1 und 4 geschehen.

Die Darstellung dieser Zollbestrebungen gehört nicht dem Völkerrecht, sondern der Finanz- und Wirtschaftsgeschichte an und kann hier übergangen werden.

V. Wie sich die Handelsverträge früherer Zeit auf Karawanen und Karawanenwege, auch auf Fluß- und Kanalverkehr bezogen, so beziehen sie sich heutzutage auf Eisenbahnen und auf die Art der Eisenbahnbeförderung, so auf den Eisenbahnbau (Spurweite, Bauart), auf Tarife, Übergänge, direkte Wagen, auch auf den Frachtverkehr, welcher dann allerdings in das Gebiet des Rechtsvertrages mit übergreift, so die Internationale Berner Übereinkunft vom 14. Oktober 1890.

VI. Ein besonderes Kapitel bilden die Münzverträge, welche dahin streben, eine Mehrheit von Staaten möglichst zu einem gemeinsamen

<sup>1)</sup> Ein Prototyp für die neueste Zeit ist der deutsch-japanische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 24. Juni 1911 (R. Ges. Bl. 477). Vgl. auch schon den deutsch-russischen Vertrag 1894/1904; jetzt auch den deutsch-türkischen Vertrag 1917.

Münzgebiet zu gestalten, entweder mit gleichen Münzsorten oder mit vertragsmäßiger Umrechnungsbestimmung, welche Verträge besonders bei Doppelwährung einschneidende Bestimmung geben und die Ausgabe von Scheidemünzen genau regeln müssen; vgl. den deutsch-österreichischen Münzvertrag 1857, den österreichisch-ungarischen Währungsvertrag 1892 und den lateinischen Münzbund 1865 (mit Nachträgen). Vgl. auch schon oben S. 24. 50. Bemerkenswert sind auch die einseitigen Bestimmungen der Marktordnungen, welche fremde Münzen aller Art zu gerechtem Preise zuließen, z. B. die Lettres de foire für Lyon von 1462 Art. 2 (S. 117).

VII. Weitere Verträge beziehen sich auf den für den Handel, wie für die Persönlichkeitsinteressen so wichtigen Nachrichten-, Post- und Telegraphenverkehr, in welcher Beziehung man nicht bei Vertragsverhältnissen stehen geblieben ist, sondern Kommissionen mit Büros gebildet hat, wovon bereits oben S. 135 f. gehandelt worden ist.

### 8) Rechts- und Gerichtsverträge.

#### § 66.

I. Diese hängen vielfach mit den Handelsverträgen zusammen. Schon im altgriechischen Recht, schon in mittelalterlichen italienischen Staaten wurde bedungen, daß der Fremde im Lande vollen Rechtsschutz finde und daß namentlich seine Rechtssachen nicht verschleppt werden sollen.

So heißt es z. B. in dem Vertrag zwischen Genua und Narbonne 1181<sup>1)</sup>:

De universis lamentationibus, quas Narbonenses ante nos fecerint . . . infra viginti continuos dies eis inde rationem complebimus. Vgl. auch oben S. 24.

II. Weitere Verträge beziehen sich auf die den Handel und Wandel fördernde Vereinheitlichung des Handelsrechts, Wechselrechts usw.

III. Andere Verträge erstrecken sich auf die Rechtshilfe in Zivilsachen überhaupt, und hier ist das Haager Zivilprozeßabkommen 17. Juli 1905 bedeutsam. Dazu kommen die Verträge, welche ein Überwirken des fremden Urteils und der fremden Konkurse im eigenen Lande bedingen — kraft prozessualer Staatsservituten, vor allem aber die Hilfsverträge in Strafsachen, namentlich die Auslieferungsverträge. Vgl. S. 83.

IV. 1. Auslieferung ist die Gestellung einer strafrechtlich verfolgten Person an einen anderen Staat zur Ausübung des diesem Staate zustehenden *jus puniendi*; daher ist die Gestellung nicht etwa ein tatsächliches Überführen der Person in fremdes Gebiet, wie es z. B. wäre, wenn durch irgend einen Überfall eine Persönlichkeit aufgegriffen und in das feindliche Gelände gebracht würde, sondern sie ist ein Rechtsakt, der nach Rechtsgrundsätzen stattfindet und seine bestimmte rechtliche Wirkung hat. Die rechtliche Wirkung ist die Zulassung des *jus puniendi*; sie geschieht innerhalb

<sup>1)</sup> Von mir herausgegeben in den Handelsverträgen zwischen Genua und Narbonne (1904). Dahin gehört auch das Verbot des Strandraubs, das bis in das 8. Jahrhundert zurückgeht.

der gegebenen Schranken, und der Staat, welcher die Auslieferung entgegennimmt, hat diesen Bedingungen entsprechend zu handeln. Das Gegenteil wäre ein Widerrecht gegen den Vertragsstaat und gegen den Ausgelieferten.

2. Ethisch und sozial ist die Auslieferung eine Beihilfe zur Strafjustiz; der Staat, der nicht selbst straft, hilft einem anderen bei der Ausübung seines Strafrechtes und räumt ein Hindernis weg, welches diesem im Wege steht. Das Hindernis ist die staatliche Grenze; denn da jeder Staat das jus puniendi nur in seinem Gebiet ausüben kann, so können die Schranken nur durch Ausantwortung des Verbrechers überwunden werden. Zwischen den Kolonien und dem Mutterlande kann es daher keine Auslieferung geben, sondern nur eine Ablieferung von Gericht zu Gericht wie in einem Einheitsstaat. Dasselbe gilt im Verhältnis zwischen dem Hauptstaat und dem besetzten Gebiet. Vgl. S. 86.

3. Über die Geschichte der Auslieferung und über die Grundsätze habe ich in meinem Internationalen Strafrecht S. 141 f. ausführlich gehandelt; hier soll nur hervorgehoben werden, daß seit dem 16. Jahrhundert der allerdings schon vorher mehrfach ausgesprochene Grundsatz wenigstens in der Doktrin eine große Bedeutung gewonnen hat, daß ein Staat entweder ausliefern oder selbst strafen soll, so daß dem Verbrecher nicht etwa in den Staatsschranken ein Asyl gewährt wird. Doch ist dieser, auch von Hugo Grotius betonte, Satz erst allmählich zur praktischen Geltung gekommen. Im Deutschen Reiche wurde die Auslieferung sehr lässig gehandhabt und nur als ein Akt der Höflichkeit, nicht als ein Akt des Rechts betrachtet. Erst seit dem 19. Jahrhundert hat man diesem Institut eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, als die Verfolgung der Verbrechen durch die staatliche Organisation eine ernstere und nachhaltigere wurde. Hier haben sich denn u. a. auch folgende Grundsätze entwickelt:

a) Kein Staat soll seine eigenen Angehörigen ausliefern, sondern er soll in dem entsprechenden Fall die Bestrafung selbst übernehmen, ein Grundsatz, der allerdings im englischen und amerikanischen Rechte nicht anerkannt wird.

b) Die Auslieferung steht im allgemeinen der Interessenerwägung anheim, die Auslieferungsverträge bestimmen aber eine völkerrechtliche Pflicht, bei bestimmten Verbrechen auszuliefern (Auslieferungsverbrechen).

c) Wegen politischer Verbrechen und wegen Verbrechen, welche mit diesen politischen Verbrechen zusammenhängen, soll nicht ausgeliefert werden: die politischen Verbrecher sollen Asylrechte genießen. Der Grund liegt darin, daß der Zuffuchtsstaat sich in das politische Getriebe eines anderen Staates nicht einmischen soll; und wenn dort die politischen Gegensätze aufeinanderprallen und zu Verbrechen führen, so soll er sich nicht zum Richter aufwerfen, was doch geschehen würde, wenn er sich mit derartigen Verbrechen befaßte. Er darf daher einen politischen Verbrecher ebensowenig ausliefern als bei sich selbst bestrafen.

Anarchistische Verbrechen sind keine politischen Verbrechen<sup>1)</sup>; im übrigen hat man bekanntlich eine Besonderheit eingeführt durch die sogenannte belgische Attentatsklausel: ein Attentat auf ein fremdes Staatsoberhaupt oder dessen Familie soll nicht als politisches Verbrechen gelten.

d) Wenn es sich um eine Tat handelt, welche im Zufluchtsstaate nicht strafbar wäre, oder wenn das Recht der Bestrafung hier durch Verjährung erloschen wäre, so soll die Auslieferung nicht erfolgen.

e) Vielfach gilt das Prinzip der Spezialität, d. h. die Auslieferung beschränkt das Recht des Empfangsstaates auf das Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet; doch gilt dieses Prinzip nicht überall: vielfach nimmt man an, daß der Empfangsstaat auch wegen eines anderen Verbrechens bestrafen darf, wenn es sich nur innerhalb des Auslieferungskataloges bewegt.

Wenn allerdings der Ausgelieferte nach Freisprechung oder nach Verbüßung der Strafe längere Zeit in dem Empfangsstaat bleibt, dann ist das Verweilen nicht mehr eine Folge der Auslieferung, sondern eine Sache seines freien Willens; dann darf der Empfangsstaat ihn wegen eines jeden Verbrechens bestrafen ohne Rücksicht auf die mit dem Auslieferungstaate getroffenen Vereinbarungen.

f) Für Fiskal- und Zollstrafen wird das Auslieferungsrecht nur höchst ausnahmsweise bewilligt. Dagegen findet sich in Zollkartellen die Zusage der Rechtshilfe durch Bestrafung für die im anderen Gebiet begangenen Übertretungen, unter Regelung des Begnadigungsrechts, auch besteht hier ein weitgehendes Recht der sequela<sup>2)</sup>. Vgl. S. 83.

g) Die obige Betrachtung zeigt, daß das Auslieferungswesen im großen ganzen auf die Grundsätze des Naturrechts gebaut ist.

h) Über Deserteurauslieferung vgl. Internationales Strafrecht S. 185 f., und jetzt besonders den deutsch-türkischen Vertrag von 1917.

V. Auch das internationale Privat- und Strafrecht hat man zum Gegenstand der Verträge gemacht: es handelt sich hier um die völkerrechtliche Abgrenzung, wie weit die Zivil- und Strafgesetzsphäre des Staates reicht. Solche Verträge aber können, wie oben bemerkt, kein Völkerrecht schaffen, sie können nur völkerrechtliche Gedanken zum Ausdruck bringen. Der Staat kann allerdings durch seine Gesetze den Gerichten gebieten, sich den vertragsmäßigen Bestimmungen zu unterwerfen; aber dies ist dann partikuläres Amtsrecht, nicht Volksrecht; das eigentliche Recht (Volksrecht) kann in völkerrechtlichen Verhältnissen nur durch die Wissenschaft des Naturrechts gefunden werden. Auch muß das Amtsrecht durch Auslegung die äußerste Beschränkung erfahren, wenn es mit dem Volksrecht in unzweifelhaftem Widerspruch steht.

<sup>1)</sup> So jetzt auch deutsch-türkischer Auslieferungsvertrag vom 11. Januar 1917 Art. 3.      <sup>2)</sup> Lippert, S. 995 ff., wo reichliche Nachweise gegeben sind.

Sechstes Buch.

**Unrechtsverkehr.**





## I. Allgemeines.

### § 67.

I. Aus dem Völkerrecht können auch Deliktsansprüche hervorgehen und zwar Ansprüche von Staat zu Staat, aber auch Ansprüche von Staat gegen Private: in beiden Fällen spricht man von Delikten des Völkerrechts und ihrer Ausgleichung.

II. Die Ausgleichung für Delikte der Staaten kann zur Ehrenerklärung, Entschuldigung, Wiederaufrichtung der Ehrenzeichen führen; sie kann erfolgen durch Bestrafung der schuldigen Privatleute; sie kann durch Geldgenugtuung erfolgen. Die Ausgleichung der Delikte der Privaten kann in Strafen (auch in Todesstrafe) bestehen, meist aber in Vermögensverlust, namentlich in der Einziehung bedeutender Wertobjekte.

## II. Delikte der Staaten<sup>1)</sup>.

### § 68.

I. 1. Eine Entschädigungspflicht aus völkischem Unrechtverkehr ist gegeben im Fall des Kriegsrechts (2. Haag III Art. 3), sodann im Fall der rechtswidrigen Prise (Londoner Erklärung 64 in Verbindung mit 51/53). Hier gilt der Grundsatz der Verschuldung: nur für verschuldeten Schaden ist ein Schadenersatz zu leisten, so z. B. auch für eine ungerechtfertigte Prise nur dann, wenn das nehmende Kriegsschiff nicht ausreichende subjektive Gründe hatte, einen Fall des Prisenrechts anzunehmen. Es gilt aber zugleich der Grundsatz, daß der Staat für seine Organe zu haften hat; und zwar gilt er durchaus, ohne Rücksicht auf die innere Zuständigkeitsordnung, welche man dem Ausland nicht aufdrängen kann; er gilt, sofern nur die Handlung in der Tätigkeitssphäre stattfindet, in welcher das staatliche Organ zu wirken hat. Dies ist ein dringendes Gebot zwischenstaatlicher Verkehrssicherheit, ohne welches ein gedeihliches Wirken von Staat zu Staat nicht möglich wäre; dem muß das Naturrecht entsprechen.

2. Ein zweiter Fall liegt vor, wenn die Ehre des Staates angegriffen wird, so insbesondere durch Beschimpfung oder Zerstörung seiner Ehren-

<sup>1)</sup> Vgl. Hofer, Schadenersatz im Landkriegsrecht (1912) S. 70 f., Schön, Völkerrechtliche Haftung der Staaten, Beiheft von Z. X (1917).

zeichen, durch Angriffe auf Gesandte oder Konsuln. Der fremde Staat hat hier nicht nur schützend einzutreten, sondern im Falle der Verletzung Genugtuung zu bewirken.

3. Ein dritter Fall ist gegeben, wenn Angehörige des Staates vom fremden Staat widerrechtlich verletzt wurden; und eine solche Verletzung ist es auch, wenn ihnen Private eine Unbill zufügen, der Staat aber, der sie als Staat ihres Aufenthaltes zu schützen hätte, nicht die nötigen Schritte tut, dies zu verhindern oder ihnen Genugtuung zu verschaffen. Schon das Altertum, schon das Mittelalter ist von dieser Anschauung ausgegangen; so natürlich auch die Neuzeit, vor allem wenn solche Unbilden nicht einmal, sondern oftmals, ja in regelmäßiger Folge stattfinden. Schon *Gentili* I 96 spricht von einer Haftung *pro delictis civium non momentaneis, sed successivis, continuatis*.

Natürlich kann in solchem Falle unser Staat präventiv eintreten, er kann sogar im Frieden Truppen landen, um Schutz zu gewähren: es ist dies ein Fall des Einmarsches ohne Bruch des Völkerfriedens. Wenn aber unsere Staatsangehörigen bereits verletzt sind, so können wir darauf dringen, daß ihnen Genugtuung verschafft wird, soweit von den Übeltätern Genugtuung zu erhoffen ist. Fraglich ist aber, ob, wenn dies nicht möglich ist, der Staat selbst für eine solche Genugtuung aufkommen muß; so wenn die Übeltäter nicht zu erlangen sind oder keine Entschädigung zu leisten vermögen.

In manchen Verträgen, namentlich aus früherer Zeit, wurde ein solches Eintreten des Staates für alle Fälle ausgemacht, z. B. in den Kapitulationen in Z. IV S. 144, 157. Im allgemeinen ist aber eine Haftung nur gegeben, wenn die Staatsorgane im Verschulden waren und nicht für den nötigen Schutz gesorgt haben. Und hier kommt es natürlich in Betracht, wenn solche Ungerechtigkeiten nicht in einem einzelnen Falle, sondern regelmäßig und offenkundig begangen wurden und der Staat nicht einschritt. Es ist nun aber möglich, daß der Staat deswegen nicht das Nötige vorkehren konnte, weil er durch Unruhen und Bürgerkriege in Bedrängnis war und der nötigen polizeilichen Schutzmacht entbehrte. Hier läßt man vielfach eine Entschuldigung zu, weil der Staat tat, was er konnte, und seine Pflicht nicht verletzt hat<sup>1)</sup>. Indes ist dies nur teilweise zutreffend. Man muß unterscheiden: hatte die Revolutionsregierung die Gewalt an sich gerissen und war sie zur wirklichen Herrschaft gelangt, dann war, wenn auch nur zeitweise, die Revolutionsregierung eine Regierung des Staates, und der Staat muß für seine Regierung eintreten. Nur wenn die Revolutionsbewegung bloß im Stadium des Versuchs geblieben ist,

<sup>1)</sup> Vgl. Venezuela Verfassung Art. 15: En ningún caso podrán pretender, ni los nacionales ni los extranjeros que la Nación ó los Estados les indemnicen daños, perjuicios ó expropiaciones que no se hayan ejecutado por autoridades legítimas, obrando en su carácter público.

dann gilt einfach der Fahrlässigkeitsgesichtspunkt, und es ist ebenso, wie wenn etwa unsere Inländer durch Räuberbanden geschädigt worden wären: die Revolutionsregierung ist nicht zur staatlichen Regierung geworden. Vgl. unten S. 173. 237.

4. Zu dem dritten Fall ist noch folgendes zu bemerken:

a) Der Staat haftet aus seinem eigenen Verschulden, er haftet, wenn er nicht die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen oder nicht die ihm zustehenden Mittel angewendet hat, um das Unrecht zu verhindern oder Sicherung oder Genugtuung zu gewähren. Es ist daher völlig abwegig, zu sagen, daß die staatliche Haftung eine Erstreckung der Haftung des verletzenden Privaten sei. Der Staat würde insofern auch haften, wenn die Verletzung von einem Unzurechnungsfähigen ausgegangen wäre; und wenn etwa nach den innerstaatlichen Bestimmungen eine Privathaftung auch ohne Verschulden begründet ist, z. B. eine Haftung der Gemeinden für Landfriedensbruchsbeschädigung, so würde der Staat haften, wenn er hier einem Fremden die ihm zukommende Entschädigung entzöge, denn eine solche Zurücksetzung wäre ein völkerrechtliches Verschulden. Sollte die Verletzung von einem Exterritorialen herrühren, so könnte der Staat nur nach Maßgabe dessen haften, was er gegen einen Exterritorialen vorkehren kann.

b) Der Staat haftet in dieser Beziehung auch, wenn er eine solche schädigende Tätigkeit durch ein Gesetz sanktionieren ließe, denn das innerstaatliche Gesetz kann den Staat nicht von völkerrechtlichen Verpflichtungen befreien. Ist aber in dem betreffenden Fall eine Entscheidung durch regelmäßige Gerichte ergangen, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden, und der Staat haftet nicht wegen Irrtums der Gerichte. Das Gegenteil würde der unabhängigen Stellung der Gerichte vollkommen widersprechen: die staatlichen Gerichte sind unabhängig auch in den Beziehungen zu fremden Staaten<sup>1)</sup>. Natürlich aber könnte der Staat haften, wenn Rechtsbeugung vorläge, auch bei grobem Verschulden; denn wenn der Staat auch im inneren Verkehr bei den Entscheidungen seiner Gerichte eine Haftung wegen großen Verschuldens ablehnt, so ist dies eine innerstaatliche Angelegenheit, die nicht in das Völkerrecht hineingetragen werden darf; die Unabhängigkeit der Gerichte wird durch eine Haftung für grobes Verschulden nicht angetastet, und das Völkerrecht kann sich darauf beziehen, auch wenn in innerstaatlichen Verhältnissen aus praktischen Gründen eine solche Haftung abgelehnt wird. Dagegen von einer Haftung für jeden Fehler der Gerichte in völkerrechtlichen Fragen kann

<sup>1)</sup> Vgl. beispielsweise Guatemala Verfassung Art. 23: Los extranjeros no podrán ocurrir á la via diplomática, sino en los casos de denegación de justicia. Para este efecto no se entiende por denegación de justicia, el que un fallo ejecutoriado no sea favorable al reclamante. Mexico-Dänemark 1910: en cas de dénis de justice ou de délai excessif.

nicht die Rede sein. Das bürgerliche Gericht steht auch in bezug auf das Völkerrecht auf dem allein entscheidenden Posten, soweit es nicht durch schwere Verschuldung diese völkerrechtliche Stellung verwirkt.

c) Doch dies darf nicht mißverstanden werden: entscheiden die Richter nach dem inneren Gesetz des Staates, so entscheiden sie nicht ungerecht; wohl aber kann der Staat völkerrechtlich dafür haften, daß er solche Gesetze gegeben hat; wie sich dies aus dem Folgenden (S. 163) ergeben wird.

II. Über die Verschuldung, Entschädigung, Haftung gilt noch folgendes:

1. Notwehr und Notstand sind auch hier zu berücksichtigen; ich beziehe mich deswegen auf meine Schrift: Not kennt kein Gebot (1915), worin diese Umstände auch im Gebiet des öffentlichen Rechts eingehend erörtert worden sind. Hier sei nur das eine bemerkt, daß beim bloßen Notstand, wenn nämlich eine Vergewaltigung eines unschuldigen Dritten stattfindet, dem Vergewaltigten Ersatz zu leisten ist, nicht etwa auf Grund eines Verschuldens, sondern unter richtiger Abwägung der ethischen Verhältnisse: wer sich durch Vergewaltigung eines anderen rettet, handelt nur dann nicht übergreifend, wenn er dem Dritten Ersatz leistet; denn der Gedanke des Notstandes ist der, daß das niedere Interesse dem höheren weichen muß, aber nur in seiner realen Erscheinung, nicht in seinem Sachwert. Die Rettung unter voller Vergütung des Sachwertes ist das einzige, was der Gerechtigkeit entspricht; denn keiner ist verpflichtet, den Sachwert seines Gutes dem anderen preiszugeben, auch dann nicht, wenn dessen überwiegendes Interesse die Preisgebung der realen Verwirklichung des Sachwertes verlangt<sup>1)</sup>.

Wenn aber jemand in Notwehr sich gegen den Angreifer dadurch wehrt, daß er Gegenstände vernichtet oder beschädigt, deren sich der Angreifende bedient, oder hinter denen er sich deckt, so handelt er in Notwehr, nicht in Notstand, auch wenn diese Hilfssache nicht dem Angreifenden, sondern einem Fremden gehört; denn sie ist zum Mittel des rechtswidrigen Angriffs geworden, und den rechtswidrigen Angriff darf man nach allen Seiten hin zurückweisen, auch sofern das Angriffsmittel fremdes Gut war, so z. B. wenn die Angreifer sich in einem fremden Hause geborgen haben und man das Haus beschädigt, um die Fortdauer des Angriffs zu verhindern; und ebenso ist es sicher, daß, wenn ein Torpedoboot gegen ein angreifendes Schiff vorgeht, es in Notwehr handelt, auch wenn das Schiff einem Fremden gehört oder fremdes Gut in sich birgt, das hiermit per consequentiam zerstört wird.

Dies ist wichtig; denn für Notwehrhandlungen ist keine Entschädigung zu zahlen, sondern nur für Notstandshandlungen. In den angegebenen Fällen ist es Sache des Beschädigten, sich an den Angreifenden, nicht an den Angegriffenen zu halten.

<sup>1)</sup> Unrichtiges bei Schön S. 120 f.

2. Bei der Berechnung der Entschädigung sind die im bürgerlichen Recht entwickelten Begriffe auch auf das öffentliche Recht anzuwenden, denn die für das bürgerliche Leben entwickelten Rechtsgedanken beruhen auf ethisch juristischen Zusammenhängen, die dem bürgerlichen Leben nicht allein eigen sind, sondern überall da vorkommen, wo das Recht eine Schadensausgleichung verlangt<sup>1)</sup>. Daher gilt folgendes:

a) Der Schadenersatz kann ein Realschadenersatz sein oder in Geldentschädigung bestehen; ob das eine oder das andere, ist nach Umständen zu beurteilen. Mitunter kann der Realschadenersatz für den Beschädigten bedränglich sein, wenn er eine Wirksamkeit des Schädigers in seiner Nähe voraussetzen würde. Mitunter kann umgekehrt der Realschadenersatz für den Schädiger eine Härte sein, wenn eine Realherstellung nur mit außerordentlichem Aufwande möglich wäre.

b) Prinzipiell ist nicht nur der Sachschaden, sondern auch der Vermögensschaden, also nicht nur das *damnum emergens*, sondern auch das *lucrum cessans* zu ersetzen, wobei aber der Grundsatz gelten muß, daß überall, wo Unsicheres und Problematisches hineinspielt, die Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten nach den Geboten der Billigkeit abgewogen werden müssen.

c) Prinzipiell ist bei körperlichen und seelischen Unbilden ein reichliches Schmerzensgeld zu leisten.

d) In allen Fällen aber muß man den bloß arithmetischen Maßstab aufgeben und in Berücksichtigung ziehen, daß das Entschädigungsinstitut ein Institut des ethischen Rechtes ist. Es ist daher verschieden, ob Arglist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, und bei Fahrlässigkeit kommt das Maß der Fahrlässigkeit in Betracht. Eine jede Behandlung der Sache, bei welcher diese ethischen Momente nicht berücksichtigt werden, ist verfehlt. In Rücksicht kommt insbesondere auch das sogenannte konkurrierende Verschulden des Beschädigten, indem hier eine Schadensgenossenschaft eintritt und der Schaden in entsprechender Weise zwischen beiden zu teilen ist.

3. Als Sühne kann (wie bemerkt) nicht nur Entschädigung dienen, sondern, namentlich wenn es sich um Ehrverletzungen handelt, eine ethische Art der Genugtuung wie Abbitte, Ehrenerklärungen durch Salutierung der Flagge, feierlicher Umzug u. dgl. Es sind dies Elemente der Erhebung und Beruhigung, welche auch schon das bürgerliche Recht kennt.

4. Die Erzwingung kann natürlich in derselben Weise geschehen wie die Erzwingung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten überhaupt, namentlich durch Repressalien. Hier soll nur ein solcher Fall eines Repressalienrechts angeführt werden. Als in Genua im Jahre 1625 der französische Gesandte

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber die ausführliche Darstellung im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II S. 122 f. Die ausländischen Entscheidungen haben in dieser Beziehung keinen großen Wert.

Marini verfolgt und zum Tode verurteilt wurde, da ließ Richelieu das Vermögen aller Genuesen in Frankreich arrestieren und die Genuesen selber verhaften, so lange bis dem Gesandten Genugtuung wurde. Die Bestimmung lautete:

Que les personnes desdits Génois seront pareillement arrestées et mises en prisons royales des lieux où elles auront esté prises pour servir de garand de la personne et bien dudit sieur Marini et pour y demeurer jusques à ce qu'autrement en ait esté ordonné par S. M. (Recueil des Ordonn. XVI 151).

Da das Repressalienrecht meist im Kriege vorkommt, so wird darüber später (S. 207) zu handeln sein.

Das letzte Mittel der Erzwingung ist natürlich der Krieg: propter delictum populi vel principis negligentis facere justitiam potest indici bellum contra totam civitatem, ubi aliud haberi non poterit, Martinus Laudensis 38 (in Tract. tract. XVI). Vgl. S. 175.

5. Der Bundesstaat muß für die Vergehungen der Einzelstaaten, der Mutterstaat für die Vergehungen der Kolonien, auch der Provinzstaaten aufkommen. Allerdings können sich die Vergehungen in der Sphäre der besonderen Tätigkeit des Einzelstaates oder Provinzstaates bewegen, auch in der Sphäre seiner völkerrechtlichen Beziehungen, z. B. wenn ein Einzelstaat einen bei ihm beglaubigten Gesandten schlecht behandelt oder sein Gesandter etwa an einem fremden Hofe eine Ungebühr begangen hat. In solchem Falle würden zwar die Verhandlungen zunächst mit dem Einzelstaate geführt werden, jedenfalls muß aber der Bundesstaat die Sache decken, wenn eine Versöhnung nicht zustande kommt und der Einzelstaat eine Genugtuung nicht gewährt; denn die Zwangsmittel können nur gegen den Bundesstaat gerichtet werden, vor allem das höchste Zwangsmittel, der Krieg. Noch mehr gilt dies bei den Provinzstaaten, wenn z. B. ein Deutscher in Australien oder in Kanada schlecht behandelt wird. Natürlich hat der Bundesstaat oder Mutterstaat in solchem Falle seinen Rückgriff gegen den Einzelstaat oder Provinzstaat.

Man könnte nun etwa entgegenhalten, daß nach der Verfassung des Bundesstaates ein Eingriff nicht möglich wäre; allein diese Unmöglichkeit liegt nicht vor: jeder Bundesstaat hat kraft bundesstaatlicher Gewalt die Möglichkeit der Zwangsmittel gegen die Einzelstaaten, wenn es sich um die Durchführung völkerrechtlicher Haftung handelt, ein Punkt, der nicht hier, sondern in der Lehre vom Bundesstaat näher zu entwickeln ist<sup>1)</sup>.

III. 1. Eine grundsätzliche Frage ist, ob aus solchen Delikten ein Privatanspruch der verletzten Privatpersonen hervorgeht, oder nur eine Befugnis ihres Staates, zu verlangen, daß den Privaten Entschädigung zuteil werden solle.

<sup>1)</sup> Für das deutsche Bundesrecht vgl. Triepel, Reichsaufsicht (1917) S. 494 f., 631 f., 665 f.; über die Schweiz vgl. Art. 85 Z. 8 Bundesverfassung und dazu Burckhardt, Kommentar S. 751 f.

Man hat diese Frage mit der oben behandelten (S. 52) vielfach zusammengeworfen, sie ist auch vielfach mit der Frage identifiziert, ob überhaupt ein Entschädigungsanspruch bestehe oder nicht. Beides ist unrichtig.

2. Oben wurde gezeigt, daß Rechtsakte der Staaten die Wirkung haben können, daß Gläubigerrechte von Privatpersonen entstehen, nicht nur unter einer gewöhnlichen schuldrechtlichen, sondern unter einer völkerrechtlichen Sicherung und daß auch vorhandene Schuldrechte eine derartige völkerrechtliche Sicherung erlangen können.

Damit ist aber noch nicht die Frage entschieden, ob auch aus Völkerrechtsdelikten Privatansprüche hervorgehen, und noch weniger die Frage, ob sie unter solchen Garantien entstehen, daß der schuldnerische Staat sie nicht gesetzgeberisch aufheben kann.

3. Hier ist zu sagen: a) Enthält das Völkerrechtsdelikt zugleich ein Privatdelikt gegen die Privaten, dann kann ein Anspruch entstehen, aber nur ein Anspruch kraft des internen Rechts des Staates, welcher Anspruch keinen völkerrechtlichen Schutz genießt und jeden Augenblick durch Gesetzgebung dieses Staates aufgehoben werden kann. Ein solcher Privatanspruch entsteht auch aus der Prise, die nachträglich als unberechtigt erkannt wird; es ist ein Anspruch aus der in der Prise enthaltenen privatrechtlichen Enteignung: bei der Enteignung tritt an Stelle des entzogenen Gutes der Geldwert kraft privatrechtlicher Substitution, so auch bei der ungerechtfertigten Prise die Geldsumme an Stelle der Vorteile, welche dem Schiffseigner entzogen wurden.

b) Im Gegensatz dazu steht das in der Handlung des Staates enthaltene völkerrechtliche Delikt; dieses liegt nicht darin, daß ein Staat Privatpersonen verletzt, sondern daß er durch solche Verletzungen den Staat, dem sie angehören, in seiner Stellung schmälert und in seinen gerechtfertigten Interessen zurücksetzt.

Der völkerrechtliche Anspruch, den der verletzte Staat hieraus gewinnt, geht dahin, daß diese Zurücksetzung mit ihren Folgen wieder gutgemacht wird, und eine solche Wiederherstellung kann dadurch erfolgen, daß durch Vergütung der Privaten die dem Staate angetane Schmach gehoben wird.

c) Natürlich kann dieser völkerrechtliche Anspruch des Staates durch einen Akt der internen Gesetzgebung des verletzenden Staates in keiner Weise beeinträchtigt werden, denn es wäre eine neue Völkerrechtswidrigkeit, wenn der verletzende Staat Gesetze geben wollte, welche seiner völkerrechtlichen Pflicht widersprächen.

4. Damit dürften die Irrtümer, die auf diesem Gebiete so reichlich aufgespeichert sind, widerlegt und die Angriffe gegen unsere früheren Aufstellungen zurückgewiesen sein.

IV. Nunmehr ist ein Fall zu besprechen, der ganz besonders zu völkerrechtlichen Vorwürfen Anlaß gegeben hat.

Eine Verletzung der fremden Angehörigen durch den Staat kann auch dann vorliegen, wenn der Staat Privatschuldner ist und die Schulden nicht bezahlt<sup>1)</sup>. Im allgemeinen gelten natürlich hier die Regeln des Privatrechtes. Die Schulden können also in der Art des Privatrechtes eingeklagt und eingetrieben werden, nur daß nach bekanntem völkerrechtlichem Grundsätze die Klage nur bei den Gerichten des schuldnerischen Staates, nicht bei den Gerichten eines anderen Staates erfolgen kann (S. 57). Die gesetzgeberische Macht des Staates hat es nun allerdings in der Hand, die Schuldverhältnisse beliebig zu gestalten, also auch sich selbst zu entschulden, die Gläubiger zu schmälern oder ihnen vollständig das Recht zu entziehen. Sie kann auch beispielsweise bestimmen, daß die Schuld in anderer Münze zurückbezahlt wird, als vereinbart wurde; denn das Staatsgesetz steht über jeder Vereinbarung. Eine derartige Bestimmung enthält kein zivilistisches Unrecht, denn der Staat, der sonst unrecht handeln würde, nimmt durch seine allmächtige Gesetzgebung den Schatten des Unrechts wieder weg.

Allein hier gelten die obigen Grundsätze: hier liegt die Schranke der Gesetzgebung, die zwar die innerstaatlichen, nicht aber die zwischenstaatlichen Verhältnisse beherrschen kann. Die Gesetzgebung wirkt daher immer nur, was das Verhältnis des Staates in seinem Gebiete betrifft<sup>2)</sup>. Innerhalb dieses Gebietes wirkt sie souverän, und seine Gerichte werden dem Inländer wie dem Ausländer gegenüber diese Gesetzgebung zur Geltung bringen. Nun aber tritt der obige Satz hervor: es ist ein Unrecht, welches der Staat anderen Staaten gegenüber begeht, wenn er auf gesetzgeberischem Wege ohne jeden zivilrechtlichen Grund die Forderungen ihrer Angehörigen aufhebt; und darum haben diese Staaten die Befugnis, völkerrechtlich zu verlangen, daß dieses Unrecht wieder gutgemacht wird, und dies geschieht, wie oben bemerkt, durch Herbeiführung eines Zustandes, wie wenn die schuldhafte Gesetzgebung nicht eingetreten wäre<sup>3)</sup>. Dies gilt auch dann, wenn die Schuld zuerst für Mitglieder des schuldnerischen Staates begründet war und später auf Mitglieder anderer Staaten übergang, vorausgesetzt natürlich, daß der Übergang ein ernstlicher und nicht ein bloß fiduziarischer ist.

Um diesem Unrecht zu steuern, pflegte man früher gegen den schuldigen Staat mit Krieg oder Blockade vorzugehen, was dann allerdings die Schwierigkeit erregte, daß im Streitfalle keine Klärung und Feststellung

<sup>1)</sup> Vgl. Z. VII S. 1 f.

<sup>2)</sup> Vgl. auch schon die amerikanische Bundesgerichtsentscheidung *Rex v. Himely* (1808) 4 Cranch 241. 279 und *Moore* II S. 217.

<sup>3)</sup> Daher Kuba Verfassung Art. 13: Las obligaciones de carácter civil que nazcan de los contratos ó de otros actos ú omisiones que las produzcan, no podrán ser anuladas ni alteradas por el Poder Legislativo ni por el Ejecutivo. Ebenso die Verfassung von Panama Art. 30.

stattfand und beide Staaten behaupteten, im Rechte zu sein. Gerade in solchem Falle ist, wie schon S. 13 angedeutet, der völkergerichtliche Austrag ganz besonders angezeigt (vgl. 2. Haag I 53), und die Haager Konferenz hat darum (2. Haag II) die Waffengewalt nur dann für zulässig erklärt, wenn der schiedsgerichtliche Anstrag vergeblich versucht worden ist; ein einleuchtender Grundsatz, den man als Dragogesetz zu bezeichnen pflegt.

V. Übrigens haben gerade Staaten Süd- und Zentralamerikas, auf welche diese Bestimmung besonders gemünzt war, sich ihr entzogen und die Haager Bestimmung nur für Fälle der eigentlichen Justizverweigerung angenommen; auch sucht man sich bei Niederlassungen von Fremden durch eine besondere Klausel zu sichern, oder dadurch, daß man im Falle der Anrufung diplomatischer Hilfe drakonische Mittel gebraucht, z. B. den Fremden ausweist (wie Nicaragua II), oder daß man den Fremden dem Inländer gleichstellt (!) oder ihn zwangsweise zum Inländer macht<sup>1)</sup>! Vgl. oben S. 120. Man ist also trotz Haag nicht viel weiter gediehen, als man vorher war.

### III. Delikte der Privaten.

#### § 69.

I. Delikte der Privaten können völkerrechtlicher Art sein, also aus völkerrechtlichem Titel entspringen und in der Weise völkerrechtlicher Abwandlung erledigt werden.

II. Eigenartig ist hier, daß das jus puniendi lediglich ein jus puniendi des kraft Völkerrechts verletzten Staates ist; kein anderer Staat, auch nicht der Staat der Begehung oder der Staat des Wohnsitzes hat die Strafgewalt. Aber auch sonst haben diese Delikte manche Besonderheit.

III. Solche Vergehungen sind: 1. der Eingriff der bürgerlichen Bevölkerung in die militärischen Maßnahmen im Falle des Krieges; 2. der gewaltsame Widerstand eines Handelsschiffes gegen eine Seekriegsoperation (Londoner Erklärung Art. 63); 3. der Ehrenwortbruch der Kriegsgefangenen (2. Haag IV Art. 12); 4. die Spionage, hier ist Todesstrafe allgemein (2. Haag IV Art. 29/30); 5. Blockadebruch, die Strafe ist völkerrechtlich bestimmt: Einziehung von Schiff und Ladung (so auch Londoner Erklärung 21); 6. Bannwarenbruch, die Strafe ist Einziehung der Bannware, eventuell Einziehung des Schiffes, wenn die Bannware den vorwiegenden Teil der Ladung ausmacht (Londoner Erklärung 40 f., 54<sup>2)</sup>), wenn nicht, so tritt wenigstens die Folge ein, daß der Reeder die Kosten des Schiffsaufenthaltes zu tragen hat (Londoner Erklärung

<sup>1)</sup> Treffendes hierüber mit reichen Nachweisen Borchard Z. V 510 f.

<sup>2)</sup> Ein Loskauf würde dem Charakter der Strafe widersprechen. Prisen-O. § 93.

Art. 41); 7. dem Bannwarenbruch gleichzustellen ist die neutralitätswidrige Unterstützung (Londoner Erklärung 45, 46).

IV. Für die Vergehungen 4—7 gilt der Grundsatz: Ist es dem verletzten Staate nicht gelungen, die Vergehung auf der Stelle durch Verhaftung oder Beschlagnahme zur Sühnung zu bringen, so ist eine spätere Bestrafung, wenn etwa Schiff oder Ware auftaucht oder der Spion später in die Gefangenschaft geraten sollte, unzulässig; mit anderen Worten: die völkerrechtliche Strafbefugnis ist erloschen (vgl. Londoner Erklärung 20, 38; 2. Haag IV 31). Nicht gilt er bezüglich 1—3, denn hier handelt es sich um eine offene Auflehnung gegen den kriegführenden Staat. Übrigens hat sich der ganze Grundsatz erst allmählich herausgebildet; namentlich bei dem Blockadebruch hat man ihn in früheren Zeiten nicht anerkannt, die niederländischen Generalstaaten sogar im Jahre 1630 ausdrücklich abgelehnt.

V. Die bezeichneten Vergehungen gegen das Völkerrecht sind Vorsatzvergehungen; dies versteht sich von 1, 2, 3 und 4 von selbst. Auch der Blockadebruch muß vorsätzlich sein: ein Einfahren und Auslaufen ohne Kenntnis der Blokade ist prinzipiell straflos (Londoner Erklärung 14), insbesondere bleibt der Eigentümer der Ware verschont, der die Absicht des Blockadebruchs nicht kannte<sup>1)</sup>; allerdings kann unter Umständen schon die Fahrlässigkeit genügen (vgl. Londoner Erklärung Art. 21) — „weder gekannt hat noch kennen konnte“ —, was man in englisch-französischer Weise in das Gewand der Präsuntion gekleidet hat (Londoner Erklärung Art. 15): die Vermutung läuft hier auf Fahrlässigkeithaftung hinaus.

Von 6 und 7, insbesondere vom Bannwarenbruch gilt das gleiche (Londoner Erklärung 43). Der Einziehung unterliegt daher nicht nur die Bannware und eventuell das Schiff, sondern auch die übrige Ware des Schuldigen, nicht aber die Nichtbannware der übrigen Befrachter (Londoner Erklärung 42). Dasselbe gilt von 2 und 7 (Londoner Erklärung 46, 63; Prisen-O. 56).

VI. Die neutrale Mannschaft eines neutralen Bannwaren- oder Blockadeschiffes unterliegt keiner persönlichen Bestrafung, wird auch nicht, wie eine feindselige Mannschaft, zu Kriegsgefangenen gemacht, sondern freigegeben, so selbst die Seeoffiziere (Prisenordnung 101). Dasselbe gilt von Militärtransporten und sonstigen neutralitätswidrigen Unterstützungen, jedoch in schweren Fällen mit der Einschränkung, daß feindliche Offiziere und Mannschaften eine schriftliche Erklärung abzugeben haben, sich nicht mehr an Kriegsunternehmungen während des Krieges zu beteiligen, neutrale Offiziere aber die Erklärung, während des Krieges auf keinem feindlichen Schiff mehr Dienste zu nehmen (Prisen-O. 100, 2 Haag V 17; XI 5 f., Londoner Erklärung 46).

<sup>1)</sup> Vgl. auch G ü l d e n a g e l, Verfolgung des Blockadebruchs (1911) S. 24.

Was Mannschaft und Offiziere auf feindlichen Kauffahrteischiffen betrifft, so gelten die Regeln, die unten (S. 198. 204. 225. 233) zu behandeln sind.

VII. Wo der Eigentumsverlust als Strafe festgesetzt wird, tritt er nicht schon durch das Delikt von selbst ein, sondern erst durch verurteilende Erkenntnis des Prisengerichts, wovon im Kriegsrecht S. 223 zu handeln ist. Es ist dies übrigens nichts Besonderes, sondern entspricht den Grundsätzen des Defraudarechts; ebenso auch der Satz, daß die Einziehung durch die Beschlagnahme des Gutes vorbereitet und gesichert werden kann.

VIII. Wichtig ist die Erstreckung des Art. 55 unserer Prisen-O. (vom 24. April 1918) auf die Schiffe der Neutralen, wenn sie unseren Feinden vertragsmäßig Frachtraum gewähren oder wenn der überwiegende Teil der aktiven Handelsflotte für den Feind fährt. Die Fahrt gilt hier als feindlich, wenn die Umstände nicht widersprechen.

---



Siebtens Buch.

Jenseits von Recht und Unrecht.  
Kriegsverkehr.



## I. Abschnitt.

# Regelgrundsätze.

## I. Kapitel.

### Einleitung.

#### § 70.

I. Der Krieg gehört zu denjenigen Verhältnissen, welche jenseits des Rechts- und Unrechtsverkehrs stehen, bei welchen zwar rechtliche Folgen eintreten, die aber zumeist nicht von rechtlichen, sondern von tatsächlichen Umständen bedingt sind. Solche Verhältnisse gehören zwar dem Rechte an, aber das Recht tritt nur von Zeit zu Zeit hervor, ohne das bestimmende Element zu sein. Daher können im Kriege Rechtshandlungen vorkommen, wie die Kriegserklärung, und Verträge, wie der Waffenstillstandsvertrag; der Hauptnerv des Krieges, die gewaltsame Überwältigung aber erfolgt nicht durch Rechtsgang, sondern durch Kampf.

II. Der Krieg ist ein Verhältnis zweier Staaten, um gegeneinander völkerrechtlich gestattete Gewalt zu gebrauchen, damit der unterliegende Teil dem Willen des Siegers zu folgen gezwungen ist. Er ist ein Verhältnis jenseits des Rechtes, aber doch auch ein Verhältnis, in welchem das Recht immer wieder hervortritt, denn 1. es ist nicht jede, sondern nur eine völkerrechtlich gestattete Vergewaltigung zulässig, 2. die auf solche Weise gestattete Vergewaltigung ist mit Rechtshandlungen verbunden und führt außerdem zu Rechtslagen und zu rechtlichen Folgen.

III. Die Anschauung ältester Zeiten, welche den Krieg als Abwesenheit eines jeden Rechts erklärte und die Kriegshandlungen mit zerstörenden widerrechtlichen Gewalthandlungen in Parallele setzen wollte, ist so verständnislos, daß darüber hinweggegangen werden kann. Schon alte Zeiten haben sich ja darüber erhoben; denn sie haben dem Krieg eine religiöse Seite abgewonnen, indem sie bei Einleitung und Führung des Krieges religiöse Weiheformen vornahmen und der Meinung huldigten, daß die Götter selbst sich bei dem Kriege beteiligten und die Wage des Sieges und des Unterliegens in Händen hielten. Wo aber Religion, da ist Norm und Ordnung.

IV. Auch das christliche Recht hat den Krieg als Rechtsinstitut anerkannt. Als besondere Disziplin wird das Kriebsrecht bei Isidorus erwähnt (c. 10 Dist. 1):

*Jus militare est belli inferendi solennitas, foederis faciendi nexus, signo dato egressio in hostem vel pugnae commissio: item signo dato receptio: item flagitii militaris disciplina, si locus deseratur: item stipendiorum modus, dignitatum gradus, praemiorum honor, veluti cum corona vel torques donantur: item praedae decisio, et pro personarum qualitatibus et laboribus justa divisio ac principis portio.*

V. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Regeln des Krieges nicht im Falle dringender Not und Selbstverteidigung übertreten werden dürfen. Diese Frage zeugt von vollständigem Mißverständnis aller naturrechtlichen Grundsätze. Es versteht sich nach dem Naturrecht von selbst, daß die Rechtsregeln keine absoluten Vorschriften, sondern Ausflüsse von Prinzipien sind, die nur als Prinzipien verstanden werden dürfen; woraus von selbst folgt, daß dann ein Abgehen von der Regel statthaft ist, wenn innerhalb des Prinzips selbst Gegenelemente herrschen, welche seiner unbedingten Wirksamkeit in den Weg treten. Diese Gegenelemente aber sind nicht etwas Äußerliches, sondern sie liegen in den Prinzipien selbst. Wenn das Prinzip dahin lautet, daß der Parlamentär heilig sein muß, dann versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme zu machen ist, wenn der Parlamentär als Spion dient. Wenn ein Gebiet neutral ist, so versteht sich von selbst, daß nicht nur im Falle der Notwehr, sondern auch im Falle des Notstandes die Neutralität überschritten werden darf, ebensogut wie es statthaft ist, internationales Eigentum im Falle der Not zu zerstören oder gegen entsprechende Entschädigung an sich zu nehmen. Das ist nichts anderes als ein Ausfluß des Prinzips, daß ein niederes Interesse dem höheren weichen muß. Eigentum und Staatshoheit sind sehr wichtige und bedeutsame Rechte, aber sie sind Rechte, die auch ihre Bedingungen und Hemmungselemente in sich tragen. Nicht darum darf man das Eigentum enteignen, weil eine äußerliche Macht uns dahin führt, sondern weil es in den Grundlagen des Eigentums liegt, daß es sich nötigenfalls einen Umtausch gegen andere Güter gefallen lassen muß. Nicht deswegen dürfen wir im Notstande handeln, weil hier ein äußerliches Element dazwischentritt, sondern deswegen, weil in den Rechten selbst die natürliche Begrenzung liegt, daß jedes Einzelrecht dem Dienste der allgemeinen Kultur gewidmet ist und sich daher dem Kulturgebote fügen muß. Bemerkenswert ist allerdings: der Notstand, von dem hier gesprochen wird, ist ein Staatennotstand, ein Notstand, bei dem es sich um Existenz des Staates handelt, nicht etwa die bloße Unmöglichkeit, bei korrektem Tun eine zweckmäßige Kriegsmaßregel auszuführen. Dies ist aber ein Grundsatz, der bei dem Notstand überhaupt gilt<sup>1)</sup>.

VI. Krieg ist ein Kampf eines rechts- und geschäftsfähigen Staates gegen einen anderen. Ein Kampf innerhalb des Staates in Gestalt einer Auflehnung, Rebellion oder in Gestalt eines Zusammenstoßes

<sup>1)</sup> Vgl. meine Schrift: Not kennt kein Gebot (1915) S. 32 f.; M. H u b e r in Z. VII 351.

zweier Parteien ist kein Krieg; der Bürgerkrieg hat keinen Kriegscharakter.

Doch müssen auch hier gewisse Kriegsvorschriften eingehalten werden:

1. vor allem die Humanitätsvorschriften bezüglich der Kranken und Verwundeten; die Genfer Konvention muß analog gelten;

2. sodann der Grundsatz über *nocentes* und *innocentes*. Die quasi-kriegerischen Maßnahmen sind auch hier so einzurichten, daß die nicht beteiligte Bevölkerung möglichst wenig betroffen wird; sind sie nicht anders möglich, so muß auch die nichtbeteiligte Bevölkerung darunter leiden.

3. Die Bestimmungen über Neutralität gelten nicht direkt; der Staat kann aber die Unterstützung der Rebellen durch einen anderen Staat als völkerrechtswidrigen feindseligen Akt betrachten.

4. Die Unterstützung der Rebellion durch Bannware ist eine Widerrechtlichkeit, welche den Staat zu ähnlichem Vorgehen wie im Kriege ermächtigt, und eine staatliche Blockade ist auch hier möglich.

5. Bei alledem ist zu bemerken: wenn eine Rebellion sich durchsetzt, so erlangt sie damit die Sanktion; sie gilt dann auch in der Vergangenheit nicht als Rebellion, sondern als berechtigte Staatstätigkeit. Sie ist aber trotzdem nicht berechtigt, die vor errungenem Siege erfolgten Akte der bisher legitimen Macht als rechtswidrig zu erklären und ihre Organe als Verbrecher zu behandeln: was bisher legitim war, bleibt legitim, bis es aufhört, legitim zu sein, und es verliert den Charakter auch nicht, wenn die neue Macht in die Vergangenheit hinein sich legitimiert.

Ein Sieg aber ist erfochten mit erlangter Herrschaft, auch wenn die neue Regierung später durch eine Gegenoperation gestürzt wird. Ob in solchem Falle ein wirklicher Sieg vorliegt oder nur eine augenblickliche Vorteilslage, ist allerdings nach den Umständen zu entscheiden.

Sobald die Rebellionsgemeinschaft diese Macht erlangt hat und zum Staat geworden ist, herrscht nicht mehr Rebellion, sondern Krieg und gelten die Regeln des Krieges.

Treffend schon die Römer: Ulp. fr. 21 § 1 de capt.: in civilibus dissensionibus . . . qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt, und Paulus fr. 19 § 2 eod.: a piratis aut latronibus capti liberi permanent. Trefflich über die Frage Baldus 3 Consil. 96; richtig Hugo Grotius III 3, 1, verworren wie gewöhnlich Gentilis I 20. Vgl. auch Exkurs S. 237.

6. Noch mehr sind den Kriegen angenähert die Kämpfe der Einzelstaaten eines Bundesstaates unter sich oder gegen Dritte, die Kämpfe eines Vasallenstaates gegen Dritte oder gegen seinen Lehensstaat, da hier nicht nur eine Gesamtheit, sondern eine (sonst allerdings für andere Zwecke bestimmte) staatliche Organisation auf den Kampfplatz tritt; noch mehr die Exekution eines Bundesstaates gegen den Einzelstaat, soweit sie durch militärisches Eingreifen stattfindet (Art. 19 Reichsverf.).

VII. 1. Die Frage, ob für den Krieg eine genügende Veranlassung vorhanden ist, ist Frage der Politik, nicht des Völkerrechts. Ist der Krieg erklärt, so treten die juristischen Folgen des Krieges ein ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle das *bellum* ein *bellum justum* oder *injustum* ist.

2. Dies hat das alte Recht vielfach verkannt; noch Hugo Grotius III 17, 3 spricht von den Neutralen, daß sie nichts tun sollen, *quo validior fiat is, qui improbam fovet causam*. Er nimmt an, daß bei einem *bellum injustum* volle Restitutionspflicht eintrete (III 10, 4 und 5). Zouch p. 30 meint: *bellum est justa contentio, quae . . . ex justa causa movetur*. Und Wolff § 636 sagt sogar: *genti bellum justum gerenti auxilia et subsidia mittere et quocunque modo eam in bello adjuvare licet, immo naturaliter ad eadem gens genti, si potest, obligatur!*

VIII. Allerdings gilt folgendes:

1. Bei der Charakteristik des Krieges spricht die philosophische Anschauung mit, welche den Krieg nicht als geschichtliches Einzelereignis, sondern als providentielle Lebenserscheinung der Völker betrachtet und diese Lebenserscheinung als Äußerung des allgemeinen Weltwillens und zugleich als Ausbruch soziologischer Mächte erkennt.

2. Bei ihr spricht die Ethik mit, da der Krieg eine Entfesselung von Gewalttätigkeit ist, welche nur durch die Gebote der völkischen Entwicklung ethisch gerechtfertigt sein kann. Kriege zu führen aus bloßem Haß oder aus sonstigem persönlichem Grunde, um sich unentbehrlich zu machen (Louvois), Ruhm und Ansehen zu erwerben oder um den Launen einer Mätresse zu dienen, ist schändlich; Kriege zu führen zum Zwecke der Beute ist niederträchtig<sup>1)</sup>; Krieg zu führen zur Unterdrückung anderer, z. B. um die Konkurrenz eines Volkes zu vernichten, ist verwerflich. Ein Angriffskrieg ist nur gerechtfertigt, wenn entweder die Hemmnisse der völkischen Entwicklung nicht auf andere Weise gehoben werden können, oder wenn ein Gebot der Völkerehre den Krieg verlangt. Die Beseitigung eines Hemmnisses ist es natürlich auch, wenn der Angriff eines anderen Volkes bevorsteht und das Zuvorkommen sich als Verteidigung darstellt (Verteidigungs-, Defensivkrieg). Aber der Anlaß kann auch darin bestehen, daß die wirtschaftlichen Lebensadern eines Volkes unterbunden sind und die übrigen Völker sich gegen die Entfesselung sträuben; wobei aber stets zu berücksichtigen ist, daß ein einzelnes Volk nicht allein dasteht, sondern die anderen Völker auch ihre Lebensinteressen haben, so daß von der Geschichte nur ein billiger Ausgleich erwartet werden kann und nur ein Streben nach solchem der Ethik entspricht. Die Ehre aber kann berührt sein, wenn ein Volk als Volk verletzt worden ist und ihm Genugtuung

<sup>1)</sup> Vgl. August. c. 5. C. 23 qu. 1.: *militare non est delictum, sed propter praedam militare peccatum est . . .*

verweigert wird; denn das Volk ist eine sittliche Persönlichkeit, welche nicht nur sittlich handeln, sondern auch sittlich gelten soll<sup>1)</sup>. Vgl. S. 162.

3. Dies (zu 2) sind die Prinzipien des *justum bellum* nach der Aquinatenschule, die einzig richtigen Prinzipien; wobei noch beizufügen ist, daß selbst ein abstrakt sittlicher Krieg im einzelnen Falle in *concreto* unsittlich sein kann, wenn er in ehrloser Weise heraufbeschworen wird, wie z. B., wenn ein Bundesgenosse den anderen angreift, um sich Vorteile zu verschaffen: es ist der schändliche *sacro egoismo* Italiens.

4. Den Krieg nur zu beginnen, wenn er ein *justum bellum* ist, ist Sache sittlicher Verantwortung; diese kann nicht abgelehnt werden durch die Beziehung auf 1. und das dort besprochene soziologische Erup-tionsprinzip; die Gedanken der Weltregierung entschuldigen nicht den Menschen, welcher als Element der Weltentwicklung tätig ist. Auch der Teufel ist ein notwendiges Element der Weltentwicklung, aber — der Teufel bleibt er doch. Es ist daher sinnwidrig, wenn man z. B. von italienischer Seite den Eintritt in den Krieg durch die Erklärung des Krieges als einer jenseits der Sittlichkeit stehenden soziologischen Erscheinung rechtfertigen wollte.

5. Das *bellum*, das nach außen hin *justum bellum* ist, kann nach innen *injustum bellum* sein, wenn das Volk so wenig gerüstet ist, daß der Krieg nach aller Voraussicht nur zur Niederlage oder gar zum Untergang des Volkes führen kann. Nachgeben und abwarten ist hier Pflicht des Volkes gegen sich selbst und damit auch gegenüber den Aufgaben, die es in der Welt zu erfüllen hat. So schon die Inder S. 23.

6. Das *bellum justum* zu führen, ist sittlich; ob es im einzelnen Falle eine Notwendigkeit ist oder ob einstweilen in anderer Weise geholfen werden soll, ist Sache der verantwortlichen Politik. Zu erklären aber, daß der Krieg unter allen Umständen vermieden werden soll, ist unverantwortlich; ein Pazifismus, der dahin führt, ist falsch und verderblich. Die Übel des Krieges werden aufgewogen durch die sittlichen Zwecke, und diese zu erreichen kann ein Gebot sein.

Treffend sagt der heilige Augustin in c. 4 C. 23 qu. 1:

*quid culpatur in bello? an quia moriantur quandoque morituri, ut dominantur in pace victuri? Hoc reprehendere timidorum est, non religiosorum.*

Man beachte auch die Kriegsaufforderung von Gregor dem Großen in c. 17 C. 23 qu. 8 (vgl. Reumont, Geschichte Roms II 91).

IX. Der Krieg hat, wie oben bemerkt, rechtlich den Charakter des Krieges, auch wenn er ein *bellum injustum* ist, und die Rechtsfolgen des Krieges treten ein nach außen wie nach innen; die Gewalttätigkeiten haben völkerrechtlichen Kriegscharakter, die Kriegsgefangenen sind Kriegsgefangene, die neutralen Staaten haben die Neutralitätspflicht,

<sup>1)</sup> Augustin, *De civitate dei* IV 15: *Iniquitas eorum, cum quibus justa bella gesta sunt, regnum adjuvit, ut cresceret.*

der Einzelne ist gehalten, dem Rufe zu folgen, auch wenn er den Krieg für ungerecht hält; natürlich ist auch sein Tun als Organ des Krieges ein sittliches, auch wenn er von der Ungerechtigkeit überzeugt ist.

So treffend der heilige Augustin in c. 4 C. 23 qu. 1: *vir justus, si forte sub rege homine etiam sacrilego militet, recte potest illo jubente bellare . . . ita ut fortasse reum faciat regem iniquitas imperandi, innocentem autem militem ostendat ordo serviendi.*

X. 1. Über bellum justum und injustum vgl. hl. Augustinus c. 2 und 3 C. 23 qu. 2, Isidorus ebenda c. 1; Hostiensis de treuga et pace v. quid sit justum bellum; Thomas 2, 2 qu. 40: *Bellum pro defensione reipublicae et pro bono communi ab eo, cui regionis administratio commissa est, indictum, si recta intentione geratur, nullum peccatum est; secus autem bellare illicitum est.* Sodann die Ley de las siete partidas II 23, 1; ferner Victoria, Soto, vor allem Covarruvias: er unterscheidet Rel. c. peccat. II 9 und 10 zwischen bellum defensivum und vindicativum.

Zu eng Baldus Consil. I 483 nr. 3: *Guerrae sunt contra jus naturale, nisi necessitas defensionis imminet . . .*

Übrigens sagt Baldus selbst an einer anderen Stelle ad fr. 5 de just. et jure nr. 25: *numquid propter debitum pecuniarium non solutum possit indici bellum, ut si civitas debet alteri civitati centum millia et non vult solvere nec est imperator vel alius, qui de hoc possit efficaciter jus dicere? Et videtur, quod sic, quia quod civiliter fieri non potest, licet facere de facto pro jure suo consequendo.*

2. Hugo Grotius II 25, 9, 3 sagt:

*Bellum . . . res est tam horrenda, ut eam nisi summa necessitas aut vera caritas honestam efficere nequeat.*

Recht ausführlich Wolff § 621 f.; er unterscheidet zwischen rationes belli justificae und suasoriae; wegen bloßer rationes suasoriae sei das bellum kein justum; beständen aber daneben rationes justificae, dann sei das bellum ein justum, auch wenn die ratio suasoria die durchschlagende sei (allerdings könne dann ein peccatum vorliegen). Der bloße Vorwand einer ratio justificata mache den Krieg nicht zum bellum justum; immer sei es aber besser, als den Krieg ohne jeden Vorwand zu beginnen, denn solches sei extra modum humanum. Was aber die rationes justificae betrifft, so heißt es § 619: *bellum tendere debet vel ad injuriam reparandam vel ut de injuria facta laeso satisfiat vel ut facienda avertatur*; hiernach kann auch ein bellum punitivum gerecht sein, § 636; dagegen conservatio aequi libri non est causa belli, § 646.

3. Viel behandelt wurde früher die Frage, ob ein Krieg von beiden Seiten justum sein könne; wir finden sie bei Victoria, Soto, Covarruvias.

Letzterer sagt treffend Rel. c. peccat. § 10:

*non posse quoad veritatem justum bellum utrumque esse, opinione vero potest bellum ex utraque hostium parte justum esse.*

So auch später Wolff § 633: *Bellum ex utraque parte justum esse nequit.*

Natürlich war davon die andere Frage zu unterscheiden, ob, wenn das bellum auf der einen Seite justum, auf der anderen injustum ist, die entsprechenden Kriegsfolgen auf beiden Seiten eintreten. Beide Fragen unterscheidet richtig Hugo Grotius II 23, 13. Verworren wie immer Gentilis I 6.

4. Viel erörtert wurde seit Thomas die Frage, ob Unglaube und Götzendienst eines Volkes ein gerechter Anlaß zum Kriege sei; eine Frage, die besonders in Spanien im Verhältnis zu den amerikanischen Urbewohnern hervortrat. Hier gab es einige Heißsporne, welche solche Kriege ohne weiteres rechtfertigen wollten, ja den Vernichtungskampf predigten. Dagegen traten die großen Naturrechtslehrer, Victoria und seine Schule auf, namentlich aber Covarruvias in Rel. c. peccat. II 10; hier heißt es: es sei nicht Sache der Menschen, sondern Gottes, gegen solche Völker vorzugehen; nur dann sei man zum kriegerischen Vorgehen berechtigt, wenn sie Feindseligkeiten

gegen Christen, namentlich gegen Sendboten begingen, denn diese hätten das *ius praedicandi*. Viel weniger human Hugo Grotius II 20, 40—45; sehr verworren wie immer Gentilis S. 37, 119; klar und bestimmt Wolff § 637, 638. Vgl. auch schon Thomas 2, 2 qu. 10 a. 8: *infideles, qui nunquam fidem susceperunt . . . nullo modo sunt ad fidem compellendi . . . fideles Christi frequenter contra infideles bellum movent, non quidem ut eos ad credendum cogant . . . sed propter hoc ut eos compellant, ne fidem Christi impediant.*

5. Besonders bezeichnend für den Unterschied zwischen *bellum justum* und *injustum* ist folgender Vertrag zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Paderborn von 1256 (Seibertz, Urkundenbuch von Westphalen I nr. 297):

Albertus de Horde . . . component amicabiliter, si possunt; quod si factum non fuerit, episcopus Osnaburgensis, . . . jurati convenient in Susato, inde non recessuri, quousque sub sacramento suo, quantocius poterunt, dixerint, utrum Coloniensis justam causam habeat guerrandi, et si dixerint, eum habere justam, Paderbornensis non juvabit, si vero injustam, juvabit, et stabitur tali determinationi dictorum trium . . .

## 2. Kapitel.

### Der Krieg als Verhältnis von Staat zu Staat.

#### § 71.

I. Die Renaissance unterschied in der Haftungsfrage nicht zwischen Staat und Staatsangehörigen; der Staat war die Summe seiner Mitglieder<sup>1)</sup>. Daraus schloß man:

Der Krieg, der sich gegen den Staat richtete, richtete sich auch gegen alle Staatsgenossen; ist der Staat feindlich, so sind auch die Staatsmitglieder unsere Feinde.

Mithin galten schädigende Operationen gegen sämtliche Staatsmitglieder als statthaft, ja man bezog dies auch auf Fremde, die sich im Staate niedergelassen hatten und unter seinem Schutze standen.

II. Dieser Gedanke beherrschte die führenden Geister des 17. Jahrhunderts. Man glaubte sich zur Ausrottungshandlung gegen alle feindlichen Untertanen berechtigt: ihr Leben, Hab und Gut war dem Kriege verfallen. Daher auch der Satz: Die Kriegsgefangenen sind rechtlos, sie sind der beliebigen Brutalität des Gefangennehmenden preisgegeben.

III. Dieser Satz wurde noch durch den Gedanken unterstützt: Schwächung der Staatsmitglieder ist Schwächung des Staates; mit der Verletzung jener werden die Zwecke des Krieges gefördert.

IV. Dies war namentlich die Anschauung der Holländer; noch Hugo Grotius und Bynkershoek gehen hiervon aus, und wenn man Milderungen zuließ, so waren es nicht prinzipielle Milderungen, sondern es war ein Abgehen von der Regel im Interesse einer humaneren Gesinnung.

In einer Reihe von Stellen hat dies Hugo Grotius klar ausgesprochen (III 4, III 5, III 6, III 7, III 12).

<sup>1)</sup> Noch Hugo Grotius III 2, 2 f. nimmt an, daß *jure gentium voluntario introductum est, ut pro eo, quod debet praestare . . . societas, . . . pro eo teneantur . . . bona . . . eorum, qui tali societati subsunt*; was er weiter ausführt. Für Strafbobligationen macht er allerdings eine Ausnahme (III 13, 2).

Bynkershoek sagt, *Quaestiones juris* I 3:

*Ex natura belli commercia inter hostes cessare non est dubitandum. Et quid valebunt commercia, si, ut constat, bona hostium, quae apud nos inveniuntur vel ad nos adferuntur, fisco cedant? et an quis, quamdiu jus occidendi hostes obtinuit, cum mercibus ad hostem accesserit et inter commercia hostis eum trucidaverit? id diceres recte factum? sed omnino cessant commercia: unde et in belli indictionibus plerumque mutuis commerciis interdicitur. — —*

*Quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen jure belli commercia esse vetita, ipsae indictiones bellorum satis declarant; quisque enim subditus jubetur alterius principis subditos eorumque bona aggredi, occupare et quomocumque iis nocere. Utilitas vero mercantium, et quod alter populus alterius rebus indigeat, fere jus belli, quod ad commercia, subegit. Hinc in quoquo bello aliter atque aliter commercia permittuntur vetanturque, prout e re sua subditorumque suorum esse censent principes.*

Und Vattel III 5, 70 bemerkt: *Le souverain représente la nation et agit au nom de la société entière, et les nations n'ont affaire les unes aux autres qu'en corps, dans leur qualité des nations. Ces deux nations sont donc ennemis, et tous les sujets de l'une sont ennemis de tous les sujets de l'autre.*

V. Im Gegensatz dazu haben sich bereits die Päpste (Alexander III.) und bereits die Spanier die Brücke zu einer modernen Behandlung gebaut, indem sie zwischen nocentes und nicht nocentes unterscheiden; hatte doch schon der Papst Alexander III. in c. 2 X de *treuga et pace* (I, 34) bestimmt:

*presbyteri, monachi, conversi, peregrini, mercatores, rustici, euntes et redeuntes vel in agricultura existentes, et animalia, quibus arant et semina portant ad agrum, congrua securitate laetentur.*

Und auch Wolff (§ 792) sagt von den Nichtwehrlenten:

*quamdiu ab omni vi abstineant nec animum vim inferendi produunt, interficere aut alio modo in corpus ipsorum saevire vel eos male tractare non licet.*

VI. Während nun das englische Recht prinzipiell auf dem Standpunkt der Holländer blieb und zu keiner prinzipiellen Umgestaltung gelangte, hat Rousseau<sup>1)</sup> das große Prinzip ausgesprochen: der Staat führt Krieg nur gegen den Staat, nicht gegen die Bevölkerung; die Feindseligkeiten richten sich daher nur gegen die kämpfenden Organe des Staates und sind nur insofern berechtigt, als sie den Zwecken des Krieges dienen; daraus folge, die Krieger hörten auf Kämpfer zu sein, wenn sie Kriegsgefangene werden. Rousseau sagt:

*Chaque état ne peut avoir pour ennemis que d'autres états, et non pas des hommes, attendu qu'entre choses de diverses natures on ne peut fixer aucun vrai rapport ...*

*La guerre ne donne aucun droit qui ne soit nécessaire à sa fin ...*

Die Kriegsgefangenen cessent d'être ennemis ou instruments de l'ennemi.

VII. Damit ist das Prinzip des heutigen Krieges gegeben. Verbinden wir den Rousseauschen Grundsatz mit den Grundsätzen der Spanier, so sagen wir:

1. Der Krieg geht gegen den Staat, nicht gegen die Bevölkerung.

<sup>1)</sup> Vgl. meine Abhandlung im Arch. f. Rechtsphilos. VI S. 41 f.

2. Der Staat wird vergegenwärtigt nicht durch die Bevölkerung, sondern durch die *nocentes*: Operationen gegen die *innocentes* sind keine kriegerischen Maßregeln.

3. Unter den *nocentes* sind zu unterscheiden die berechtigten Organe des Staates, die Wehrleute, sodann die Bevölkerung, welche, ohne Organ des Staates zu sein, zu den Waffen greift. Von ihr gilt folgendes:

a) Wer als Nichtorgan des Staates zu den Waffen greift, ist schuldig; er ist Räuber und Mörder, und seine Tat wird nicht durch die Kriegszwecke gerechtfertigt; denn da der Krieg nicht gegen ihn geführt wird, so hat er sich auch nicht am Kriege zu beteiligen.

b) Wehrleute dagegen handeln innerhalb ihrer Pflicht, sie handeln sittlich und sind völkerrechtlich gerechtfertigt, können also für die Folgen ihrer Handlungen nicht in Anspruch genommen werden.

c) Gefangene Wehrleute sind nicht mehr *nocentes*: es ist nicht statthaft, gegen sie Feindseligkeiten zu begehen, und wegen der vergangenen Handlungen dürfen sie nicht in Anspruch genommen werden.

4. Organe des Staates sind auch die Geiseln, von welchen besondere Grundsätze gelten.

5. Feindseligkeiten sind immer nur soweit berechtigt, als sie den Zwecken des Krieges dienen.

Dazu kommt noch:

6. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Kriegsschauplatz und Nichtkriegsschauplatz; was auf ersterem geschieht, ist Krieg, was auf letzterem, nur Vorbereitung des Krieges. Vgl. S. 187.

VIII. Diese Grundsätze haben sich mehr und mehr durchgesetzt. Gewisse Ausnahmen sind scheinbar; so wenn die Operationen gegen die *nocentes* folgeweise auch die *innocentes* treffen. Eine wichtige Ausnahme aber ist der privilegierte Seeraub, der noch bis in die neue Zeit gilt und gelten muß, weil die Engländer nicht davon abgehen wollen.

IX. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich folgendes:

Unstatthaft sind alle Operationen, welche direkt gegen die *innocentes* erfolgen und nur indirekt gegen den feindlichen Staat. Solche Operationen haben keinen kriegerischen Charakter. Daher:

1. Unzulässig ist es, in der Bevölkerung eine Seuche zu verbreiten, um dem Staat Menschenmaterial zu entziehen; unzulässig ist es auch, durch Mißbrauch des Bannwarenbegriffs die Bevölkerung zum Verhungern zu bringen. Vgl. 191.

2. Unzulässig ist es, Brunnen und Luft außerhalb der Militärzone zu vergiften, um die Bevölkerung zu schädigen.

3. Unzulässig ist die Zerstörung, welche nur den Zweck hat, in der Bevölkerung Panik zu verbreiten, sie zur Verzweiflung zu bringen und dadurch ihre Beschlüsse zu beeinflussen. Vgl. S. 212.

4. Unzulässig sind Feindseligkeiten gegen die Bevölkerung, um die eigene Leidenschaft zu befriedigen<sup>1</sup>).

5. Unzulässig ist die Vermögensentziehung zu dem Zwecke, um die Bevölkerung zu verarmen; unzulässig ist die Lahmlegung von Industrie und Handel, unzulässig aber auch die Wegnahme, um den kriegführenden Staat oder seine Leute (außerhalb der Kriegszwecke) zu bereichern, so vor allem die Plünderung.

X. Der Satz, daß Kriegsoperationen gegen den Staat, nicht gegen die Bevölkerung gerichtet sein dürfen, hat als Kehrseite den Satz, daß umgekehrt die Bevölkerung sich auf den Kriegsschauplätzen nicht in den Krieg mischen und keine Feindseligkeiten vornehmen darf. Tut sie es, dann gilt folgendes:

1. Die Bevölkerung verliert ihre Immunität und es darf gegen sie mit Operationen wie gegen das Militär vorgegangen werden, so daß hierbei Schuldige und Unschuldige mitleiden können, wie es eben bei solchen Operationen unvermeidlich ist.

2. Auf der anderen Seite aber haben die Volksleute nicht die Stellung von Wehrleuten, denn ihre Tätigkeit ist eine völkerrechtswidrige; das, was sie tun, ist, wie bereits bemerkt, Mord, Raub, Kriegsverrat; und wenn sie daher gefangen werden, so haben sie nicht die Stellung von Kriegsgefangenen, sondern sie unterliegen der Strafjustiz. Vgl. oben S. 179.

XI. Alle diese Folgerungen ergeben sich aus den dargestellten Ideen von selber, und es bedarf daher keiner weiteren Gesetzes- oder Vertragsbestimmung; das Naturrecht entwickelt sie aus den bezeichneten Prinzipien. Kasuistiken, wie die nach der Haager Konferenz oder nach der Londoner Deklaration, sind wertlos.

XII. Daraus geht auch hervor, 1. daß der Handel durch den Krieg nur so weit unterbrochen werden sollte, daß ein Angehöriger eines kriegführenden Staates die kriegerische Stellung des Feindes nicht unterstützen, also insbesondere mit ihm oder seinen Angehörigen keine Geschäfte abschließen darf, welche zur Förderung des Krieges reichen<sup>2</sup>);

2. daß neutrale Angehörige an sich befugt sind, auch solche unterstützende und fördernde Verträge abzuschließen, aber doch nur unter einem doppelten Vorbehalt, einmal:

<sup>1</sup>) Gegen die Schändung der Frauen schon die Spanier, sodann Gentilis, *Jus belli* p. 247 und Hugo Grotius III 4, 19. Daß sie früher den Soldaten gestattet war, hängt damit zusammen, daß Grausamkeits- und Wollustinstinkte seelisch verbunden sind.

<sup>2</sup>) Eine solche Förderung läge auch in der Versicherung feindlicher Schiffe gegen den Erfolg unserer Kriegsoperationen; denn durch die Versicherung würden unsere Kriegsoperationen abgeschwächt, und dies wäre eine Förderung des Feindes. In dieser Beziehung gilt auch, was Bynkershoek, *Quaest. jur. publ.* I 21 sagt: *vetatur quoquo modo hostium utilitati consulere.*

a) Ihr eigener Staat kann ihnen die unterstützenden Geschäfte verbieten, und von diesem Moment an sind sie unstatthaft und ungültig, auch hat die interne Gesetzgebung die Befugnis, gegen die zuwiderhandelnden Personen Strafe festzusetzen.

b) Jeder kriegführende Teil betrachtet die Unterstützung des anderen als ein Delikt gegen sich und bestraft es in der S. 165 angeführten Weise.

c) Was die Unterstützung auf dem Kriegsschauplatz oder auf dem Okkupationsgebiet betrifft, so gelten noch besondere Grundsätze, die an betreffender Stelle (S. 187) zu entwickeln sind.

3. Abgesehen von diesen Fällen sollte eigentlich der Handel im Verkehr der Untertanen des einen Staates mit denen des anderen rechtlich statthaft und ungehindert sein; und jeder Angehörige des einen Staates sollte im anderen Staate sein Recht bei den Gerichten verfolgen können, so insbesondere, wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, die während des Krieges fällig werden.

Die Fortdauer des Verkehrs hätte natürlich auch die weitere Folge, daß Vertragserfüllungen, insbesondere auch Geldzahlungen von den Untertanen des einen gegenüber denen des anderen Staates erfolgen könnten und ganz nach Maßgabe des Zivilrechts erfolgen sollten.

XIII. 1. Diese ganze Basis des Verkehrslebens ist bekanntlich durch England erschüttert worden. England ging von dem obenerwähnten Bynkershoekschen Grundsatz aus, daß der Krieg auch gegen die Angehörigen des fremden Staates geführt werde und diese wie Feinde zu behandeln seien. Allerdings hat Bynkershoek ausdrücklich erklärt, daß für die Nützlichkeit des Handels Ausnahmen gemacht und darum der Verkehr mehr oder minder zugelassen werden solle. England hat aber selbst diesen Vorbehalt von jeher verworfen und namentlich in den Napoleonischen Kriegen den Grundsatz aufgestellt, daß a) Verträge mit den feindlichen Untertanen während des Krieges nichtig seien und b) auch Anforderungen, die vorher entstanden sind, während des Krieges nicht gerichtlich geltend gemacht werden dürften: den feindlichen Untertanen sollte während des Krieges die Gerichtsfähigkeit entzogen sein.

2. Diese englischen Grundsätze hat nun Haag IV 23 h aufgehoben und so deutlich als möglich für die Zukunft aus dem Kriegsrechte gestrichen. Das war aber England nicht genehm, und bereits vor dem Kriege, wohl in Erwartung der künftigen feindseligen Ereignisse, hat der englische Unterstaatssekretär am 27. März 1911 erklärt, daß sich England nicht daran kehren könne. Die Gründe waren höchst dürftig und das Auftreten der englischen Regierung um so sonderbarer, als vorher auch die englischen Völkerrechtler von einigem Ruf den Artikel so wie wir ausgelegt hatten. Der Unterstaatssekretär behauptete, der Artikel 23 h beziehe sich nicht auf eine gesetzliche Anordnung, sondern wolle nur besagen, daß ein Heerführer in einem besetzten Gebiet derartige

Beschränkungen nicht von sich aus einführen dürfe. Es war eine echt Greysche Entscheidung, bei der die englische Heuchelei nicht fehlte; denn es hieß, die Grundsätze des englischen Rechtes seien allerdings kaum mit den Anforderungen des modernen Verkehrs vereinbar, aber eine Änderung könne erst nach sorgfältiger Erwägung und Untersuchung erfolgen.

3. Auch die englischen Urteile in diesem Sinn aus der Napoleonischen Zeit sind in der Oberhausentscheidung vom August 1902 ausdrücklich bestätigt und ihre Grundsätze als noch heute geltend bezeichnet worden<sup>1</sup>).

4. Neuerdings hat England besonders auch den Seeverkehr mit Angehörigen des feindlichen Staates als verboten erklärt und nicht nur dies, sondern es hat das Verbot durch Aufbringung und Einziehung der Schiffe verschärft. Man hat hier eine Reihe von Entscheidungen noch aus Napoleonischer und vornapoleonischer Zeit herangezogen, Entscheidungen, welche zum Teil auf den berüchtigten Admiraltätsrichter Lord Stowell zurückgehen, der die verbrecherischen Grundsätze Englands bis ins äußerste ausgeklügelt hat. Dabei ist England geblieben, ja in dem berüchtigten Falle Panariello vom 22. März 1915 wurde sogar ausgesprochen, daß, wenn der Angehörige eines verbündeten Staates, also ein Franzose, auf einem französischen Schiffe derartigen Handel treibt, dies als eine verbotene Handlung mit der Konfiskation des Schiffes bestraft werden dürfe<sup>2</sup>).

5. Auf Grund des englischen Verhaltens mußten wir mit Repressalienmaßregeln vorgehen und den Verkehr mit Angehörigen und Angewandten feindlicher Staaten verbieten, auch die Zahlungen an sie untersagen. Wir mußten es repressalienmäßig tun; wir taten es zögernd, aber wir taten es notgedrungen jure „clarigationis“.

### 3. Kapitel.

#### Beginn und Ende des Krieges.

##### a) Beginn.

##### § 72.

I. Das Kriegsverhältnis beginnt mit der Kriegserklärung. Was der Kriegserklärung vorhergeht, sind nichtkriegerische Akte. Die Kriegserklärung aber wirkt als Litiskontestation mit den Wirkungen, die im Exkurs V S. 244 bemerkt sind.

<sup>1</sup>) Z. I S. 353, 358 f. (Goldschmidt), V 384. Weiteres über die englische Jurisprudenz (über welche sich eigentlich die Engländer schämen sollten) bei Scott, Effect of war on contracts, in Association de droit intern. XXVIII. conférence (1914) p. 155.

<sup>2</sup>) Vgl. meine Besprechung von Mendelsohn-Bartholdy, Kriegsbegriff des englischen Rechts (1915), in der Juristischen Wochenschr. 1916 S. 104.

II. Schon das Altertum hat angenommen, daß die Kriegserklärung ausdrücklich erfolgen müsse, und zwar erst nachdem Versuche einer friedlichen Beilegung vergeblich geblieben sind. Vielfach verlangte der religiöse Charakter der Kriegserklärung auch noch das Abwarten einer bestimmten Frist, vor welcher die Feindseligkeit nicht beginnen durfte; doch hat man oftmals davon Ausnahmen gemacht, namentlich wenn die Leidenschaften stark gereizt waren und man dem Gegner Hinterlist und Tücke vorwarf<sup>1)</sup>. Vgl. S. 28.

Im Mittelalter hat man von förmlicher Kriegserklärung abgesehen; sie war mindestens vom 8. bis 10. Jahrhundert kaum üblich, und wenn vielfach Verhandlungen vorhergingen, so hatten diese doch nur eine tatsächliche Bedeutung<sup>2)</sup>.

Hugo Grotius III 3, 6 nr. 3: ubi jus naturae non praecipit talem interpellationem fieri, honeste tamen et laudabiliter interponitur.

III. Auch in der Folgezeit hat man vielfach angenommen, daß die Kriegserklärung auch stillschweigend geschehen könne, einfach durch einen solchen Beginn der Feindseligkeit, welcher über die feindselige Absicht keinen Zweifel aufkommen lasse. Dies ist sehr bedenklich, wenn die Feindseligkeit eine endgültige Schädigung des Gegners herbeiführt; denn dieser wird mit Rücksicht auf den noch nicht eingetretenen Kriegszustand die nötigen Sicherungen unterlassen haben und dann verteidigungslos dem Angriff preisgegeben sein. So war es, als seinerzeit die Japaner den Krieg gegen Rußland dadurch eröffneten, daß sie einfach ein paar Schiffe zerstörten<sup>3)</sup>. Um dies zu vermeiden, hat man den Grundsatz aufgestellt, daß die Kriegserklärung eine ausdrückliche sein müsse (2. Haag III 1).

IV. Diese Bestimmung ist eine Gebotsbestimmung, aber doch nicht in dem Sinne gedacht, daß bei ihrer Nichtbefolgung der Krieg ein Nichtkrieg wäre. Die richtige Kriegseröffnung ist völkerrechtliche Pflicht, sie ist aber nicht Bedingung des Krieges; wenn sie verletzt wird, so kann daraus eine Entschädigungspflicht erwachsen: es wäre aber unrichtig, anzunehmen, daß der Zustand vor der förmlichen Kriegserklärung ein Zustand des Nichtkrieges wäre.

V. Die Kriegserklärung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, wenn auch der Krieg kein Rechtsverhältnis ist; denn wie oben (S. 171) bemerkt, können auch im Krieg Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen stattfinden, wenn sie auch nur teilweise bestimmend sind. Daher gelten die Grundsätze über Rechtsgeschäfte, und die Möglichkeit einer Anfechtung unter bestimmten Umständen ist nicht ausgeschlossen. Auch eine Bedingung ist statthaft:

1) Über Kriegsankündigung bei den Azteken vgl. mein Recht der Azteken S. 38 f. Hier sollten drei Ankündigungen vorhergehen; doch wurde die Form nicht immer gewahrt.

2) Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter. Diss. Berlin 1889.

3) Vgl. Wegmann, Ostasiatischer Krieg im Völkerrecht (1905) S. 49 f.

ein Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung ist ausdrücklich in 2. Haag III 1 vorgesehen; eine Bedingung, welche Zweifel und Unsicherheit erregt, würde allerdings den Geboten einer klaren Kriegserklärung nicht entsprechen.

VI. Die Ankündigung des Krieges an die Neutralen ist keine Bedingung für die Gültigkeit, auch keine Bedingung für den Eintritt des Neutralitätsverhältnisses; die Unterlassung ist aber Völkerrechtswidrigkeit und kann zur Entschädigungspflicht führen. Vgl. S. 226.

## b) Beendigung.

### § 73.

I. Der Krieg wird entweder durch eine bloße Tatsache (Rechtsereignis) beendet oder durch Rechtsgeschäft. Tatsache (Rechtsereignis) ist die völlige Niederwerfung des Gegners ohne gegenwärtige Aussicht auf Wiederherstellung (devictio); die Folge ist, daß der siegreiche Staat von selber die Gebietshoheit erlangt (S. 96). Oft geht eine Besetzung des Gebietes voraus, also eine Gebietshoheit mit auflösender Bedingung, welche auflösende Bedingung dann wegfällt, so daß die Gebietshoheit zur unbedingten wird (S. 88). Die Nationalisierung der Staatsangehörigen vollzieht sich dann mit dem Erwerb der Gebietshoheit automatisch von selbst ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt; von einer Option ist keine Rede, wenn infolge der devictio das gesamte Territorium einverleibt wird, so daß mit dem Verlust des Geländes auch die Nation untergeht. Vgl. S. 99.

Doch kann auch bei der devictio der Sieger durch einseitiges bindendes Rechtsgeschäft dem Land und der Bevölkerung bestimmte Zusagen machen, welche einen quasigesetzlichen Charakter haben und als Gesetz wirken.

Werden die Zusagen durch völkerrechtlichen Vertrag mit Dritten gegeben, so können die überstaatlichen Folgen eintreten, von denen oben (S. 52) gehandelt wurde.

II. 1. Die gewöhnliche Beendigung des Krieges ist die Beendigung durch zweiseitiges Rechtsgeschäft, nämlich durch einen Vertrag zwischen beiden kriegführenden Teilen, worin sie die nunmehrige Rechtslage auf die Dauer regeln (Friedensvertrag).

2. Die Art und Form des Friedensvertrages unterliegen den gewöhnlichen Grundsätzen. Meist geht dem Schlußvertrag ein Präliminarvertrag vorher, welcher später weiter auszuarbeiten ist. Der präliminare Friede ist aber nicht etwa als bloße Vorbereitung gedacht, sondern als das feste Gebäude eines Friedensschlusses. Die etwaigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieser Zone müssen nötigenfalls nach Billigkeit beglichen werden. Nur dann ist es anders, wenn spezielle Einzel-

heiten als Bedingung für das Zustandekommen des Ganzen vorbehalten werden.

3. Sind bei den Friedensverhandlungen Vermittler tätig, so hat dies tatsächliche, aber nicht juristische Bedeutung. Sind die Vermittler Garanten, so gelten die Bestimmungen der Garantieverträge. Vgl. S. 144.

III. Der Frieden kann als wahrer Frieden oder nur als Waffenstillstand abgeschlossen werden. Wird ein wirklicher Frieden abgeschlossen, so beendet er den Krieg juristisch, auch wenn er so angelegt ist, daß ein baldiges Wiederausbrechen der Feindlichkeit zu befürchten steht: dies beeinflußt die juristische Folge nicht und hat nur politische Bedeutung. Politisch allerdings kann man zwischen einem augenblicklichen und einem Dauerfrieden in diesem Sinne unterscheiden.

In dieser Beziehung sagt *Baldus*, *Consil. II 195 nr. 3*:

(*pax*) *quaedam in instanti perficitur, ut de injuriis praeteritis, quaedam successiva, per quam datur forma futuro tempori . . . pax successiva requirit perseverantiam tranquillitatis, ne recidivis injuriis iterum veniatur ad arma.*

IV. Die Bestimmungen des Friedensvertrages gehen aus von den völkerrechtlichen Befugnissen des Siegers, wonach die Eingliederung oder Angliederung von Gebieten, die Auflegung von Staatsservituten oder die Belastung mit Schuldrechten erfolgen kann (S. 96). Auch die vielen damit verbundenen Fragen können gelöst werden, außerdem kann die Rede sein von künftigen Niederlassungsrechten, von Handels- und Zollbeziehungen. Hier überall handelt es sich um Typen, die, soweit sie völkerrechtlich sind, bereits besprochen wurden. Welche Typen man im einzelnen Fall zur Geltung bringt, ist Sache der Politik; namentlich hat die Politik zu entscheiden, inwiefern der Sieger dem Besiegten mit Rücksicht auf künftige Versöhnung und künftiges Zusammenhandeln entgegenkommt. Ein hervorragendes Beispiel war 1866 die Mäßigung Bismarcks gegen Österreich. Die spanischen Rechtslehrer nahmen hierbei besondere Rücksicht auf die größere oder geringere Schuld der Besiegten. *Hugo Grotius* aber hebt besonders den politischen Gesichtspunkt hervor (III 15, 7):

*ut autem victis relinquatur suum imperium, non tantum humanitatis est, sed saepe et consilii; und in III 15, 12 spricht er davon, ut eorum utilitates cum victoris utilitatibus socientur.*

V. Nur drei Bestimmungen sind zu erwähnen, die in der Art der Friedensverträge begründet und so sehr in die Übung gekommen sind, daß sie als integrierender Teil jedes Friedensvertrages erwartet werden müssen, als ob sie stillschweigend ausbedungen wären; es sind

1. Bei Eingliederungen die Option, d. h. die Erklärung der dort wohnenden Angehörigen des früher herrschenden Staates, daß sie den Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht mitmachen und Angehörige des früheren Staates bleiben wollen. Davon wurde bereits S. 98 gehandelt.

2. Die Amnestie. Sollen die Feindseligkeiten nicht weiterfressen, so ist allen denen, welche die eine oder andere Partei durch Rat oder Tat unterstützt haben, Amnestie zu gewähren. Dies gilt auch von völkerrechtswidrigen Handlungen aller Art: es soll alles, was den Krieg betrifft, tot und vergessen sein. Allerdings, die bereits abgeurteilten Fälle werden dadurch nicht de jure berührt, auch nicht diejenigen Landesverratsverbrechen, welche zugleich ein gemeinsames Verbrechen enthalten, soweit sie als gemeinsames Verbrechen zu strafen sind. Doch kann sich das Amnestieabkommen durch ausdrückliche Bestimmung auch hierauf erstrecken, auch kann der Fürst im Sinne der Amnestieerklärung in dieser Beziehung Gnade gewähren. Im übrigen erfolgt die Amnestie durch die Friedensvertragsbestimmung von selbst.

Schon alte Verträge kennen eine solche Amnestieklausel, allerdings vielfach mit der besonderen Ausladung, daß Fehde und Racheübung ausgeschlossen sein soll.

So im Westfälischen Frieden Art. 2:

*Sit utrumque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum, quae ab initio horum motuum . . . ab una vel altera parte ultra citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causa vel praetextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae molestiae vel impedimenti . . . specie juris aut via facti . . . inferat.*

Und so heißt es im Stockholmer Frieden zwischen Preußen und Schweden vom 21. Januar 1720:

Art. 2. Es soll beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie alles dessen sein, was an der einen oder anderen seite, es sey auff was weise es wolle, feindliches oder widerwärtiges gegen einander vorgenommen sein mögte, und soll deren keines dem einen oder dem anderen theil oder jemand der seinigen zu ungunsten jemahlen zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles soll hiermit todt und absein.

Den Charakter einer Amnestie im modernen Sinne haben die Klauseln im 1. Pariser Frieden Art. 16, im Frieden von Adrianopel 1820 Art. 13, im Belgisch-Niederländischen Vertrag 1839 Art. 20, im Pariser Frieden 1856 Art. 5; so auch im Frankfurter Frieden Art. 2: „Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.“

3. Üblich sind endlich Einzelbestimmungen über Gefangenenaustausch und restitutorische Bestimmungen zur Ausgleichung von Völkerrechtswidrigkeiten gegen Private.

VI. Inwiefern der kriegführende Staat den künftigen Frieden vor Augen haben soll, ist Sache der Politik und der Kriegsethik, nicht des Rechts. Schön sagt Hugo Grotius III 25, 2: *In tota belli administratione non potest securus . . . animus retineri, nisi semper in pacem prospectet.*

VII. Der Krieg soll aber in einen Frieden einmünden, nicht in einen wirtschaftlichen Nachkrieg. Ein Frieden, welcher den einen oder anderen Staat vom Verkehr ausschließt und eine Völkereintracht und ein einheitliches Kulturwirken systematisch ausschließt, ist sowohl ethisch als politisch verwerflich und ein Verbrechen gegen die Menschheit. Verträge derart

sind nichtig, Friedensschlüsse in diesem Sinne scheinhaft und rechtlos; sie sind ein völkerrechtliches Unding, eine Vermischung von Kriegs- und Friedenszustand, eine Ungeheuerlichkeit<sup>1)</sup>. Vgl. S. 127.

#### 4. Kapitel.

### Kriegsschauplatz und Nichtkriegsschauplatz.

#### a) Allgemeines.

##### § 74.

I. Kriegsschauplatz ist das Gebiet, auf dem sich die Kriegsoperationen vollziehen, Kriegsschauplatz kann das Landesgebiet eines der kriegführenden Mächte sein; wird er in das Gebiet einer neutralen Macht hineingetragen, so kann dies aus verschiedenen Gründen berechtigt sein, vgl. S. 83. 145. 160. 227: jedenfalls treten die Regeln des Kriegsschauplatzes auch hier ein; und hat ein kriegführender Teil die feindlichen Operationen dahin geleitet, dann ist der andere befugt, wenn der neutrale Staat sich dessen nicht erwehren kann, ihm dorthin zu folgen. Außerdem können als Kriegsschauplatz staatenlose Gebiete dienen, vor allem das freie Meer.

II. Feindliche Schiffe sind Teile des feindlichen Staates. Sie können daher, wenn sie sich auf offener See befinden, angegriffen und zum Kriegsschauplatz gemacht werden. Eine besondere Berücksichtigung des Menschenlebens kann nur erfolgen unter Vorbehalt der notwendigen militärischen Operationen. Will man entgegenhalten, daß das feindliche Gebiet nur aus besonderen Gründen der Strategie und Taktik zu zerstören sei und daß deswegen auch Schiffe im allgemeinen geschont werden sollen, so ist zu bemerken, daß die Benutzung von Transportmitteln auf internationalen Wegen stets eine Steigerung der militärischen Macht enthalten wird und daher dem militärischen Angriff offen steht. Die Zerstörung des Schiffes hat natürlich auch die Zerstörung der Ladung zur Folge, die möglicherweise auch eine neutrale Ladung sein kann. Daß das Zerstörungsrecht wohl zu unterscheiden ist von dem Aneignungsrecht, das nur einen durch Völkerrecht gestatteten privilegierten Seeraub darstellt, bedarf keiner Ausführung. Vgl. S. 209. 223. 240.

III. Auf dem Kriegsschauplatz tritt der Unterschied zwischen Wehr- und Nichtwehrleuten, zwischen nocentes und innocentes völlig zutage. Die Feindseligkeiten von Nichtwehrleuten als nocentes berechtigen den kriegführenden Teil zu allen obigen Maßnahmen; jede Unterstützung des Feindes, jede Hemmung der eigenen Operation kann er als Kriegsverrat nach Kriegsrecht bestrafen. Vgl. S. 179. 180.

IV. Auf dem Kriegsschauplatz erfolgen mit den Kriegsoperationen die Kriegsschädigungen, von welchen unten S. 208 f. die Rede sein wird.

V. Die Bedeutung des Kriegsschauplatzes zeigt sich in folgendem:

<sup>1)</sup> Vgl. J a s t r o w, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, Beiheft zu Z. X S. 65.

Eine Unterstützung des Feindes außerhalb des Kriegsschauplatzes durch Neutrale<sup>1)</sup> unterliegt nicht der kriegerischen Ahndung; und wenn eine solche Persönlichkeit später in die Hände des kriegführenden Staates gelangt, so kann sie deswegen nicht bestraft werden: wir können Morgan nicht bestrafen, soviel Leides er uns auch durch seine Waffenfabrikation zugefügt hat, 2 Haag V 18. Wohl aber ist es das Recht des kriegführenden Staates, wo immer er derartige Unterstützungen des Feindes verhindern kann, sie zu verhindern. Noch mehr, eine solche Unterstützung ist ein völkerrechtliches Delikt, welches aber nur zur völkerrechtlichen Bestrafung befugt, zur Bestrafung durch Wegnahme und Einziehung. Vgl. S. 165.

VI. Die Unterstützung kann durch Zufuhr von Waren, sie kann durch Beförderung von Menschen geschehen. Waren, welche auf solche Weise den Feind unterstützen sollen, heißen Konterbande oder Bannware. Solche Bannware kann durch Landverkehr befördert werden, ist aber hier weniger dem Angriff des Kriegführenden ausgesetzt, da dieser sich nicht in das neutrale Gebiet hineinbegeben kann. Das Hauptbeförderungsgebiet der Bannware ist die See, welche als freies Meer dem kriegführenden Teil die Gegenwirkung gestattet; daher hat sich das Bannwarenrecht fast durchaus als ein Recht gegen den Bannwaretransport zur See entwickelt. Über die Unterstützung durch Frachtraum vgl. S. 167.

VII. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß dieser Kampf gegen die Bannware von dem privilegierten Seeraub gegen Schiff und Ladung feindlicher Untertanen himmelhoch verschieden ist. Bannware wegzunehmen, es zu verhindern, daß sie an den Feind gelangt, sie zur Strafe einzuziehen, ist eine Tätigkeit, welche in den Grundregeln des Krieges wurzelt, welche erfolgen kann, ob die Bannware zu Land oder zur See verkehrt; denn jeder kriegführende Teil hat die Befugnis, zu verhindern, daß der Feind unterstützt wird, und kann eine absichtliche Unterstützung als völkerrechtliches Delikt behandeln; und nur eine Zufälligkeit ist es, daß der Grundsatz sich mehr im See- als im Landverkehr gestaltet hat.

Die Bestimmungen über Bannware mit der Bestimmung über den privilegierten Seeraub zu verquicken, wie es meist in den völkerrechtlichen Darstellungen geschieht, ist ebenso unwissenschaftlich, als ob man im bürgerlichen Recht die Pflichtteilsbestimmungen und die Bestimmungen über Erbunwürdigkeit unter einer Aufschrift bringen wollte.

VIII. Der Kriegsschauplatz zur See erstreckt sich auch auf Schiffe, die der Flotte in solcher Nähe folgen, daß sie die Bewegungen und Operationen funkentelegraphisch weitergeben können<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Über die Unterstützung durch Angehörige des eigenen Staates vgl. Internationales Strafrecht S. 101 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Thurn, Funkentelegraphie im Recht S. 81.

## b) Bannwaren (Konterbande).

## § 75.

I. Die Bannwaren sind also Waren, die dem Feinde zu seiner kriegerischen Unterstützung zugeführt werden. Man hat hier stets zunächst an Waffen und Rüstungsartikel gedacht. Aber es gibt eine Menge von Waren, die ebensogut für die Bevölkerung bestimmt sein können, oder die zunächst eine ungewisse Bestimmung haben und erst später, wenn Ausscheidungen zugunsten des Heeres stattfinden, eine kriegerische Beziehung annehmen; so Lebensmittel, Viehfutter, Kleidungsstücke, Eisenbahnmaterial usw. Daraus entwickelte sich der Unterschied zwischen absoluter und relativer Bannware, und man leitete daraus den Satz ab, daß die ersteren Dinge, wenn sie nach dem feindlichen Gebiet bestimmt sind, unter allen Umständen als Bannware zu gelten haben, letztere aber nur dann, wenn noch eine besondere Beziehung zum kriegerischen Gebrauch hinzutritt.

II. Eine solche besondere Beziehung ist gegeben:

1. wenn die Waren von Anfang an speziell für das Heeresbedürfnis bestimmt sind;

2. wenn sie zwar von Anfang an für das gesamte Volk bestimmt sind, dann aber eine Ausscheidung für Heereszwecke erfolgt: die Beziehung beginnt dann mit der Ausscheidung.

3. Auch vor der Ausscheidung kann eine solche Beziehung eintreten, wenn die Ware zwar formell an die Bevölkerung gerichtet ist, das Heeresbedürfnis aber so sehr das vorwiegende ist, daß eine andere Verwendung ganz zurücktritt.

III. Ob das eine, oder andere, läßt sich nicht allgemein bezeichnen: die Umstände des Falles müssen in Rücksicht genommen werden, und ihre Betrachtung muß die Entscheidung bestimmen.

Ist die Ware an das Heer oder an solche Personen adressiert, welche regelmäßig für das Heer liefern, dann ist der erste Fall anzunehmen; dies auch dann, wenn die sonstige Adresse als eine Deckadresse erscheint. Ist sie an andere Personen adressiert, so ist zu beachten, ob die Zurichtung der Waren die kriegerische Bestimmung zeigt; dann ist die Ausscheidung für das Heer schon hierdurch gegeben. Ist die Sachlage so, daß die Bevölkerung sich sonst durch Eigenproduktion nährt und die besondere Zufuhr lediglich durch die kriegerische Personenanhäufung veranlaßt wird, dann wird der dritte Fall anzunehmen sein.

IV. Anstatt dies klar auszusprechen, hat man sich in einer Fülle gesetzlicher Vermutungen ergangen und Einzelbestimmungen gegeben, welche nur verwirren und nicht fördern.

Schon Hugo Grotius III 1, 5 unterscheidet zwischen absoluter und relativer Bannware, im Gegensatz zur Freiware. Ueber die relative Bannware spricht er

sich ziemlich unsicher aus, bemerkt aber, daß, wer den offenbar ungerechten Feind unterstützt, *intra modum poenae spoliari potest*.

Ebenso ist von der Bannware in einer Reihe von Seerechtsbestimmungen die Rede.

So in der französischen Ordonnance vom März 1584 Art. 69:

*ils pourront mener et conduire, où bon leur semblera, pourveu que ce ne soient munitions de guerre, dont ils voudront fortifier nosdiets ennemis, auquel cas nous avons permis et permettons à nosdiets subjects les prendre et amener en nos ports et haures et lesdictes munitions retenir selon l'estimation raisonnable qui en sera faite par nostredict Admiral . . .* Also noch keine Konfiskation, sondern Enteignung!

Anders die Ordonnance pour la marine 1681 IX Art. 11:

*11. Les armes, poudres, boulets, et autres munitions de guerre, même les chevaux et équipages qui seront transportés pour le service de nos ennemis, seront confisqués en quelque vaisseau qu'ils soient trouvés, et à quelque personne qu'ils appartiennent, soit de nos sujets ou alliés.*

Und Ordonnance von 1744 Art. 4:

*pourvu qu'il n'y ait sur lesdits navires aucune marchandise de contrebande.*

Man hat in der Folgezeit besondere Verzeichnisse von Bannwaren angelegt; außerdem hat die Übung des Krieges dahin geführt, daß die Kriegführenden bei Beginn der Operationen noch besondere Bannwarelisten aufstellten. Um aber die Willkür einzuschränken, ist man dazu gekommen, neben den Bannwarelisten Freilisten zu bestimmen, also Listen von Waren, die nicht durch spezielle Erklärung zu Bannwaren gemacht werden dürfen.

Bannwarelisten und Freilisten finden sich im Utrechter Vertrag zwischen Frankreich und England 1713 Art. 19 und 20. Preußen glaubte am 30. April 1781 erklären zu können, daß

. . . die Preußischen Seefahrer von der Gerechtigkeit und Freundschaft der kriegführenden Mächte (erwarten), daß sie ihren bewaffneten Schiffen nicht erlauben werden, die Preußische Schiffe, welche Masten, Holz, Hanf, Teer, Korn und dergleichen Materialien, die nicht eigentlich Kriegsbedürfnisse sind, aber durch die Folge dazu gebraucht werden können, und die den vornehmsten und fast einigen Gegenstand der Preußischen Handlung ausmachen, zu beunruhigen, aufzubringen und dadurch den Preußischen Seehandel zu vernichten, indem von ihnen nicht verlangt werden kann, daß selbiger ihres Krieges halber aufgehoben werde und in Stocken gerathe.

Und das Preuß. LR. II 8 § 2034, 2036 erklärt ebenfalls,

daß Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde nicht unter die verbotenen Güter gehören.

V. Die Londoner Konferenz 1909 hat sehr viel um diese Dinge herumgedeutelt, eine Liste von absoluten und relativen Bannwaren aufgestellt und eine sogenannte Freiliste jener Waren, die überhaupt nicht als Bannwaren erklärt werden dürfen, während andere, nicht in diesen Listen stehende, Waren sogenannte fakultative Bannwaren bilden, d. h. so geartet sind, daß die Kriegführenden sie durch spezielle Bestimmung zur absoluten oder relativen Bannware erheben können (zur absoluten natürlich nur

dann, wenn es Dinge sind, welche durch ihre Art die Bestimmung für den Kriegsgebrauch bekunden). Im übrigen hat man, wie es die französische und englische Methode ist, durch gesetzliche Vermutungen zu helfen gesucht, so für die relative Bannware in Artikel 34; aber mit derartigen gesetzlichen Vermutungen reicht man nicht weit, da immer so viele Besonderheiten und Umstände hinzutreten können, daß man schließlich auf den obigen Satz zurückgeführt wird, wonach die Lage des einzelnen Falles entscheidet.

VI. Natürlich kann die Bannwarenbestimmung dadurch verhehlt werden, daß die Ware nicht direkt, sondern auf Umwegen an die betreffende Bestimmung gelangen soll, daß also die Adresse eine Deckadresse ist. Bereits oben wurde bemerkt, daß hier gegenüber den Verkleidungen und Verhüllungen die wirkliche Absicht durchschlägt. So mußte sich die berühmte Lehre von der sogenannten einheitlichen Reise entwickeln. Die wirkliche Absicht wird namentlich dann hervorbrechen, wenn die Ware zunächst an einen neutralen Ort adressiert ist, von wo sie dann auf Umwegen (zu See oder Land) an das Heer kommen soll, oder wenn sie an das feindliche Land, aber an Personen adressiert ist, von denen sie bestimmungsmäßig an das Heer befördert werden soll. Liegt dieses vor, dann ist die Ware während der ganzen Beförderung Bannware, nicht nur auf dem Teil der Reise, der von der Deckadresse zur wirklichen Adresse führt. Natürlich wird man bei der absoluten Bannware, bei welcher schon die Natur des Gegenstandes auf kriegerische Bestimmung hindeutet, viel eher eine solche Deckadresse annehmen als bei der relativen Bannware. Die Londoner Erklärung hat hier durchzugreifen gesucht, indem sie bei der relativen Bannware das Prinzip der einheitlichen Reise so ziemlich beseitigte und nur dann zuließ, wenn das Bestimmungsland keine Seegrenze hat, weil ja in solchem Falle die Beförderung notwendig zum Teil zu Land erfolgen muß, mithin die letzte Seeadresse niemals die Schlußadresse ist (so Art. 35 und 36). Diese Deutungen sind sehr willkürlich und haben keine Aussicht auf dauernde Geltung.

VII. Aus dem Obigen ergibt es sich von selbst:

1. Es ist nicht gestattet, den Begriff der Bannware in der Art auszudehnen, daß auch die Bedürfnisse der friedlichen Bevölkerung in den Kreis des Verbotes einbezogen werden. Der Bannwarenbegriff darf nicht mißbraucht werden, um die unschuldige Bevölkerung dem Hungertode preiszugeben. Das ist Widerrecht und widerspricht ebenso dem Grundsatz des Krieges, wie wenn man die Bevölkerung durch Seuchen zu dezimieren sucht. Der Krieg würde hier nicht gegen den Staat, sondern gegen die Bevölkerung geführt. Vgl. S. 179.

2. Am schlimmsten ist es, wenn diese Erstreckung in höherem Maße stattfindet, indem nicht nur die Waren, die an die Bevölkerung des feindlichen Staates adressiert sind, dem Bannwarenbegriff unterworfen werden,

sondern auch solche, die an Neutrale gelangen, sofern und soweit anzunehmen ist, daß durch den Landhandel der Neutralen die Bevölkerung des feindlichen Staates Zufuhr erhalten kann. Das ist das Unrecht, das England in diesem Kriege in unglaublicher Frechheit begangen hat, um die deutsche Bevölkerung auszuhungern, und Amerika als der ehrenhafte Gefährte Englands hat begonnen, hierzu mitzuhelfen; und um die Absicht zu verwirklichen, hat man das dritte Unrecht beigefügt: man hat den Handel nach den neutralen Staaten kontrolliert und den freien Verkehr der Neutralen beschränkt: sie sollen nur so viel Waren bekommen, als sie selber verzehren; und es soll kontrolliert werden, daß nichts vom Überschuß nach Deutschland gelange! Vgl. S. 129. 139.

3. Wenn man dies Blockade genannt hat, so beruht es auf einer Verwirrung der Begriffe, und man kann nicht, um solche Handlungsweise einigermaßen zu decken, entgegenhalten, daß der Bevölkerung auch im Fall von Blockade oder Seesperre die Zufuhr abgeschnitten werde, und sie also auch in diesem Fall mit Hunger bedroht sei. Wer nur irgendwie völkerrechtlich denken kann, der sieht sofort den Unterschied. Blockade und Seesperre sind kriegerische Maßnahmen, beruhend auf dem Gedanken der Besetzung eines staatlichen Grenzgürtels: wenn hierunter die friedliche Bevölkerung mit zu leiden hat, so ist dies nur eine indirekte Folge wie eine jede andere. Bei einer rechtswidrigen Ausdehnung des Bannwarenbegriffs und bei allen genannten weiteren Mißbräuchen aber handelt es sich um nichtkriegerische Maßnahmen; denn die Wegnahme und Verhinderung der Bannware ist nur dann kriegerisch, wenn sie dem Heere Hilfsmittel entziehen soll: nur hierdurch wird der Begriff der Kriegsmaßregel hergestellt; Waren, die der Bevölkerung dienen, wegzunehmen oder an sich zu ziehen, ist einfacher Raub, Nötigung, Erpressung.

VIII. Die Bannwarenbeförderung ist ein völkerrechtliches Delikt; seine strafrechtliche Folge ist einmal die Einziehung der Bannware, sodann die Einziehung der sonstigen auf dem Schiffe befindlichen Waren, welche dem Eigentümer der Bannware gehören<sup>1)</sup>; endlich die Einziehung des Bannwarenschiffes, falls die Bannwarenbeförderung der überwiegende Zweck der Schifffahrt war (S. 165). Natürlich gilt auch hier der strafrechtliche Grundsatz: das Delikt setzt Verschuldung und zwar bewußte Verschuldung voraus. Im Falle der Schuldlosigkeit kann die Ware nur als *angaria* behandelt, also nur zurückgehalten oder gegen Entschädigung enteignet werden; so auch die Londoner Erklärung Art. 40, 43 f., welche allerdings wieder mit gesetzlichen Vermutungen um sich wirft.

<sup>1)</sup> Eine merkwürdige Ausnahme machte der preußisch-amerikanische Vertrag 1799 Art. 13 und von 1828, wonach die Bannware nicht eingezogen, sondern nur aufbewahrt und vom Verkehr freigehalten werden sollte — also eine Rückkehr zum Prinzip der französischen *Ordonnance* von 1584. Vgl. darüber Z. IX S. 12 (Krauel). Diese Bestimmung ist schon längst als aufgehoben zu betrachten. Vgl. Z. IX S. 19.

IX. Die Kondemnierung des neutralen Schiffes im Falle der Bestückung mit Bannware verstand sich natürlich in den Zeiten von selbst, als man die mit feindlicher Ladung bestückten Schiffe ohne weiteres kondemnierte (S. 220): die Bannware stand der feindlichen Ware gleich; so noch die französische Ordonnance 1681. Als aber dieser Grundsatz wich, wie es in Frankreich 1744 geschah, mußte für den (allerdings innerlich verschiedenen) Fall der Bannwarenbestückung Bestimmung getroffen werden. So erklärte die französische Verordnung vom 26. Juli 1778, daß das Schiff zu kondemnieren sei, wenn die Bannware  $\frac{3}{4}$  des Wertes der Schiffsladung beträgt. Die Londoner Erklärung gestattet die Einziehung, wenn die Bannware nach „Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht“ mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht (Art. 40). Wenn der Fall der Schiffseinziehung nicht vorliegt, so kann dadurch geholfen werden, daß die Bannware übergeben oder vernichtet wird (Art. 44, 54). Vgl. S. 165.

X. An Stelle der Einziehung kann die Zerstörung des Schiffes treten, wenn die Beförderung der Prise an den Prisenhafen unmöglich oder durch die Umstände gefährdet ist, wobei für die Sicherheit der Personen möglichst gesorgt werden soll, so Londoner Erklärung Art. 48 f., Deutsche Prisenordnung 113 f. Vgl. unten S. 240.

Natürlich ist von dieser Zerstörung die Zerstörung auf Grund der Seesperre (S. 90) wohl zu unterscheiden.

XI. Ueber die Behandlung der Mannschaft der Bannwarenschiffe ist bereits oben (S. 166) gesprochen worden.

### c) Unterstützung durch Menschen und Frachtraum.

#### § 76.

I. Die Beförderung geschlossener Truppenabteilungen des Feindes steht der Beförderung der Bannware gleich, ebenso die Beförderung einzelner, bereits in das Heer eingereichter Personen und die Beförderung von Nachrichten für den Feind (namentlich durch Funkentelegraphie), die letzten zwei Fälle jedoch nur dann, wenn dies der vorwiegende Zweck der Reise ist; der erste Fall enthält an sich schon eine kräftige Unterstützung des Feindes, die letzten zwei Fälle gleichen der Bannwarenbeförderung, bei welcher die Bannware den größten Teil der Ladung ausmacht.

II. In diesen Fällen hat das Schiff immer noch neutralen Charakter, ist aber als Bannwarenschiff zu behandeln. Es tritt daher auch hier kraft Prisenrechts und prisenmäßig die Strafe der Einziehung des Schiffes und der dem Schiffseigner gehörenden Ladung ein (Londoner Erklärung Art. 45 und Deutsche Prisenordnung Art. 48, 51).

III. Ein neutrales Schiff verliert jedoch vollkommen den Charakter des neutralen, wenn es unter feindlicher Leitung steht oder nur dem feindlichen Zwecke dient; dann wird es wie ein feindliches Schiff behandelt,

und es gelten die Grundsätze wie für dieses; so auch Londoner Erklärung Art. 46 und Deutsche Prisenordnung Art. 55. Begeht das neutrale Schiff Feindseligkeiten, dann gehört es zu den nocentes und kann als feindliches Schiff behandelt werden (Londoner Erklärung Art. 46 und Deutsche Prisenordnung Art. 55). Über die Behandlung der Offiziere und Mannschaft ist S. 166. 198 das Nötige bemerkt (Prisenordnung Art. 99—101).

IV. Über die Unterstützung durch Frachtraum vgl. S. 167.

#### d) Bannwarenkontrolle.

##### Durchsuchung, Geleite.

##### § 77.

I. Wie die Bevölkerung zu Land auf kriegerischem Gebiete sich einer Untersuchung unterziehen muß, wenn die Möglichkeit vorliegt, daß kriegerische Ware eingeschmuggelt wird, so müssen auch die Handelsschiffe sich einer solchen Kontrolle unterwerfen. Widerstand hiergegen ist rechtswidrig, da die Durchsuchung eine notwendige völkerrechtliche Maßregel ist: die Strafe ist auch hier Einziehung des Schiffes und möglicherweise auch der Ware, soweit der Eigentümer der Ware mit im Verschulden ist (so auch Londoner Erklärung Art. 63). Das Verfahren der Durchsuchung ist in der Deutschen Prisenordnung vom 30. September 1909 Art. 81 f. geregelt. Die Aufforderung zum Stoppen geschieht durch die Sirene, sodann durch zwei blinde Schüsse, eventuell durch einen scharfen Schuß über das Schiff hinaus. Stoppt es dann nicht, dann treten Feindseligkeiten ein (Prisenordnung Art. 83). Vgl. S. 198.

II. Zur Erleichterung hat man die Möglichkeit des Geleites eingeführt (convoi), indem ein staatliches Schiff mit der Handelsflotte fährt und die Gewähr für die Unverdächtigkeit der Waren übernimmt. Aber allerdings die Bestimmung der Londoner Deklaration Art. 61, wonach die Zusicherung des Geleitschiffsführers unbedingt die Frage, ob Bannwaren vorhanden sind, abschneidet, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die Erklärung eines solchen Kommandanten kann nur moralische Bedeutung haben; man darf dem feindlichen Kriegsschiffe höchstens die Bedingung setzen, daß der Kapitän des Geleitschiffes zur Untersuchung zuzuziehen ist. So war es richtig im Englisch-Russischen Vertrag 19. Juni 1801 Art. 4 bestimmt.

III. Über die Durchsuchung vgl. schon den Pyrenäenvertrag 7. November 1659 Art. 17: les navires d'Espagne . . . pourront envoyer leur petite barque ou chaloupe à bord des navires français et faire entrer dedans deux ou trois hommes; sodann Vertrag vom 17. Februar 1668 Art. 8 zwischen Holland und England; so der Vertrag von Utrecht (Frankreich und England) Art. 23—26 und spätere Verträge: Preußen, Amerika 1799/1828 Art. 15 u. a.

Über den Fall der Aufbringung wegen verweigerten Gehorsams sagt Casaregis XXIV 20:

ex causa denegatae recognitionis vel visitationis et resistentiae factae per navim quamvis amicam potest ea licite depraedari . . . et ita usus maritimus deplorabilis obtinuit.

Auch vom Geleit (Convoy) ist bereits im 18. Jahrhundert die Rede. Vgl. Preußische Erklärung 30. April 1781, Preußisch-amerikanischen Vertrag 1785 Art. 14.

## 5. Kapitel.

### Organe der kriegführenden Staaten.

#### a) Wehrleute.

##### α) Allgemeines.

##### § 78.

I. Als Wehrleute gelten die in Heeresdienst des kriegführenden Staates aufgenommenen Personen<sup>1)</sup>, auch wenn sie nicht dem kriegführenden Staate angehören; jedoch gilt eine Ausnahme. Die Angehörigen unseres Staates, welche bei dem feindlichen Staat Heeresdienst leisten, haben wir nicht als Wehrleute, sondern als Mörder und Kriegsverräter zu betrachten; sie sind darum der Todesstrafe verfallen. Allerdings treten bei den sogenannten Sujets mixtes, welche zwei Staaten angehören, große Schwierigkeiten ein, insbesondere wenn die Gesetzgebung beider Staaten die Personen als die Ihrigen erklärt und jeder Staat sie dem anderen entziehen will; so wenn jemand kraft Abstammung ein Deutscher, kraft des Geburtsortes ein Nichtdeutscher ist. Hier sprechen alle Gründe dafür, solche Personen nicht in Kampf zu stellen; wenn sie aber in Kampf gestellt sind, sie nicht als Verräter zu behandeln, sondern mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Staatsbeziehungen unter die Kriegsgefangenen einzureihen. Etwas anderes würde natürlich dann gelten, wenn ein Staat in leichtfertiger Weise seine Staatsgewalt erstrecken möchte, um sich Kämpfer zu verschaffen, z. B. wenn etwa Italien erklären wollte, alle Trentiner im Kampf als Italiener zu behandeln: natürlich hätte ein solch albernes Verhalten keine völkerrechtliche Bedeutung. Vgl. S. 114.

II. 1. Wehrmann ist nur derjenige, der sich als Wehrmann kundgibt und von der übrigen Bevölkerung unterscheidet, so daß der kriegführende Teil ganz genau weiß, ob er es mit einem Wehrmann oder einem Privaten zu tun hat. Nur so läßt sich das Rousseau'sche Prinzip durchführen. Niemand könnte im Verkehr mit der Bevölkerung sicher sein, daß man mit friedlichen Mitgliedern des betreffenden Staates zu

<sup>1)</sup> Auch wenn sie zwangsweise aufgenommen sind; so schon Bonnet, Arbre de bataille IV 93 (non de leur franche volonté). Die Benützung unzivilisierter Völkerschaften als Wehrleute ist nur gestattet, wenn für ein der Zivilisation entsprechendes Verhalten genügende Sicherheit geboten ist. Die Frage wurde schon von früheren Schriftstellern angeregt, vgl. Arias, De bello 192: ad sui defensionem Christiani justum bellum habentes uti possunt Judaeis, Sarracenis, infidelibus . . .

tun hat, und so würde der ganze Umgang vergiftet: den Mitgliedern des feindlichen Staates, auch wenn sie sich noch so friedfertig benehmen, würde ein feindlicher Charakter aufgedrückt, und man könnte nie wissen, ob hier nicht ein feindlicher Hinterhalt lauert. Das ist die Bedeutung der militärischen Abzeichen.

2. Zum Wehrmann gehört ferner, daß er unter einem Kommando steht; denn das Wesen der militärischen Operation beruht gerade darauf, daß eine Gruppe nicht ungeordnet, sondern nach einem bestimmten System handelt, wodurch allein eine organisierte Staatstätigkeit möglich ist. Dies schließt allerdings nicht aus, daß den Leuten innerhalb dieser Organisation gewisse Freiheiten gelassen werden, daß man den Wehrleuten mehr oder minder gestattet, selbständige Patrouillengänge vorzunehmen, oder in Luftangriffen den Gegner zu überwältigen, wo sie ihn finden: die Organisation eines Heeres ist eben eine Verbindung von individueller Freiheit mit einer jedem Einzelnen obliegenden Pflicht. Der Deserteur aber hört natürlich auf, Wehrmann zu sein.

3. Möglicherweise kann auch die Organisation so locker sein, daß der Staat gewissen Gruppen gestattet, auf bestimmten Gebieten ohne nähere Verbindung mit der Zentralgewalt kriegerische Operationen vorzunehmen. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die Zentralgewalt sich selbst in Nöten befindet und möglicherweise ganz von gewissen Gebietsteilen abgeschnitten ist. Derartige Gruppen sind natürlich ebenfalls Wehrleute: sie müssen kriegerische Abzeichen tragen und müssen unter einem Kommando stehen. Überall handelt es sich hier um Wehrleute, nicht um Privatpersonen, und es ist deswegen völlig unrichtig, hier von Freikorps und Freischützen zu sprechen.

III. Freikorps oder Freischützen (*franc tireurs*) sind Nichtwehrleute, welche von der Staatsorganisation völlig losgelöst sind und entweder keine Abzeichen tragen oder doch in einer solchen Weise, daß sie dadurch nicht als Wehrleute zu erkennen sind; oder welche, ohne einem Kommando anzugehören, einzeln morden, plündern und Sabotage verüben, um die kriegerischen Operationen zu stören. Diese Personen sind *nocentes*, und es kann darum gegen sie wie gegen *nocentes* vorgegangen werden, also durch Operationen, welche möglicherweise Schuldige und Unschuldige zugleich treffen. Andererseits haben sie nicht die Privilegien der Wehrleute: wenn sie gefangen werden, sind sie keine Kriegsgefangene, sondern Verbrecher. Vgl. S. 179. 180.

IV. Die Haager Ordnung hat versucht, in einem Falle die Freischaren den Wehrleuten gleichzustellen, wenn nämlich bei Herannahen des Feindes die Bevölkerung zu den Waffen greift, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu organisieren; nur müssten sie die Waffen offen führen. Diese Bestimmung ist verfehlt; sie öffnet dem zügellosesten Freischützentum Tür und Tor und vergiftet insbesondere bei Beginn des Krieges alle Ver-

hältnisse. Im Gefolge dessen wird sofort bei Beginn des Krieges der Unterschied zwischen Wehr- und Nichtwehrleuten weggewischt, und es entsteht ein grauser Wirrwarr, der dem regelrechten Krieg zuwider ist und auch in Zukunft die einmal gelockerte Disziplin völlig zu zerstören droht, während doch gerade der Beginn des Krieges mit Ordnung und Regel anheben muß. Die ganze Bestimmung ist einfach zu streichen, sie widerspricht vollkommen der Vernunft des Rechts. Vgl. 2. Haag IV Art. 1—3.

V. Die Tätigkeit des Spions ist keine Kriegstätigkeit; der Spion unterscheidet sich von dem militärischen Auskundschafter eben dadurch, daß er sich verummmt und daß er nach außen hin nicht als Mitglied des kriegführenden Staates auftritt, insbesondere wenn er im Gewand eines Nichtwehrmannes oder gar in erborgtem Gewande der gegnerischen Wehrleute sich Zutritt verschafft<sup>1)</sup>. Daher gilt für ihn einfach der Grundsatz des Landesverrats, und zwar des schweren Kriegsverrats, der regelmäßig mit dem Tode bestraft wird. Vgl. 2. Haag IV Art. 29—31.

Wer offen auftritt, ist kein Spion, auch wenn er die Beobachtungen auf dem Wege der Funkentelegraphie weiter gibt; wohl aber kann in einem solchen Falle Kriegsverrat vorliegen, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch Mitteilungen an Dritte auf solche Weise alsbald dem Feinde kund werden können.

VI. Handelsschiffe stehen Privatpersonen gleich und sind rechtlich wie solche zu behandeln.

1. Wie die Streitkräfte zu Land sich von den Privatpersonen unterscheiden müssen, so muß ein äußerlicher, offen kenntlicher Unterschied bestehen zwischen Kriegs- und Handelsschiffen.

2. Wie die Privatpersonen, wenn sie von kriegerischen Angriffen verschont bleiben sollen, sich der kriegerischen Handlungen enthalten müssen, so dürfen die Handelsschiffe nicht auf Feindseligkeiten angelegt sein.

3. Wie Privatpersonen, welche in die Kriegszone gelangen, sich nötigenfalls einer Untersuchung nach Waffen oder Schmuggelwaren unterwerfen müssen, so müssen auch die Handelsschiffe sich einer Kontrolle und Untersuchung unterwerfen. Vgl. oben S. 194.

4. Ein Handelsschiff, das sich als Handelsschiff gebärdet, aber Feindseligkeiten verübt, insbesondere wenn es bewaffnet ist, steht dem Freischützen gleich, der aus dem Hinterhalt schießt oder sich der durchsuchenden militärischen Gewalt widersetzt; es handelt nicht mehr in berechtigter Verteidigung, sondern in verbrecherischer Feindseligkeit: der Kapitän eines solchen Schiffes ist, wie der Freischütze, dem Tode verfallen, und Schiff und Ladung, soweit sie dem Schuldigen gehören, unter-

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Amerikanischen Kriegsartikel von 1863 Art. 83.

liegt der Einziehung (vgl. Prisenerordnung § 55 a, 99 und Anlage<sup>1)</sup>). Die Widerstand leistenden Nichtwehrleute sind selbst als Freischützen zu behandeln, die sonstige Besatzung wird, als Besatzung eines Freischützenschiffs, kriegsgefangen, denn die Privilegien der Mannschaft eines Kriegsschiffes sind hier nicht angezeigt. Vgl. S. 204. 225.

5. Ein Handelsschiff, das sich der Untersuchung entzieht, kann vergewaltigt werden (Prisenerordnung 16 b, 83) und unterliegt der Einziehung (Londoner Erklärung 63). Vgl. S. 194.

6. Wie ein Freischütze in das Heer aufgenommen werden kann, aber eingereiht und eingekleidet werden muß, so können Handelsschiffe in Kriegsschiffe umgewandelt werden, müssen aber die militärischen Zeichen der Kriegsschiffe annehmen und sich unter militärische Direktion und Disziplin stellen (2. Haag VII); und wie die Einreihung in das Landheer auch auf offenem Felde geschehen kann, so die Umwandlung in Kriegsschiffe auch auf hoher See, was allerdings vielfach zur Folge haben wird, daß ein Staat mit Handelsschiffen eine Meerenge durchfährt, um dann die Handelsschiffe in Kriegsschiffe umzuwandeln; allein es ist Sache des Staates, der über die Meerenge zu gebieten hat, in solchem Falle das Gebiet zu sperren. England wollte allerdings die Umwandlung auf hoher See nicht gestatten. Wäre man darauf eingegangen, so wären die anderen Staaten sehr ins Hintertreffen geraten, da England eine große Menge von Seestationen besitzt, an denen die Umwandlung vorgenommen werden kann, welche den anderen Völkern fehlen. Natürlich ist auch die Möglichkeit einer Rückwandlung unbedenklich anzuerkennen. Vgl. Willms, Bedeutung von Flottenstützpunkten (1918) S. 111.

#### VII. Die Wehrleute sind nocentes; aber

1. sie sind es nicht in ihrem Namen, sondern im Namen des Staates. Daher kann der moderne Krieg kein *privates* Beuterecht gestatten, wie es das ganze Altertum und auch noch das Mittelalter bis in die neue Zeit angenommen hat.

a) Noch Cujaz (Obs. XIX 7) erklärt es als Satz des gemeinen Rechts, daß der Einzelsoldat auf die Beute von *liberi homines, servi, pecudes et res omnes mobiles vel animales* Anspruch habe. Hugo Grotius (III 6, 14) aber hat schon die richtige Ansicht, daß die durch kriegerischen Akt erlangte Beute dem Staat gehöre (der natürlich nachträglich eine Verteilung vornehmen könne), denn der Soldat handle im Namen des Staates.

b) Aus dem 13. Jahrhundert haben wir eine genaue Schilderung des Beuterechts in der *Ley de las siete partidas* II 26, 1 ff., eine Schilderung, welche den Einfluß des Islam verrät; dies bezeugt besonders das der Islamvorschrift entsprechende

<sup>1)</sup> Vgl. über den Fall Fryatt Z. X S. 565. 585 und meine Bemerkung dazu; aus der Bestimmung der erwähnten Gesetzesanlage ist nicht zu entnehmen, daß der widerstandleistende Kommandant einfach Kriegsgefangener ist; das gilt nur einstweilen, vorbehaltlich seiner Aburteilung. Übrigens ist die Prisenerordnung nur als interne Rechtsvorschrift gemeint. Jetzt auch Schönborn, Z. f. öffentl. R. 38. 161.

Fünftel, das dem König regelmäßig an der Beute zukommt. Auch wird noch dringend vor dem ungestümen Beutemachen gewarnt und die Einzelbeute verboten: die Beute solle zusammengebracht und verteilt werden, wobei zunächst die erlittenen Schäden zu vergüten seien. Vgl. S. 31.

c) Das Kriegerrecht der folgenden Jahrhunderte bis in die Mitte des achtzehnten zeigt denselben Typus. Den Soldaten wird zwar verboten, auf eigene Hand zu plündern, weil diese Einzelplünderung die militärische Ordnung stört und das Heer zur Auflösung bringt; daß aber auf Order geplündert werden darf, ist allgemeiner Grundsatz. Vgl. z. B. die Reuterbestallung 1570 Art. 161, die Kasseler Artikelbriefe 1632 Art. 8 (Lünig, Corpus juris militaris p. 1190) und das schwedische Kriegerrecht 1683 Art. 116 (Lünig p. 1338). Dagegen wird schon ziemlich allgemein verboten, ehrbaren Frauen, Kindbetterinnen, Weibsbildern, die sich nicht zur Wehr stellen, alten verlebten Leuten, unmündigen Kindern, Geistlichen, Predigern ein Leids anzutun, so Artikelbrief Maximilians I. von 1508 Art. 14, Reuterbestallung 1570 Art. 195. Auch die mutwillige Brandstiftung wird untersagt und bestraft, soweit der Brand nicht von der Militärbehörde angeordnet ist, so Kasseler Artikelbrief 1632 Art. 15 (Lünig p. 1190), so Artikelbrief für die Reichsvölker von 1672 (Lünig Art. 27); namentlich sollen Mühlen, Backöfen nicht verdorben werden, ebenda Art. 66. Überall handelt es sich also darum, daß sich der einzelne in der militärischen Ordnung halten solle; der Schutz der Bevölkerung und ihres Eigentums aber gegenüber der kriegerischen Macht selber ist nur in geringem Maße ausgeprägt. Daher war auch das Privatbeutemachen nicht ausgeschlossen, nur wird hervorgehoben, daß man sich erst nach vollendetem Sieg aufs Beutemachen verlegen dürfe, weil sonst die Disziplin außer Rand und Band komme. Was der einzelne als Beute gewann, durfte er im allgemeinen selbst behalten, nur wurde manchmal bestimmt, daß es im Lager angezeigt werden müsse, vgl. Reuterbestallung 1570 Art. 162, Niederländischen Artikelbrief 1705 (Lünig p. 1378) Art. 63. Munition, Geschütze und Lebensmittel aber mußten unter allen Umständen abgeliefert werden. Streitigkeiten der einzelnen über die Beute sollten alsbald von den Befehlshabern entschieden werden. Man vgl. Reuterbestallung 162, Schwedisches Kriegerrecht 1683 (bei Lünig p. 1338) Art. 19, Hessische Kriegerartikel 1715 Art. 77 (Lünig p. 1197). Vgl. auch Exkurs IV S. 243.

d) Noch das Preußische Landrecht I 9, 193 f. regelt das Beuterecht ausführlich: Beute kann nur gemacht werden mit staatlicher Genehmigung; Munition und Lebensmittel sind immer abzuliefern. Nur bewegliche Sachen sind Gegenstand der Beute. Die Erbeutung ist vollendet, sobald die Sachen in Sicherheit gebracht sind; wird die Beute wieder abgenommen, so tritt das *jus postliminii* ein, jedoch gegen eine den wiedererbeutenden Kriegern zu erstattende Vergütung.

Das österreichische Gesetzbuch § 402 bezieht sich auf die Kriegsgesetze. Vgl. auch was Erbeutung von Kriegsmaterial und Staatsgut betrifft, Österr. Dienstreglement für das Heer vom 9. August 1874 II 393. Für Deutschland vgl. M. St. G. B. 128.

2. Die Wehrleute sind nocentes, aber im Namen des Staates und in treuer Übung ihrer Pflicht. Ihr Handeln ist daher ein gerechtfertigtes; wenn sie im Kampfe verletzt und getötet werden, so geschieht es nicht, weil sie Strafe verdienen, sondern weil dies eben zu den Zwecken des Krieges gehört.

3. Da sie als nocentes im Namen des Staates handeln und den Staat vergegenwärtigen, so nehmen sie an der Immunität des Staates teil. Das Heer ist der Staat in seiner kriegerischen Bewegung. Daher hat der feindliche Staat keine Gerichtsbarkeit über sie, auch wenn er behauptet, daß

sie gegen das Völkerrecht gehandelt hätten. In dieser Beziehung ist keine Bestrafung, sind nur Repressalien gestattet. Vgl. Internationales Strafrecht S. 212, 215.

VIII. Den Wehrleuten (Nocentes) stehen die leitenden Minister, die Souveräne (und ihre Familien) gleich. Vgl. Exkurs V S. 244.

### β) Kriegsgefangene.

#### § 79.

I. In nichts zeigt sich der Unterschied zwischen der antiken und der modernen Anschauung vom Krieg mehr als in der Behandlung der Kriegsgefangenen. Diejenigen, welche im Kriege als Feinde kämpften, galten ehemals nicht etwa bloß als Organe des feindlichen Staates, sondern sie galten selbst als Feinde und waren mit dem Odium belastet, den gegnerischen Staat durch schwere Verletzungen geschädigt, seine Saaten verwüstet, Dörfer und Städte vernichtet und Menschen gemordet zu haben. So galten sie als todeswürdige Verbrecher, und sie sollten es noch als Gnade empfinden, wenn man sie nicht tötete, sondern bloß zu Sklaven machte.

Daher die schreckliche Wortableitung des Pomponius fr. 239 § 1 Verb. Sign.: „servi“ von „servare“: quod imperatores nostri captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent.

Die Versklavung der Kriegsgefangenen war im Altertum etwas Allgemeines; sie findet sich schon in den babylonisch-assyrischen Zeiten, ebenso wie in den Zeiten des Griechen- und Römertums<sup>1)</sup>. Es war noch etwas Besonderes, daß die Sklaven losgekauft werden konnten, und dieser Loskauf führte oft eigentümliche Verhältnisse herbei; so insbesondere wenn ein Fremder die Loskaufsumme bestritten hatte und daher einstweilen ein pfandartiges Recht an dem Mann erlangte, bis es diesem gelang, sich von ihm zu lösen<sup>2)</sup>. War er gelöst, dann trat vielfach dasjenige ein, was man jus postlimini nannte: er wurde dann so angesehen, wie wenn er niemals Sklave gewesen wäre, meistens in der Art, daß er wieder in die Rechtsstellung eintrat, in der er vor der Gefangennahme gewesen war.

II. Auch das Mittelalter hat den Gedanken, daß die Kriegsgefangenen zu Sklaven werden, weitergesponnen, auch hier nahm man gar keinen Anstand an dieser Idee: man betrachtete die gefangenen Krieger nicht etwa als die schuldlosen Organe des allein verantwortlichen Staates, sondern erklärte sie selbst als Feinde und Verbrecher.

<sup>1)</sup> Von Natur- und Halbkulturvölkern soll hier nicht gesprochen werden; bei ihnen spielen vielfach religiöse, rituelle Momente mit, so bei den Azteken, wo die Gefangenen (vavantin) auf dem Opferstein (cuauhxicalli) dem Gotte Huizilopochtli hingeschlachtet wurden, vgl. mein Recht der Azteken S. 39.

<sup>2)</sup> Vgl. Pfandrechtliche Forschungen (1882) S. 50.

Das Römische Recht gibt Alciat, Verb. Sign. 239 nr. 6 wieder: *Jure gentium introductum est, ut capti in bello efficiantur capientium; ceterum quoniam multi hostili odio in captivos deserviebant eosque trucidabant, Romani Imperatores id prohibuerunt, Jussuruntque vendi, non autem occidi, unde servi dicti sunt, quasi serventur. Hicque apparet non licere nobis hostem nostrum, postquam captus est, interficere.*

So auch Hugo Grotius III 7, 5: *haec omnia jure gentium non aliam ob causam introducta sunt, quam ut tot commodis deliniti captores libenter abstinerent a summo illo rigore, quo captos et statim et post moram interficere poterant. Im übrigen spricht er sich III 11, 14 gegen die Tötung des Gefangenen aus, indem er die Worte des Seneca, De clem. I 18 wiederholt: aequi bonique natura, quae parcere etiam captivis jubet.*

III. 1. Im Verhältnis zu den Sarazenen bestanden diese Grundsätze lange weiter: denn der Krieg gegen diese galt als ein heiliger Vernichtungskrieg. In Kriegen der Christen unter sich aber nahm man frühzeitig an, daß die Gefangenen nicht zu Sklaven wurden, wenn man sie auch bis zum Loskauf festhielt.

Schon Augustinus c. 3 C. 23 qu. 1 spricht die schönen Worte: *sicut rebellanti et resistenti violentia redditur, ita victo et capto misericordia jam debetur, maxime, in quo pacis perturbatio non timetur.*

Schon die Ley de las siete part. II 29, 1 unterscheidet scharf zwischen den Gefangenen unter den Christen und den übrigen.

Vgl. auch Thomas 2. 2 qu. 10 a. 8: *si eos vicissent et captivos haberent, in eorum libertate relinquerent, an credere vellent.*

Man vgl. ferner Bartolus zu l. 24 D. de captiv.: *sed secundum mores moderni temporis et consuetudinis antiquiter observate inter Christianos, quantum ad personas hominum, non observamus jura captivitatis et postliminii; nec venduntur nec habentur servi captivi: sed quantum ad res, jura ista servamus. Cui consuetudini est standum.*

Alciatus, Verb. Sign. 118:

*Inter Christianos, . . . antiquissima consuetudine introductum, ut capti libertatem non amittant, sed praestita victori pecunia veniam recedendi impetrent.*

Ebenso Panormitanus zu c. 29 X. de jurejur. (2, 24); Arias 160: *quod capti efficiantur servi, inter Christianos hodie non servatur.*

Gentilis, Jus belli p. 315: *Receptum est, ut in bellis Christianorum servitus non sit. Ebenso Ayala 41: antiqua consuetudine introductum.*

Hugo Grotius III 7, 9: *Christianis in universum placuit bello inter ipsos orto captos servos non fieri.*

Übrigens machten noch die Postglossatoren und die Kanonisten einen Unterschied. Bei einem Kriege zwischen italienischen Städten sollte der Satz von der Versklavung der Gefangenen schon *de jure* nicht eintreten, denn dies sei kein eigentlicher Krieg; sondern er sollte *de jure* nur von einem Krieg des Kaisers oder des Papstes gelten. So Bartolus zu l. 24 cit. und zu l. 13 D qui testam, 28, 1, so Baldus zu c. 4 de ingen. (7, 14), so Hostiensis u. a.

Und von dieser ehemaligen Versklavung verblieb trotz des *jus consuetudinarium* der Satz, daß der Gefangene testamentsunfähig sei (wenigstens wenn er nach obigem ein Gefangener *de jure* war). So die Ley de las siete part. II 29, 6; und so wurde namentlich das Testament des von den Bolognesern gefangenen Enzio für nichtig erklärt, weil es sich um einen Gefangenen in bello imperatoris handelte; so Johannes Andreae zu Spec. de instr. edit. § 12 v. 15, so Bellini, De re militari II 18, 1, IV 1, 3 (im Tract. tract. XVI). Späterhin wurde es in Verträgen

mit Sarazenen erwirkt, daß die von ihnen Gefangenen nicht mehr Sklaven wurden; so die S. 52 angeführten Stellen.

2. Waren die Gefangenen nicht mehr Sklaven und durften sie auch nicht mehr getötet werden, so waren sie doch Mittel des Geldwerts. Man ließ sie nur gegen Lösegeld frei und schraubte das Lösegeld möglichst hinauf. Dies ergibt sich aus *Bonet*, *Arbre de bataille* (Ed. Nys 1883) IV 47 und 55: *sans pitié ne miséricorde ils prennent et font payer aux prisonniers grandes et excessives finances et raenchons*. Auch *Bellini*, *De re militari* IV 3 klagt darüber, daß man zu seiner Zeit Gefangene förmlich verhandelte; *Ayala* 45 will, man solle nur ein *moderatum pretium* ausbedingen.

3. Über das *ius postliminii* des Gefangenen, der sich befreit, und über die dasselbst eintretenden Verhältnisse wird viel gehandelt. Die betreffenden Ausführungen können übergangen werden: sie haben mehr zivilrechtliches als völkerrechtliches Interesse.

4. Langsam entwickelte sich die Sache in den folgenden Jahrhunderten weiter. Im 16. und 17. Jahrhundert findet sich der Fortschritt, daß die Gefangenen nicht mehr dem *captor* zukamen, sondern dem Fürsten abzuliefern waren. So schon die Reuterbestallung Maximilians II. 1570 Art. 203, Dänischer Artikelbrief 1683 Art. 130 f. (*Lünig*, *Corp. jur. milit.* p. 1297), so der Niederländische Artikelbrief 1305 (*Lünig* p. 137) Art. 59. Sie sollten nicht getötet werden (vgl. Dänischer Artikelbrief 1683 Art. 132), sondern waren zum Loskauf (zur Ranzionierung) bestimmt. Die Loskaufsumme gehörte dem Fürsten, der den Krieg führte, doch wurde wenigstens zeitweise bei der Ranzionierung von Gemeinen ein Teil der Loskaufsumme den Regimentern zugewiesen; anderseits bekamen diejenigen, welche eine hohe Persönlichkeit gefangen nahmen, ein erhebliches Honorar. Hiervon ist vielfach die Rede, so die Brandenburger Ranzionierungsordnung von 1674 (*Lünig* p. 872), Niederländischer Artikelbrief 1705 (*Lünig* p. 1378) Art. 59, ebenso der Mainzer Artikelbrief Art. 49 (*Lünig* p. 754). Diese Konzentrierung der Gefangenentrupps bei den kriegführenden Fürsten führte von selbst zum Gefangenen austausch; und um hierbei die Ranghöhe der Gefangenen abzuschätzen, wurden gewisse Tarife festgesetzt: nach diesen Tarifen fand die Auswechslung statt, soweit sich hiermit eine Kompensation erzielen ließ; der Überschuß wurde dann in bar bezahlt. Derartige Auswechslungsverträge finden wir bereits im 17. Jahrhundert; so zwischen dem deutschen Kaiser und Schweden im Jahre 1654<sup>1)</sup>, so der Vertrag zwischen dem deutschen Kaiser und Ludwig XIV. 1692 (*Lünig* I 504) Art. 1 und 61. Solche Verträge enthalten auch einen ausführlichen Tarif. Zwischen Spanien und Holland sollen mitunter die Kriegsgefangenen schon für einen Monat Sold freigegeben worden sein<sup>2)</sup>.

Das System der Parole, des Ehrenwortes, unter dem den Gefangenen gewisse Freiheiten gestattet wurden, spielte schon damals eine große Rolle. Der Bruch des Ehrenwortes hatte Ehrlosigkeit zur Folge, der Name wurde an den Galgen angeschlagen<sup>3)</sup>.

5. *Wolff* § 795 spricht allgemein aus: *quam primum hostis in mea potestate est, hostis esse desinit*.

Und im Freundschaftsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785 ist die besondere humane Bestimmung enthalten:

Art. XXIV. *Afin d'adoucir le sort des prisonniers de guerre et de ne les point exposer à être desenvoyés dans des climats éloignés et rigoureux ou resserrés dans des habi-*

<sup>1)</sup> Vgl. *Hoyer-Schultze*, *Corpus juris militaris* (1693) p. 119.

<sup>2)</sup> *Hoyer-Schultze* p. 122.

<sup>3)</sup> *Hoyer-Schultze* p. 123, und jetzt ausführlich darüber *Knorr*, *Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung* (1916) S. 50f.

tations étroites et malsaines, les deux Parties Contractantes s'engagent solennellement l'une envers l'autre et à la face de l'univers, quelles n'adopteront aucun de ces usages: que les prisonniers qu'elles pourroient faire l'un sur l'autre ne seront transportés ni aux Indes Orientales, ni dans aucune contrée de l'Asie ou de l'Afrique, mais qu'on leur assignera en Europe ou en Amérique, dans les territoires respectifs des Parties contractantes, un séjour situé dans un air sain; qu'ils ne seront point consignés dans les cachots, ni dans des prisons, ni dans des vaisseaux de prison, qu'ils ne seront pas mis aux fers, ni garotés, ni autrement privés de l'usage de leurs membres.

In der That stand es sonst um jene Zeit noch sehr schlimm; die Gefangenenbehandlung war in der friderizianischen, in der napoleonischen Zeit und in den Freiheitskriegen eine sehr harte, in England eine unmenschliche, während Napoleon, nervös und launisch, wie er war, bald abstoßende, bald ritterliche Züge aufweist<sup>1)</sup>. In den Verträgen von 1814, 1815 wurde die Auswechslung der Gefangenen bedungen, darin auch bestimmt, wie die von ihnen hinterlassenen Schulden zu bezahlen waren. Aber auch schon der Versailler Friedensvertrag zwischen England und den Vereinigten Staaten 1783 bestimmt in Art. 7: all prisoners on both sides shall be set at liberty.

IV. Im modernen Recht fällt jede individuelle Beziehung zwischen dem Gefangenen und dem captor weg. Der Gefangene ist Gefangener des Staates, nicht des captor, und er ist Gefangener nur zum Zwecke des Krieges, um es zu verhindern, daß er weiterhin dem feindlichen Staat durch seine menschliche Kraft dient; weshalb die Gefangennahme auch nur so lange einen Sinn hat, als der Gefangene als nocens tätig sein kann; die Gefangenschaft auch des körperlich wehrlos Gemachten und Verstümmelten weiter dauern zu lassen, ist sinnlos.

Daher kann auch von einer Geldverwertung, von einem Loskauf keine Rede mehr sein. Nach Schluß des Krieges sind die Gefangenen einfach freizugeben; auch während des Krieges hat es guten Sinn, Gefangene auszutauschen und dadurch das Gleichgewicht herzustellen.

V. Daher auch der Satz, daß, wer sich gefangen gibt, nicht getötet, sondern nur festgenommen werden soll (Pardon, Quartier geben), es wäre denn, daß das Pardonbitten als trügerisch erscheint: non fas est, in dedititium saevire aut eum occidere longaque minus est humanum, deditonem ipsam rejicere, Bellini II 12, 8. Vgl. auch 2. Haag IV 23 d.

VI. Das ganze Verfahren gegen den Gefangenen muß von dem Satze ausgehen, daß er nicht als Schuldiger behandelt und darum nicht gestraft und gepeinigt werden darf, daß man ihn nur zurückhält, um seine Kraft dem Feinde zu entziehen. Das dementsprechende richtige Verhalten ist daher die einfache Internierung durch den Staat, der damit die Pflicht übernimmt, für seinen Unterhalt zu sorgen. Dafür kann er entsprechende Leistungen verlangen: er soll darum die Kriegsgefangenen in eine ähnliche Lage versetzen, wie die eigenen Soldaten und sie zur Arbeit in entsprechender Weise anhalten. Hierbei muß zwischen den gemeinen Soldaten und den Offizieren ein Unterschied gemacht werden: Gemeiner soll als Gemeiner,

<sup>1)</sup> Schönlanck in Z. VIII 234 f.

Offizier als Offizier behandelt werden. Vgl. 2. Haag IV Art. 4 f., deutsches Mil.St.G.B. § 158.

Dem entspricht auch, daß ihr Verkehr mit den Angehörigen in der Heimat zwar einer Kontrolle unterworfen werden muß, weil jede Spionage und jede Sabotage zu verhindern ist; im übrigen aber spricht kein Grund dafür, die Rücksichten der Menschlichkeit beiseite zu setzen.

VII. Der Kriegsgefangene muß natürlich unter Disziplin gestellt werden; wenn man über eine große Menschenmasse Herr bleiben will, so kann dies nur durch straffe Zucht und scharfe Regel geschehen. Sie unterliegen daher der militärischen Disziplin und dem militärischen Strafrecht und Strafprozeß<sup>1)</sup>. Doch gilt die Gleichstellung mit den Eigenmilitärs nur für die Disziplin und was damit zusammenhängt, nicht aber in der Richtung, daß sie militärische Funktionen auszuüben und bei militärischen Operationen mitzuwirken hätten. Im Gegenteil, es wäre rechtswidrig, sie zu eigentlich militärischen Diensten heranzuziehen: der Kriegsgefangene soll neutral beschäftigt werden, d. h. in einer Weise, welche mindestens nicht direkt einen kriegerischen Charakter hat, so daß er nicht in den Gewissenskonflikt kommt, gegen sein eigenes Land wirken zu müssen (S. 210). Daraus geht auch hervor, daß, wenn er seine Arbeitsstellung verläßt oder wenn er gar flieht, er zwar eine Disziplinwidrigkeit begeht, aber durchaus nicht einem Soldaten, der seinen Dienst verläßt, gleichzustellen ist: der Kriegsgefangene hat keine Militärdienstpflicht und kann daher auch keine verletzen; dagegen ist es natürlich gestattet, hierfür entsprechende Disziplinarstrafen festzustellen.

VIII. Auch ist der Kriegsgefangene nicht einem Strafgefangenen gleichzustellen; wenn er sich daher entfernt, so begeht er eine Disziplinwidrigkeit, steht aber nicht einem solchen gleich, der sich der Strafgefangenschaft entzieht; anders natürlich dann, wenn er wegen Disziplinwidrigkeiten Strafgefangener geworden wäre und als solcher die Gefangenschaft gebrochen hätte; dann wäre er wie ein anderer Militär zu behandeln, der sich der Strafgefangenschaft entzogen hat<sup>2)</sup>.

IX. Kriegsgefangen ist auch die in den enteigneten feindlichen Handelsschiffen befindliche feindliche Mannschaft, nicht aber ihre neutrale Mannschaft, wofür kein Grund spricht; jedoch machen die neutralen Offiziere dieser Schiffe eine Ausnahme, weil sie sich der feindlichen Macht zur Verfügung gestellt haben: sie werden nur freigegeben, wenn sie das schriftliche Versprechen ablegen, während des Kriegs auf keinem feindlichen (Kriegs- oder Handels-) Schiff Dienst zu nehmen. Aber auch die feindliche Mannschaft wird milder behandelt und gegen schriftliche Zusage künftiger Kriegsenthaltung freigegeben (2. Haag V 17, XI 5—7, Prisenordnung 100). Vgl. S. 166. 225. 233.

<sup>1)</sup> Vgl. Kaiserliche Verordnung 28. Dezember 1899 § 19; Vertrag in Z. XI 90.

<sup>2)</sup> Vgl. Golddammers Archiv 62 S. 354.

X. Die in die feindliche Streitmacht eingereihte Mannschaft kann zu Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn sie noch bei keinem kriegerischen Unternehmen sich beteiligt hat und auf einem neutralen Schiff gefangen worden ist; denn sie war schon auf der Fahrt zum Kriege (Londoner Erklärung 47). Auf die noch nicht eingereihten Dienstpflichtigen bezieht sich dies nicht.

XI. Unser Krieg hat eine neue Art von Gefangenen eingeführt; die militärfähigen Angehörigen des feindlichen Staates wurden gefangen genommen, weil sie als Wehrleute eintreten und so den feindlichen Staat fördern könnten (Vorkriegsgefangene!), — eine Kategorie, welche mit wenigen Ausnahmen das frühere Recht nicht kannte. Dies haben zuerst unsere Feinde begonnen, wir mußten es kraft Wiedervergeltung ihnen nachmachen. Nimmt man das Institut an, so muß man jedenfalls die Personen so human behandeln, wie Kriegsgefangene<sup>1)</sup>.

Vgl. im Gegensatz dazu die obige Stelle (S. 118) der Magna charta. Auch Louis XI. bestimmte 1462 Art. 5 für die Märkte in Lyon, daß die dort weilenden fremden Kaufleute trotz eines eintretenden Kriegs nicht behelligt werden dürfen (Recueil des ordonn. X 454) und im Vertrag mit der Hansa 1483 gewährt er ihnen freien Abzug mit Jahresfrist (ebenda X 920). So im großen ganzen auch der preußisch-amerikanische Vertrag 1799/1828 Art. 23. Die Festhaltung der Engländer in Frankreich durch Ludwig IX 1242 (Recueil I 246) und durch Napoleon 1803 war Repressalie (Rymer, foedera I p. 245. 247. 253; Thiers, Consulat IV 348).

## b) Geiseln.

### § 80.

I. Geisel<sup>2)</sup> ist ein Organ des Staates, welches mit Leib und Leben für dessen Verpflichtungen eintreten soll. Diese Geiselschaft ist ursprünglich eine allgemeine Einrichtung des Rechtes: man setzte Geiseln für bürgerlichrechtliche Pflichten wie für öffentliche, und wie der Schuldner des bürgerlichen Rechts mit Leib und Leben einstand, so auch sein Geisel. Und da der Strafprozeß nur eine besondere Erscheinung des Zivilprozesses war, so kam der Geisel auch im Strafprozeß vor: auch der Angeklagte oder Verurteilte konnte einen Geisel stellen, damit dieser statt seiner die Verfolgung und Strafe erleide. Auf diese Weise wurde dann der Schuldner oder der Schuldige frei; er war allerdings dem Geisel gegenüber verpflichtet, ihn einzulösen, und es galt als eine sehr schwere Verschuldung ethischer und rechtlicher Art, wenn er es nicht tat.

II. Diese Geiselschaft nun entwickelte sich auch im völkerrechtlichen Verkehr. Das ganze Altertum kannte sie; man zweifelte gar nicht daran, daß der Geisel mit Freiheit und Leben einzustehen habe. Wenn daher der verpflichtete Staat seinen Verbindlichkeiten nicht entsprach, insbesondere

<sup>1)</sup> Z. VIII S. 641.

<sup>2)</sup> Die Behandlung des Wortes als Femininum ist peinlich; ich benütze die auch belegte Form des Maskulinums.

wenn er den gelobten Frieden brach und Feindseligkeiten beging, so machte man mit den Geiseln ein kurzes Verfahren: sie wurden als Sklaven verkauft, eingekerkert, gepeitscht oder hingerichtet. Vgl. oben S. 20. 21. 28.

III. Die Völkerrechtslehrer des Mittelalters und der letzten Jahrhunderte sprechen noch von dieser Geiselschaft, suchen aber die Milderung einzuführen, daß man den Geisel nicht töten, sondern höchstens einkerkern oder auch zum Sklaven oder Hörigen machen soll. Hugo Grotius III 20, 53 ist an sich gegen das Tötungsrecht, bemerkt aber, daß es noch zu seiner Zeit völkerrechtlicher Brauch sei (vgl. auch II 21, 11; III 2, 6); auch Wolff, *Jus gentium* § 501, 531 f. bezeichnet das Tötungsrecht als ein *jus consuetudinarium*, nicht aber als *jus naturale* und sagt, daß der Geisel nur eingekerkert oder, soweit im Staate noch Sklaverei existiert, zum Sklaven gemacht werden solle; der schuldige Staat sei dann dem Geisel gegenüber zur Auslösung verpflichtet.

IV. Ein solcher Geisel konnte freiwillig eintreten; die Staaten nahmen sich aber auch heraus, einfach ihre Untertanen als Geiseln hinzugeben; man stritt sehr darüber, ob auch ein Vater seinen Sohn, ein Lehensmann seinen Vasallen zum Geisel machen könne.

Aber noch mehr: wenn ein Staat sich von einem anderen verletzt fühlte, so nahm er einfach einen Untertanen dieses Staates als Geisel gefangen; dies war die sogenannte *Androlepsia*, von der auch noch Wolff § 591 f. handelt.

Er sagt hier:

§ 591. *Pignorationis causa, si jus denegatur, etiam capi possunt subditi alterius.*

§ 595. *pignoris loco capti vel in carcere perpetuo detinendi, ut captivi, vel, ubi servitus recepta, servi fiunt, interfici autem nequeunt, immo nec poena quidem corporis afflictiva affici.*

V. Das Institut der Geiselschaft hat sich aus dem bürgerlichen Recht geflüchtet, und auch der Strafprozeß kennt es nicht mehr; im Völkerrecht aber besteht es noch in einigen Ausläufern fort. Allerdings, Geiselschaft in Friedenszeiten ist uns mehr und mehr fremd geworden, und wir üben nunmehr weder eine vertragsmäßige Geiselschaft, noch üben wir eine *Androlepsia* in der Art, daß wir in Friedensverhältnissen fremde Persönlichkeiten in Arrest nehmen, um den fremden Staat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen. Nur als Repressalie in dringenden Fällen kann sie noch anerkannt werden.

VI. Im Kriege aber ist das Institut unentbehrlich und besteht es noch in gewissen Ausläufern weiter:

1. als direktes Beugungsmittel. Man nimmt Personen fest und unterwirft sie einem bestimmten bedrückenden Verfahren so lange, bis gewisse völkerrechtliche Verpflichtungen erfüllt sind oder bestimmte Völkerrechtswidrigkeiten aufhören; dies geschieht

a) in der Form der Geldgeiselschaft, indem der besetzende Staat Leute von Stand und Vermögen festhält, bis ihm eine geschuldete Kontribution gezahlt wird. Das Beugemittel besteht hier in der Festhaltung, die

allerdings nur eine einfache Freiheitsentziehung, keine Einkerkung und keine peinliche Behandlung sein darf;

b) in Gestalt der Gefahrgesellschaft. Wenn unsere Truppen durch völkerrechtswidrige Akte gefährdet sind, so nimmt man solche Personen in unsere Gewalt, damit sie die gleiche Gefahr laufen. Das Beugemittel zielt dahin, daß die Gefahr dieser Personen die Bevölkerung veranlaßt, von Rechtswidrigkeiten abzulassen, weil ihr der Untergang ihrer Leute zu Herzen ginge. Doch ist diese Geiselschaft nur als Sicherung gegen Völkerrechtswidrigkeiten zulässig; es ist nicht gestattet, wie es die Russen getan haben, Weiber und Kinder den Truppen voranzustellen, um den Gegner von kriegerischen Angriffen abzuhalten. Vgl. S. 30.

c) Sodann ist die Geiselschaft besonders häufig als Repressalien-geiselschaft. Wenn unsere Staatsangehörigen, insbesondere als Kriegsgefangene, schlechte Behandlung erdulden, so versetzen wir feindliche Personen, namentlich Kriegsgefangene, ebenfalls in eine schlimmere Lebenslage, auf so lange, bis gegen unsere Angehörigen ein besseres Verhalten eingeschlagen wird. Hier besteht das Beugemittel darin, daß man durch solche Verschlimmerung der Lebensverhältnisse seiner Untertanen einen Druck auf den Staat ausübt, indem man das Verfahren solange fortsetzt, bis eine Besserung eintritt. Allerdings soll dieses Mittel nur mit Mäßigung angewendet werden; begeht der Feind wirkliche Grausamkeiten und Barbareien, so wird man nicht auch bis zu einer gleichen menschenunwürdigen Behandlung schreiten<sup>1)</sup>. Schon alte Naturrechtslehrer, z. B. Wolff § 579, sagen: *Talio illicita erit, si in facto naturaliter turpi consistit*. Vgl. auch Hoyer a. a. O. S. 43.

2. a) Eine indirekte Geiselschaft liegt dann vor, wenn man den Geisel nicht von Anfang an in eine schlimmere Lebensstellung bringt, sondern ihm nur eine solche androht: das Verhängnis soll erst eintreten, wenn von seiten des Feindes oder von seiten einer feindlichen Gruppe eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen erfolgt; dann aber geht man gegen die Geiseln in strenger und strengster Weise vor. Dies gilt bei uns noch, insbesondere wenn bei unserem Aufmarsch und bei unserer Besetzung fremder Staaten die Bevölkerung Feindseligkeiten droht: man bemächtigt sich dann irgendwelcher Personen und erklärt, sie einer schlimmen Behandlung zu unterwerfen, falls solche Feindseligkeiten gegen uns vorkommen. Auf diese Weise haben auch wir noch eine Art von Androlepsia. Die Feindseligkeit darf dann den Feindseligkeiten angenähert werden, welche man gegen unsere Truppen übt, und wenn diese ermordet werden, so kann man auch die Geiseln töten. Dies läßt sich nicht vermeiden: der Einzelne muß hier als Glied seines Volkes für das Volk eintreten; und wenn die alten Völkerrechtslehrer die Geiselschaft als ein bloßes

<sup>1)</sup> Wünschenswert ist eine vorherige Androhung und Fristsetzung, vgl. den Vertrag in Z. XI 95.

*ius consuetudinarium*, nicht als *ius naturale* bezeichneten, so unterschieden sie die einzelnen Fälle nicht genügend.

Die Drohung ist in solchem Falle berechtigt, sie muß aber auch nötigenfalls vollzogen werden; würde man sie nicht zur Ausführung bringen, so bliebe sie ein leerer Schein und eine unwirksame, ja lächerliche Komödie; vgl. auch schon Hugo Grotius III 13, 2.

b) Auch eine ganze Bevölkerung kann auf diese Weise in indirekte Geiselschaft genommen werden, allerdings nicht in dem Sinne, daß sie mit Leib und Leben haftet, aber daß so, man ihr eine Kontribution auferlegt.

Man hat allerdings behauptet, daß dies letztere nach 2. Haag IV Art. 50 unzulässig sei, weil nicht eine ganze Bevölkerung für die Handlungen der Einzelnen haftbar gemacht werden dürfe. Allein der Artikel 50 ist ein toter Buchstabe und seine Fassung eine völlig nichtsagende. Er sagt einfach, daß eine Bevölkerung nur dann wegen Handlungen Einzelner mit Strafe belegt werden soll, wenn sie mit verantwortlich ist. Unter welchen Umständen sie aber mit verantwortlich ist, das ist nicht gesagt: das ganze läuft also auf die Tautologie hinaus, daß die Bevölkerung nur verantwortlich ist, wenn sie verantwortlich ist; eine Weisheit, die man uns hätte ersparen können.

## 6. Kapitel.

### Kriegsmittel.

#### Allgemeines.

##### § 81.

I. Aus den oben entwickelten Grundgedanken ergeben sich drei wichtige Folgerungen:

1. Die Kriegsmittel sollen kriegerisch sein, d. h. es sollen Mittel sein, welche sich gegen die *nocentes* richten; alle Mittel gegen das nicht-kriegerische Volk, welche nur etwa indirekt kriegerisch wirken könnten, indem die Vernichtung der Bevölkerung auch die Kampfkraft des Volkes schmälert, sind unstatthaft. Vgl. S. 179.

2. Kriegerische Mittel aller Art sind gestattet, soweit sie zur Förderung der Zwecke des Krieges verwendet werden. Dagegen die Benutzung von Mitteln, um unnötige (nicht durch den Zweck gebotene) Leiden und Qualen zu erregen, ist unzulässig.

3. Soweit die kriegerische Operation es gestattet, haben die Grundsätze der Humanität einzutreten.

Daher bestehen drei Grundsätze:

#### a) Grundsatz der kriegerischen Mittel.

##### § 82.

I. Schon die alten Spanier haben erklärt, daß die Operationen gegen den Staat auch die *innocentes* treffen dürfen, wenn ein Kriegsunternehmen

nicht anders durchgeführt werden kann. Daher müssen alle Privaten, und zwar sowohl die Untertanen des feindlichen Staates wie auch die am Kriegsschauplatz weilenden Neutralen, es sich gefallen lassen, wenn durch Kriegsoperationen Eigentum verwüstet oder auch Personen getötet werden. Wer dies nicht will, der soll außerhalb der kriegerischen Operationen bleiben. Dies gilt von dem Verweilen fremder Personen auf dem Festland wie auf den Schiffen. Die Behauptung der Amerikaner, daß der amerikanische Bürger die Befugnis habe, allüberall im Umkreis der bewohnten Erde, also auch am Kriegsschauplatz, sich ungefährdet zu bewegen, namentlich auch auf feindlichen Schiffen zu fahren und an Orten zu verweilen, die in kriegerischer Weise mit einem Granatregen überschüttet werden, und daß man für das Leben solcher Personen aufkommen müsse, ist ein solcher Unsinn, daß eine Erörterung ihr viel zu viel Ehre erwiese. Vgl. auch U. St. vers. Pacif. Railroad 31. 1. 1887, 120 U. St. 234.

II. Die militärischen Operationen können insbesondere herbeiführen:

1. Vernichtung und Zerstörung, um Hindernisse der Operationen zu entfernen.

2. Besetzung von staatlichen Gebieten als Stützpunkte der eigenen Operationen und zur Verhinderung der Operationen des Feindes.

3. Besetzung in der Art der Umschließung, um dem umschlossenen Gebiete jeden Zutritt und Austritt zu verwehren und sich dadurch einerseits die Freiheit des eigenen kriegerischen Unternehmens zu sichern und auf der anderen Seite jedes Unternehmen des Gegners zu verhindern (S. 90. 192). Allerdings wird nicht zu vermeiden sein, daß die Zivilbevölkerung als solche stark in Mitleidenschaft gezogen wird, ja es kann diese Begleitwirkung die obige Wirkung überbieten; allein trotzdem muß die Sperre als kriegerisches Mittel anerkannt werden, weil das eine Moment nicht ohne das andere durchzuführen ist. Daraus ergibt sich allerdings auch die Beschränkung; wenn z. B. kampfunfähige Frauen und Kinder in einem Konzentrationslager untergebracht sind, dann ist es unzulässig, eine Sperre eintreten zu lassen, um dadurch einen Druck auf die kämpfenden Männer auszuüben; daher war das Verfahren Englands im Burenkriege nicht nur schändlich, sondern auch gegen das Völkerrecht.

4. Gestattet ist die Vernichtung von Hilfsquellen des Feindes, um ihm die Möglichkeit der Unterhaltung und Ausrüstung des Heeres zu nehmen.

5. Gestattet ist die Wegnahme von Hilfsmitteln zu dem Zwecke, um die eigenen Operationen zu unterstützen, also insbesondere die Requisition. Ohne solche kann kein Heer existieren, wenn auch heutzutage nicht mehr der Grundsatz besteht, daß das Land selbst den Krieg zu ernähren hat. Die Wegnahme kann durch die strengsten Mittel erzwungen werden (2. Haag IX 3).

Während aber die Zerstörung (1 bis 4) ohne jede Entschädigung erfolgt, so soll die Requisition nur gegen entsprechende Vergeltung

stattfinden, denn es ist etwas anderes, ob der kriegführende Staat bloß zerstört oder ob er durch Wegnahme ein positives Ziel erreicht. Der Requisition soll eine Vergeltung entsprechen: diese soll entweder durch Barzahlung erfolgen oder durch Verweisung auf die Zukunft. Die Verweisung ist aber nicht in der Art zu geben, daß der kriegführende Teil, der requiriert, sich zur Einlösung verpflichtet, sondern die Einlösung ist dem künftigen Ausgang des Kriegs zu überlassen und im Friedensvertrag zu regeln. Eine zivilrechtliche Verpflichtung erwächst nicht<sup>1)</sup>.

Solche Requisition kann auch das neutrale Eigentum treffen: der Neutrale hat sich den Bestimmungen des Kriegsschauplatzes zu fügen. Jedoch ist eine Ausnahme zu machen bezüglich der fremden Fahrzeuge, die nicht im Inlande stationiert sind, sondern nur vorübergehend hier verweilen. Bei ihnen tritt der auch sonst wesentliche Gesichtspunkt des Passierrechtes auf öffentlichem Wege ein: der öffentliche Weg ist gleichsam internationalisiert (wie z. B. in § 5 des Patentgesetzes). Diese Fahrzeuge unterliegen daher nur dem Notrecht, dem *jus angariae*, sie dürfen nur im Fall des dringenden Bedarfs in Anspruch genommen werden und nur in der Art, daß der sie benutzende Kriegführer die volle Entschädigung übernimmt. So auch 2. Haag V 19. Ein wichtiger Fall war der Kasus Duclair im Kriege 1870/71, wo die Deutschen ein englisches Schiff in der Seine versenkten, um die Einfahrt des Feindes zu hindern.

6. Der Eingriff kann auch in der Art geschehen, daß der Bevölkerung Lasten auferlegt werden: in dem Augenblick, in welchem der Staat die Macht in einem Gebiet hat, kann er auch die Macht gebrauchen, um Abgaben zu erheben, nicht etwa bloß Abgaben zur Befriedigung der Landesinteressen, sondern auch für seine eigenen Armeebedürfnisse, denn als Kriegsherr kann er die Steuerkraft des Landes für seine Kriegsinteressen in Anspruch nehmen. Dieser Beitrag der Bevölkerung kann auch in Diensten bestehen, denn auch diese beruhen auf der Kriegsherrschaft, nur sollen die Dienste keinen für die Bevölkerung bedränglichen Charakter annehmen: es darf dieser nicht etwas zugemutet werden, was sie als Landesverrat zu betrachten hätte. Dagegen können Dienste verlangt werden im Interesse des Gebietes und seiner Bevölkerung, auch wenn dadurch indirekt die Heeresoperationen gefördert werden, denn die Herstellung normaler Verhältnisse, wie die Errichtung von Wegen, Brücken und Eisenbahnen, ist im Interesse des Ganzen: wenn daher der Zusammenhang mit den Heeresoperationen nur auf solche indirekte Weise besteht, so ist der Zwang berechtigt. Anders etwa, wenn die Bevölkerung zum Bespannen der Kanonen, zur Beförderung von Munition mißbraucht oder zu Kundschaft und Geheimnisverrat gezwungen würde. Erbietet

<sup>1)</sup> Es ist eine bloße Anwartschaft; eine solche kann nicht beschlagnahmt werden. Vgl. darüber Beer in Juristenztg. XX S. 1172 und das vorzüglich motivierte Urteil des Oberlandesgerichtes Posen vom 23. Juli 1915, Juristische Wochenschr. 44 S. 1037.

sich allerdings die Bevölkerung freiwillig zu solchen direkten Hilfeleistungen, gibt sie freiwillig über den Gegner Kunde, dann hat es keinen Anstand, dies zu benutzen; was auf der einen Seite Landesverrat ist, ist auf der anderen Seite erlaubte Kriegstätigkeit. Vgl. 2. Haag IV 23. 44. 52.

III. Unstatthaft sind die Mittel, welche direkt gegen die unschuldige Bevölkerung gerichtet sind und darum keinen kriegerischen Charakter haben. Vgl. bereits oben S. 179. 208. Daher:

1. Unstatthaft ist es, im Volke Seuchen zu verbreiten oder seine Nahrung zu vergiften, um damit den Staat zu schwächen.

2. Unstatthaft ist es, eine Verarmung und Aushungerung der Bevölkerung herbeizuführen, um dadurch den Feind wehrlos zu machen.

3. Unstatthaft ist es auch, eine geistige Verarmung herbeizuführen, indem man dem Volke die Bildungsmittel entzieht, also insbesondere durch Wegnahme von Kunstgegenständen oder durch absichtliche Zerstörung von Kunstwerken und Bildungsanstalten. Aber auch hier gilt natürlich der Grundsatz, daß, wenn die Zerstörung mit kriegerischen Operationen unmittelbar verknüpft ist, sie mit in Kauf genommen werden muß. Das Gerede wegen der Rheimser Kathedrale gehört zu den unsinnigsten Ausbrüchen unserer Gegner; denn was an Beschädigung dort angerichtet worden ist, war nur eine Folge unserer verteidigenden Maßnahmen<sup>1)</sup>. Zudem ist es Sache eines jeden Staates, wenn der Krieg droht, gegen derartige indirekte Gefährdungen die nötigen Schutzmittel zu ergreifen; jeder Staat hat bei Befürchtung kriegerischen Eindringens nicht nur sich, sondern auch der Kunst gegenüber die Verpflichtung, Kulturwerte zu bergen. Wenn infolge sträflicher Nachlässigkeit unserer Feinde seinerzeit die Straßburger Bibliothek und in Belgien die Bibliothek von Löwen zerstört und der Dom von Rheims beschädigt worden ist, so haben sie vor der Geschichte den Vorwurf auf sich zu nehmen.

IV. Besonders nahe berühren sich die Gegensätze bei der Frage der Beschießung von Örtlichkeiten, sei es daß sie zu Land, oder von der See oder von der Luft her erfolgt.

In verschiedenen Wendungen hat die Haager Landkriegsordnung versucht, dem Gedanken nahe zu kommen. Da es aber an jeder klaren Erkenntnis der Grundprobleme fehlte, so ist stets nur Ungenügendes herausgekommen. Man hat hier mehrfach ausgesprochen, daß unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude usw. nicht beschossen werden sollen, und besonders solle dies auch für Beschießungen von der See her gelten (2. Haag IV 25; 2. Haag IX). Indes ist die Ausdrucksweise „unverteidigte Städte“ usw. sehr vielseitig und nicht geeignet, ein richtiges Prinzip aufzustellen. Der richtige Gedanke ist vielmehr der: eine solche Beschießung darf stattfinden als militärische Operation, also wenn

<sup>1)</sup> Sauer, Die Zerstörung von Kirchen und Kunstdenkmälern an der Westfront (1917), und meine Besprechung in Z. XI.

die Örtlichkeit in der Linie der militärischen Tätigkeit liegt und die Beschießung dazu beiträgt, militärische Angriffe zu fördern oder Hemmnisse militärischer Tätigkeiten zu entfernen. In dieser Beziehung ist zu sagen: 1. Ist die Stadt für Operationszwecke befestigt, dann darf der Angriff auch gegen den bevölkerten Teil der Stadt gerichtet werden, denn jeder Teil der Stadt ist Zuflucht- und Bewegungsgebiet für die Wehrleute. Zur Befestigung kann auch der Minenschutz dienen, doch genügt dieser allein regelmäßig nicht, um eine Stadt zur Festung zu machen (2. Haag IX 1). Zu den anderen Motiven kommt noch die Beseitigung der etwaigen Hemmungen eines beabsichtigten Sturmangriffs. 2. Ist die Stadt nicht befestigt, aber ein Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen, eine Stätte für Spionagevorrichtungen, dann ist die Beschießung gleichfalls bedingungslos gestattet, denn feindliche Unternehmungen dürfen in jeder Weise gehindert werden. 3. Ist die Stadt weder das eine noch das andere, ist sie aber eine Aufbewahrungsstätte für Geschosse und andere kriegerische Hilfsmittel, dann ist die Beschießung gestattet, sie soll sich aber tunlichst auf die Teile beschränken, in welchen sich solche Niederlagen befinden, was allerdings nicht immer möglich ist. Auch die Bewerfung eines Parlaments- oder Ministergebäudes, in welchem kriegerische Dinge behandelt und kriegerische Akten verwahrt werden, ist gestattet. Daß bei der Beschießung Kirchen, Bildungsanstalten, Museen möglichst geschont werden sollen, ergibt sich aus dem Obigen.

Dagegen ist es unstatthaft, eine Stadt nur deswegen mit Bomben zu bewerfen, um den Haß- oder Rachegefühlen Ausdruck zu geben oder um eine Panik der Zivilbevölkerung zu erzeugen, welche die Kriegsstimmung beeinträchtigt; denn dies würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß der Krieg nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen den Staat, also mit kriegerischen Mitteln geführt werden soll<sup>1)</sup>. Vgl. S. 179.

### b) Grundsatz der Zweckmittel.

#### § 83.

I. Gestattet sind Zerstörungsmittel aller Art, auch Zerstörungsmittel von der größten Wucht und dem stärksten Erfolge. Alle Zerstörungsmittel früherer Zeit sind ja ein Kinderspiel gegen die Zerstörungskräfte, welche die Gegenwart entfaltet, durch die zerreißende Macht der Explosivstoffe und die Schlagkraft der Wurfgeschosse<sup>2)</sup>. Hier Schranken setzen, ist willkürlich und hemmt nur ebenso den siegreichen Fortschritt der Operationen wie die energische Verteidigung. Man hat seinerzeit den Gebrauch von erstickenden Gasen beanstandet. Diese Bestimmung muß

<sup>1)</sup> Gegen unnötige Zerstörungen auch schon Hugo Grotius III 12, 5.

<sup>2)</sup> In mittelalterlichen Schlachten waren die Verluste noch recht gering; Guicciardini (Ed. 1566) p. 549 sagt, daß erst seit dem Feldzug Karls VIII. nach Italien die Schlachten blutiger wurden.

schon darum als aufgehoben betrachtet werden, weil in diesem Kriege von allen Seiten mit derartigen Mitteln gewirkt wird. Ebenso besteht keine Beschränkung in der Benutzung der Wasser- und Luftstraßen. Wenn man früher angenommen hat, daß Zerstörungsmittel von Flugzeugen her unstatthaft seien, so ist dies längst beseitigt: Flugzeuge dürfen Zerstörungsmittel aller Art abwerfen. Eine Beschränkung hatte nur so lange einen gewissen Sinn, als man annehmen zu dürfen glaubte, daß die Flugzeuge in ihrem Gebiete unangreifbar seien und es der Ritterlichkeit des Kampfes zu widersprechen schien, von einer unangreifbaren Stellung aus Zerstörungsmittel zu senden. Nun ist aber seit den Abwehrkanonen und der Möglichkeit des Luftkrieges eine solche unangreifbare Stellung schon längst nicht mehr vorhanden.

Die Kirche hat unter Innozenz II. (nicht III.) eine merkwürdige Bestimmung gegeben, welche an die obenerwähnte Vereinbarung der Griechen in Euböa (oben S. 26) erinnert. Innozenz II. verbot nämlich den Gebrauch von Wurfgeschossen unter Christen und belegte ihn mit der strengen Strafe der Exkommunikation. Die Bestimmung lautet (c. un. X. de sagitt. 5, 15, aus Conc. Lateran. II, Mansi XXI 533):

Artem illam mortiferam et odibilem balleariorum et sagittariorum aduersus Christianos et Catholicos exerceri de cetero sub anathemate prohibemus.

Dies ließ sich nicht aufrecht erhalten; darum war die Glosse kurz entschlossen und machte die Bestimmung dadurch unwirksam, daß sie sie auf den Fall des bellum iniustum beschränkte.

II. Unstatthaft sind aber die Mittel, welche lediglich Leiden und Qualen hervorbringen, ohne die Zwecke des Krieges zu fördern: denn die Zerstörungsmittel sollen nur Zweckmittel sein; und ist es möglich, die Zerstörungsmittel mit derselben Energie in einer Weise anzuwenden, daß dabei weniger Qualen und Leiden geschaffen werden, dann soll das nötige Maß innegehalten werden.

Hierher gehört 1. die Pflicht des Nichtverwendens von Geschossen, welche unnötige innere Verletzungen und Zerstörungen hervorrufen, wenn andere Geschosse genügen, um die feindlichen Truppen kampfunfähig zu machen, und daraus ergibt sich das Verbot der sogenannten Dumdumgeschosse, also solcher Geschosse, welche durch inneres Absplintern oder durch Flachdrücken zur Kampfunfähigkeit der Getroffenen auch noch schwere Krankheiten, langjährige Leiden, Verstümmelungen und Verelendungen hinzufügen. Man kann diese Dumdumgeschosse auch nicht damit rechtfertigen, daß bei der längeren Dauer des Krieges ein Teil der getroffenen Mannschaft wieder geheilt und kampffähig wird, während sie sonst für den ganzen Krieg als kampfunfähig zurückgestellt werden müßte; denn der Kampf ist ein Kampf für die Gegenwart, nicht für die Zukunft und es geht nicht an, auf die fortdauernde Erkrankung und Verstümmelung der Leute hinzuwirken<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Schon in einem Vertrag zwischen Leopold I. und Ludwig XIV. von 1692 Art. 33 (Lüning, Corp. jur. mil. I 504) ist bestimmt: „Es soll beyderseits scharff bey Leib-

2. In diese Kategorie gehört auch die Benutzung vergifteter Waffen; denn Waffen, bei welchen jede Verwundung tödlich ist, töten Tausende, welche sonst am Leben blieben und nur kampfunfähig gemacht würden, und dies widerspräche den rechtmäßigen Zwecken.

3. Die Unstatthaftigkeit der Brunnenvergiftung aber ergibt sich aus dem früheren Prinzip: denn die Brunnenvergiftung wäre nicht nur ein Mittel gegen die Wehrleute, sondern gegen die ganze Bevölkerung.

III. In dieser, aber auch nur in dieser Beziehung ist der Gebrauch von Giften verboten. Der Gedanke, daß Gifte deshalb ausgeschlossen seien, weil man mit Hieb- und Stichwaffe kämpfen müsse, ist ebenso abzulehnen wie seinerzeit die Idee, daß es unedel und unzulässig sei, Schleuderwaffen zu gebrauchen.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte wurden von den Völkerrechtslehrern nicht genügend auseinandergelassen, so oft man sich auch mit diesem Thema beschäftigt hat.

Baldus, Cons. II 188 nr. 5 sagt:

*Licitum est hostem veneno occidere, sicut docet Vegetius de re militari. Dico jure fori, non jure poli, si pietas et naturalis ratio animi non revocat intentionem, C. qui accusare non poss. (I 14); cum moderamine tamen, C. unde vi (I 1).*

Vegetius bietet allerdings hier nichts. In seinem Epit. rei militaris III 2 findet sich nur die Bemerkung: *Nec perniciosius vel palustribus aquis utatur exercitus; nam malae aquae potus, veneno similis, pestilentiam bibentibus generat.*

Gentilis, p. 150 f., benützt die Gelegenheit, um gegen Baldus loszufahren. Von seinen rhetorischen Bemerkungen ist aber nur die eine richtig: *per corruptiones istas (sc. fluminum) fieri mortes innocentium magis quam culpabilium.*

Gegen den Gebrauch von Gift, als dem *mos gentium* widersprechend, ist auch Hugo Grotius, namentlich gegen die Brunnenvergiftung (III 4, 15 f.), ferner Zouch p. 186 (zulässig sei aber das Unbrauchbarmachen von Brunnen). Manche wollten den Gebrauch von Gift in bello defensivo zulassen, z. B. Hoyer in den Anmerkungen zu den Brandenburgischen Kriegsregeln S. 43.

IV. Gestattet ist im Kriege jede Täuschung des Feindes, jede Verhüllung der eigenen Absicht, jede Vorspiegelung, wodurch der Gegner in seinen Operationen irregeleitet wird. Der Krieg ist kein Sport, welcher volle Offenbarung verlangt. So sagt auch Gentilis p. 134: *Stratagemata in ludo vetitum, in bello permissum.*

1. Von der erlaubten List ist wohl zu unterscheiden der Verstoß gegen die gemeinsamen Organisationen, welche von den kriegführenden Heeren getroffen werden, bei denen ein jeder sich auf das Wort des anderen verläßt. Würde hier das Wort gebrochen, dann könnten derartige Organi-

und Lebensstraf verboten sein, sich keiner Kugeln von Zinn oder anderen Metalls als von Bley, insgleichen keine vergiftet oder Tradt- oder anders figurirten Kugeln, weniger sich einiger unter den Christen verboten und unzulässigen Sachen gegen das Leben des Menschen oder Viehs zu gebrauchen.“

sationen überhaupt gar nicht stattfinden, denn eine Verletzung des Wortes wäre ein Bruch in die ganze Einrichtung, welche nur möglich ist, wenn eines in das andere hineinpaßt.

Daher müssen gewisse Rücksichten gewahrt werden, damit nicht durch solche Irreführung die Organisationen zerstört werden, welche den geordneten Krieg vom ruhelosen Banditentum unterscheiden und die Leiden des Krieges auf seine Zwecke beschränken sollen. Daher 1. die bereits früher erwähnte Einrichtung, daß die Wehrleute sich als solche kundgeben müssen, weil sonst eine Schonung der Landbevölkerung unmöglich wäre.

Auch der Gebrauch einer fremden Flagge gehört zu den unerlaubten Betätigungen, weil infolgedessen feindliche und neutrale Schiffe nicht unterschieden und die neutralen Schiffe in die größte Gefahr gebracht werden müssen. Nur ausnahmsweise für kurze Zeit, wenn das Schiff gerade einer schweren Gefahr entgehen will, kann man aus Gründen der Verteidigung eine derartige Unwahrheit zulassen, sofern es so ausnahmsweise geschieht, daß dadurch die Gesamtfunktion der Flagge nicht gestört wird. Völlig unzulässig aber ist es, wenn eine Kriegsmacht den Flaggenmißbrauch zum System erhebt. Unstatthaft ist natürlich unter allen Umständen der Mißbrauch des Roten Kreuzes.

2. Die Parlamentärflagge muß heilig sein; denn wenn sie es nicht wäre, so könnten keine Erklärungen von der einen zur anderen Partei erfolgen, namentlich keine Erklärung über Waffenstillstand oder über kampflose Übergabe, wodurch Leben und Lebensgüter geschont werden. Allerdings ist kein Befehlshaber verpflichtet, Parlamentäre anzunehmen; wenn er sie aber annimmt, dann müssen sie respektiert werden, ebenso wie die Begleiter; was natürlich dann eine Ausnahme erleidet, wenn der Parlamentär zum Spion wird. *Sunt tuti legati hostium, Bellini, De re militari II 9, 10.* So auch schon die Glosse zu l. 5 D. de pact. Vgl. auch 2. Haag IV 32 f.

3. Ein Waffenstillstand muß ebenso gehalten werden. Der Bruch des Waffenstillstandes durch die kriegerische Macht löst die durch ihn geschaffene Verbindlichkeit des anderen Teiles und macht diesen frei. Vgl. 2. Haag IV 36 f. Bruch des Waffenstillstandes ist aber nicht nur ein Bruch durch direkte Feindseligkeiten, sondern auch durch Aufreizung und Aufhetzung der Wehrleute zu hochverräterischem Ungehorsam und Unbotmäßigkeit: denn es ist unstatthaft, den Waffenstillstand zur Minderung der Streitkräfte des Gegners zu mißbrauchen: es wäre dies dasselbe, wie wenn man in dieser Zeit seine Kanonen unbrauchbar machte.

Ein Bruch des Waffenstillstandes liegt aber nicht a) in der Tat Einzelner, sofern die Gesamtheit sie mißbilligt und ihr sofort entgegentritt; b) in den Vorbereitungshandlungen zum künftigen Kampf, wenn nicht Gegenteiliges bedungen ist;

c) nicht in bürgerlich-rechtlichen Verfolgungen, Arresten, Vollstreckungen.

H u g o G r o t i u s III 21, 13: *Privata facta non rumpunt inducias, nisi publicus actus accedat.*

B a l d u s, 4 *Consilia* 140: *durante treuga non potest fieri guerra per viam armorum, sed civiliter repetere suum, nam etiam facta pace possunt repeti damna, si non essent expresse remissa.*

4. Verabredungen über die Übergabe von Plätzen müssen gehalten werden; eine Zuwiderhandlung wäre nicht eine erlaubte Kriegslist, sondern eine Perfidie. Auch kann man nicht davon sprechen, daß solche Verträge *rebus sic stantibus* abgeschlossen würden: hier ist der Vertrag überhaupt nur ein Element einer Kriegsorganisation, die, von beiden Teilen getroffen, sich als Einheit abspielt, indem ein Element in das andere eingreift.

5. Eine Reihe von Schriftstellern hat diese Besonderheit nicht erkannt und, wenn wir bei völkerrechtlichen Verträgen von Vorbehalten und von Notrecht sprechen, uns das obige entgegengehalten; allein in unserem Fall handelt es sich nicht um einen Einzelvertrag, sondern um das Glied eines größeren zusammenhängenden Ganzen, wobei Vorteile und Nachteile von beiden Seiten abgewogen und der augenblicklichen Kriegslage angepaßt werden.

Treffend A u g u s t i n u s, einerseits c. 2 C. 23 qu. 2: *cum justum bellum susceperit, utrum aperta pugna, utrum insidiis vincat, nihil ad justitiam interest*; anderseits c. 3 C. 23 qu. 1: *fides, quando promittitur, etiam hosti servanda est, contra quem bellum geritur.*

B a l d u s, 2. *Cons.* 358: *si bellum fuit licitum, pactiones licitae sunt, ergo tali hosti fides servanda est* (Ausnahme: *si propter crudelitatem hostis timeat mortem*).

M a r t i n u s L a u d e n s i s, *De bello* 44: *In bellis justis licitum est insidiis uti, dummodo non rumpamus fidem.*

So auch B o n e t, *Arbre de bataille* IV 49: *depuis que la foy est donnée à son ennemy, l'on la luy doit garder.*

Auch G e n t i l i s p. 140: *aliud stratagema, aliud perfidia*, Z o u c h p. 52: *delictum contra conventiones militares*; A y a l a p. 73: *perfidiam perfidia ulcisci semper turpissimum fuit*; B e l l i n i, *De re milit.* Art. 14: *ad jus gentium pertinet, ne fides violetur, sed quod convenit etiam inter hostes servetur.*

H u g o G r o t i u s, *Proleg.* 25: *nec bellum susceptum geri, nisi intra juris ac fidei modum.*

### c) Grundsatz der Humanität.

#### § 84.

I. Wo immer die Zwecke des Krieges es gestatten, soll die Humanität eintreten. Der kampf unfähige Verwundete ist nicht mehr ein aktives Kampfmittel; man soll ihn daher nicht mehr feindselig behandeln, man soll ihn nicht verderben, sondern ihn als Menschen erhalten und ihm auch möglichst die Qualen lindern. Daraus ergibt sich, daß für die Verwundeten gesorgt werden muß und alle Maßregeln für ihre Heilung und Genesung, namentlich auch schon auf dem Kampffeld selbst, ermöglicht und ge-

sichert werden sollen, soweit dies mit den kriegerischen Operationen verträglich ist. Daraus geht ferner hervor, daß die Hilfe Freund und Feind gleichmäßig zu leisten ist; denn der Verwundete hört auf, Feind zu sein.

II. Der Gedanke, daß die im Kampfe Verwundeten möglichst gepflegt, daß sie aus dem Kampfgewühl genommen und ihnen alle Hilfe gewährt werden soll, um sie sofort in regelmäßige Behandlung zu nehmen, ist schon in den ersten Jahrhunderten des Christentums ausgesprochen worden; so namentlich von dem heiligen Augustinus. Viele Jahrhunderte aber hat man in dieser Beziehung übel gefrevelt, und erst in den sechziger Jahren ist eine organisierte Hilfe nicht nur angeregt, sondern auch wirklich eingerichtet worden, infolge der Bemühungen von *D u n a n t* (gestorben 1910). Die Schweiz betrachtete es als eine Ehrensache, sich diesen Bestrebungen anzuschließen, und so kam es denn zur Genfer Konvention (22. August 1864), die am 6. Juli 1906 in einigem geändert worden ist. Diese ergibt namentlich folgendes:

1. Die ärztliche Behandlung und was dazu gehört, ist keine Kriegsmaßregel und keine Maßregel der Kriegshemmung, sondern eine neben den Kriegsoperationen einherlaufende, aus Humanitätsgründen zu pflegende Maßnahme; weshalb es auch keine Neutralitätsverletzung ist, wenn Züge von Verwundeten durch ein neutrales Gebiet geführt werden. Vgl. S. 228.

2. Daraus ergibt sich ferner, daß das Personal von Ärzten und Hilfspersonen und ebenso auch alles, was zum ärztlichen Dienst gehört, außerhalb des Kampfes stehen muß, also, wie man zu sagen pflegt, tatsächlich immun ist.

3. Was diese Immunität der Personen betrifft, so gilt folgendes:

a) Sie genießen einmal die allgemeine Immunität der Militärpersonen.

b) Sie sind aber vor allem der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen, da sie kein Förderungsmittel der kriegerischen Operationen der einen und kein Hemmungsmittel der anderen Macht sind, sondern auf einer Stufe stehen, die außerhalb des Kampfes bleibt<sup>1)</sup>. Sie sind daher aus der Kriegsgefangenschaft sofort zu entlassen, es müßte denn sein, daß ihre Tätigkeit dort noch notwendig ist; denn soweit man ihrer bedarf, sind sie an ihr Heilamt gebunden, können sich dann auch der Disziplin nicht entziehen.

4. Was die Immunität der Materialien und der Lazarette betrifft, so gilt folgendes:

a) Sie dürfen nicht militärisch angegriffen werden.

b) Das Material darf nicht weggenommen werden, höchstens um gleichfalls wieder den Verwundeten zu dienen.

5. Die fernereren Bestimmungen über die Bezeichnung des Roten

<sup>1)</sup> Schon in einem Vertrag zwischen dem Kaiser Leopold I. und Ludwig XIV. von 1692 Art. 33 (L ü n i g, Corp. jur. milit. I 504) ist bestimmt, daß die Ärzte ohne Loskauf freizugeben seien.

Kreuzes, dann die Bestimmungen über den Unterschied zwischen Sanitätsformationen und festen Anstalten sind tatsächlich von großer Bedeutung, haben aber juristisch kein weiteres Interesse. Von juristischer Erheblichkeit sind aber die Landesgesetze zum Schutz der Konvention; vgl. die Zusammenstellung bei Martens 3 S. IX p. 124.

6. Beizufügen ist noch, daß der Mißbrauch des Roten Kreuzes den Lazaretten ebenso wie den Lazaretttschiffen vollständig den Charakter entzieht, so daß gegen sie alle militärischen Maßregeln statthaft sind. Daß die Bewaffnung zum Selbstschutz und der Besitz der Waffen, die man den Verwundeten abgenommen hat, und daß der Besitz von funken-telegraphischen Anlagen auf Lazaretttschiffen nicht an sich schon einen Mißbrauch darstellt, versteht sich von selbst, und die Bestimmungen der Konventionen darüber sind überflüssig und nichtssagend.

7. Die Grundsätze der Genfer Konvention finden auch auf Seeschlachten Anwendung. Hier kommt namentlich die Gefahr des Ertrinkens in Betracht, die allerdings auch bei Landschlachten bedeutsam sein kann, z. B. bei Kämpfen auf Flußübergängen. Für Seeschlachten hat man besondere Bestimmungen vorgesehen (2. Haag X): insbesondere sollen hier eigene Schiffe als Lazaretttschiffe zur Pflege der Verwundeten und zur Bergung der Ertrinkenden verwendet werden; im übrigen gelangen die Schiffbrüchigen entweder in die Macht ihres eigenen Staates oder eines neutralen Staates, oder sie werden von der feindlichen Macht erbeutet; je nachdem gestaltet sich ihr Schicksal (2. Haag X Art. 12, 13, 14, 15).

## II. Abschnitt.

### Seeerbeutung.

#### A. Kaperei.

##### § 85.

I. Der Seeraub wurde vielfach offiziell gestattet, und zwar nicht nur während der Kriegszeit, sondern auch im Frieden, namentlich als Repressalie, wenn die fremden Korsaren gegen die Einheimischen wüteten und ihr Staat nicht willens oder auch nicht in der Möglichkeit war, ihrem Treiben Einhalt zu tun. Vollends natürlich in Kriegszeiten galt die Aufstellung solcher privilegierten Kaper durch sogenannte lettres de marque als ein Hauptmittel, den Gegner zu schwächen: der Kaper war ein Gehilfe der militärischen Macht.

II. So spricht Hugo Grotius III 18, 2 von Kapern, qui naves instruunt ac sustentant suis impensis; schon hatte die französische Ordonnance vom März 1584 Art. 30 das Institut offiziell geregelt:

Ne pourra aucun de quelque estat qu'il soit mettre sur aucun navire à ses despens, pour faire guerre à nos ennemis, sinon par le congé du dit admiral ... lequel regardera

que ledict navire soit suffisant propre et convenable, pourvu de gens de guerre, harnois, artillerie et de tout ce qui est necessaire pour la guerre, et si aucune chose y defaudra, l'y mettra ou fera mettre à pris raisonnable, afin que l'inconvenient n'en advienne et que le dit navire ne puisse honteusement estre pris ou perdu . . .

Und dies bestätigt später die Ordonnance de la marine III 9 Art. 1 f. mit der Besonderheit, daß kein französischer Staatsangehöriger einen Kaperbrief von einem fremden Staat annehmen dürfe.

III. Aber auch das Preußische Landrecht I 9, 205, 211 spricht von Kaperbriefen, während allerdings der preußisch-amerikanische Vertrag 1785 Art. 20, 23 bestimmt, daß keiner der zwei Staaten Kaperbriefe erteilen und kein Untertan eines der Staaten Kaperbriefe annehmen soll.

Im englisch-russischen Vertrag 19. Juni 1801 wurde erklärt, daß die Kaperschiffe kein Durchsuchungsrecht haben sollen.

IV. Vollkommen wurde das Kaperrecht beseitigt durch die Pariser Deklaration 1856.

## B. Militärisches Seebeuterecht.

### 1. Geschichte.

#### § 86.

I. Daß natürlich die militärischen Schiffe der kriegführenden Staaten sich auch auf die Handelsschiffe feindlicher Untertanen stürzten, ist begreiflich, und dieses Prisenwesen galt als etwas so Selbstverständliches, daß das Consolado del mare, jenes berühmte Seerecht von Barcelona, welches seit dem 14. Jahrhundert das Mittelmeer beherrschte, in Art. 231 (276) erklärte, daß, wenn Schiff und Ladung feindlich sind, selbstverständlich beides Gegenstand der Wegnahme und Aneignung sei.

II. Schwierigkeiten aber traten ein, wenn neutrales Gut auf feindlichen Schiffen oder feindliches Gut auf neutralen Schiffen verladen war.

Das Consolado del mare sagt in demselben Artikel, daß das feindliche Gut auf neutralem Schiff Gegenstand der Prise sei und daß hier das neutrale Schiff gezwungen werden könne, gegen entsprechende Vergütung diese Ware an den vom Kriegsschiff bestimmten Hafen zu bringen. Die neutrale Ware dagegen auf feindlichem Schiff solle nicht Gegenstand der Prise sein; nur müssten sich die Ladungseigentümer gefallen lassen, daß das Kriegsschiff die Ware mit in seinen Hafen schleppe, wofür die Fracht zu zahlen sei.

III. Indes diese Bestimmungen des Consolado, welche lange Zeit die Norm des englischen Rechts bildeten, wurden nicht immer befolgt. Zunächst wurde von Hugo Grotius III 6, 6 der Satz aufgestellt, daß Waren im feindlichen Schiffe als feindliche Waren zu vermuten seien:

Quare quod dici solet, hostiles censori res in hostium navibus repertas, non ita accipi debet, quasi certa sit juris gentium lex, sed ut praesumptionem quandam indicet, quae tamen validis in contrarium probationibus possit elidi. Atque ita in Hollandia nostra jam olim, anno scilicet 1333 flagrans cum Asiaticis bello, frequenti senatu judicatum et ex judicato in legem transiisse comperi.

Bei Casaregis XXIV 21 findet sich aber auch die Erweiterung: sind die neutralen Waren von einem Untertan eines befreundeten Staates aufgegeben, so seien sie unter allen Umständen einzuziehen, weil ein solcher Absender sich einer unerlaubten Begünstigung des Feindes schuldig mache.

Von Voet, welcher zu Dig. 49, 15 nr. 5 sich der Ansicht des Hugo Grotius

anschließt, erfahren wir, daß wegen der vielen Mißbräuche, da immer und immer feindliche Waren als neutrale eingeschmuggelt wurden, durch eine Reihe von Verträgen bestimmt wurde, *merces in navibus hostilibus captas una cum navi cedere capienti: in quam sententiam etiam conceptae apud nos inveniuntur conventiones inter Ordines Generales Belgii Foederati et Reges Galliae, Sueciae, Lusitaniae, dictantes, merces eorum, qui extra partes sunt, in navibus hostilibus captis inventas una cum navi cedere capienti; contra vero merces hostium vectas navibus eorum, qui bello impliciti non sunt, jure belli non posse ex istis navibus educi et occupari, nisi sint merces belli usibus inservientes, vulgo, waren van contrabande.*

Indes ging gerade in diesem letzteren Fall eine strengere Lehre dahin: die feindliche Ware stecke das neutrale Schiff gleichsam an und mache es zum feindlichen, denn das Schiff werde damit zum Gehilfen des feindlichen Handels. Die Folge sei: nur die feindliche Ware, sondern auch das neutrale Schiff unterliege der Wegnahme.

IV. Auf Grund dieser Erwägungen gab das französische Recht in den Ordonnancen von 1584 und 1681 sehr strenge Bestimmungen. In der ersten, Art. 69 (= Art. 42 des Edikts von 1543), ist erklärt:

1. Feindliche Waren auf dem Schiffe der *subjets, alliés, confédérés ou amis* werden eingezogen, aber auch die Schiffe, die sie führen<sup>1)</sup>.

2. Feindliche Schiffe, welche Waren der *subjets, alliés, confédérés ou amis* enthalten, seien mit der Ware gute Prise.

Also unfrei Gut, unfrei Schiff,  
unfrei Schiff, unfrei Gut.

Die Ordonnance pour la marine August 1681 III 9 Art. 7 faßt dies dahin zusammen:

*Tous navires qui se trouveront chargés d'effets appartenant à nos ennemis, et les marchandises de nos sujets ou alliés qui se trouveront dans un navire ennemi, seront pareillement de bonne prise.*

Man konnte hier immerhin mit *Casaregis* die befreundeten Staaten, deren Untertanen eine besondere Pflicht hatten, den Verkehr mit den Feinden zu unterlassen, und die übrigen neutralen Staaten unterscheiden, aber der Unterschied wurde in der Praxis nicht beachtet.

V. Diese Bestimmungen blieben auch nach dem französischen Reglement vom 23. Juli 1704, erfuhren aber eine Änderung in der Verordnung vom 21. Oktober 1744 Art. 4. Es wurde hier bestimmt, daß, wenn neutrale Schiffe feindliches Gut führten, dieses Gut zwar einzuziehen, das Schiff jedoch freizugeben sei:

*Défend pareillement S. M. auxdits armateurs d'arrêter les navires appartenant aux sujets desdits princes neutres, sortis des ports d'un Etat allié de S. M. ou neutre, pour aller dans un port d'un Etat ennemi de S. M., pourvu qu'il n'y ait sur lesdits navires aucune marchandise de contrebande, ni du cru ou fabrique des ennemis de S. M.; dans lequel cas, lesdites marchandises seront de bonne prise, et les navires seront relâchés.*

VI. Das strikte Gegenteil der Bestimmung unfrei Gut, unfrei Schiff ist der Satz, daß die Freiheit des Schiffes das Gut freimache, also bei einem mit feindlichen Waren bestückten neutralen Schiff nicht nur das Schiff, sondern auch die Ware frei sein soll. Man betrachtete es als Recht des neutralen Handels, Güter, welcher Art auch immer, zu befördern, und die Wegnahme des feindlichen Gutes galt als

<sup>1)</sup> Daher spricht auch *Zouch* p. 127 von dem *Edictum Gallicum*, quo ordinatum est, si in socia navi hostium merces inventae fuerint, etiam navem legitime acquiri; aequius tamen est, ut amicorum naves ablatas tantum mercibus dimittuntur; und er bezieht sich dafür auf das *Consolado del mare*.

Eingriff in den neutralen Verkehr. So der Utrechter Vertrag zwischen Frankreich und England 1713 Art. 17: *les vaisseaux libres rendront les marchandises libres*. Aber anderseits wurde der Voetsche Grundsatz, daß die im feindlichen Schiff befindliche neutrale Ware eingezogen wird, — daß also nicht etwa bloß eine Vermutung für eine Feindlichkeit spreche, sondern diese ohne weiteres anzunehmen sei, — im Utrechter Vertrag 1713 Art. 27 aufrechterhalten.

Anders aber die französisch-türkische Kapitulation (1740) Art. 4, welche die neutralen Waren sichert: *comme il serait contraire aux lois de vouloir les dépouiller ... parce qu'ils seraient trouvés dans un navire ennemi*.

Friedrich der Große strebte vorausschauend nach den beiden Sätzen  
frei Schiff frei Gut und  
unfrei Schiff frei Gut

und beides (also Freiheit des neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen und des feindlichen Gutes auf neutralen Schiffen), wurde in das Preuß. L.R. I 9, 213 und 214 aufgenommen<sup>1)</sup>.

### § 87.

I. Die sogenannte bewaffnete Neutralität, d. h. der Vertragsvorschlag, den die russische Kaiserin Katharina 1780 den Mächten unterbreitete, enthielt den Grundsatz *Frei Schiff, frei Gut*, d. h. den Satz, daß die Neutralität des Schiffes den Makel der Feindseligkeit des Gutes aufhebe. Ebenso der preußisch-französische Vertrag 10. September 1785 Art. 12; und Napoleon bezeichnet im Mailänder Dekret vom 17. Dezember 1807 den englischen Grundsatz, daß *le pavillon ne couvre pas la marchandise*, als ein infame principe.

Beide Grundsätze:

Frei Schiff, frei Gut und

Freiheit der neutralen Ware auf feindlichem Schiff

wurden in der bekannten Pariser Deklaration vom 16. April 1856 anerkannt.

II. Als private Kaper den Seeraub betrieben, waren Vorsichtsmaßregeln nötig, damit das an und für sich verderbliche Institut nicht vollständig entartete, da es vielfach vorkam, daß die Kaper unter irgendwelchem Vorwande nicht etwa nur fremde, sondern auch Schiffe des eigenen Landes und Schiffe von Verbündeten aufbrachten und brandschatzten. Daher finden wir seit dem 14. Jahrhundert Bestimmungen, wonach die Kaper die Beute in einen Hafen des Landes bringen und die Sache der Admiralität vorlegen mußten, welche dann die Angelegenheit prüfte, insbesondere auch bei den Gefangenen Verhöre anstellte, um zu ermitteln, ob alles in Ordnung vor sich gegangen sei. Dazu trat aber der weitere Umstand, daß der Staat von dem Ertragnis der Kaper einen bedeutenden Bruchteil beanspruchte, auch bestimmte, daß der Mannschaft ein Teil zugewiesen werden sollte. Alles dieses mußte geregelt werden, und es geschah von der Admiralität eines heimischen Hafens. Das ist der Anfang der Prisengerichte, die dann auch beibehalten wurden, als die Privatkaperei den militärischen Beuteoperationen zu weichen hatte. So finden wir beispielsweise darüber eine ganze Reihe von französischen Verordnungen vom 17. Dezember 1400 Art. 6, vom Juli 1517 Art. 3, vom März 1584 Art. 33, 35, vom Februar

<sup>1)</sup> Über die Geschichte dieser Friderizianischen Bestrebungen vgl. Krauel, Festgaben für Gierke III S. 1 f.

1650 Art. 9, und eine eingehende Regelung des Prisenprozesses gibt eine Verordnung vom 16. August 1692. Ebenso in den Niederlanden eine solche von 1597.

III. 1. Wurde das Schiff dem Kaper wieder entrisen (reprise oder recousse), so traten zwei Gesichtspunkte hervor; auf der einen Seite das jus postliminii, d. h. der Gedanke des Wiederauflebens des alten Eigentums, anderseits der Gedanke der Belohnung des Rekaptores für seine gefahrvolle Tätigkeit.

Daraus entwickelten sich zwei Systeme; das eine unterschied, ob das Schiff eine Zeitlang bei dem ursprünglichen Kaptor gewesen, und sprach das jus postliminii ab, falls die Zeit verstrichen war, die andere Richtung gewährte stets das jus postliminii und fand den Rekaptor mit einem Bruchteil des Wertes ab.

2. Das Consolado Art. 245 (290) gab dem Rekaptor nur eine durch Schiedsleute zu bestimmende Rettungssumme, sofern das Schiff noch nicht im feindlichen Hafen sicher eingebracht war. Das französische Recht erklärte die Frist von 24 Stunden als maßgebend: das jus postliminii sollte nur eintreten, wenn das Schiff noch nicht 24 Stunden in den Händen der feindlichen Macht gewesen war; so Edikt von 1555 Art. 5, so die Ordonnance 1584 Art. 61 und vor allem die Ordonnance 1681 III 9 Art. 8. Die Regel des Consolado hatte man noch im Recht von Marseille beibehalten, bis man sich widerwillig der Ordonnance von 1584 fügte (Z. f. Handelsrecht 78 S. 84). Die Ordonnance 1681 III 9 Art. 8—10 besagt:

„8. Si aucun navire de nos sujets est repris sur nos ennemis, après qu'il aura demeuré entre leurs mains pendant vingt-quatre heures, la prise en sera bonne; et si elle est faite avant les vingt-quatre heures, il sera restitué au propriétaire avec tout ce qui étoit dedans, à la réserve du tiers qui sera donné au navire qui aura fait la recousse.“

„9. Si le navire, sans être recous, est abandonné par les ennemis, ou si par tempête ou autre cas fortuit il revient en la possession de nos sujets, avant qu'il ait été conduit dans aucun port ennemi, il sera rendu au propriétaire qui le réclamera dans l'an et jour, quoiqu'il ait été plus de vingt-quatre heures entre les mains des ennemis.“

„10. Les navires et effets de nos sujets ou alliés repris sur les pirates et réclamés dans l'an et jour de la déclaration qui en aura été faite à l'amirauté, seront rendus au propriétaire en payant le tiers de la valeur du vaisseau et des marchandises pour frais de recousse.“

3. In den Niederlanden sollte nach einem Beschluß der Generalstaaten vom 13. April 1677 der Rekaptor auf bestimmte Anteile beschränkt sein, und zwar wenn das Schiff innerhalb 48 Stunden wieder zurückerobert wird, auf  $\frac{1}{5}$ , wenn innerhalb 4 Tagen, auf  $\frac{1}{3}$ , wenn nach 4 Tagen, zur Hälfte; eine Bestimmung, welche auch durch Vertrag zwischen Spanien und den Generalstaaten anerkannt wurde.

4. Das Preuß. L.R. I 9, 208 gibt dem Rekaptor, der das Schiff wieder wegnimmt, bevor es in einen feindlichen oder neutralen Hafen gebracht ist,  $\frac{1}{3}$ , die britische Prize Act 1864 Art. 40:  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$ .

## 2. Geltendes Recht.

### a) Allgemeines.

#### § 88.

I. So wie die Sache in der Pariser Deklaration 1856 erklärt wurde, ist sie geblieben. Das Seebeuterecht als Recht des kriegführenden Staates auf Einziehung von feindlichen Schiffen und von feindlichen Waren auf feindlichen Schiffen ist noch geltendes Recht: geltendes Repressalienrecht, weil England dabei verharret.

II. Es ist noch geltendes Recht, soweit der Seekrieg reicht, also auf dem Meere, und soweit ein Seeschiff durch seerechtliche Operationen in die Flußmündung eindringen kann; aber nicht gegen Seeschiffe, die durch Landoperation oder durch Operationen von Flußschiffen in der Flußmündung festgehalten werden; nicht gegen Waren, die bereits gelandet sind und dann erst ergriffen werden.

III. Maßgebend, ob feindlich oder neutral, ist für die Ladung das Eigentum (etwaige Pfandrechte können nicht in Betracht kommen; auch die Regeln vom Gefahrübergang sind nicht maßgebend). Ob aber dieses Eigentum feindlich ist oder nicht, richtet sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers, nicht nach seinem Wohnsitz. Die Frage ist allerdings bestritten; der Londoner Konferenz (Art. 58) ist es nicht einmal gelungen, über diesen Punkt ins reine zu kommen; er ist aber nach den Rechtsprinzipien sicher<sup>1)</sup>. Im Fall der schweren Neutralitätsverletzung stehen neutrale Handelsschiffe den feindlichen gleich, Londoner Erklärung 46, Prisen-O. 56.

IV. Der Grundsatz übrigens, daß neutrale Ware auf feindlichen Schiffen nicht enteignet werden soll, kann nicht dahin führen, daß der kriegführende Staat, welcher das Schiff nicht aufbringt, sondern zerstört, für die neutrale Ware Ersatz zu leisten hätte. Dafür spricht kein Rechtsgrund. Die Zerstörung des feindlichen Schiffes ist berechtigte Kriegstätigkeit, und wenn neutrale Ware dabei zugrunde geht, so führt dies ebensowenig zur Entschädigung, als wenn etwa auf dem Kriegsschauplatz zu Lande neutrale Waren durch eine Beschießung vernichtet werden. Es ist natürlich eine andere Frage, ob der kriegführende Staat sich durch Aneignung der neutralen Ware bereichern oder ob er sie durch einen berechtigten Zerstörungsakt vernichten darf. Das erstere ist zu verneinen, wie das letztere zu bejahen ist. Wenn der kriegführende Staat mitunter doch Entschädigung leistet, so ist dies eine Sache internationaler Freundlichkeit, aber keine Rechtspflicht. Mehr will auch der § 114 der deutschen Prisenordnung nicht bedeuten, der übrigens, wie die ganze Prisenordnung, nur internes Recht gibt.

Dies ist auch die ständige Praxis des deutschen Oberprisengerichts<sup>2)</sup>.

V. Aus dem Institut der Admiralität, an welche im Falle der Prisen Schiff mit Ware gebracht werden sollte, um die Rechtsverhältnisse zu bestimmen, hat sich für das offizielle Beuterecht folgende Einrichtung entwickelt: Das feindliche Schiff verfällt sofort (allerdings unter Vorbehalt) zu Eigentum; ein nicht feindliches Schiff dagegen muß an einen Heimathafen gebracht werden, damit ein Prisengericht entscheiden soll, ob die Voraussetzung für den staatlichen Erwerb gegeben ist (S. 167).

<sup>1)</sup> So namentlich bei offenen Handelsgesellschaften, Zeitschr. f. Handelsrecht 74, 456 und Arch. f. bürgerl. Recht 40, 229.

<sup>2)</sup> Z. IX 399, 459.

Die modernen Behörden, welche zu entscheiden haben, sind die Prisengerichte<sup>1)</sup>. In Deutschland ist die Angelegenheit geregelt durch die Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 und die Ausführungsbestimmungen vom 3. August 1914. Wir haben zwei Prisengerichte, Hamburg und Kiel (sie urteilen mit 5 Richtern, wovon der Vorsitzende und 1 Beisitzer rechtskundig sind), und auf Berufung das Oberprisengericht in Berlin (es urteilt mit 7 Richtern, wovon der Vorsitzende und 2 Beisitzer rechtskundig sind). Zur Vorbereitung dienen die Prisenämter.

VI. Im Haag hat man versucht, einen Internationalen Prisenhof als oberste Instanz zu schaffen, an den der Prisenstreit unter Umständen auf Grund eines Rekurses gebracht werden könne, nachdem er die nationalen Prisengerichte in ein oder zwei Instanzen durchlaufen hat (2. Haag XII). Dieser Internationale Prisenhof ist aber ein totgeborenes Kind geblieben.

VII. Die Entwicklung der Sache ist folgende: Das Eigentum an der feindlichen Prise geht (vorausgesetzt, daß die völkerrechtlichen Bedingungen erfüllt sind) an den nehmenden Staat zunächst unter einer auflösenden Bedingung über; die auflösende Bedingung fällt regelmäßig weg, wenn die Prise genehmigt wird: dann wird das Eigentum ein vollständiges. Doch wird dem vielfach der Fall gleichgestellt, daß der nehmende Staat das Schiff, bevor es als Prise erklärt ist, zu kriegerischen Operationen verwendet: man nimmt an, daß auch dadurch das Eigentum ein endgültiges wird. Dagegen tritt die auflösende Bedingung ein und das Eigentum verfällt mit rückwirkender Kraft, wenn die Prise nicht genehmigt wird; dann hat das Prisengericht auch über Ersatz und Entschädigung zu urteilen (§ 1 Prisengerichtsordnung 1911).

Aber auch dann tritt die auflösende Bedingung ein und das Prisen-eigentum erlischt zugunsten des früheren Eigentümers, wenn das noch nicht durch das Prisengericht kondemnierte Schiff zurückerobert worden ist, also in dem Fall der Reprise oder Recousse, oder wenn vor der Kondemnierung der Friede eintritt.

Die Idee des modernen Rechts ist also: das ursprüngliche Eigentum lebt hier wieder auf. Ist auf solche Weise durch den heimischen Staat ein heimisches Schiff gerettet, so ist eine Entschädigung, ein Berge-lohn nicht begründet, denn der Staat hat für den Schutz des Eigentums seiner Untertanen zu sorgen. Ein solcher kann nur dann begründet sein, wenn der heimische Staat ein neutrales Schiff gerettet hat; denn der heimische Staat ist nicht verpflichtet, für fremde Schiffe und ihre Eigentümer zu sorgen. Ähnlich war schon das System der Hanserezesse 1412. 1418. 1447.

In der deutschen Prisenordnung 1909 § 98 ist bestimmt, daß die Reprise dem Eigentümer zurückgegeben ist, sofern das Schiff nicht vom

<sup>1)</sup> Über England: Admiralitätshof mit Berufung an das Privy Council, Naval Prize Act 1864 Art. 4 und 5, Prize Courts Act 1894, Prize Court Rules 1914.

Feinde kondemniert oder zu kriegerischen Zwecken verwendet wurde; dem letzteren liegt der obige Gedanke zugrunde: ein vom Feinde für feindliche Zwecke verwendetes Schiff ist ebensowohl verfeindet, als ob es kondemniert worden wäre. So auch *Naval Prize Act 1864 Art. 40*.

VIII. Die Mannschaften und Offiziere eines feindlichen Kauffahrteischiffes sind keine Wehrleute und werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht. Im übrigen gilt folgender Unterschied: neutrale Mannschaften werden ohne weiteres frei gegeben, neutrale Schiffsoffiziere nur gegen schriftliches Versprechen, auf feindlichen (Kaufahrtei- oder Kriegs-) Schiffen während des Krieges keine Schiffsdienste zu leisten; feindliche Mannschaften und Offiziere nur gegen das schriftliche Versprechen, sich während des Krieges weder direkt noch indirekt an Kriegsunternehmungen zu beteiligen. Passagiere sollen regelmäßig frei bleiben. Vgl. oben S. 166. 198. 204. 233.

IX. Leistet allerdings das Schiff Widerstand oder nimmt es an Feindseligkeiten teil, dann wird es als Freischütze behandelt (S. 198).

X. Wird ein Kauffahrteischiff auf der Fahrt durch Kriegsausbruch überrascht, so ist es nicht eben ritterlich, wenn die feindselige Macht sich diesen Umstand zunutze macht und das Schiff aufbringt. 2. Haag VI hat darum gewisse Vorbehalte gemacht, die sich aber in diesem Kriege als wenig wirksam erwiesen haben; vgl. die englische Entsch. über die *Jacht Germania* 20. 3. 1917 bei Zitelmann Z. XI S. 1 f.

#### b) Jus angariae.

##### § 89.

I. Wohl zu unterscheiden von dem Prisenrecht ist die Befugnis des kriegführenden Staates, neutrale Schiffe zu seinem Bedarf gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Ein solches Recht, das man auf c. 3 de navib. gründete (cum omnes, si necessitas exegerit, conveniat utilitatibus publicis obedire), ist ein Ausfluß des Notrechtsgedankens und entspricht den obigen Sätzen S. 160. 210. 238.

II. Angaria oder angariae im römischen Sinn bedeuteten Frondienste<sup>1)</sup> für Transportzwecke, z. B. fr. 18 § 21 und 29 de munerib.; so auch das angariare in fr. 4 § 1 de veteranis. Im Mittelalter wurde es im Sinn der Kriegsleistungen im Staatsgebiet verstanden, also als staatsrechtliches, nicht als völkerrechtliches Institut, so z. B. von Loccenius; einen völkerrechtlichen Charakter gewinnt es erst durch den Gedanken, daß solche vorübergehend stationierte Fahrzeuge gewissermaßen als außerstaatlich zu betrachten sind (oben S. 210). Vgl. auch S. 32. 116.

III. Es besteht noch heutzutage; die Entschädigung ist aber reichlich zu bemessen. Manche Verträge, wie die zwischen Preußen und Amerika 1799/1828 Art. 16 haben es geregelt (indemnité convenable); in einer Reihe von Verträgen mit südamerikanischen Staaten ist es teils beschränkt, teils an die vorgängige Festsetzung einer Entschädigung gebunden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 114. Materialien bei Albrecht, Beiheft zu Z. VI S. 37.

IV. Dem Angarienrecht entspricht auch die Festhaltung und Entschädigungsenteignung von Bannwaren im Falle der Schuldlosigkeit des Kapitäns und Reeders (Londoner Erklärung Art. 43).

### 3. Abschnitt.

## Kriegführende und nichtkriegführende Staaten. Neutralität.

### A. Begriff.

#### § 90.

I. Der Krieg bewirkt von selbst (automatisch) ein Rechtsverhältnis zwischen den kriegführenden und einem jeden der (rechtsfähigen) nichtkriegführenden Staaten, welches Rechten und Pflichten erzeugt. Vgl. S. 75.

II. Das Verhältnis entsteht von selbst, auch ohne Kenntnis, nur daß natürlich der nicht kennende Teil durch Unkenntnis entschuldigt sein kann, während seine Rechte auch ohnedies entstehen. Es ist aber völkerrechtliche Pflicht der kriegführenden Staaten, eine Anzeige zu erstatten, um solche Unkenntnis zu vermeiden (2. Haag III Art. 2). Vgl. S. 184.

III. Das Neutralitätsverhältnis entsteht mit dem Krieg und dauert so lange, bis der Krieg endet oder der neutrale Staat selbst in den Krieg eintritt.

IV. Der Grund für die Entstehung eines solchen Rechtsverhältnisses ist das Kulturbedürfnis, die Folgen des Krieges auf die kriegführenden Staaten zu beschränken und zu verhindern, daß er zum Weltkrieg ausartet. Es ist ähnlich, wie wenn bei Ausbruch einer Feuersbrunst eine Verpflichtung der Nachbarn erwächst, Vorkehrungen zu treffen, um das Übergreifen des Feuers zu verhindern.

V. Das Verhältnis der Neutralität entsteht bei jedem Krieg, es entsteht jedem kriegführenden Teil gegenüber. Frühere Zeiten unterschieden zwischen einem bellum justum und injustum und nahmen an, daß das Verhältnis zu den Staaten, die ein bellum justum führen, anders sei als gegenüber dem bellator injustus, ja daß gegenüber dem bellator justus sogar eine gewisse Beihilfepflicht entstehe, welche die Neutralität ausschließe. Dies ist juristisch unrichtig: es ist nicht Sache der Neutralen, in dieser Weise den Schiedsrichter zu spielen; es wäre auch sehr gefährlich, da sonst gerade der Zweck, den Feuerbrand zu verörtlichen, verfehlt würde. Vgl. oben S. 174.

VI. Bei nichtkriegerischen Feindseligkeiten, z. B. Rebellion und Bundesexekution gibt es keine juristische Neutralität, sondern nur eine politische Zurückhaltung, im Sinne der Nichtintervention. In diesem

Sinne ist es zu beurteilen, ob es angemessen ist, Überläufern eine Zuflucht zu gewähren oder den streitenden Teilen Waffen zu liefern. Über die Frage allerdings, mit welchem Augenblick die Rebellion in Krieg übergeht, ist S. 173 und 237 zu vergleichen.

## B. Rechte und Pflichten.

### 1. Allgemeines.

#### § 91.

I. Die Pflichten der Neutralen sind Unterlassungspflichten, aber sogenannte qualifizierte Unterlassungspflichten; sie haben nicht nur zu unterlassen, sondern auch dafür zu sorgen, daß ein der Unterlassungspflicht widersprechender Zustand alsbald aufgehoben und daß auf ihrem Gebiete auch von anderen Personen dem Unterlassungsverhältnis nicht zuwidergehandelt wird. Vgl. S. 142.

II. Die Rechte der Neutralen sind ebenfalls Rechte auf Unterlassung in gleich qualifizierter Weise.

III. Die Rechte und Pflichten sind völkerrechtlich und unterliegen dem völkerrechtlichen Zwang.

IV. Die Neutralität erstreckt sich so weit, als die Gebietshoheit reicht. Daher

1. auch auf das Küstengebiet; mit einigen Besonderheiten, die sich aus der Eigenart der Rechtsverhältnisse in den Küstengewässern ergeben. Vgl. S. 105. 228.

2. Sie reicht so weit, als der Staat Herr ist auf seinem Gebiete; wenn er durch Staatsservituten belastet ist, so fehlt es insoweit an Gebietshoheit, und Recht und Pflicht der Neutralität hört ebenso auf, wie wenn in sein Land ein Stück feindliches Gebiet hineingesprenkelt wäre; z. B. wenn einem der kriegführenden Staaten das Durchmarsch- oder das Besetzungsrecht zusteht (wie es z. B. Deutschland gegenüber Belgien eingeräumt war), oder wenn ihm das Recht der Kohlenstation gewährt ist: es handelt sich hier um quasidingliche Rechte Dritter, welche der Verfügung des neutralen Staates entzogen sind.

V. Über allen einzelnen Neutralitätspflichten steht die Pflicht der Gleichbehandlung; in jeder Beziehung darf der neutrale Staat nicht dem einen der Kriegführenden größere Rechte gewähren als dem anderen, es gilt also das Prinzip der *aequa lanx* (vgl. 2. Haag V 9 und 17; XIII 9).

VI. Die Unterlassungspflicht der Neutralen ist eine Pflicht der Unterlassung jeder Kriegsbeförderung, und zwar eine qualifizierte Pflicht, also zugleich die Pflicht, einen etwa ohne den Willen des neutralen Staates eingetretenen kriegsfördernden Zustand sofort aufzuheben und die kriegs-

fördernden Handlungen, welche auf seinem Gebiet durch andere erfolgen, zu unterdrücken.

VII. Die Kriegsförderung kann eine örtliche, sachliche, persönliche sein. Nach allen diesen Richtungen geht die Unterlassungspflicht. In gleicher Weise sind auch die Rechte der Neutralen örtliche, sachliche und persönliche Rechte.

## 2. Pflichten der Neutralen.

### § 92.

I. Die Pflicht ist zunächst eine örtliche; der neutrale Staat darf sein Gelände keinem Kriegführenden zu kriegerischen Operationen preisgeben, sei es für den Truppeneinzug, sei es zur Anbringung von Kriegseinrichtungen, wozu auch die Anstalten des Nachrichtenverkehrs (Telegraphie, Kabel, Funkentelegraphie) gehören. Die übliche Benutzung der vorhandenen Einrichtungen, soweit sie in der Weise des friedlichen Verkehrs erfolgt, braucht er nicht zu verbieten (2. Haag V 3 und 8). Verwundetendurchzüge sind natürlich keine kriegerischen Maßnahmen (2. Haag V 14). Vgl. S. 217.

II. Für Funkentelegraphie gilt noch folgendes:

1. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, durch störende Maßregeln es zu hindern, daß Hertz'sche Wellen, die von einer kriegführenden Partei über sein Gebiet geleitet werden, hindurchgelangen.

2. Er ist nicht verpflichtet, es zu verhindern, daß eine kriegführende Partei auf den neutralen Anstalten funkentelegraphische Mitteilungen aufgibt; jedoch hat dies seine Grenze: es geht nicht an,

a) daß Privatpersonen solche Anstalten dazu bestimmen, speziell für den kriegführenden Teil benützt zu werden,

b) daß ein kriegführender Teil die vorhandenen Anstalten in einer mehr als gewöhnlichen Weise benützt, wenn die Benützung für Kriegszwecke ersichtlich ist.

3. Der neutrale Staat kann Zensur üben und die Absendung von Mitteilungen an Bedingungen knüpfen oder ganz verweigern (vorbehaltlich der Beiderseitigkeit).

III. Das örtliche Verbot reicht in die Luftsphäre, auch in das Küstengebiet, hier beschränkt durch die den anderen Staaten zustehende allgemeine Staatsservitut. Vgl. S. 107. 110.

Daher:

1. Der neutrale Staat darf nicht gestatten, daß feindselige Operationen auf den Küstengewässern vorgenommen, noch daß diese als „Stützpunkte“ verwendet werden, um von hier auf kriegerische Operationen auszugehen.

2. Er braucht nicht zu verbieten, daß dasjenige stattfindet, was

sich aus allgemeinen Staatsservituten ergibt: er braucht nicht zu verbieten, daß Kriegsschiffe vorübergehend die Küstenzone passieren und hier für kurze Zeit anlegen. Dies rechtfertigt sich aus der Eigenart der Küstengewässer von selbst: kein Staat kann gehalten sein, Schiffe hilflos ins Meer zu schicken. Anstatt sich hierauf zu beschränken, hat man nach englisch-französischer Art ein paar Sonderregeln aufstellen wollen:

a) Man hat gesagt, daß ein Kriegsschiff nicht länger als 24 Stunden verweilen solle, um Kohlen und Lebensmittel für den üblichen Bedarf einzunehmen; wobei im Falle von Hindernissen einige Verlängerung gestattet sein könne. Man hat ferner gesagt:

b) Es sei regelmäßig, daß ein Kriegsschiff so lange weiter verweilen dürfe, als es wegen Ausbesserungen oder wegen des Seeganges nötig ist.

c) Es sei regelmäßig, daß dasselbe Schiff, das einmal Kohlen geholt hat, erst nach 3 Monaten zu dem gleichen Zweck in einem Hafen derselben Macht erscheinen dürfe.

d) Es sei regelmäßig, daß nicht mehr als 3 Kriegsschiffe derselben Macht zugleich in einem Hafen liegen.

e) Es sei regelmäßig, daß bezüglich der Ausfahrt eine Norm beobachtet werde, indem die Schiffe von einander feindlichen Mächten nicht zugleich, sondern erst in Absätzen von 24 Stunden den Hafen verlassen; dies gelte auch gegenüber einem Handelsschiffe der feindlichen Macht: ein Kriegsschiff der einen und ein Handelsschiff der anderen Macht sollen nicht zugleich ausfahren (vgl. 2. Haag XIII Art. 10—20).

Wenn der neutrale Staat diese Schranken einhält, so sei er, was das Verweilen von Kriegsschiffen betrifft, gerechtfertigt. Bezüglich der Stundenfrist und der Zahl der Kriegsschiffe könnten auch andere Normen getroffen werden, der neutrale Staat könne auch (unter Aufrechterhaltung des Prinzips der *aequa lanx*) die Anlegung von Schiffen untersagen; denn die allgemeine Staatsservitut unterliegt der örtlichen Kontrolle. Er dürfe auch den Hafen schließen, namentlich auch Minen legen, was er natürlich den Mächten ankündigen müsse (2. Haag VIII 4).

Über diese Fragen vgl. Exkurs S. 238 f.

IV. Die Prise darf nur ausnahmsweise in einen der neutralen Häfen eingebracht werden, und nur für die Zeit, welche die Notlage dauert, sonst hat der neutrale Staat die Prise zu befreien; denn er hat nicht die Befugnis, durch Sicherung des Prisenverhältnisses den wegnehmenden Staat zu unterstützen. Ausnahmsweise kann jedoch die Prise so lange in Verwahr gegeben werden, bis die Entscheidung des Prisengerichts erfolgt ist; denn dies ist eine prozessuale Sequestration, um die Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung zu sichern (2. Haag XIII 23): Prisenasyl!

V. Bleibt ein Schiff neutralitätswidrig im Hafen, so kann der neutrale Staat es verkehrsunfähig machen und die Mannschaft internieren. Finden im Küstengebiet widerrechtliche kriegerische Operationen statt, so hat der

neutrale Staat sie nach seinen Kräften zu verhindern und ihren Erfolg wieder rückgängig zu machen, insbesondere zu bewirken, daß eine hier gemachte Prise mit ihrer Mannschaft freigegeben wird (2. Haag XIII 3, 21, 24).

VI. Der neutrale Staat darf die kriegführenden nicht sachlich unterstützen. Eine solche Unterstützung würde erfolgen durch Lieferung von Geld, von Munition und Kriegsmitteln aller Art; auch durch Lieferung von Menschenmaterial.

Dieses Verbot, als die direkte Unterlassungspflicht, ist unbezweifelt. Stark bestritten aber ist die Frage, ob der neutrale Staat auch die qualifizierte Unterlassungspflicht hat, es zu verhindern, daß von ihm aus Private solche unterstützende Handlungen vornehmen.

1. Was das Menschenmaterial betrifft, so hat eine Reihe von Staaten ihren Angehörigen eine solche Teilnahme an fremden Kriegen völlig verboten<sup>1)</sup>, andere Staaten haben sie als zulässig erklärt, jedoch mit der Beschränkung, daß eine derartige Beteiligung immer nur einen privaten Charakter hat, daß insbesondere im neutralen Staate keine Werbestellen errichtet werden und keine Werbeleute tätig sein dürfen. Das erste System ist das richtigere, wenn auch das zweite im Haag angenommen worden ist (2. Haag V 4 und 6).

Was aber 2. die Lieferung von Geschossen und Heeresmaterial betrifft, so hat man in der Haager Konferenz den Satz aufgestellt, daß einem neutralen Staate nicht geboten sei, eine solche private Betätigung zu verhindern; nur müsse der Private, welcher Bannware liefert, dafür die entsprechende Gefahr übernehmen, ohne daß ihn der neutrale Staat gegen diese Fährlichkeiten schütze, und nur müsse das Prinzip der *aequa lanx* beobachtet werden.

Diese Haager Annahme ist verfehlt und widerspricht dem Kulturrecht; sie ging hervor aus dem Gedanken, daß solche Produktion und Lieferung eine ergiebige Einnahmequelle für den Staat zu sein pflegt, und diese Einnahmequelle dürfe man aus nationalen Gründen trotz aller humanitären Rücksichten nicht versiegen lassen. Solche Erwägungen können vor dem Richterstuhl des Gewissens nicht bestehen. Sie gleichen der Gewissenhaftigkeit der Engländer, welche den Chinesen das Gift des Opiums aufzwängten, um ihre Valuta zu verbessern, und der Gewissenhaftigkeit der Staaten, welche den Sklavenhandel oder den Seeraub duldeten, weil ihre Angehörigen dadurch Millionäre wurden. Gerade diese Vorteile des Staates sprechen gegen ihn: Es ist nicht anders, als ob er selbst durch Vermittlung die unterstützende Industrie betriebe; ähnlich wie es sich dereinst gestaltete, als der Staat die Kaperei erlaubte und sich von den Kapern die Prozente bezahlen ließ. Durch Förderung der Industrie

<sup>1)</sup> England Enlistment Act 1819, 1870 (33. 34 Vict. c. 90).

wird der Staat reich und mächtig, und diese wirtschaftliche Steigerung des Staates wird durch die Gestattung der feindlichen Lieferungen ermöglicht. Die Unterstützung durch Private ist daher eine Unterstützung zum Vorteil des neutralen Staates und damit eine Unterstützung durch ihn unter Förderung seiner Interessen.

Dies ist sicher; aber der englisch-amerikanische Cant wußte sich zu helfen. Man hat folgendes geltend gemacht: Es wäre mitunter gerade eine Steigerung der kriegerischen Stellung des einen Staates, wenn man dem anderen keine Kriegsmittel lieferte, weil möglicherweise dieser andere Staat gar keine Munition produzieren kann oder gar nicht in der Lage ist, sich die Materialien für eine derartige Produktion zu verschaffen. Hiergegen muß aber gesagt werden, daß es nicht Sache der Neutralen ist, solche Unvollkommenheiten auszugleichen; hat doch auch kein neutraler Staat die Befugnis, einem der kriegführenden Staaten mit seinen Truppen aufzuhelfen, wenn dieser nicht genügendes Menschenmaterial hat, mit dem vielleicht der andere Staat reichlich versehen ist. Was würde man dazu sagen, wenn etwa Rußland mit seiner Riesenmannschaft ein dünnbevölkertes Land bekriegte und ein neutraler Staat argumentieren wollte, das letztere sei eine Minderstellung, die er als Neutraler ohne Verletzung seiner Neutralitätspflichten durch Zufuhr von Truppen ergänzen dürfe! Und ebenso verkehrt ist die Argumentation, es führe das entgegengesetzte Prinzip gerade zur Steigerung der Kriegsrüstungen, weil sonst jeder Staat gezwungen werde, in sich selber die nötigen Geschosse zu erzeugen; es sei besser, wenn es auch Staaten gebe, welche sich von kriegerischen Vorbereitungen fern hielten und darauf bauten, daß sie in Zeiten des Krieges das Material von neutralen Staaten erlangen könnten. Das wäre ein sehr bequemes Prinzip: solche Staaten möchten gerne in der Voraussicht künftiger Kriege anderen Staaten ihre Rüstungskosten aufbürden, während sie selbst ungerüstet in den Krieg einträten in Erwartung neutraler Hilfe! Dann könnte man ebenso argumentieren, daß solche pazifistische Staaten darauf vertrauen dürften, Söldnerscharen aus neutralen Staaten zu beziehen, so daß ihre Bürger nicht genötigt wären, Soldatendienste zu leisten und sich mit kriegerischen Übungen abzugeben. Derartige Argumente sind so verkehrt, daß sie keiner weiteren Berücksichtigung bedürfen. Das Naturrecht verlangt, daß der neutrale Staat seinen Bürgern nicht gestatten darf, einen kriegführenden Staat durch Bannware zu unterstützen, und daß mit Ausbruch des Krieges der neutrale Staat ein direktes Ausfuhrverbot ergehen lassen muß.

In einem Punkte ist dies auch anerkannt worden, nämlich was die Unterstützung eines Staates durch Bau und Ausrüstung von Kriegsschiffen betrifft. Hier hat schon die Washingtoner Konferenz von 1871 ausgesprochen, daß eine derartige Unterstützung durch die Privatwerften oder durch die Ausrüstungslieferanten des neutralen Staates unstatthaft

sei; die Haager Konferenz hat dies auch angenommen (2. Haag XIII 8), und Amerika Rev. States 5283 und England Enlistment Act 1870 Art. 8 und 11 haben darauf Strafen und Konfiskation gesetzt. Warum aber verbietet man, daß für einen Staat, der möglicherweise keine Werften hat, Kriegsschiffe ausgerüstet werden, während es gestattet sein soll, Luftschiffe zu bauen, schwere Artillerie und Munition für schwere Artillerie herzustellen und dadurch die Waffenfabrikation, die von dem einen Staate nicht energisch genug betrieben werden konnte, zu ergänzen!

3. Jedenfalls aber muß, wenn man sich auf den Standpunkt der Haager Vereinbarung stellt, zweierlei beachtet werden.

a) Aus ihrem ganzen Sinn geht hervor, daß, wenn auch solche Beihilfe geleistet werden darf, sie nur in dem Maße zuzulassen ist, wie es dem regelmäßigen Stande der Industrie entspricht. Ein Hinaufschnellen der Industrie aber mit Rücksicht auf das besondere Bedürfnis des entflammten Krieges, eine Gründung neuer Fabrikationszweige, eine Steigerung und Vervielfältigung der Werkstätten zu diesem Zwecke ist dem ganzen Geiste der Neutralität widersprechend. Wenn man dem Industriellen nicht die Möglichkeit nehmen will, sich im Kriege so zu betätigen wie im Frieden, so soll doch der Krieg nicht eine Brutstätte neuer Industrien sein und eine Goldquelle, die mit dem Blute von Tausenden erkaufte ist.

b) Was aber die Beiderseitigkeit betrifft, so muß betont werden, daß nicht etwa bloß die abstrakte, sondern die konkrete Beiderseitigkeit in Betracht kommt. Wenn etwa ein neutraler Staat beiden Kriegführenden gestatten wollte, seine Luftsphäre zu benutzen, wenn aber nur der eine Staat Luftschiffe und Flugzeuge hätte, so könnte gewiß von einer Beiderseitigkeit nicht die Rede sein; und dasselbe ist auch dann der Fall, wenn nur ein Staat in der Lage ist, Kriegsmaterial zu beziehen und der andere nicht, etwa wenn der eine Staat aus der Nachbarschaft ist und der andere so entfernt, daß ihm das Material nicht zukommen kann. Die Behauptung, daß in solchem Falle trotzdem eine *aequa lanx* vorhanden sei, wenn nur der neutrale Staat beiderseits einfach den Kauf gestattet und einen freien Markt gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob sich ein Staat daran beteiligen kann oder nicht, ist eine leere Ausrede. Und auch wenn man etwa sagen wollte, daß es die stärkeren kriegerischen Mittel des einen Staates sind, welche ihm die Möglichkeit verschaffen, auf den Markt zu kommen, der dem anderen verschlossen ist, — daß also diese Benutzung und Nichtbenutzung des Marktes nicht durch Zufall, sondern durch die kriegerische Übermacht des einen Staates bedingt sei und mithin als Folge seiner kampferüsteten Stellung in Kauf genommen werden müsse, — so kann eine solche Folgerung nur im Verhältnis der beiden kriegführenden Staaten unter sich gelten, nicht aber im Verhältnis zu den Neutralen. Schließlich könnte es ja auch sein, daß der Krieg von beiden kriegführenden

Staaten mit ganz verschiedenen Waffen ausgefochten würde und die Fabrikation des neutralen Staates nur Waffen produzierte, welche der eine, aber nicht der andere gebrauchen könnte: hier wäre es gewiß gleichfalls eine Verletzung der Beiderseitigkeit, wenn der neutrale Staat die Waffen lieferte, die nur dem einen Teil dienen könnten.

Amerika hat Deutschland gegenüber niemals seine Neutralitätspflicht erfüllt und sich der Freundschaft unwürdig gezeigt, die ihm Preußen schon in der Frühzeit seines Werdens und sodann Deutschland zu jeder Zeit gezeigt hat.

VII. Der neutrale Staat darf den Krieg auch nicht in persönlicher Weise unterstützen. Er darf

1. ihn nicht unterstützen durch Freilassung der Wehrleute, die durch kriegerische Operationen in sein Gebiet hineingetrieben werden. Würde er es tun, so würde er dem Staat, dem die Verfolgten angehören, aufhelfen und dadurch die Operationen des Verfolgers hemmen. Deshalb dürfen solche Wehrleute hier nicht so behandelt werden, daß der neutrale Staat ein Durchgangsgebiet bildet; was eintreten würde, wenn die hineingetriebenen Wehrleute auf der anderen Seite wieder auf dem Kriegsschauplatz erscheinen und dort wirken könnten. Darum versteht sich der Rechtssatz von selbst: der neutrale Staat hat diese Wehrleute als Gefangene festzuhalten oder mindestens dafür zu sorgen, daß sie nicht mehr an dem Kriege teilnehmen, also aus den späteren kriegerischen Funktionen vollständig ausscheiden. Diese sogenannten Neutralitätsgefangenen sind wie die Gefangenen zu behandeln, wobei natürlich ihr Staat die Kosten ersetzen muß; denn die Gefangenschaft ist Folge des Krieges, für dessen Kosten der Angehörigkeitsstaat aufzukommen hat.

Dasselbe gilt von verwundeten Gefangenen, welche auf dem Transport durch neutrales Land zurückbleiben oder sonst (z. B. zum Zweck der klimatischen Heilung) im neutralen Lande verweilen: sogenannte hospitalisierte Gefangene, 2. Haag V 14; 2. Genf 2<sup>1</sup>).

Dasselbe muß auch von Offizieren und Mannschaften der Kriegsschiffe gelten, die wegen Verletzung der Neutralität im neutralen Hafen festgelegt werden: Offiziere und Mannschaften sind wie die Mitglieder eines fliehenden Heeres zu behandeln (2. Haag XIII 3 und 24). Offiziere und Mannschaften neutraler Schiffe, welche nur wegen Bannware oder wegen einfachen Truppentransports eingezogen werden, bleiben frei (vgl. Prisenerordnung 101); über die neutralen Mannschaften und Offiziere der feindlichen Schiffe und der neutralen Schiffe, welche wirkliche Feindseligkeiten begangen haben, sowie über die Besatzung bewaffneter Handelsschiffe ist bereits oben (S. 166. 198. 204. 225) gehandelt worden.

<sup>1</sup>) Der Schweizer Bundesrat hat 14. Oktober 1916 mit Recht bestimmt, daß solche Hospitalgefangene der Disziplin und der Gerichtsbarkeit der Armee unterliegen. Vgl. besonders Reichel Z. XI 57.

Schiffbrüchigen der Seeschlacht, die, verfolgt, in das neutrale Gebiet gelangt sind, werden wie verfolgte Landflüchtige behandelt, vorausgesetzt natürlich, daß sie damals noch unter Verfolgung standen; nicht aber, wenn sie schon der Verfolgung entzogen waren, so daß sie einfache Schiffbrüchige sind, welche dann ebenso wie die in das feindliche Gebiet Verirrte zu behandeln sind<sup>1)</sup>; Deserteure und mitgeschleppte Truppen sind freizugeben, können aber, wenn sie auf dem Gebiet belassen werden, interniert werden, um nicht von da aus die Kriegsoperation zu begünstigen (2. Haag V 11 und 13; 2. Haag X 15; 2. Haag XIII 21 und 24). Verfolgte Schiffe, die sich in neutrales Gebiet flüchten, sind unfähig zu machen, wieder im Kriege zu dienen.

2. Die Neutralität in bezug auf persönliche Verhältnisse verlangt noch das weitere: wenn eine der kriegführenden Mächte durch Lügen und Verleumdungen kämpft und dadurch Haß und Rache sät und neutrale Staaten zum Kriege hetzt, so darf der neutrale Staat diese Hetz- und Verleumdungstreiberien nicht unterstützen, er darf sie auch nicht gewähren lassen. Man muß berücksichtigen, daß es sich hier nicht um eine berechtigte Kritik handelt, noch um literarische Kämpfe, die zu einer intellektuellen Lösung führen, sondern um suggestiv scharf wirkende Reizmittel, die durch die Wirkung auf die Volksseele unendlichen Schaden stiften. Der Staat, der dem nicht entgegentritt, verletzt die Neutralität. Wieviel in diesen Beziehungen von neutralen Staaten gegen uns gefehlt worden ist, bedarf keines Nachweises.

Mit Recht haben daher auch solche Völker, welche kraft ihrer Stellung auf die Neutralität angewiesen sind, besondere Neutralitätsgesetze gegeben, um hier einschreiten zu können; z. B. hat die Schweiz die Bestimmung, daß man Individuen, welche an der Grenze neutralitätswidrig wirken, in dem Innern des Staates internieren kann, eine Bestimmung, von der die Schweiz leider keinen Gebrauch gemacht hat<sup>2)</sup>.

### 3. Pflichten der Kriegführenden.

#### § 93.

I. Wesentliche Pflichten ergeben sich schon aus dem Obigen. Wie der neutrale Staat nicht dulden darf, daß sein Gelände in den Krieg gezogen wird, so darf kein kriegführender Staat auf diesem Gelände kriegerische Operationen vornehmen. Dies geht übrigens schon aus dem Gelanderecht an sich hervor, findet aber hier noch eine besondere Verschärfung. Und wenn der neutrale Staat mit Rücksicht auf die Sicherung des neutralen Verhaltens noch besondere Vorsichtsmaßregeln trifft, so müssen die kriegführenden Staaten diese beachten.

<sup>1)</sup> Literatur bei Scholz, Flottenstützpunkte, Beiheft zu Z. XI 18.

<sup>2)</sup> Näheres darüber in meinem Aufsatz in der Juristenztg. XXII S. 625.

II. Was die Kabel betrifft, so hat kein Kriegführender das Recht, Kabel, die von einem neutralen Staat zum anderen gehen, zu verletzen, wohl aber kann er Kabel abschneiden, die den feindlichen Staat mit einem neutralen verbinden, 2. Haag IV 54.

Für die Funkentelegraphie gilt folgendes: ein kriegführender Staat darf zwar durch störende Einwirkungen die Funkentelegraphie seines Gegners hindern, aber er darf es nicht in der Art tun, daß der neutrale Funkenverkehr unmöglich gemacht wird<sup>1)</sup>.

III. Kriegführende Staaten dürfen die Kriege und ihre kriegerische Macht nicht mißbrauchen, um die Neutralen zu bedrängen. Das würden sie tun,

1. wenn sie Industrie und Handel des neutralen Staates durch Hemmung ihres (nicht in den Krieg einwirkenden) Verkehrs schädigten. Insbesondere ist eine Einwirkung in dem Sinne, die Neutralen zu zwingen, den Handel mit Nichtbannwaren aufzugeben, unzulässig.

2. Solche Hemmungen dürfen nicht in der Absicht geschehen, die Erwerbsmittel der Neutralen zu zerstören, um dadurch für Friedenszeiten einen Vorsprung vor ihnen zu erwerben; sie dürfen aber auch nicht in der Absicht erfolgen, den anderen kriegführenden Staat zu bedrängen und durch Abschneiden der Bezugsquellen die Bevölkerung dieses Staates im Krieg oder nach dem Krieg zu verelenden. Dies wäre nach zwei Richtungen hin völkerrechtswidrig, denn

a) ist der Krieg nicht gegen die Bevölkerung des feindlichen Staates zu führen,

b) darf die Kriegführung sich des Mittels der Vergewaltigung der Neutralen nicht bedienen.

3. Solche Hemmungen wären noch besonders widerrechtlich, wenn sie

a) in eine Kontrolle der Ein- und Ausfuhr und in die entsprechende Zulassung und Nichtzulassung des Warenverkehrs ausarteteten, wenn hier

b) mit den Mitteln des Boykotts und der schwarzen Listen vorgegangen würde. Vgl. oben S. 127. 129. 139. 179. 191.

Dies sind die fluchwürdigsten Treibereien, welche England und Amerika, das *par nobile fratrum*, sich gegen die Neutralen erlaubt haben.

<sup>1)</sup> Thurn, Funkentelegraphie im Recht S. 76. Scholz, Drahtlose Telegraphie (1905) S. 78. Vgl. auch Funkentelegraphenvertrag 5. Juli 1912 Art. 8.

## Exkurs I.

Zu Seite 94 und 172.

### Zur Staatenbildung.

I. Die Bildung des neuen Staates innerhalb eines bestehenden Staatsgebietes ist ein Problem, welches die moderne Welt seit der Entstehung der Vereinigten Staaten beschäftigt hat, und gerade hier trat deutlich zutage, daß eine autonome, ursprüngliche Staatsentstehung vorlag, daß der Staat nicht etwa erst durch die im Friedensvertrag enthaltene Konzession des Urstaates ins Leben getreten ist. Dies haben die Gerichte der Vereinigten Staaten stets angenommen; sie haben stets erklärt, daß die Selbständigkeit der amerikanischen Staaten bis auf das Jahr 1776 zurückzuführen sei. Von besonderer Bedeutung ist hier eine Entscheidung<sup>1</sup> des Obersten Gerichtshofs vom Jahre 1808.

Supreme Court 23. Februar 1808, 4 Cranch 209. Hier heißt es:

A principle which is believed to be undeniable, that the several states which composed this Union, so far at least as regarded their municipal regulations, became entitled from the time, when they declared themselves independent, to all the rights and powers of sovereign states, and that they did not derive them from concessions made by the British king. The treaty of peace contains a recognition of their independence, not a grant to it. From hence it results, that the laws of the several state governments were the laws of sovereign states and as such were obligatory upon the people of such state, from the time they were enacted. We do not mean to intimate an opinion, that even a law of a state, whose form of government had been organized prior to the 4<sup>th</sup> of July 1776 and which passed prior to that period, would not have been obligatory. The present case renders it unnecessary to be more precise in stating the principle; for although the constitution of New Jersey was formed previous to the general declaration of independence, the laws passed upon the subject now under consideration were posterior to it.

Dies haben die Vereinigten Staaten auch nach auswärts hin anerkannt. Man vergleiche insbesondere die Erklärung Adams 1818 bezüglich Argentinien<sup>1</sup>).

There is a stage in such contests, when the parties struggling for independence have . . . a right to demand its acknowledgement by neutral parties, and when the acknowledgement may be granted without departure from the obligations of neutrality. It is the stage when independence is established as a matter of fact so as to leave the chances of the opposite party to recover their dominion utterly desperate. The neutral nation must . . . judge for itself when this period has arrived.

Ferner Grant 7. Dezember 1875 bezüglich Cubas<sup>2</sup>):

Where a considerable body of people, who have attempted to free themselves of the control of the superior government, have reached such point in occupation of territory in power and in general organization, as to constitute in fact a body

<sup>1</sup>) Moore I, § 30.

<sup>2</sup>) Moore I, § 40.

politic, having a government in substance as well as in name, possessed of the elements of stability and equipped with the machinery for the administration of internal policy and the execution of its laws, prepared and able to administer justice at home as well as in its dealing with other powers, it is within the province of those other powers to recognize its existence as a new and independent nation.

II. Ganz besondere Schwierigkeit tritt im Falle der Rebellion hervor, wenn die Rebellen sich zu einer staatenähnlichen Macht organisieren und militärische Operationen vornehmen, welche den kriegerischen Operationen gleichen. Diese Frage ist in den Vereinigten Staaten namentlich gelegentlich des Sezessionskrieges hervorgetreten.

Hier müssen drei Probleme auseinandergehalten werden:

1. Solange die Rebellion Rebellion ist, liegt zwar kein Krieg vor, aber die den kriegerischen Operationen entsprechenden Humanitätsvorschriften müssen auch hier gelten (S. 173).

2. Wenn es der Rebellion gelungen ist, zu einer staatsähnlichen Macht zu werden, so kann sie möglicherweise ein Gebiet besetzen, ohne daß hier schon eine vollendete Eigenstaatsbildung vorliegt. Hier gelten die Grundsätze des *b e s e t z t e n* Gebietes, und wenn auch später die Eigenstaatsbildung scheidet, so muß doch die besetzende Macht als eine Ordnungsmacht ebenso angesehen werden, wie eine kriegerische Macht im besetzten Gebiete. Vgl. S. 85.

3. Ist aber der Eigenstaat schon entstanden, dann gelten die eben entwickelten Grundsätze über die autonome Eigenstaatsbildung. Die *ehemaligen* Rebellen werden legalisiert.

Diese Fragen mußten in und nach dem Sezessionskrieg in dem Obersten Gerichtshof in Washington mehrfach zum Austrage kommen. Es ist ihm allerdings nicht gelungen, diese Probleme scharf zu scheiden; aber doch sind einige dieser Entscheidungen von Interesse<sup>1</sup>).

So Texas vers. White in 7. Wall. 700, 773:

Acts necessary to peace and good order among citizens, such for example, as acts sanctioning and protecting marriage and the domestic relations, governing the course of descents, regulating the conveyance and transfer of property real and personal, and providing remedies for injuries to person and estate, and similar acts, which would be valid if emanating from a lawful government, must be regarded in general as valid, when proceeding from an actual, though unlawful government; and that acts in furtherance or support of rebellion against the U. St. or intended to defeat the just rights of citizens and other acts of like nature, must in general be regarded as invalid and void.

Der Entscheidung Texas vers. White entspricht auch Baldly versus Hunter 31. Mai 1898, 171 U. St. 388, 400:

The preservation of order, the maintenance of property, the enforcement of contracts, the celebration of marriages, the settlement of estates, the transfer and descent of property and similar or kindred subjects, were during the war under the control of the local government — except when proved to have been entered into with actual intent to further invasion or insurrection.

Sodann U. St. vers. Pacific Railroad 31. Januar 1887, 120 U. St. 227, 233:

Though the late war was not between independent nations, yet, as it was between the people of different sections of the country and the insurgents were so thoroughly organized and formidable as to necessitate their recognition as belligerents, the usual incidents of a war between independent nations ensued, the rules of war, as recognized by the public law of civilized nations became applicable to the con-

<sup>1</sup>) Vgl. auch Moore I, § 96 und VII, § 1103.

tending forces. Their adoption was seen in the exchange of prisoners, the release of officers on parole, the recognition of flags of truce and other arrangements designed to mitigate the rigors of warfare. The inhabitants of the Confederate States on the one hand, and of the states which adhered to the Union of the other, became enemies . . .

## Exkurs II.

Zu Seite 226, 228 f.

### Zum Prisen- und Angarienrecht.

I. Die Bestimmungen über Neutralität in 2 Haag V und 2 Haag XIII sind ein Musterbeispiel dessen, was man von solchen Konferenzen erwarten kann. Nirgend ging man hier davon aus, was den Grundsätzen des Rechtes und der Kulturordnung entspräche, sondern jeder Staat sorgte für seine Interessen, und da in Seesachen England alles beherrschte und in Japan einen gelehrigen Schüler hatte, so sind Bestimmungen erwachsen, die eben ganz einfach die seerechtliche Vormachtstellung Englands stützen und erhöhen sollten. England, durch eine Reihe zusammenhängender und trefflich geschützter Flottenstützpunkte gesichert<sup>1)</sup>, wollte nicht etwa anderen Staaten auch eine Stellung im Leben zur See gönnen, so daß sie, gleichfalls durch Flottenstützpunkte gedeckt, ihre Schifffahrt in geschützter Weise entwickeln konnten; nein, England wollte stets eine Alleinmacht haben und alle anderen zurückdrängen. Wie England sich Schritt für Schritt immer gewehrt hat, wenn Deutschland Flottenstützpunkte erlangen wollte, so hat es in der Haager Konferenz sich stets das Ziel vor Augen gestellt, die Ungleichheit zwischen einem Staat mit solchen Hilfsstationen, dessen Schiffe sich immer sicher zurückziehen und mit Lebensmitteln und Kohlen versehen können, und Staaten ohne solche Hilfsmittel möglichst zu vergrößern, indem es die neutralen Staaten beengte und ihrem Verhalten solche Bedingungen vorschrieb, daß uns die Möglichkeit eines Kreuzerverkehrs außerordentlich erschwert wurde. Man hat zwar die Bestimmung passieren lassen, daß es nicht neutralitätswidrig sei, wenn man Kriegsschiffe und selbst Prisen die Küstengewässer durchfahren läßt, wobei England natürlich auch den Hintergedanken hatte, auf feindliche Kreuzerschiffe zu lauern. Man hat ferner nicht unbedingt das Anlegen in neutralen Häfen zum Zwecke der Lebensmittel- und Kohlenausstattung untersagt: Lebensmittel dürfe man einnehmen, um den Vorrat auf den regelmäßigen Friedensstand zu ergänzen; bezüglich der Kohlen wollte man es durchführen, daß nur so viel eingenommen werden dürfe, um den nächsten Hafen des Heimatlandes zu erreichen. England hat in dieser Beziehung seit 1862 (dem amerikanischen Sezessionskrieg) merkwürdige Anforderungen gestellt, sogar in dem Sinn, daß der nächste Heimathafen nicht nur den Maßstab für die Bekohlung bilde, sondern das Schiff auch verpflichtet sei, dorthin zurückzukehren. Davon kann natürlich keine Rede sein; mit Mühe und Not wurde die Bestimmung dahin erweitert, daß neutrale Staaten auch die Vollauffüllung der Kohlenbunker gestatten können. Daneben aber hat man die Vierundzwanzigstundenfrist eingeführt, welche in allen diesen Beziehungen geradezu verhängnisvoll sein kann. Allerdings soll eine Verlängerung möglich sein, wenn man die Kohlen erst später bekommt — in manchen Staaten, z. B. in Italien, bekommt man die Kohlen erst nach 24 Stunden —; allein dies ist alles mit sehr vielen Wens und Abers verbunden. Die Vierundzwanzigstundenfrist ist nichts anderes als eine Zange, um unsere Kräfte einzuklemmen; wenn sie sich

<sup>1)</sup> Über die Geschichte der Flottenstationen vgl. auch W r a b e c, Flotten- und Kohlenstationen S. 8 f. (Berliner Diss. 1915).

schon in der *Ordonn.* 1681 findet, so waren damals die Verhältnisse anders; sie ist dort übrigens auch nur für das Prisenrecht gegeben in IX 8—10, 14.

In der Tat hat es sich gezeigt, daß der Kreuzerkrieg auf diese Weise ohne Stützpunkte nur ausnahmsweise kühne Wikingerexpeditionen reifen konnte; ein regelmäßiger Kreuzerkrieg ohne Stützpunkte und mit einer solchen kläglichen Zurückhaltung der Neutralen ist unmöglich; und so wurde die ganze Lage in einer dem Naturrecht völlig widersprechenden Weise verschoben.

Noch schlimmer steht es mit der Dreimonatsfrist, wonach das Schiff zum Zwecke der Bekohlung in keinen Hafen derselben neutralen Macht wiederkehren darf. Eine ganz sinnlose Bestimmung. Es hätte eine gewisse Berechtigung, solche Einschränkung für Nachbarhäfen zu geben, weil auf solche Weise der Hafen leicht zum Stützpunkt werden könnte; aber wenn ein Schiff etwa Batavia besucht hat und daraufhin in einem holländischen Hafen in Neu-Guinea anlegen will, so ist doch gewiß kein Grund vorhanden, dem entgegenzutreten; und die außerordentliche Schwierigkeit, welche ein Kreuzer hat, um sich mit Kohlen zu versehen, wird hierdurch bis zur Unerträglichkeit gesteigert<sup>1)</sup>.

Noch größere Schwierigkeiten hat eine Reihe neutraler Staaten bereitet, und zwar unter dem Drucke Englands. Man hat es vielfach untersagt, in neutralen Häfen aus den Tendern oder Begleitschiffen Kohlen zu entnehmen, oder man hat es dort den inländischen Schiffen verboten, auszulaufen, um in freier See den Kreuzerschiffen Kohlen zu liefern, was um so seltsamer ist, als man auf der anderen Seite den Inländern nicht verboten hat, dem Feinde Munition zu verschaffen.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Bestimmung, daß zwar, wenn das Schiff beschädigt ist oder der Seegang die Ausfahrt absolut verhindert, die Vierundzwanzigstundenfrist überschritten werden darf, die Schadenverbesserung sich aber auf das Unerläßliche beschränken und insbesondere nicht dazu führen soll, daß die militärische Kraft des Schiffes erhöht wird. Hier hat man die Frage aufgeworfen, ob bloß einfache Seeschäden oder auch Kriegsschäden verbessert werden können<sup>2)</sup>; letzteres ergibt sich aus den Grundsätzen des Naturrechts von selber: wenn die Ausbesserung des Schiffes zugleich dazu beiträgt, es wieder kriegstüchtig zu machen, so ist dies nicht eine direkte Kriegssteigerung, sondern es ist nur eine Folgeerscheinung, die auf gleicher Stufe steht, wie wenn die Heilung eines Menschen ihn wieder kampffähig macht. Man hat ferner bestimmt, daß dem neutralen Staate keine militärischen Vorräte, Munition usw., entnommen werden dürfen, aber man wollte nicht einmal gestatten, daß nichtmilitärisches, rein nautisches Personal ergänzt werde, z. B. Heizer oder Köche. Manche neutrale Staaten haben dies noch verschärft, indem man ein allgemeines Verbot erließ, in die Dienste eines solchen Kreuzers einzutreten. Dies ist eine Überspannung des Neutralitätsgedankens, der sich nur auf Munition und auf wirkliche militärische Funktionen beziehen sollte. Auf solche Weise bietet 2. Haag XIII nichts anderes als eine trostlose Serie von Zugeständnissen, die man einem übermächtigen Gegner abtrotzen mußte. Man sieht hieraus, wie wenig auf solchen Konferenzen ein wirkliches Völkerrecht geschaffen werden kann. Ein Völkerrecht ohne ethisches Naturrecht, lediglich auf positivistischer Konferenzbasis, ist kein Völkerrecht. Das mögen sich die Positivisten einprägen!

II. Von dem Rechte, die Seehäfen überhaupt zu schließen, haben in den letzten

<sup>1)</sup> Treffend darüber Willms, Seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten S. 85. Deutschland hat übrigens auch zu 2. Haag XIII 20 einen Vorbehalt gemacht. Im ganzen auch Meurer, Gastrecht der Schiffe (1918).

<sup>2)</sup> Vgl. hierüber Scholz, Seekriegsrechtliche Bedeutung der Flottenstützpunkte Beiheft zu Z. XI 16.

Jahrzehnten und auch in diesem Kriege verschiedene Mächte Gebrauch gemacht<sup>1</sup>). Der Fall der Seenot muß jedoch immer ausgenommen werden.

III. Mit dem Prisenrecht hängt auch die berühmte Frage über die Befugnis der Prisenzerstörung zusammen. Nach unserer Konstruktion, wonach der nehmende Staat ein sicheres Anrecht auf die gerechte Prise hat, ist ein solches Zerstörungsrecht unzweifelhaft anzunehmen, vorausgesetzt, daß dafür erhebliche Gründe sprechen, und vorausgesetzt, daß, wenn die Prise als ungerechtfertigt erklärt (und auf solche Weise das etwaige Recht durch Richterspruch aufgehoben) wird, eine genügende Entschädigung erfolgt: Wert an Stelle der Sache! Vgl. S. 224.

Auch über diese Frage hat man viel gestritten; zu bemerken ist zunächst, daß manche älteren Bestimmungen, die man für und gegen das Zerstörungsrecht angerufen hat, nicht hierher gehören. Hierher gehört nicht die Bestimmung des *Consolato del mare*, Art. 231 (276), wonach das Schiff, welches feindliche Waren führt, dann zerstört werden kann, wenn der Führer des Schiffes sich weigert, die Ware an einen sicheren Port zu bringen: denn dies ist eine Strafbestimmung für völkerrechtswidriges Verhalten. Hierher gehört auch nicht die Bestimmung der französischen *Ordonn.* 1584, Art. 35 (= *Edict* 1543, Art. 22) und der *Ordonn. de la marine* 1681 XXVI 9, Art. 18: denn hier ist es nur verboten, die Prise in der Absicht der Verhüllung von Widerrechtlichkeiten (namentlich von Seeräuberei) zu zerstören. Was aber die Prisenzerstörung in unserem Sinne betrifft, so waren ihr insbesondere die Vereinigten Staaten 1812—14 sehr geneigt, weil mit solchen momentanen Zerstörungen der Gegner mehr geschwächt werden könne, als mit der Prisenheimfahrt, welche die Kreuzer zu sehr in Anspruch nehme. England aber wollte das Zerstörungsrecht höchstens gegenüber feindlichen Schiffen anerkennen, nicht aber gegenüber neutralen Prisen. Dagegen haben andere Mächte, so auch Rußland und Japan, ein Zerstörungsrecht angenommen<sup>2</sup>).

Die Londoner Konferenz (Art. 49 f.) hat dieses Zerstörungsrecht berührt wie ein zerbrechliches Ei und offenbar, um sich dem Druck Englands zu erwehren, es nur unter verschiedenen Wens und Abers anerkannt. Was hier als Ausnahme angeführt ist, muß als Regel gelten. England natürlich mit den vielen Flottenstützpunkten kann das Zerstörungsrecht entbehren, dagegen wäre für Deutschland das Prisenrecht fast illusorisch, wenn wir keine Zerstörungsbefugnis hätten: meist wäre die Prise so gefährdet, daß man sie wieder loslassen müßte (vgl. noch die *Prisenordnung* 113 f.).

Man hat noch folgenden Unterschied zwischen der Zerstörung eines feindlichen und eines neutralen Schiffes geltend machen wollen. Man hat gesagt: feindliche Schiffe dürfe man unter allen Umständen zerstören, und wenn darauf neutrales Gut sich befindet, gelte keine Entschädigungspflicht (oben S. 223); wenn aber ein neutrales Schiff zerstört wird, so sei für neutrales Freigut, das mit zerstört wird, Entschädigung zu leisten. Dies will in der Tat Art. 53 Londoner Erklärung. Man könnte dafür vorbringen, ein feindliches Schiff sei feindliches Territorium, also Teil des Kriegsschauplatzes (S. 187), darum müsse mit dem feindlichen Gut auch das Freigut leiden; das neutrale Schiff aber stehe außerhalb des Kriegsschauplatzes und habe nur wegen Kriegsdelikt Strafe zu erleiden (S. 165), und diese dürfe nicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen treffen. Allein dies ist nur Schein: auch die Vernichtung des Schiffes zur Strafe ist ein kriegerischer Akt, und wo dieser Akt im offenen Meer stattfindet, wird dieser Teil des offenen Meeres zum Kriegsschauplatz, und von einer Entschädigungspflicht ist daher keine Rede; Art. 53 Londoner Erklärung ist daher

<sup>1</sup>) Fälle bei Scholz, Beiheft zu Z. XI 19 f.

<sup>2</sup>) Schramm S. 379. Vgl. auch das japanische und das russische Prisenreglement 1904; 1905 in Z. II 166, 185 und *American Naval War Code* 1900 Art. 50 (aufgehoben).

unrichtig. Daß im Falle der Seesperre die ganze Frage nicht auftauchen kann (oben S. 90), versteht sich von selbst.

IV. Die Folgen der Kondemnierung von Schiff und Ladung können möglicherweise im Friedensvertrag durch restitutorische Klauseln rückgängig gemacht werden, so z. B. wenn Schiffe eingezogen worden sind, welche sich zur Zeit des Kriegsausbruches im feindlichen Hafen befanden. Man vergleiche hier den neuesten Finnländer Friedensvertrag Art. 25—27. Es ist hier Sache des Friedensvertrages, Unbilligkeiten auszugleichen, insbesondere die Unbilligkeit, welche in der Versagung der Indultfrist bei Ausbruch des Krieges liegt (vgl. S. 225).

V. Das Angarierenrecht bezieht sich natürlich nur auf einzelne Fahrzeuge und nur auf Fahrzeuge im Gebiet des Kriegsschauplatzes. Ein Angarierenrecht in bezug auf eine ganze Flotte, und gar auf die Flotte eines neutralen Staates im Heimatland unter Erpressungsmaßregeln gegen die Neutralen, ist eine Ungeheuerlichkeit und eine Schamlosigkeit, welche sich nur England und Amerika, das *par nobile fratrum*, in diesem Weltkriege leisten konnten.

## Exkurs III.

Zu Seite 80 f.

### Aufhebung der türkischen Kapitulationen.

I. Durch Aufhebung der Kapitulationen ist die Türkei völlig in den Kreis der modernen Staaten eingetreten, und es handelte sich nun darum, Bestimmungen zu finden, welche einerseits dem Islam völlige Freiheit der Entwicklung gewährten, andererseits die deutschen Interessen in vollkommener Weise auch im Orient wahrten.

Der Islam hat nicht etwa abgewirtschaftet, er hat sich fortdauernd als Kulturmacht ersten Ranges erwiesen mit großer staatsbildender und staatserhaltender Kraft; er hat sich auch in ungeahnter Weise elastisch und fortschrittsfähig gezeigt, mit der Möglichkeit des Anschlusses an die modernen Entwicklungsideen: er hat insbesondere uns Deutschen die Pforten eröffnet, um im ungeheuren Bereich der Türkei und Persiens, sowie in den übrigen Staaten Zentralasiens unsere wirtschaftlichen Kräfte zu bewähren. Darum war es eine Tat, als wir mit der Türkei eine Reihe von Verträgen errichteten, welche uns für alle Zeit eine Vorhand sichern und unseren Interessen in der Türkei Festigkeit und Stetigkeit gewähren sollen; so vor allem den Konsular- und den Niederlassungsvertrag, sowie den Rechtshilfevertrag und die sich daran anschließenden Verträge, welche am 11. Januar 1917 mit der Türkei abgeschlossen, nunmehr ratifiziert und im Reichsges. Bl. 1918 S. 191—357 publiziert worden sind.

II. Das Konsulats- und Niederlassungswesen ist in einer Reihe früherer deutscher Verträge schon so durchgearbeitet worden, daß es völkerrechtlich bis in die Einzelheiten gestaltet ist. Für das Konsulatwesen hatten wir in den Verträgen mit den Vereinigten Staaten 1871, mit Japan 1896 und vor allem mit Bulgarien 1911 ausgezeichnete Vorbilder; und was das Niederlassungswesen betrifft, so boten der niederländische Vertrag 1904, der Schweizer Vertrag 1909, der russische Vertrag 1894 und 1904, und vor allem der japanische Handelsvertrag 1911 vortreffliche Muster. Für die Rechtshilfe war die Haager Konvention und für das Auslieferungswesen die große Reihe von Verträgen bedeutsam, welche in dieser Beziehung Deutschland neuerdings mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat. Die Verträge mit der Türkei bieten aber trotzdem manche neue Gesichtspunkte und manche neue Gestaltungen völkerrechtlicher Gedanken.

III. Die Konsuln haben natürlich jetzt nicht mehr die Rechte der Herrschaftskonsuln, wie in den Tagen des Kapitulationsrechtes, sie sind jetzt einfache Konsuln

geworden, und ihnen fehlt die diplomatische Immunität; doch nicht vollständig: vor allem ist ihnen die Immunität für ihre Amtshandlungen gewährt, in welcher Beziehung sie der Gerichtsbarkeit des Landes entzogen sind, auch mit der Erweiterung, die sich eigentlich von selbst versteht, daß sie bezüglich dieser Vorgänge nicht verpflichtet sind, gerichtliches Zeugnis abzugeben. Außerdem sind ihnen gewisse Begünstigungen bezüglich der Strafverfolgung gewährt, und was die Archive betrifft, so gilt vollständige sachliche Immunität, welche in gewisser Weise auch auf die Wohnung der Konsuln erstreckt wird. Ihre Urkundentätigkeit ist eingehend geregelt worden: sie haben die Befugnis zur Urkundenerrichtung unter Angehörigen ihrer Heimat in einer Weise, welche der ausländische Staat anerkennen muß; nur sollen Grundstücksgeschäfte und solche Geschäfte ausgenommen werden, für welche im Lande formelle Sonderbestimmungen gelten; natürlich haben sie auch die Beurkundungsbefugnis bei letztwilligen Verfügungen ihrer Landesangehörigen, außerdem aber steht ihnen das Urkundenrecht auch unter Fremden bezüglich aller Geschäfte zu, welche sich auf Gegenstände im Gebiete des heimischen Landes beziehen, und bezüglich aller obligationsrechtlichen Geschäfte, die eben dort zu erfüllen sind.

IV. 1. Gegenüber der Türkei aber, wie überhaupt gegenüber den Islamstaaten, konnte eine bestimmte Exemption der Gerichtsbarkeit nicht aufgegeben werden. An und für sich ist es selbstverständlich, daß den Konsuln das diplomatische Eheschließungsrecht verbleibt, ebenso wie die Befugnis der Standesbuchführung über Geburten und Todesfälle ihrer Angehörigen. Außerdem aber müssen die Familien- und Erbverhältnisse der Deutschen in der Türkei noch in hohem Maße den heimischen Gerichten vorbehalten bleiben, da in dieser Beziehung zu große Unterschiede in der Auffassung der islamischen und der christlichen Welt bestehen, als daß man hier ein vollständiges Aufgehen in die Gerichtsgewalt der Türkei hätte befürworten können. Natürlich wird sich mit der Zeit manches weiter anbahnen lassen, aber es muß doch auch sonst hervorgehoben werden, daß allüberall in Ehesachen und in Fragen des Kindschaftsrechts ein begreifliches Bestreben fühlbar ist, Prozesse darüber den heimischen Gerichten zu überlassen, weil es zu den größten Mißlichkeiten führt, wenn die verschiedenen Staaten darüber gerichtlich entscheiden und die Entscheidungen einander widersprechen. So ist denn auch in den Rechtshilfevertrag mit der Türkei die Bestimmung aufgenommen, daß Rechtssachen, welche das deutsche Familienrecht betreffen, namentlich das Eherecht, das Recht von Eltern- und Kindschaft, Volljährigkeit und Entmündigung den heimischen Gerichten überantwortet werden sollen, so daß also hier die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzstaates ausgeschaltet ist. Ebenso sollen auch nach dem Konsulatsvertrag die Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse den heimischen Gerichten unterstehen, wie ja auch materiellrechtlich hier überall das Recht des Heimatstaates entscheidet. Dem ist beigefügt, daß diese Entscheidungen der heimischen Gerichte von der Türkei anerkannt werden müssen, so daß hier für alle Fälle ein sicherer Boden gewonnen ist. Was die Entmündigung betrifft, so soll auch sie den heimischen Gerichten überlassen bleiben: die Türkei soll im Fall des Bedürfnisses dem Konsul Nachricht geben, und dessen Sache ist es, das Entmündigungsverfahren zu betreiben, welches sich dann vor den Amtsgerichten oder Landgerichten Deutschlands in aller Regel weiter zu gestalten hat. Die Anzeige soll hierbei wie ein Entmündigungsantrag gelten, so daß damit das Verfahren bei den deutschen Gerichten genügend eingeleitet ist. Übrigens ist auch den Gerichten des Landes in gewissem Sinne eine Obsorge gestattet: wenn nämlich das heimische Gericht nicht entmündigt, so können wegen der Interessen des Wohnsitz- und des Aufenthaltsstaates die nötigen Maßregeln getroffen werden.

2. In Erbschaftsachen kommt den Konsuln wie bisher die sichernde Maßregel der Siegelung und Inventarisierung zu; auch haben sie dafür zu sorgen, daß die

nötigen Bekanntmachungen, die nötigen Erb- und Gläubigeraufrufe erfolgen; auch hat der Konsul ein ausgedehntes Verwaltungsrecht und die Prozeßstandschaft zur gerichtlichen Vertretung.

3. Von großer Wichtigkeit ist in allen diesen Beziehungen, daß das Islamrecht bekanntlich eine starke Ausscheidung in der Behandlung der beweglichen und der unbeweglichen Vermögensmasse kennt. Deswegen soll bei der Vormundsernennung, wenn unbewegliches Vermögen vorhanden ist, die Landesbehörde gehört werden, und bezüglich der Erbfolge sollen, was das Grundvermögen im Lande betrifft, die dortigen Erbbestimmungen gelten.

V. Von besonderem Interesse ist der Satz: Wenn Mohammedaner in unseren deutschen Kolonien und mohammedanische Angehörige der Schutzgebiete in der Türkei leben, so können sie verlangen, daß sie in Familien- und Erbangelegenheiten den mohammedanischen Gerichten des Landes zur Entscheidung ihrer Angelegenheiten unterstellt werden, was bei der Gleichartigkeit des Scheriatrechts begründlich ist.

Außerdem gilt folgendes: Angehörige unserer Schutzgebiete sollen hier den Deutschen gleichgestellt werden.

Unsere Schutzgenossen aus fremden Staaten werden in Konsulatssachen wie Deutsche behandelt, jedoch unter Vorbehalt der Geltung ihres heimischen Rechtes und der Verweisung an ihre Gerichte, falls für sie die Gerichtsbarkeit ihres Landes begründet ist.

VI. Große Schwierigkeiten machte die Türkei früher bezüglich der auswärtigen Aktiengesellschaften, und es war 1906 ein Gesetz ergangen, gegen welches die europäischen Regierungen Widerspruch erhoben<sup>1</sup>). Nach unserem Niederlassungsvertrag Art. 4 sollen unsere Aktiengesellschaften und andere Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Art mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften ohne weiteres in der Türkei als Persönlichkeiten anerkannt werden und dort Geschäfts-, Gerichts- und Prozeßfähigkeit haben.

VII. Das Auslieferungswesen ist im ganzen nach dem üblichen Muster gestaltet.

Bemerkenswert ist, daß auf die Ablieferung von Wehr- und Fahnenflüchtigen nunmehr viel mehr Gewicht gelegt wird als früher<sup>2</sup>). Entsprechend ist darüber mit der Türkei ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden; jedoch wurde zugunsten der mohammedanischen Wehrpflichtigen unserer Schutzgebiete eine Ausnahme gemacht, weil der Islam die Wehrpflicht als religiöse Angelegenheit ansieht, welche einem solchen Zwange widerstrebt.

## Exkurs IV.

Zu Seite 198.

Aus dem ausländischen Recht mag hier noch folgendes beigefügt werden:

1. Der Sempacher Brief vom Jahre 1393 enthält eine Reihe von Kriegssatzungen, so u. a. die Bestimmung, daß der einzelne Soldat nicht für sich plündern, sondern die Beute zur gemeinsamen Verteilung zusammentragen müsse. Es heißt hier:

„den plunder soll jeklicher antwurten dien houptlütten, under die er gehöret, und die sulent in under die selban, die under si gehörend und da bi sint gewesen, nach marchzal gelich teilen und ungefarlich. Und we si den plunder under die iren teilent, da mit sol si und menlich wol benuegen“.

<sup>1</sup>) Handelsgesetze des Erdballs VIII, S. 130 f.

<sup>2</sup>) Vgl. Internationales Strafrecht S. 185.

Außerdem soll keine Kirche beraubt und sollen Frauen und Töchter geschont werden:

„es were dann daz ein tochter oder ein fruow ze vil geschreyes machte, daz uns schaden möchte bringen gegen unsern vyenden“.

2. Die erste Bestimmung wurde in dem Stanser Verkommnis a. 7 bestätigt. In einem Nachtrag zum Sempacher Brief von 1499 wurde allerdings beigefügt, man solle keine Gefangenen machen, sondern alles totschiessen, wie es bei den Vorfahren Brauch gewesen sei. Vgl. darüber Schollenberger, Geschichte der Schweizerischen Politik I, 183, 262; Hürbin, Handbuch der Schweizer Geschichte I, 217, 317; auch G. Cohn, Z. vgl. R. 35, 472.

3. In dem Edikt vom 24. Juli 1534 a. 27 und 28 bestimmt Franz I., daß die Krieger die kranken und schwangeren Frauen schonen und die Gotteshäuser bei Kämpfen, Angriffen und bei der Einnahme von Städten respektieren sollen (Recueil des ordonnances XII, 394).

## Exkurs V.

Zu Seite 182 und 200.

Der Beginn des Krieges wirkt als Litiskontestation: so wie der Streit hier eröffnet ist, bleibt er während des Krieges eröffnet, soweit nicht eine Begütigung beider Parteien stattfindet. Daher:

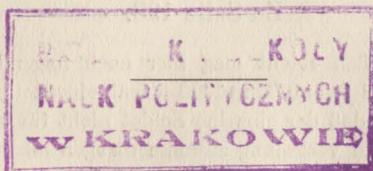
1. Die zur Zeit des Kriegsbeginnes regierende Familie ist wie eine Familie von Wehrleuten zu behandeln und ihre Mitglieder können daher zu Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn sie etwa in der Zwischenzeit abgedankt worden ist; sie müßte denn mit uns in ein Versöhnungsverhältnis eingetreten sein.

2. Die zu jener Zeit feindlichen Schiffe bleiben feindlich, auch wenn sie unterdessen an einen neutralen Staat veräußert und unter dessen Flagge gestellt worden sind — ein Satz, von dem man ausnahmsweise absehen kann (vgl. Londoner Erklärung 56).

3. Die zu jener Zeit feindlichen Staatsangehörigen bleiben feindlich, auch wenn sie sich unterdessen bei einem neutralen Staat einbürgern ließen.

4. Die zu jener Zeit feindliche Küste bleibt feindlich, auch wenn sie unterdessen an einen neutralen Staat abgetreten worden ist.

5. Was zu jener Zeit feindliches Staatsgut ist, bleibt feindliches Staatsgut, wenn es auch unterdessen an Private veräußert sein sollte; ein Satz, von dem ebenfalls aus Billigkeit Ausnahmen gewährt werden können.



# Alphabetisches Register.

## A.

Abschiebung fremder Bevölkerung 115.  
Abschoßrecht 118.  
Abzeichen 196. 215.  
Admiralität als Prisengericht 223.  
Ägypten (alt) 17.  
Ägypten (modern) 82.  
Aktiengesellschaft im Völkerrecht 78.  
120.  
Albinagium s. Aubaine.  
Alexander VI. und die Freiheit der Meere 102.  
Allianz 50. 134. 143.  
— s. auch Heilige Allianz.  
— Aragon mit Marokko 33.  
— Griechenland 25.  
— Inder 23.  
— Israel 22.  
Ambaxatore 59.  
Amenophis 18.  
Amnestie 186.  
Amphiktyonen 26.  
Anarchistische Verbrechen 154.  
Androlepsia 206.  
Anfechtung im Völkerrecht 126.  
Angaria 116. 206. 225.  
Angliederung 76.  
Anweisung 142.  
Aequa lanx 227.  
Aquinatenschule über bellum justum 175.  
Arbeitspflicht der Kriegsgefangenen 203.  
Armenien (Kapitulationsrecht) 80.  
Ärzte 217.  
Assyrien 20.  
Asylrecht 153.  
Attentatsklausel 154.  
Aubaine, droit d'aubaine 117.  
Aufrechnung im Völkerrecht 141.  
Augustinus über den Krieg 175. 176.  
201.  
Ausfuhrhandel 151.  
Ausländer s. Fremde, Schulpflicht.  
Auslieferung 152 f.  
— im Okkupationsgebiet 86.  
Ausweisung der Fremden 115. 119. 121.  
Autorrechtsunion 138.  
Ayala 41.  
Azteken, Kriegserklärung 183.  
— Kriegsgefangene 200.

## B.

Babylon 20.  
Baldus 6. 40.  
Bankakzept 140.  
Bannware 165. 189.  
— absolute, relative 189.  
Bannwaremißbrauch 201.  
Bannwarenschiff 166.  
Bartolus 40.  
— und die Kaiseridee 54.  
Bellum justum 174.  
Bergrecht in Kapitulationsstaaten 82.  
Besatzungsrecht 83.  
Beschießung von Örtlichkeiten 211.  
— durch Flugzeuge 213.  
Besetztes Gebiet 85.  
Besitzergreifung 94.  
Betrug im Völkerrecht 126.  
Beuterecht s. auch Seebeute.  
— in Babylon 20.  
— in Indien 23.  
— im Islam 31.  
— im Mittelalter bis in die Neuzeit 198.  
243.  
Bewaffnete Neutralität 221.  
Blackstone und das Fremdenrecht 118.  
— und das Gesandtenrecht 60.  
Blockade 91.  
Blockadebruch 165.  
Blockadeschiff 166.  
Blunschli 44.  
Bodinus 3.  
— und die Küstenherrschaft 106.  
Bosporus 107.  
Botschafter 64.  
Boycott 127. 139. 179. 192. 235.  
Brandenburg, Pfandschaft 85.  
Brunnenvergiftung 214.  
Buddhistisches Recht 23.  
Bundesexekution 9. 173.  
Bundesstaat 8. 75.  
— Bildung 100. 136.  
— Einzelstaaten im Völkerrecht 54.  
— völkerrechtliche Haftung 162.  
Bureau, internationales 137.  
Bynkershoek und die Küstenherrschaft 106.  
— und der Krieg 178.  
Byzanz (Kapitulationsrecht) 80.

## C.

Casaregis und das Küstenrecht 107.  
 — und das Seebeuterecht 219.  
 Cautio pro expensis 120.  
 Christentum 31.  
 Civitas maxima 10. 12.  
 Clausula rebus sic stantibus 130 f.  
 Conductio indebiti 142.  
 Convoy 192.  
 Covarruvias 40.

## D.

Dardanellen 107.  
 Deckadresse 189. 191.  
 Delikte der Staaten 157.  
 — völkerrechtliche 163.  
 Dereliktion 100.  
 Deserteur 196.  
 Devictio 184.  
 Diplomatische Hilfe bei Staatsschulden 165.  
 Disziplin als Voraussetzung der militärischen Wehr 196.  
 — der Kriegsgefangenen 204. 217. 233.  
 Donaukommission 136.  
 Donauschiffahrt 37. 109.  
 Dragodoktrin 164.  
 Dreimeilenzone 107.  
 Dreimonatsfrist 229. 237.  
 Dumdumgeschosse 213.  
 Durchsuchung 194. 198.

## E.

Effektivität der Blockade 92.  
 Ehrenerklärung 157.  
 Ehrenwort 202.  
 Ehrenwortbruch 165.  
 Eid 17.  
 — in Rom 28.  
 Einbürgerung 114. 244.  
 Einheitliche Reise bei Blockade 93.  
 — — bei Bannware 191.  
 Eisenbahnverträge 151.  
 Elektrizitätseinrichtung an Flüssen 109.  
 Entente 143.  
 Entlassung aus dem Staatsverband 114.  
 Entschädigungspflicht der Staaten 157. 161.  
 Erbschaften der Ausländer 81. 117. 118. 120.  
 Erfüllung und Erfüllungsgeschäft 140 f.  
 Erlaßvertrag 142.  
 Erlöschen der völkerrechtlichen Deliktsschuld 163.  
 Eroberung 96.  
 Erwerb, abgeleiteter 97.  
 — der Gebietshoheit 93.  
 — ursprünglicher 94.  
 Etappe 85.  
 Explosivstoffe 212.

## F.

Fabrikeinrichtung an Flüssen 109.  
 Familienrecht der Gesandten 61.  
 Fetialen 28.  
 Fideuziarischer Eigentumsübergang (Flaggenrecht) 78.  
 Flaggenmißbrauch 215.  
 Flaggenrecht 78.  
 Flaggenwechsel 78.  
 Flucht der Kriegsgefangenen 204.  
 Flugzeuge, Beschießung durch — 213.  
 Flüsse, schiffbare 108.  
 Franktireur 196.  
 Freiheit der Meere 102.  
 Freikorps 196.  
 Freiliste 190.  
 Freischütze 196.  
 Freiwillige Gerichtsbarkeit bei Gesandten 62.  
 Fremde 16.  
 — im Staat 117.  
 — in Babylon 20.  
 — in Griechenland 24.  
 — in Israel 21.  
 — in der Türkei 242.  
 — s. auch Schulpflicht; Vormundschaft.  
 Fremdenhandel 150.  
 Freundschaftsverträge 150.  
 — Genua mit Tunis 32.  
 — Griechenland 25.  
 — Israel 22.  
 Friedensblockade 93.  
 Friedensverträge 184.  
 — Ägypten 17.  
 — Frankreich mit Aragon 32.  
 — Griechenland 27.  
 — Islam 30.  
 — Treviso mit Cangrande 33.  
 Funkentelegraphie 38. 188.  
 — bei Blockade 93.  
 — in der Neutralität 228. 235.

## G.

Gabella s. Abschloßrecht.  
 Garantieverträge 144.  
 Gase, erstickende 212.  
 Gastrecht in Griechenland 24.  
 — im Islam 22.  
 — der Schiffe 228. 238.  
 Gebietshoheit 71.  
 — doppelte 75.  
 — Erwerb und Verlust 93.  
 Gefahrgesellschaft 207.  
 Gefangene s. Kriegsgefangene.  
 Gefangenenaustausch 186. 202.  
 Geiseln, heutiges Recht 205.  
 — in Babylon 20.  
 — im Islam 30.  
 — in Israel 21.  
 — in Rom 28.  
 Gelände (Okkupationsgelände) 86.  
 — Besitzergreifung 94.  
 — Bevölkerung beim Geländewechsel 97.

- Gelände, sogenannte Elastizität des Staatsgeländes 144.  
 — Übergang der Bevölkerung 97.  
 — Übergang der Staatsaufgaben und Staatspflichten 99.  
 — Wechsel 94 f.  
 Geländestaat 71.  
 Geldgesellschaft 206.  
 Geleite 194.  
 Gemischte Gerichte in Ägypten 82.  
 Genfer Konvention 217.  
 — — im Seekrieg 218.  
 Gentilis 40.  
 — und die Freiheit der Meere 103.  
 Gerichtsbarkeit s. Immunität.  
 Gerichtsfähigkeit im Krieg 181.  
 Gerichtsverträge 152.  
 — s. auch Isopolitie.  
 Gesandte 18. 57.  
 — in Aragonien 35.  
 — in Griechenland 27.  
 — in Rom 29.  
 Gesandtschaftsetikette 64.  
 Gesandtschaftspersonal 62.  
 Gesandtschaftsräume 63.  
 Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit der Staaten 55 f.  
 Geschäftsträger 64.  
 Geschlechterstaat 113.  
 Gift 214.  
 Gotland (Kapitulationsvertrag) 81.  
 Götzendiener 31. 176.  
 Griechen 24.  
 Grotius, Hugo 4. 5. 41.  
 — — und die Freiheit des Meeres 105.  
 — — und die Kaiseridee 54.  
 — — und das Seebeuterecht 219.
- H.**
- Haager Friedenskonferenz 14. 38 f.  
 Haftung der Staaten 158 f.  
 Handel, stiller 16.  
 Handelskompagnien als Völkerrechtspersonlichkeiten 49.  
 Handelsschiffe s. Seeschiffe.  
 Handelsverträge 50. 150.  
 — Verona mit Venedig 35.  
 — weitere, des 15. u. 16. Jahrhunderts 36.  
 Heer 191, s. auch Wehrleute.  
 — Immunität 199.  
 Heffter 44.  
 Hegel 4.  
 Heilige Allianz 37. 129.  
 Heiliger Krieg im Islam 30.  
 Herold s. Gesandte.  
 Hettiter 19.  
 Holtzendorff 44.  
 Hugo Grotius s. Grotius.  
 Humanität 216.  
 Hypothek 140.
- I.**
- Immunität der Gesandten 59.  
 — des Heeres 199.
- Immunität in Kapitulationsverhältnissen 80.  
 — der Konsuln 66. 242.  
 — der Staaten 57.  
 Inder 23.  
 Indultfrist 225. 241.  
 Innocentes 207. 208.  
 Innocenz II. 213.  
 Interessensphäre 71.  
 — Besitzergreifung 94.  
 — in Rom 28.  
 Interna des Staates (Intervention) 128.  
 — — — Verträge darüber 127.  
 — — — Gesetzgebung 164.  
 Internationales Privat- und Strafrecht als Völkerrecht 154.  
 Internierung s. Kriegsgefangene, Vorkriegsgefangene, Neutralitätsinternierung.  
 Intervention 128.  
 — Verkehrsintervention 129.  
 Isidorus 171.  
 Islam 29.  
 Isopolitie 24.  
 Israeliten 21.
- J.**
- Japan 55.  
 — Kapitulationsverhältnisse 81.  
 Juden im Mittelalter 119.  
 Jus soli 114.  
 — transitus (bei Gesandten) 65.
- K.**
- Kabel 37. 77. 234.  
 Kabotage 119.  
 Kaisertum s. Weltkaisertum.  
 Kaperbrief 218.  
 Kaperei 89. 218.  
 Kapitulationsverhältnisse 80.  
 Karawanenverträge 81. 151.  
 Kollektivgarantie 144.  
 Kollektivverhältnisse 132.  
 Kolonien und Mutterstaat 8. 76.  
 — in Griechenland 26.  
 Kommissionen 135.  
 Kommissionshandel 151.  
 Kondemnierung der Schiffe 193. 223.  
 Kondominat 75.  
 Kongo 78.  
 Kongresse 135.  
 Konkordat 51.  
 Konsulaträume 66.  
 Konsuln (Herrschaftskonsuln, Berufskonsuln, Wahlkonsuln) 65.  
 Kontribution 208. 210.  
 Korea 35.  
 Krieg 171 f.  
 — Einfluß auf Verträge 132.  
 — in Babylon 20.  
 — in Griechenland 26.  
 — bei den Indern 23.  
 — im Islam 30.

Krieg im Mittelalter 171. 197. 201.  
 — in Israel 21.  
 — in Rom 28.  
 — und Handel 180.  
 — und Rebellion 172. 237.  
 — als Verhältnis von Staat zu Staat 177.  
 — s. auch Bellum justum; Bundesexekution.  
 Kriegsbeendigung 184.  
 Kriegsbeginn 182. 244.  
 Kriegserklärung 183.  
 — in Rom 28.  
 — stillschweigende 183.  
 Kriegsgefangene s. auch Gefangenenaustausch; Neutralität.  
 — in Griechenland 26.  
 — im Islam 23.  
 — in Karthago 27.  
 — im Mittelalter und der Neuzeit 200. 244.  
 — im Orient 20 f.  
 — in Seeschiffen 166. 175. 198. 204. 233.  
 Kriegslist 214.  
 Kriegsschauplatz 179. 187.  
 Kulturrecht 3.  
 Kündigung der Verträge 130.  
 Kunstwerke 211.  
 Küstengewässer 105.  
 — Neutralität 228.

## L.

Lettre de créance 65.  
 — de foire 117.  
 — de marque 218.  
 — de rappel 65.  
 Litiskontestation 182. 244.  
 Luftrecht 111.  
 Luftschiff und Blockade 93.

## M.

Mac-Kinley-Bill 153.  
 Mädchenhandel 37.  
 Magna charta und das Fremdenrecht 118.  
 Marktrechte 117.  
 Martinus 162.  
 Martitz 44.  
 Meerenge 107.  
 Meistbegünstigung 147 f.  
 — Beschränkungen 149.  
 — relative und absolute 148.  
 Mentalreservation 125.  
 Militärflicht des Ausländers 119. 120.  
 Minensperre 90.  
 Ministerresidenten 64.  
 Molina 40. 45.  
 Moser 43.  
 Munition als Bannware 189.  
 Munitionslieferungen neutraler Staaten 229.  
 Münzverträge 24. 50. 151.  
 Mutterstaat s. Kolonien.

## N.

Nachbarrecht im Völkerleben 72.  
 Nachkrieg 186.  
 Napoleon 221.  
 Napoleonische Zeit 92. 182. 203.  
 Naturalisation s. Einbürgerung.  
 Naturrecht 3.  
 — und positives Recht 5.  
 — und Staatenpraxis 7.  
 — und Vertrag 7.  
 Neutrale, Blockadeverkündigung 92.  
 — Einmarsch 83. 145. 160. 187. 227.  
 — Kriegsankündigung an Neutrale 184.  
 Neutralisierte Staaten 56. 144.  
 — Meerengen 108.  
 Neutralität 226.  
 — bewaffnete 221.  
 — Begrenzung 227.  
 — qualifizierte Unterlassung 227.  
 Neutralitätshemmungen 235.  
 Neutralitätsinternierung 233.  
 Neutralitätspflicht bei Verleumdungen 234.  
 Niederlassungsverträge 119 f. 150. 241. ]  
 Nocentes 179. 180. 187. 244.  
 — s. auch Wehrleute.  
 Notwehr und Notstand 160.  
 Novation s. Schuldneuerung.  
 Nowgorod 50.  
 Nuntien 64.  
 Nutzpfund 84.

## O.

Occupatio bellica 96.  
 — s. auch Eroberung.  
 Okkupationsgebiet 85.  
 Option 98. 185.  
 Optionsrecht bei jus soli 114.  
 Österreich-Ungarn 9. 134.  
 Ostindische Kompagnien 49.  
 Ozean 101.

## P.

Panamakanal 108.  
 Papierblockade 92.  
 Papst 51.  
 Pardon 203.  
 Pariser Deklaration 37. 221.  
 Parlamentär 215.  
 Patentunion 140.  
 Pazifismus der Propheten 22.  
 Perfidie 214.  
 Perser 24.  
 Personalunion 134.  
 Persönlichkeiten im Völkerrecht 49.  
 Pfandrecht 84.  
 Pfandrechtliche Forderungssicherung 140.  
 — Besetzung 85.  
 Pfandschaft s. Nutzpfund.  
 Polizei und Strafrecht bei Gesandten 64.  
 Politische Verbrechen 154.  
 Pontusvertrag 37. 132.  
 Positives Recht und Naturrecht 5.  
 Postverein (Weltpostverein) 37. 135.

Postverkehr im besetzten Gebiet 88.  
 Pragmatische Sanktion (1723) 134.  
 Prise, Zerstörung 193. 223. 240.  
 Prisenasyl 229.  
 Prisengericht 170. 193. 223.  
 Prisenhof 224.  
 Prisenordnung 53.  
 Private im Völkerrecht 52.  
 Protektorat 55.  
 Provinzstaat 8. 75. 78.  
 — im Völkerrecht 54.  
 Proxenie 24.  
 Prozeßrecht bei Gesandten 61.

## R.

Realunion 9. 134.  
 Rebellion 172. 237.  
 Rebus sic stantibus 130f.  
 Recht, subjektives, objektives 9.  
 Rechtsgeschäfte im Völkerrecht 125.  
 Rechtshandlungen im Völkerrecht 125.  
 — bedingte 127.  
 — s. auch Anfechtung, Betrug, Simulation, Zwang.  
 Rechtshilfeverträge 152.  
 Rechtssubjekte s. Völkerrechtspersönlichkeiten.  
 Rechtsverhältnisse im Völkerrecht 132.  
 Recousse 222.  
 Reims, Kathedrale 211.  
 Rekapitor 222.  
 Relativität des Kriegsrechtes 172.  
 Repressalien 11.  
 Repressaliengesellschaft 207.  
 Repressalienrecht 6. 161. 207.  
 Reprise 222.  
 Resident 59.  
 Restitutorische Bestimmungen im Friedensvertrag 186.  
 Retorsion 10.  
 Requisition 209.  
 Rheinschiffahrtsakte 37. 137.  
 Riga (Kapitulationsverhältnisse) 81.  
 Rousseau 178. 195.  
 Rußland (Kapitulationsverhältnisse) 81.

## S.

Sanktion des Völkerrechtes 10.  
 Schiedsgerichtsverfahren 14 f.  
 Schiedsverträge 13.  
 — in Griechenland 25.  
 — Cangrande mit Heinrich von Kärnten 33.  
 — Windeck mit Straßburg 34.  
 Schiffe s. Seeschiffe.  
 Schuldneuerung im Völkerrecht 141.  
 Schuldrecht im Völkerrecht 139.  
 Schulpflicht der Ausländer 121.  
 Seebeute 219.  
 Seekrieg 219.  
 — Blockade 91.  
 — Seesperre 90.  
 — Seeverkehr mit feindlichen Mächten 182.

Seeschiffe 77.  
 — als Freischützen 197.  
 — Durchsuchung 194. 198.  
 — Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe 198.  
 — s. auch Flaggenrecht.  
 Seesperre 90.  
 Seesperre in Rom 28.  
 Selbstbestimmungsrecht der Nationen 96.  
 Selden und die Freiheit der Meere 104.  
 Simulation im Flaggenwechsel 78.  
 — im Völkerrecht 125.  
 Sklavenhandel, Antisklavereikonferenz 37. 138.

## Soto 4.

Spion 165. 197.  
 Staatenbund 9. 56. 134.  
 Staatenlose Gebiete 100.  
 Staatsangehörigkeit 113. 244.  
 — Erwerb und Verlust 114.  
 — automatischer Erwerb 114. 165.  
 — beim Geländewechsel 95.  
 Staatsschulden 139 f. 163.  
 — Übergang 99.  
 Staatsservituten 79. 83.  
 — positive, negative, gerichtliche, verwaltungsrechtliche, wirtschaftliche 83.  
 — des neutralen Staates 227.  
 — in Rom 28 f.  
 Staatsverträge 17.  
 — bei den Juden 21.  
 — s. auch Allianz, Freundschafts-, Friedensverträge.  
 Steuerbefreiungen 57. 66.  
 — der Gesandtschaftsgebäude 64.  
 Steuerverträge 146.  
 Stowell 180.  
 Strandrecht 81. 152.  
 Suarez 4.  
 Subjektives Recht 9.  
 Suezkanal 108.  
 Sühne 157. 161.  
 Superfiziarrrechte 95.  
 Symbola in Griechenland 24  
 Symmachie s. Allianz.

## T.

Talweg 84.  
 Tauchbootssperre 100.  
 Tekitso 96.  
 Tel Amarna 18.  
 Telegraphie 37.  
 — im besetzten Gebiet 88.  
 — in der Neutralität 228. 234.  
 Territorialstaat s. Geländestaat.  
 Testamentsunfähigkeit des Kriegsgefangenen 201.  
 Thomas von Aquin 3. 40. Schule 175.  
 Tordesillas 36. 102.  
 Treupflicht 134.  
 Treu und Glauben 141.  
 Treuwalter für den Staat 49. 94.

Tripolis (Kapitulationsrecht) 81.  
 Trophäen in Griechenland 26.  
 Truppenbeförderung des Feindes 193.  
 Tunnel als Staatsservitut 84.  
 — im Meeresgrund 105.  
 Türkei (Kapitulation) 80. 241.  
 Tutu 96.

## U.

Übergabe von Plätzen 216.  
 Unrechtsverkehr 157 f.  
 — Haftung des Volkes 18.  
 Unterlassungspflicht 142. 227.  
 Unterstützung des Feindes 190.  
 — durch Truppenbeförderung 193.  
 — durch Nachrichtenbeförderung 193.  
 — durch Frachtraum 167.  
 Untersuchungskommission 16.  
 Unvordenkliche Zeit 100.  
 Urkunden der Konsuln 66. 242.

## V.

Vereinheitlichung des Handels 154.  
 Verjährung und ihre Unterbrechung 143.  
 Verkehrsintervention s. Intervention.  
 Verlust der Gebietshoheit 100.  
 Verschuldung, Vorsatz, Fahrlässigkeit 166.  
 Verträge 125. 129 f.  
 — bedingte, 127.  
 — gemischte 146.  
 — politische 144.  
 — Rechts- und Gerichtsverträge 152.  
 — unsittliche, rechtswidrige 126 f.  
 — wirtschaftliche 150.  
 — Kündigung 130.  
 — s. auch Anfechtung, Betrug, Simulation, Zwang.  
 Verzugsfolge, Verzugszinsen 142.  
 Victoria 5. 40.  
 Vierundzwanzigstundenfrist 229. 238.  
 Voet und Seebeuterecht 219.  
 Völkerrecht und Naturrecht 6.

Völkerrecht und Naturrecht, Geschichte 16 f.  
 — Sanktion 6.  
 Völkerrechtsakte der Neuzeit 36 f.  
 Völkerrechtspersönlichkeiten 49.  
 Vorkriegsgefangene 205.  
 Vormundschaft des Ausländers 122.  
 Voyage continue s. einheitliche Reise.

## W.

Waffen, vergiftete 214.  
 — s. auch Dumdumgeschosse; Wurfgeschosse.  
 Waffenstillstand 185. 215.  
 — im Islam 30.  
 Wanderhandel 150.  
 Wechselpotest in der Gesandtschaft 63.  
 Wehrleute 187. 195. 200. 244; s. auch Heer.  
 Weltkaisertum 54.  
 Weltpostverein s. Postverein.  
 Wiener Kongreß 37. 64.  
 Wildfangrecht 117.  
 Wismar, Pfandschaft 85.  
 Wolff 42.  
 Wurfgeschosse 26. 213. 214.

## Z.

Zahlung von Völkerrechtsschulden 140.  
 Zerstörungssperre 90.  
 Zessionen im Völkerrecht 141.  
 Zollbefreiungen 57. 66.  
 Zollverein 135.  
 Zollverträge 146. 151.  
 Zouch 41.  
 Zuckerkonvention 151.  
 Zwang im Völkerrecht 125.  
 Zwangsanlehen, Befreiung der Ausländer 121.  
 Zwangsmittel der Gläubiger im Völkerrecht 140. 165.  
 Zwangsvollstreckung im Völkerrecht 11;  
 s. auch Bundesexekution.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

---

Geh. Rat Prof. Dr. J. Kohler.

## **Internationales Strafrecht.**

Lex. 8°. 1917. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 16.—

---

## **Lehrbuch des Konkursrechts.**

8°. 1891. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 13.60.

---

## **Leitfaden des deutschen Konkursrechts.**

Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage.

gr. 8°. 1903. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.60.

---

## **Grundriss des Zivilprozesses mit Einschluss des Konkursrechts.**

Zweite, durch die neue Zivilprozessnovelle ergänzte Ausgabe.

gr. 8°. 1909. geh. M. 4.—; in Leinw. geb. M. 5.60.

---

## **Kunstwerkrecht.**

(Gesetz vom 9. Januar 1907.)

gr. 8°. 1908. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.60.

---

## **Musterrecht.**

### **Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht.**

gr. 8°. 1909. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.60.

---

## **Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht.**

gr. 8°. 1907. geh. M. 13.20; in Leinw. geb. M. 15.20.

---

## **Rechtswissenschaftliche Beiträge.**

**Juristische Festgabe des Auslandes zu Josef Kohlers  
60. Geburtstag 9. März 1909.**

Herausgegeben von **Dr. F. Berolzheimer.**

Lex. 8°. 1909. geh. M. 9.—

———— 20% Teuerungszuschlag einschl. Sortimentierzuschlag. ————

**Kohler**, Geh. Rat Prof. Dr. J., **Beiträge zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland.** In Verbindung mit anderen Gelehrten bearbeitet.

I. Heft: J. Kohler und E. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein. Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts. 8<sup>o</sup>. 1896. geh. M. 5.—

II. Heft: J. Kohler und E. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein. Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 15. Jahrhundert mit urkundlichen Beilagen. Ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts. Neue Folge. 8<sup>o</sup>. 1898. geh. M. 5.—

**Kohler**, Geh. Rat Prof. Dr. J., **Zur Urgeschichte der Ehe.** Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. 8<sup>o</sup>. 1897. geh. M. 6.—

**Kohler**, Geh. Rat Prof. Dr. J., **Ueber das Negerrecht**, namentlich in Kamerun. 8<sup>o</sup>. 1895. geh. M. 2.—

**Kohler**, Geh. Rat Prof. Dr. J., **Altindisches Prozessrecht.** Mit einem Anhang: Altindischer Eigentumserwerb. 8<sup>o</sup>. 1891. geh. M. 3.—

**Kohler**, Geh. Rat Prof. Dr. J., **Das Recht der Azteken.** 8<sup>o</sup>. 1892. geh. M. 4.—

———— 20% Teuerungszuschlag einschl. Sortimentierzuschlag. ————

---

## Zeitschrift

für

## vergleichende Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von

**Dr. Joseph Kohler**, o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat  
und

**Dr. Leonhard Adam** in Berlin.

Im Erscheinen ist der 36. Band. Der Band zu 3 Heften gr. 8<sup>o</sup>. geh. M. 15.—

---

## Der Gerichtssaal.

Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozeßrecht  
sowie die ergänzenden Disziplinen.

Herausgegeben von

**Prof. Dr. F. Oetker**, Würzburg, und **Prof. Dr. A. Finger**, Halle a. S.

Im Erscheinen ist der 86. Band. Der Band zu 6 Heften gr. 8<sup>o</sup>. geh. M. 22.—

Prof. Dr. L. K. Goetz:

# Das Russische Recht.

(Русская Правда.)

- I. Bd. Die älteste Redaktion des Russischen Rechtes.  
gr. 8°. 1910. geh. M. 10.—
- II. Bd. Die zweite Redaktion des Russischen Rechtes.  
gr. 8°. 1911. geh. M. 9.—
- III. Bd. Die dritte Redaktion des Russischen Rechtes.  
gr. 8°. 1912. geh. M. 15.—
- IV. Bd. Die dritte Redaktion des Russischen Rechtes  
als literarisches Denkmal und als Rechts-  
urkunde. gr. 8°. 1913. geh. M. 8.—
- 

**Meili**, Prof. Dr. F., Institutionen der vergleichenden Rechtswissen-  
schaft. Ein Grundriss. gr. 8°. 1898. M. 8.—

---

**Meurer**, <sup>Gheimrat Prof.  
Dr. Christian,</sup> Die juristischen Per-  
sonen nach deutschem Reichsrecht.  
gr. 8°. 1901. geh. M. 11.—

---

**Rivier**, <sup>Prof.  
Dr. A.,</sup> Lehrbuch des Völkerrechts.  
Zweite, verbesserte Auflage. 8°. 1899. geh. M. 8.—; in  
Leinw. geb. M. 9.60.

---

**Weismann**, <sup>Gheimrat  
Prof. Dr. J.,</sup> Lehrbuch des deut-  
schen Zivilprozessrechtes. Zwei Bände.  
Lex. 8°. 1903—1905. geh. M. 20.40; in Leinw. geb. M. 24.40.

---

**Gmelin**, Dr. H., Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte  
des neunzehnten Jahrhunderts. Lex. 8°. 1905. geh. M. 8.—

**Haff**, Prof. Dr. K., Die Weide, Forst- und Alpengenossenschaften  
im rechtsrheinischen Bayern und das bürgerliche Recht. Mit einem  
Rechtsgutachten. Lex. 8°. 1910. geh. M. 2.—

**Mayer**, Prof. Dr. E., Friesische Ständebeziehungen. Untersuchungen.  
Lex. 8°. 1910. geh. M. 5.—

**Schoetensack**, Prof. Dr. A., Ueber Rechtsmittel und Wiederauf-  
nahmeklagen nach der deutschen Zivilprozessordnung. Lex. 8°. 1910.  
geh. M. 1.60.

**Smend**, Prof. Dr. R., Massstäbe des parlamentarischen Wahlrechts  
in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Aka-  
demische Antrittsrede. Lex. 8°. 1912. geh. M. 1.20.

Soeben erschienen:

**Geh. Rat Prof. Dr. U. Stutz:**

## **Der Geist des Codex iuris canonici.**

Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche.

gr. 8°. 1918. geheftet M. 18.— ohne Teuerungszuschlag.

(Sonderausgabe der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, 92./93. Heft.)

Das kürzlich in Kraft getretene „Päpstliche Gesetzbuch“ wird in vorliegendem Werke von dem hochangesehenen Kirchenrechtslehrer historisch und juristisch auf seine innerkirchliche Bedeutung und auf seine Wirkung nach außen hin als Ganzes und in Einzelheiten behandelt und zu werten versucht. In dieser Darstellung dürfte die Veröffentlichung konkurrenzlos sein.

---

## **Zum neusten Stand des Katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche.**

Von Geh. Rat Prof. D. Dr. **Ulrich Stutz.**

gr. 8°. 1918. geh. M. 1.—

---

## **Die deutsche Hanse.**

Von Prof. Dr. **Julius v. Gierke.**

Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs gehalten in der Aula der Kgl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr., am 27. Jan. 1918.

8°. 1918. geh. M. 1.20.

---

## **Lehrbuch des Handelsrechts.**

Von Geh. Rat Prof. Dr. **K. Cosack.**

**Siebente, neubearbeitete Auflage.**

Lex. 8°. 1910. geh. M. 22.80; in Halbfranz geb. M. 25.80.

---

## **Die Deutsche Schifffahrt in Wirtschaft und Recht.**

Von Dr. phil. **Christian Grotewold**, Berlin.

Lex. 8°. 1914. geh. M. 22.40; in Leinw. geb. M. 24.80.

---

## **Gerichts- und Verwaltungsgeologie.**

Die Bedeutung der Geologie in der Rechtsprechung und Verwaltung für Geologen, Bergleute und Ingenieure, Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte, gerichtliche und Parteigutachter.

Von Geh. Bergrat Prof. Dr. **P. Krusch.**

Mit 157 Textabbildungen. XVIII und 636 Seiten.

Lex. 8°. 1916. geh. M. 24.—; in Leinw. geb. M. 26.40.

---

## **Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands.**

Von Prof. Dr. **Rudolf Müller-Erbach.**

Mit 5 Textabbildungen. Lex. 8°. 1917. geh. M. 22.—; in Leinw. geb. M. 24.40.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

---

## Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland.

Herausgegeben von

Dr. **Alfred Bozi** und Dr. **Hugo Heinemann**

Richter in Bielefeld

Rechtsanwalt in Berlin.

Beiträge:

G. Bamberger, G. Bernhard, Th. Brauer, v. Campe, A. Cohen, H. Dieck, W. Franz,  
M. v. Hagen, W. Heine, H. Heinemann, A. Hoffmeister, O. Jöhlinger, E. Lederer,  
Th. Leipart, K. v. Lillenthal, H. Lindemann, W. Marx, A. Müller, F. Niebergall,  
A. Pappritz, H. Preuss, W. Rein, F. Riss, C. Severing, R. Wissell.

Lex. 8°. 1916. VIII und 403 Seiten. geh. M. 6.—; kart. M. 7.60.

---

## Englands Handelskrieg und die Chemische Industrie.

Von Prof. Dr. **A. Hesse** und Prof. Dr. **H. Grossmann**.

Neue Folge:

**England, Frankreich, Amerika.**

Lex. 8°. 1917. geh. M. 11.—

Der erste, im Jahre 1915 erschienene Band kostet M. 12.—

---

## Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre.

Von Prof. Dr. **W. Jerusalem**.

gr. 8°. 1915. geh. M. 3.—; in Leinw. geb. M. 4.60.

---

## Das Vertrags-Kriegsrecht des In- und Auslandes.

Von Justizrat Rechtsanwalt Dr. **A. Wertheimer**.

gr. 8°. 1917. Preis geh. M. 2.40.

Unentbehrlich für den Kaufmann. — Wichtig für den Juristen. — Bedeutsam  
für den Volkswirtschaftler.

---

## Der Schutz deutscher Aussenstände im feindlichen Ausland und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Privatverträge.

Von Justizrat Dr. **Ludwig Wertheimer**,

Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

gr. 8°. 1916. geh. M. 1.—

---

## England als Seeräuberstaat.

Die britische Seewillkür und ihre Beseitigung im Spiegel von  
Geschichte und Völkerrecht.

Von Dr. **Ernst Schultze**, Hamburg.

144 Seiten. Lex. 8°. 1915. geh. M. 1.80.

— 20% Teuerungszuschlag einschl. Sortimentierzuschlag. —

Wirkl. Geh. Rat. Prof. Dr. W. Wundt.

## **Ethik.**

Eine Untersuchung der Tatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens.

Vierte Auflage. Drei Bände.

Lex. 8°. 1912. geh. M. 33.60; in Halbfrz. geb. M. 42.60.

I. Band: **Die Tatsachen des sittlichen Lebens.**

Lex. 8°. 1912. geh. M. 10.—; in Halbfrz. geb. M. 13.—

II. Band: **Die Entwicklung der sittlichen Weltanschauungen.**

Lex. 8°. 1912. geh. M. 10.—; in Halbfrz. geb. M. 13.—

III. Band: **Die Prinzipien der Sittlichkeit u. die sittlichen Lebensgebiete.** Lex. 8°. 1912. geh. M. 13.60; in Halbfrz. geb. M. 16.60.

---

## **Logik.**

Eine Untersuchung der Prinzipien der Erkenntnis und der Methoden wissenschaftlicher Forschung.

Dritte umgearbeitete Auflage.

Drei Bände.

I. Band: **Allgemeine Logik und Erkenntnistheorie.**

Lex. 8°. 1906. geh. M. 15.—; in Leinw. geb. M. 17.40.

II. Band: **Logik der exakten Wissenschaften.**

Lex. 8°. 1907. geh. M. 15.—; in Leinw. geb. M. 17.40.

III. Band: **Logik der Geisteswissenschaften.**

Lex. 8°. 1908. geh. M. 15.80; in Leinw. geb. M. 18.20.

---

## **Moderne Philosophie.**

Ein Lesebuch zur Einführung in ihre Standpunkte und Probleme.

Von Prof. Dr. **M. Frischeisen-Köhler.**

Lex. 8°. 1907. geh. M. 9.60; in Leinw. geb. M. 11.60.

---

## **Die soziale Frage im Lichte der Philosophie.**

Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte.

Von Prof. Dr. **L. Stein.**

Zweite verbesserte Auflage.

Lex. 8°. 1903. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 15.—

---

## **Philosophische Strömungen der Gegenwart.**

Von Prof. Dr. **L. Stein.**

Lex. 8°. 1908. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 14.40.

---

## **Die Nationalökonomie in Frankreich.**

Von Dr. **R. de Waha.**

Lex. 8°. 1910. geh. M. 16.—; in Leinw. geb. M. 18.—

